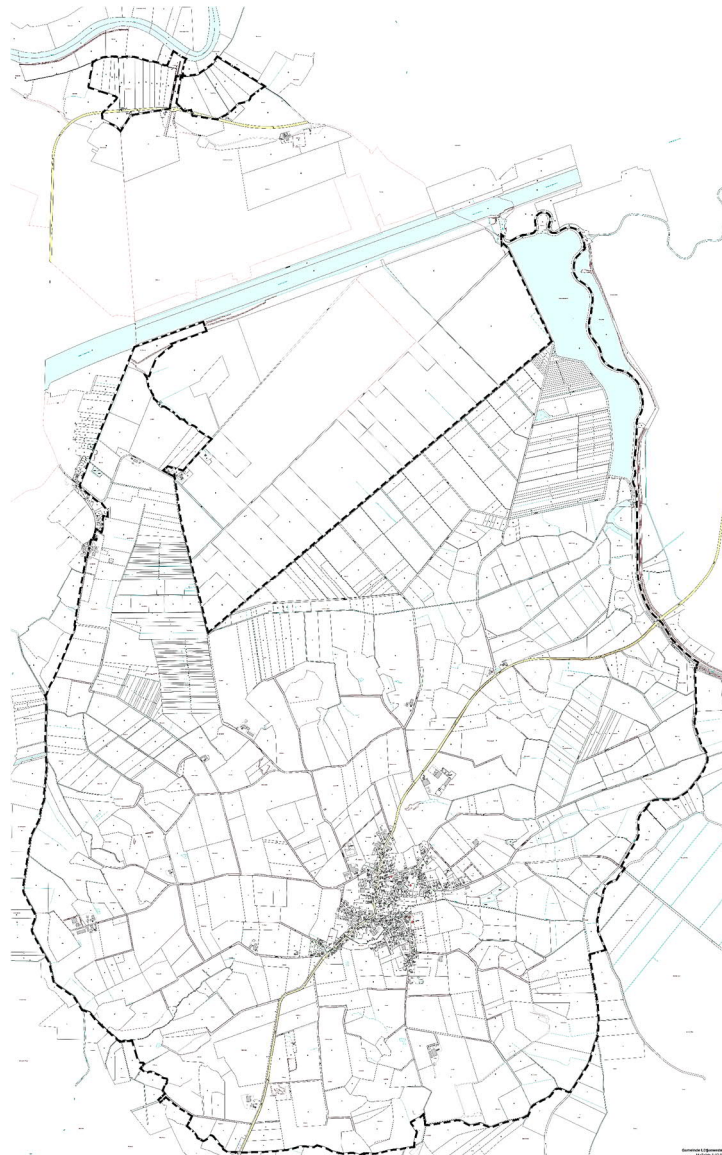




Gemeinde Lütjenwestedt (Kreis Rendsburg-Eckernförde)



Begründung Erstaufstellung des Flächennutzungsplans

Stand: Entwurf – 31.08.2023

Gemeinde Lütjenwestedt Ertaufstellung des Flächennutzungsplans

Auftraggeber:

Gemeinde Lütjenwestedt
über
Amt Mittel-Holstein
Am Markt 15
24594 Hohenwestedt

Auftragnehmer:

dn **stadtplanung**
beraten . planen . entwickeln . gestalten
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Kellerstraße 49 · 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de

Bearbeiterinnen:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

TÖB - Beteiligung		Beteiligung d. Öff.		Satzungsbeschluss	Inkrafttreten
§ 4 (1)	§ 4 (2)	§ 3 (1)	§ 3 (2)		

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	5
1.1.	Anlass für die Neuaufstellung.....	5
1.2.	Aufgabe der Flächennutzungsplanung.....	5
1.3.	Darstellungssystematik	6
1.4.	Verfahren	7
1.5.	Rechtsgrundlagen.....	8
2.	Beschreibung des Plangebietes	9
2.1.	Allgemeiner Überblick	9
2.2.	Naturräumliche Einordnung, Geologie, Klima.....	10
2.3.	Demografische Entwicklung.....	10
2.4.	Wirtschaftliche Entwicklung.....	13
2.5.	Bebauungsstruktur und Gebäudebestand.....	13
2.6.	Fazit – Ausblick.....	15
3.	Übergeordnete Rahmenbedingungen	16
3.1.	Rahmenbedingungen auf überörtlicher Ebene	16
3.2.	Rahmenbedingungen auf örtlicher Ebene	25
4.	Planungsziel/ Leitbilder für den F-Plan	29
4.1.	Untersuchung des Innenbereiches und Potenzialflächen	30
4.2.	Immissionsschutz-Stellungnahme	33
4.3.	Landesplanerische Stellungnahme	35
4.4.	Erneute Landesplanerische Stellungnahme	38
5.	Zukünftige Entwicklung und Planung	39
5.1.	Vorbemerkung	39
5.2.	Wohnen	40
5.3.	Arbeiten	46
5.4.	Sondernutzungen / Sondergebiete.....	46
5.5.	Gemeinbedarf	47
5.6.	Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen.....	48
5.7.	Verkehr	49
5.8.	Ver- und Entsorgung.....	50
5.9.	Grün- und Freiflächen, Naherholung.....	51
5.10.	Wasserflächen und Verbandsgewässer	54
5.11.	Flächen für die Landwirtschaft, Wald	55
5.12.	Zusammenfassung Bestand/Entwicklung.....	55
6.	Umwelt und Nutzungskonflikte	57
6.1.	Ausgangslage	57

6.2.	Boden, Altablagerungen und Altstandorte	57
6.3.	Abgrabungen / Sandabbau	59
6.4.	Emissionen aus Gewerbe	59
6.5.	Emissionen aus der Landwirtschaft.....	59
6.6.	Immissionen aus Verkehr.....	60
6.7.	FFH-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet.....	60
6.8.	Landschaftsschutzgebiete.....	61
6.9.	Gewässerschutzstreifen.....	62
6.10.	Wasserschutzgebiete.....	62
7.	Umweltbericht	63
7.1.	Einleitung.....	63
7.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	82
7.3.	Zusätzliche Angaben.....	139
8.	Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen.....	149
9.	Abgrenzung von Außen- und Innenbereich	151
10.	Flächenbilanz	151
11.	Planverwirklichung	152
12.	Abbildungsverzeichnis.....	153
13.	Quellenverzeichnis	154

Anlagen:

1. Bewertung der möglichen Bauflächen (tabellarische Zusammenfassung - 2023)
2. Übersichtspläne der Baulücken und untersuchten Flächen (2023)
3. Biotopkartierung (Büro Günther und Pollok - 2023)
4. Immissionsgutachten
 - 4 a. Immissionsschutz-Stellungnahme, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (2020)
 - 4 b. Auswertung Befragung landwirtschaftliche Betriebe (2022)
 - 4 c. Szenario-Betrachtung (2022)

1. Vorbemerkungen

1.1. Anlass für die Neuaufstellung

Der Flächennutzungsplan ist das Instrument, das die räumlichen Leitvorstellungen und Ziele der Gemeindeentwicklung planerisch aufbereitet und in ihrer Raum- und Flächenauswirkung darstellt. Für den Flächennutzungsplan als den "vorbereitenden Bauleitplan" haben sich als sinnvoller Planungshorizont erfahrungsgemäß 15 Jahre herausgestellt. Nach Ablauf dieses Zeitraums verliert ein Flächennutzungsplan zwar nicht seine Gültigkeit, es soll dann jedoch generell überprüft werden, inwieweit die vormals formulierten planerischen Grundlagen noch aktuell und für die nächsten Jahre als relevant anzusehen sind. Sobald er nicht mehr der beabsichtigten aktuellen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung entspricht, soll er geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.

Die Gemeinde Lütjenwestedt verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Es existiert nur der Bebauungsplan Nr.1 – südlich Kirchweg (allgemeines Wohngebiet). Für die Biogasanlage im nördlichen Siedlungsgebiet wurde in 08/2017 ein Bauleitplanverfahren eingeleitet, welches jedoch eingestellt wurde.

Für die sonstigen Bereiche gelten bislang die §§ 34 BauGB (Zusammenhang des bebauten Innenbereichs) und 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) als Orientierungs- und Bewertungsgrundlage.

Die Gemeindevertretung hat zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die Ertaufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB am 12.12.2018 beschlossen, um für das gesamte Gemeindegebiet eine vorbereitende Bauleitplanung zu erarbeiten, die dann Grundlage für weitere (vertiefende) Bauleitplanungen und auch für andere genehmigungspflichtige Vorhabenplanungen sein soll.

Da die Gemeinde bisher über keinen Flächennutzungsplan verfügt, wird das gesamte Gemeindegebiet überplant. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in den das ganze Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten. Daher wird parallel eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt, der Auswirkungen auf die Schutzgüter und die möglichen neuen Bauflächen grundsätzlich auf ihre landschaftsplanerische Eignung überprüft.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erstreckt sich über das gesamte Gemeindegebiet von Lütjenwestedt. Die Gemeinde hat eine Gesamtgröße von ca. 22,32 km².

1.2. Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan beschränkt sich dabei auf die Darstellung der Grundzüge.

Ziel und Aufgabe der Flächennutzungsplanung ist, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, um so eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten.

Der Flächennutzungsplan soll dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen - auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz - zu schützen und zu entwickeln sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§ 1 Abs. 5 BauGB). Der sparsame

und schonende Umgang mit Grund und Boden sowie die Beachtung der Belange des Umweltschutzes durch Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind heute zentrale Elemente in einer auf Nachhaltigkeit angelegten Flächennutzungsplanung.

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Wohnbedürfnisse und Eigentumsbildung, Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Belange der Orts- und Landschaftspflege, des Denkmalschutzes, der Wirtschaftsförderung, der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Versorgung sowie der Mobilität der Bevölkerung und der Verteidigung zu beachten.

Die bereits angesprochene hohe Gewichtung des Umweltschutzes findet ihren Ausdruck auch darin, dass seit Juni 2004 grundsätzlich zu jedem Bauleitplan – hier: einem Flächennutzungsplan - für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt werden muss, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB können insbesondere Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und deren Einrichtungen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Grünflächen und ihre Zweckbestimmung, Sportanlage und Friedhof, Wasserflächen, Abgrabungsflächen, Ablagerungsbereiche, Flächen für die Landwirtschaft und Wald und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden.

Zusätzlich sind Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen, darzustellen. Die Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Die Darstellungen werden ergänzt durch nachrichtliche Übernahmen aus Darstellungen wichtiger Fachplanungen, wie z.B. Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder Denkmale.

Der Flächennutzungsplan ist für alle am Verfahren beteiligten Behörden, Ämter und Stellen, sowie die Träger öffentlicher Belange bindend. Gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt der Flächennutzungsplan jedoch keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa auf Baugenehmigung für ein bestimmtes Grundstück, noch Entschädigungsansprüche, z.B. aus einer dargestellten Umwidmung von Bauflächen zu Gemeinbedarfsflächen, herzuleiten.

Eine mittelbare Betroffenheit für den Bürger ergibt sich aus dem Entwicklungsgebot für Bebauungspläne (sog. verbindliche Bauleitpläne). Diese enthalten für die überplanten Grundstücke rechtsverbindliche Festsetzungen und müssen aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

1.3. Darstellungssystematik

Grundlage zur systematischen Darstellung des Planinhaltes sind der § 5 des Baugesetzbuches und die Inhalte der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und Planzeichenverordnung (PlanZV).

Der Flächennutzungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 5.000 und der Begründung. Einen gesonderten Teil der Begründung stellt der Umweltbericht dar.

Aufgrund der spezifischen Aufgabenstellung der Flächennutzungsplanung - die Bodennutzung in ihren Grundzügen darzustellen - bzw. hinsichtlich einer maßstabsbedingten Generalisierung

der Planaussagen, werden in der Regel Bauflächen (z.B. gemischte Bauflächen) und keine Baugebiete (z.B. Mischgebiet) im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dargestellt und keine parzellenscharfen Grenzziehungen vorgenommen. Auch wird auf die Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung generell verzichtet. Untergeordnete Straßen und Wege werden ebenso in die dargestellten Bau- oder sonstigen Flächen einbezogen wie kleinere Wasser- und Grünflächen.

Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, nicht aber exakte Grenzziehung, ist die Aufgabe des Flächennutzungsplanes. Die exakte Grenzziehung und damit verbunden die unmittelbare Bestimmung der rechtlichen Qualität des Bodens ist dann später die Aufgabe des verbindlichen Bebauungsplanes.

1.4. Verfahren

Die Gemeindevertretung Lütjenwestedt hat in der Sitzung am 12.12.2018 den Aufstellungsbeschluss zum Flächennutzungsplan im Sinne von § 5 BauGB gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.11.2022 frühzeitig beteiligt. Die Öffentlichkeit wurde parallel über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in dem Zeitraum vom 05.12.2022 bis einschließlich 13.01.2023 informiert. Das Verfahren wird gemäß BauGB durchgeführt. In der vorliegenden Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplanes dargelegt. Auch werden aus ihr die städtebauliche Rechtfertigung und das Erfordernis der Planung erkennbar.

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die bauleitplanerisch relevanten Umweltbelange ermittelt, beschrieben, bewertet und in einem Umweltbericht dokumentiert werden. Um bei der Vermeidung und dem Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen zu einer Entscheidung zu gelangen, wird nach den Prinzipien der Eingriffsregelung verfahren, die im § 1 a BauGB Eingang gefunden haben und die das Land Schleswig-Holstein im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums für Umwelt, Natur und Forsten zum "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" näher konkretisiert hat. Der Umweltbericht ist eigenständiger Bestandteil dieser Begründung.

Nach der frühzeitigen Beteiligung wurden folgende Änderungen in den Flächennutzungsplan aufgenommen:

- Der Umweltbericht wurde erstellt.
- Es wurden in die Begründung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerte Hinweise und Anmerkungen der Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden aufgenommen.
- Die Ausweisung der gemischte Baufläche 5 (war für eine Neubebauung vorgesehen) wird nicht weiterverfolgt, die Flächen 3, 14 und 17 verbleiben.
- Das Erholungsgebiet am NOK wurde aufgegeben und Wald, Grünfläche und Erholungsschutzstreifen dargestellt.
- Die Darstellung der Waldflächen wurde gem. dem von der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellten Plan überarbeitet.
- Das Ortsentwicklungskonzept (OEK) wurde eingearbeitet -> Ergänzung der möglichen Baulücken
- Die Gashochdruckleitung wurde gekennzeichnet.
- Alle Wasserflächen wurden gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen.
- Das Symbol „ND“ für Naturdenkmal im Zentrum wurde gegen das Symbol „D“ für Kulturdenkmal „Doppeleiche mit Inschriftstein“ ausgetauscht.
- Die Anbauverbotszone wurde gekennzeichnet.
- Eine Fläche für Altablagerung wurde gekennzeichnet.
- Bei den Sportplätzen wurde eine Gemeinbedarfsfläche gemäß OEK dargestellt.

- Südlich Kloster wurde die gemischte Baufläche gemäß Bestand vergrößert (Grund: Stellungnahme der Behörden).
- Die Wanderwege (Radwanderwege inkl.) wurden neu gemäß Begründung, Kapitel 5.9.2 aufgenommen.
- Die gemischte Baufläche innerhalb des Schutzabstandes zum Windpark wurde verkleinert.
- Der Friedhof wurde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.
- Die Klärteiche wurden als Entsorgungsfläche Abwasser dargestellt.
- Im Umweltbericht wird die Lage von allen Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet beschrieben. Zwei davon sind groß genug, dass sie im F-Plan als Maßnahmenfläche gekennzeichnet werden konnten.
- Es werden Flächen mit der Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z.B. mit der Eignung für Ausgleichsflächen) ergänzt.

1.5. Rechtsgrundlagen

Dem Flächennutzungsplan liegen folgende Gesetze und Verordnungen zu Grunde:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist,
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und die
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1. Allgemeiner Überblick

Die Gemeinde Lütjenwestedt liegt im südwestlichen Landesteil von Schleswig-Holstein, im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Sie gehört zum Amt Mittelholstein, dessen Amtsverwaltung sich in Hohenwestedt befindet. Lütjenwestedt befindet sich südlich des Nord-Ostsee-Kanals. Ein kleiner Teil des Gemeindegebietes liegt nördlich des Nord-Ostsee-Kanals.

Es bestehen Verflechtungsbeziehungen zu dem Mittelzentrum Rendsburg in ca. 31 km Entfernung sowie zum Unterzentrum Hohenwestedt in ca. 13 km Entfernung. Als nächstgelegener ländlicher Zentralort liegt Hanerau-Hademarschen ca. 7,0 km westlich von der Gemeinde. Die überregionale Verkehrsanbindung wird durch die ca. 12 km südwestlich vom Gemeindegebiet liegende Autobahn A 23 sichergestellt. Sie ist die wichtigste Verbindung zwischen Hamburg und der Nordseeküste.

Folgende Nachbargemeinden grenzen an die Gemeinde Lütjenwestedt:

- Im Nordwesten: Oldenbüttel
- Im Norden Tackesdorf
- Im Nordosten: Breiholz und Haale
- Im Osten: Todenbüttel und Beringstedt
- Im Südosten Seefeld
- Im Süden: Gokels
- Im Westen Hanerau-Hademarschen

Die Teilflächen nördlich des Nord-Ostsee-Kanals grenzen an Flächen der Gemeinden Breiholz und Tackesdorf.

Am 31.12.2022 zählte die Gemeinde 543 Einwohner (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

Das Gemeindegebiet umfasst rund 22,32 km² / 2.232 ha. Davon werden derzeit etwa 5,9 % als Siedlungs- und Verkehrsfläche und 94,1 % als Fläche für die Landwirtschaft, Wald und Gewässer genutzt. (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023).

30,6 ha sind als Landschaftsschutzgebiet eingestuft.

Ein besonderer Anziehungspunkt ist das an der Haaler Au und am Nord-Ostsee-Kanal gelegene, rund 80 Hektar große gesetzlich geschützte Biotop mit seinen seltenen Pflanzen und Tieren, das auch zur Erholung dient.

Die Gemeinde liegt zwischen Rendsburg und Itzehoe. Die Zwischenräume haben vor allem ökologische Ausgleichsfunktion. Sie dienen als Naherholungsgebiete sowie als Standorte für Land- und Forstwirtschaft.

Siedlungsschwerpunkt ist das Dorf. Es besteht im Wesentlichen aus derzeit 27 landwirtschaftlichen Betrieben/ Hofstellen und einer gemischten Bebauung mit kleineren gewerblichen Nutzungen und dörflicher Bebauung mit Wohnnutzung. Die landwirtschaftlichen Betriebe und Nutzungen liegen in der gesamten Ortslage, in einer Gemengelage mit Wohnnutzungen. An den nördlichen Siedlungsbereich angrenzend sind zwei Biogasbetriebe ansässig. Zusätzlich sind weitere landwirtschaftliche Betriebe in Einzelanlage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich vorhanden.

2.2. Naturräumliche Einordnung, Geologie, Klima

Es wird auf den Umweltbericht im Kapitel 7, Seite 63 ff verwiesen.

2.3. Demografische Entwicklung

2.3.1. Demografische Entwicklung im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Im aktuellen Demografiebericht des Kreises Rendsburg-Eckernförde von 2022 wird zusammenfassend festgestellt, dass seit Mitte der 2000er Jahre bis zum Beginn der 2010er Jahre zunächst ein moderater Bevölkerungsrückgang festzustellen war, bevor die Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises insbesondere in der zweiten Hälfte der 2010er Jahre wieder erkennbar zunimmt und im Jahre 2021 dann ein neues Allzeithoch erreicht.

Die altersstrukturellen Veränderungen – Rückgänge insbesondere in den Altersgruppen der 30- bis unter 50-Jährigen sowie der unter 18-Jährigen bei gleichzeitigem Anstieg der Anzahl der 50- bis unter 65-Jährigen sowie insbesondere der 80-Jährigen und Älteren – zeigt sich auf der Ebene des Amtes-Mittelholstein deutlich.

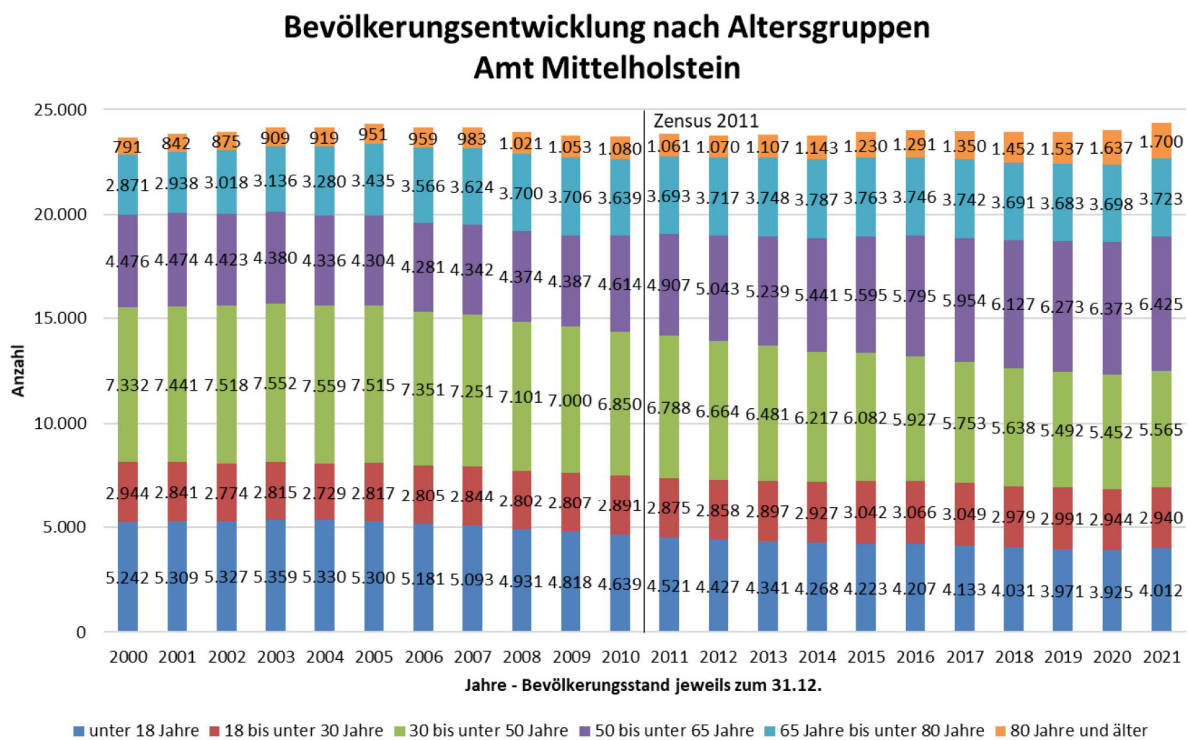


Abbildung 1 - Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen im Amt Mittelholstein

Quelle: (Kreis Rendsburg-Eckernförde, Demografiebeauftragter, 2022)

2.3.2. Demografische Entwicklung in Lütjenwestedt

Die nachfolgende Grafik zeigt die Einwohnerentwicklung seit dem Jahr 2000 in Lütjenwestedt. Die Einwohnerzahl liegt gegenwärtig bei 543 Einwohnern.

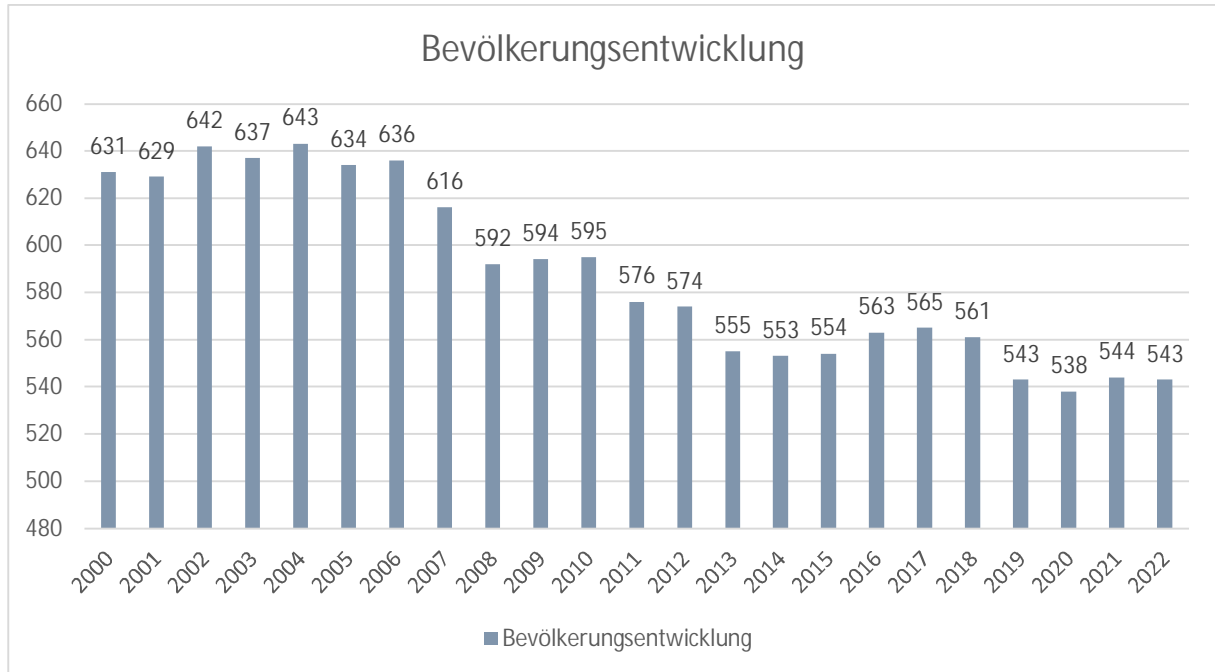


Abbildung 2 - Diagramm zur Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung, Stand: 31.12.2022

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Lütjenwestedt ist seit dem Jahr 2007 bis 2022 rückläufig. Zu erkennen ist, dass in den Jahren 2008 und 2015 die Anzahl der Bewohner für einen Zeitraum von 2 bis 3 Jahre anstieg, aber sich jeweils in den darauffolgenden Jahren zu einem neuen Tiefstand entwickelte. In den Nachbargemeinden wie z.B. Gokels und Haale ist ein ähnliches Muster zu erkennen. Hier ist die Einwohnzahl der Gemeinden ebenfalls in den letzten Jahren rückläufig.

Wird der Zeitraum ab 2004 (Höchststand) an betrachtet, kann festgehalten werden, dass die Bevölkerungszahl in den letzten 18 Jahren absolut um 100 Einwohner gesunken ist. Dies spiegelt sich auch in der Entwicklung im Kreis wider.

Seit 2020 sind drei neue Wohngebäude in der Gemeinde errichtet worden. Ein Grund sind vermutlich die 5 zugekommenen Einwohner oder die im Vergleich größere durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner. Die Versorgung mit Einfamilienhäusern und großen Wohnungen nimmt seit Jahren zu, obwohl die Anzahl der Personen im Haushalt im Mittel immer kleiner werden.

Die Bevölkerungsdichte lag 2022 mit 24 Einwohnern je km² deutlich unter dem des Durchschnittswertes für Gemeinden von 500 bis 999 Einwohner/-innen in Schleswig-Holstein mit 56 Einwohnern je km².

Der Altersaufbau der Gemeinde Lütjenwestedt wird durch folgende Grafik veranschaulicht:

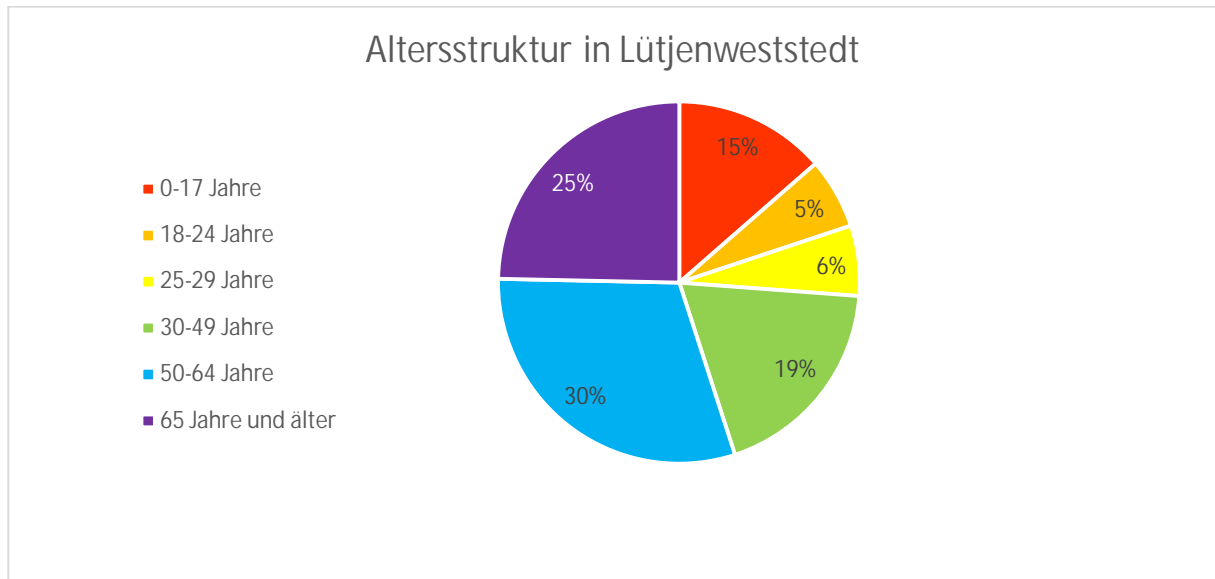


Abbildung 3 - Altersstruktur in Lütjenwestedt, Stand: 31.12.2022

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

Im nachfolgenden Diagramm sind für die Jahre 2000, 2010 und 2022 die prozentualen Anteile der einzelnen Altersgruppen einander gegenübergestellt. Deutlich wird, dass im Vergleichszeitraum die Anteile der jungen Altersgruppen bereits deutlich gesunken sind, bei gleichzeitigem Anstieg der über 50-jährigen. Die 18 – 29-Jährigen sind in allen Jahren vergleichbar niedrig, was mit dem einhergehenden Schulabschluss und den darauffolgenden häufigen Wegzug zwecks Studiums oder einer Ausbildung in Verbindung stehen dürfte. Diese Entwicklung fördert die Entstehung kleinerer Haushalte, die jedoch, wie es oben beschrieben ist, einen immer größeren Wohnraum beanspruchen.

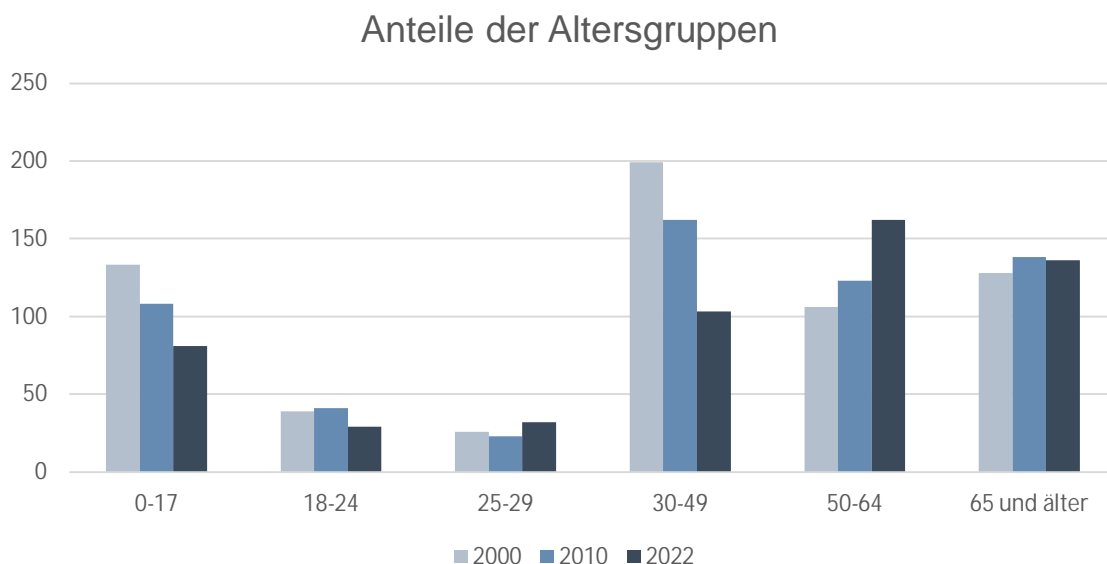


Abbildung 4 - Anteile der Altersgruppen von 2000 – 2022, Stand: 31.12.2022

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

Die Zahl der Einwohner einer Gemeinde wird neben der natürlichen Bevölkerungsentwicklung auch maßgeblich durch Wanderungsbewegungen bestimmt. Die Wanderungsbilanz der Gemeinde Lütjenwestedt ist durchwachsen. Seit dem Jahr 2000 dominieren die Zuwanderungen in die Gemeinde. Dennoch gab es in den Jahren 2007 sowie 2008 mit jeweils 9 und 14 Personen eine größere Zahl an Abwanderungen aus dem Gemeindegebiet.

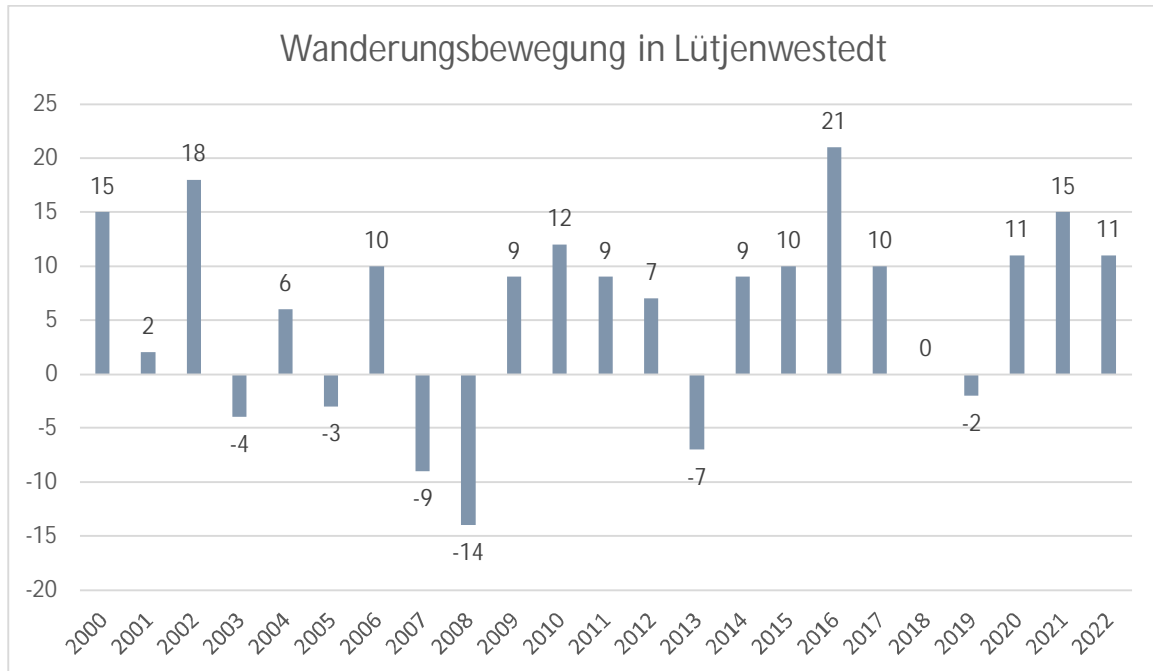


Abbildung 5 - Wanderungsbewegung, Stand: 31.12.2022

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

2.4. Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde ist nach wie vor in erster Linie durch die vorhandenen ansässigen landwirtschaftlichen Betriebe und zwei Biogasanlagen geprägt. Weitere kleinere Gewerbeeinheiten und Dienstleistungsbetriebe sind in der Ortslage vorhanden.

Mit den Gemeinden Lütjenwestedt, Gokels und Seefeld wird ein Windpark „Windeignungsgebiet PR2_RDE_139“ auf derzeit 103,8 ha mit 12 WKA betrieben (vgl. Kapitel 3.1.1)

Lütjenwestedt liegt zudem in einem der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur besonders für Fremdenverkehr eignen.

2.5. Bebauungsstruktur und Gebäudebestand

Die Bebauungsstruktur in Lütjenwestedt ist durch eine aufgelockerte, offene Bauweise gekennzeichnet. Im Gemeindegebiet ist eine Vielzahl von großen und kleineren landwirtschaftlichen Höfen ansässig.

Im Norden befinden sich an der Tackesdorfer Straße und an der L127 zwei Biogasanlagen.

Im Außenbereich liegen weitere Hofstellen sowie der bereits genannte Windpark im Südosten des Gemeindegebietes.

Die Gemeinde ist dementsprechend überwiegend durch Hofstellen und Einfamilienhäuser geprägt. Ca. 182 der Gebäude sind Einfamilienhäuser mit nur einer Wohnung. In 15 der

Gebäude sind zwei Wohnungen untergebracht und in 5 Gebäuden 3 oder mehr Wohnungen. Die Wohnungen/Häuser verfügen zudem über eine vergleichsweise hohe Zahl an Zimmern. Die pro Einwohner zur Verfügung stehende Wohnfläche ist in der Gemeinde mit ca. 55,1 m² deutlich höher als im Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein mit 48,8 m². Die nachfolgende Grafik veranschaulicht dies.

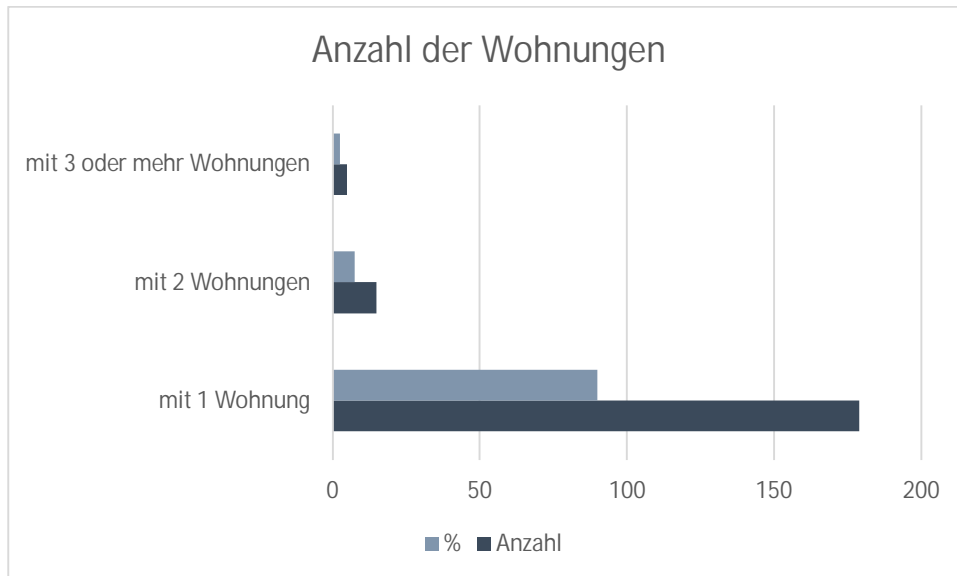


Abbildung 6 - Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden in Lütjenwestedt im Jahr 2022

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

Der Wohnungsbestand der Gemeinde hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich erweitert. Im Jahr 2000 lag er bei 227 Wohneinheiten (WE) und seit 2022 sind 246 WE vorhanden. Der weit überwiegende Teil (ca. 90 %) davon sind Einfamilienhäuser bzw. Hofstellen mit einer Wohneinheit.

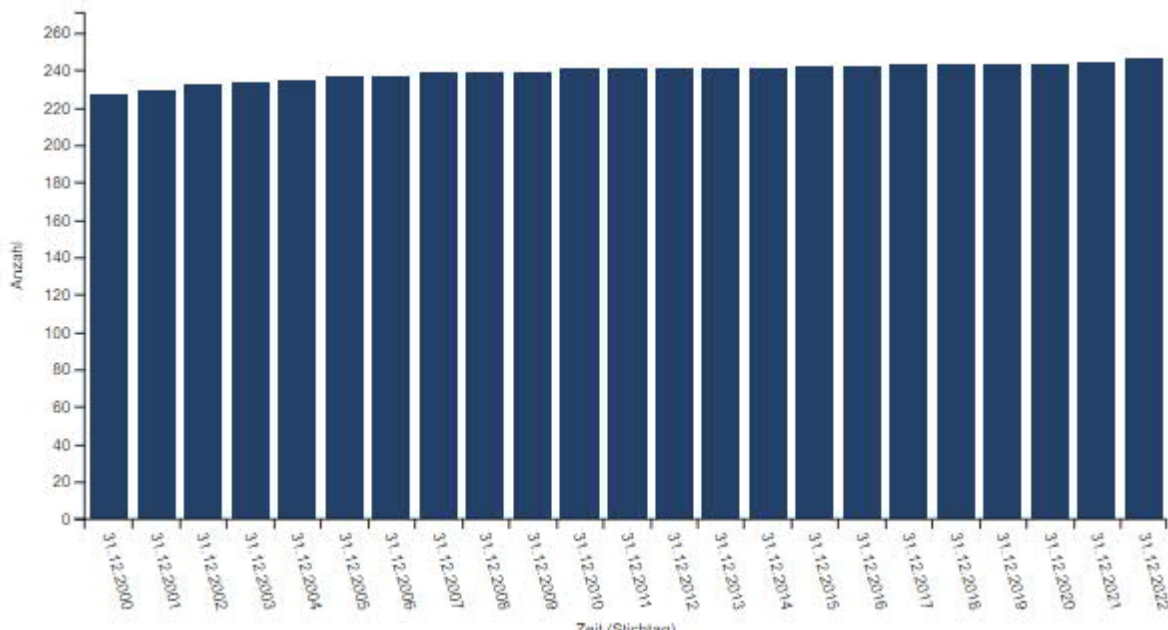


Abbildung 7 - Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

Wie die Abbildung 8 zeigt, sind pro Jahr 1 - 3 Wohnungen fertiggestellt worden. In den Jahren 2007 – 2013 sowie 2017 und 2018 fand keine Bautätigkeit statt. 2022 wurden sogar 4 Wohnungen genehmigt

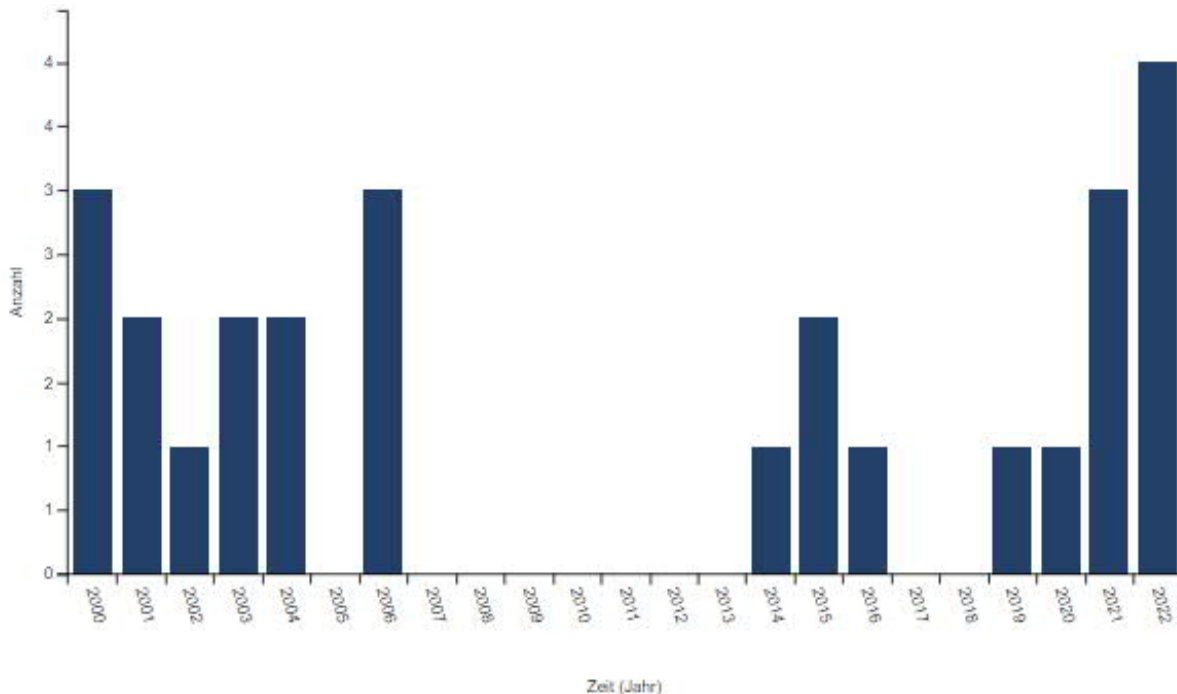


Abbildung 8 - Anzahl der genehmigten Wohnungen insgesamt (Neubau und Baumaßnahmen)

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

2.6. Fazit – Ausblick

Die Gemeinde Lütjenwestedt stellt sich hauptsächlich als landwirtschaftlich geprägter Wohnstandort mit dörflichem Charakter da. Angrenzend an die Bebauung befinden sich eine Vielzahl an landwirtschaftlich genutzten Flächen und landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Gemeindegebietes.

Die Einwohnerzahl ging in den letzten 15 Jahren auf 543 Personen zurück.

Der demographische Wandel ist auch in Lütjenwestedt merkbar: Die Gruppen der 30 bis 65-Jährigen sind stark überproportional vertreten, d.h. dass in den nächsten 20 Jahren die Gruppe der nicht mehr Erwerbstätigen stark zunehmen wird. Die Anteile der jungen Bevölkerungsgruppen werden weiter sinken.

Trotz des demografischen Wandels in Verbindung mit einem fortschreitenden Wandel in der Landwirtschaft wird es zu einem Bedarf an Bauflächen kommen (siehe auch *Kapitel 3.1.1* zum Regionalplan, Seite 16). Auch geänderte Ansprüche an einen modernen Wohnraum sind zu beachten.

Hierbei spielt sicherlich der Faktor der Wohnungsverfügbarkeit eine Rolle. In den Jahren von 2000 bis 2022 wurden nur 26 neue Wohneinheiten errichtet. Die Anzahl der Wohneinheiten hat sich absolut um 20 WE erhöht. Der Unterschied kann durch eine Zusammenlegung bzw. durch den Abriss oder Umbau von Wohneinheiten begründet sein.

Bei der Bebauung in Lütjenwestedt handelt es sich bei rund 90 % um Einfamilienhäuser mit nur einer Wohneinheit, so dass für die Bevölkerungsgruppen, die sich in einer Ausbildung oder im Studium befinden sowie Singles und ältere Menschen kein entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht.

Daher wird erwartet, dass in den nächsten Jahren der Bedarf auch für altersgerechtes Wohnen, ansteigen wird. Da die Gemeinde den Bedarf allerdings noch nicht beziffern kann, strebt sie zum jetzigen Zeitpunkt besonders die Entwicklung von „Einfamilienhäusern“ an. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann dann ggf. kurzfristig auf den Bedarf an kleineren Wohnungen reagiert werden.

3. Übergeordnete Rahmenbedingungen

3.1. Rahmenbedingungen auf überörtlicher Ebene

Aus den Plänen und Programmen der Landes- und Regionalplanung ergeben sich Vorgaben für die Stadtplanung. Bauleitpläne sind an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Das bedeutet nicht, dass die Gemeinde zur direkten Umsetzung der Zielvorgaben gezwungen ist. Vielmehr hat sie das Recht, die Art der Umsetzung und die Verwirklichung der Ziele in ihren eigenen Planungen selbst zu bestimmen.

Insbesondere resultiert daraus die Aufgabe der Flächennutzungsplanung, die Vorgaben der Landesplanung aus Raum- und Gebietstypisierungen, aus bevölkerungsbezogenen Aussagen sowie aus siedlungsstrukturellen Zielvorstellungen auf örtlicher Ebene angemessen umzusetzen.

Die zu berücksichtigten Planwerke und Konzepte werden von der Landesebene, über die Regionalebene bis auf die Gemeindeebene im Folgenden absteigend benannt und erläutert.

3.1.1. Regionalplan und Landesentwicklungsplan

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021 und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (GVOBl. Schl.-H. 2020, Seite 1082).

Im Landesentwicklungsplan ist die Gemeinde im ländlichen Raum verortet. Zudem ist ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie eine Biotopverbundachse im Bereich des Vogelschutz- und FHH-Gebeiertes ausgewiesen.

Die Gemeinde Lütjenwestedt wird im Regionalplan dem strukturschwachen ländlichen Raum zugeordnet. „Aufgrund unzureichender Entwicklungsimpulse von außen sollen hier die Bemühungen um eine nachhaltige Regionalentwicklung und die Nutzung endogener Entwicklungspotenziale verstärkt werden.“ (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanung, 2001, S. Ziffer 4.4)

Die Gemeinde Lütjenwestedt verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im ländlichen Raum und einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.

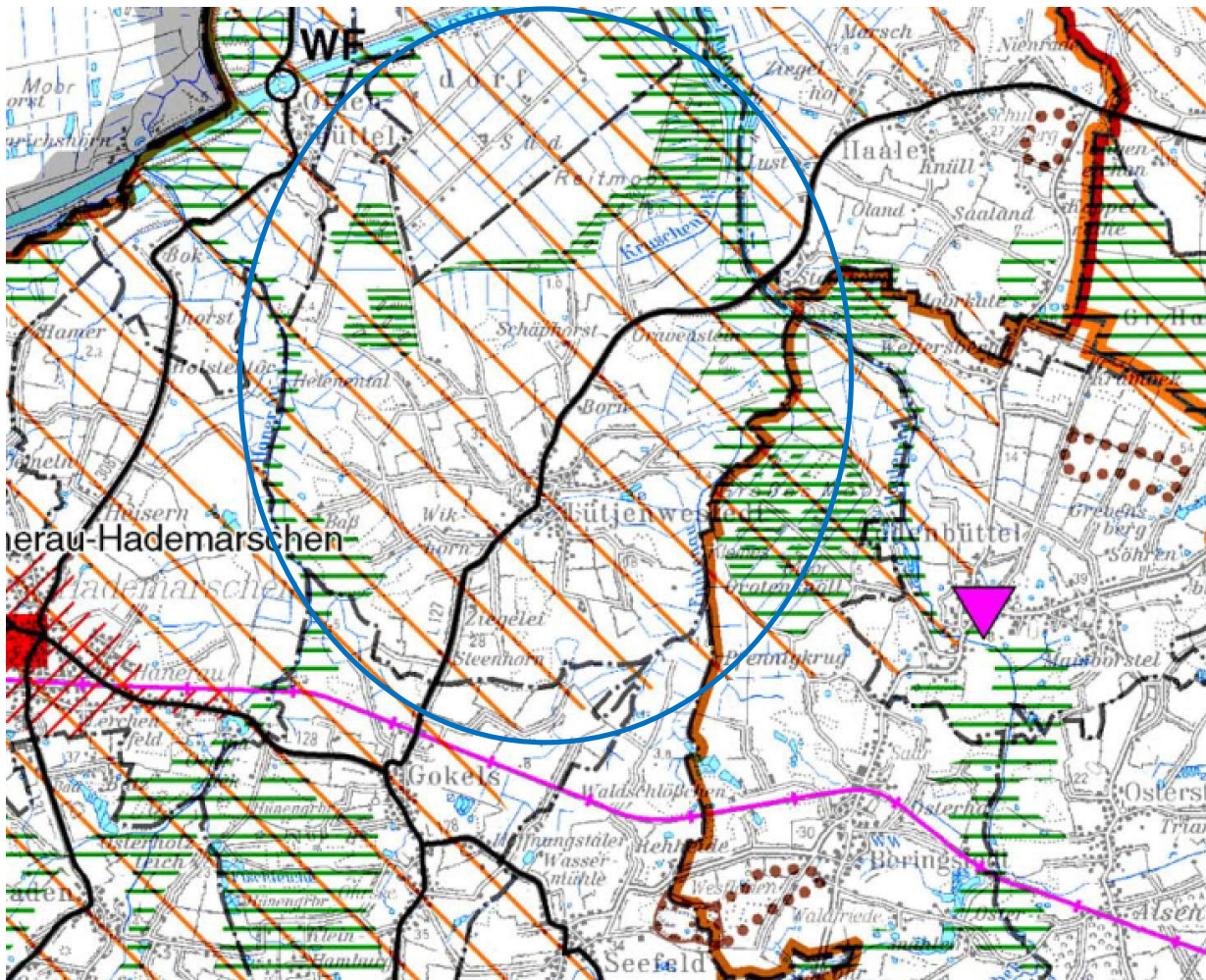


Abbildung 9 - Ausschnitt Regionalplan (Planungsraum III „alt“) - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus-Naturschutz, etc.

Quelle: (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanung, 2001)

Regionalplan - Teilfortschreibung Windenergie

Die Teilfortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum II „neu“ zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist seit 31.12.2020 in Kraft. Es werden Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ausgewiesen (Vorranggebiete Windenergie). D. h., dass sich innerhalb der Flächen aus raumordnerischer Sicht die Windkraft durchsetzen muss und außerhalb der Gebiete Windkraft nicht zulässig sein wird.

Aussagen zum Vorranggebiet PR2_RDE_139 in Lütjenwestedt

In den Gemeinden Lütjenwestedt, Gokels und Seefeld befinden sich 12 Windkraftanlagen innerhalb des 103,8 ha großen Vorranggebietes PR2_RDE_139.

Das Vorranggebiet wird durch Ackerflächen und kleinflächig Grünland geprägt. Die Schläge sind teils durch Wallhecken gesäumt. Insgesamt kommen sehr wenige Gehölzstrukturen vor.

Die Potenzialfläche „Eignungsgebiet“ umfasst drei Teilflächen mit insgesamt ca. 286,6 ha in den Gemeinden Beringstedt, Gokels, Lütjenwestedt, Seefeld, Todenbüttel. Sie wird im südwestlichen Bereich durch Ackerflächen und kleinflächiges Grünland geprägt. Die Ackerflächen sind teils durch Wallhecken gesäumt. Randlich kommen kleine Gehölzflächen vor. Im nordwestlichen Bereich liegen Grünland und Gehölze und Moorflächen, die zum Kleinen und Großen Moor gehören, in der Potenzialfläche. Eine Waldfläche im südlichen Bereich wird ausgeklammert. Südlich grenzen Schienenwege an die Potenzialfläche.

Zu weiteren Ausführungen wird auf das gesamträumliche Plankonzept und den Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum II „neu“ verwiesen.

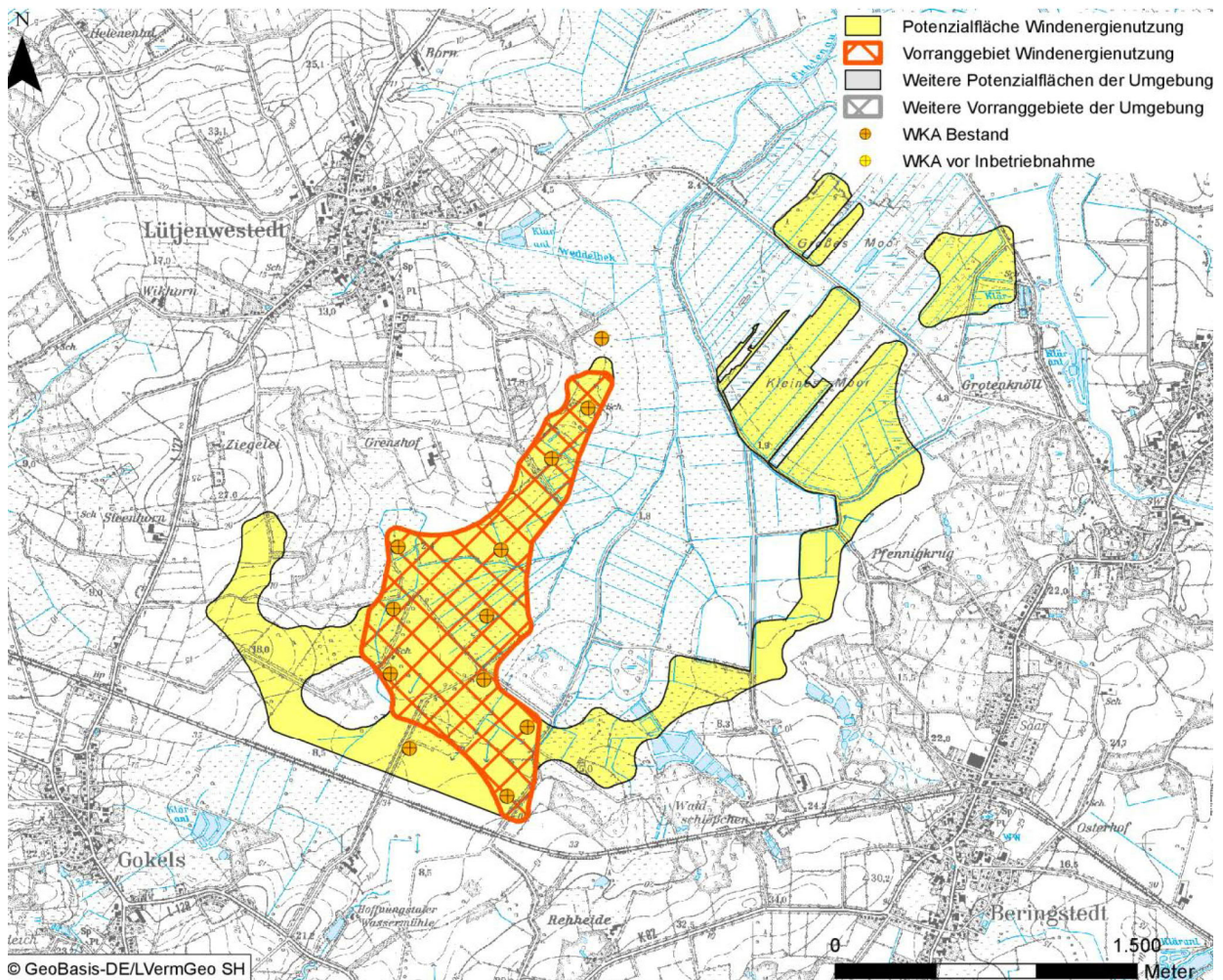


Abbildung 10 - Vorranggebiet PR2_RDE_139 für Windenergienutzung (orange schraffiert) (2020)

Quelle: (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanung, 2020)

Zur räumlichen Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen an Land sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung festgelegt worden. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden.

Die Abstände der Vorranggebiete für Windenergienutzung zu ...

- Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, und
- planerisch verfestigten Siedlungsflächenausweisungen

... gelten auch für den umgekehrten Fall, wenn schützenswerte Nutzungen durch die Aufstellung von Bauleitplänen oder Satzungen gemäß § 34 BauGB in der Nähe von ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie geplant sind. Die Gemeinden müssen die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. D. h. bei diesem Vorranggebiet ist aufgrund der Bestands-WKA ein Abstand von 800 m um die Vorranggebietsgrenzen zu berücksichtigen. Bauflächen, innerhalb derer schützenswerte Nutzungen zugelassen werden können, dürfen also nicht in diesen Abstandsbereich hineinragen

- Der 800 m - Abstand zu den Windkraftanlagen ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Bauflächen sind innerhalb des 800 m - Abstandes nicht dargestellt.

Weiterhin heißt es hierzu, dass im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten ist. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt.

Die abschließende Darstellung der Vorrangflächen Windenergie im FNP ist gemäß § 1 (4) BauGB an die Vorgaben/Ziele der Landesplanung anzupassen, da der FNP ansonsten nicht genehmigungsfähig ist.

Die Festlegung der Abstände ergibt sich aus dem LEP Kap. 3.5.2 G (3) sowie aus dem gesamträumlichen Plankonzept.

Vorranggebiete Windenergienutzung werden zur Bebauung mit folgenden Abständen ausgewiesen:

- 400 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich sowie zu Gewerbegebieten,
- 800 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohn- oder Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind.
- Darüber hinaus wurden Vorranggebiete zur Windenergienutzung mit einem Abstand von 1.000 m um Siedlungsbereiche mit Wohn- und Erholungsfunktion, die nach §§ 30 und 34 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen sind, sowie um planerisch verfestigte Siedlungsflächen ausweisungen ausgewiesen.

Dies sind in der Regel Bereiche, die noch nicht vorbelastet sind. Hier kommt dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein besonderes Gewicht zu, während in bereits bebauten Gebieten dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb und dem öffentlichen Interesse an einer Weiternutzung bereits vorhandener Infrastruktur ein höheres Gewicht beigemessen wird und aufgrund der bestehenden Vorbelastung bereits eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gegeben ist.

Das Vorranggebiet zur Windenergienutzung ist in der Planzeichnung als Sondergebiet „Wind“ gekennzeichnet, die genannten Abstände werden bei der Ausweisung neuer Nutzungen und Baugebiete im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

3.1.2. **Landschaftsprogramm/ Landschaftsrahmenplan**

Das 1999 in Kraft getretene Landschaftsprogramm des Landes Schleswig-Holstein nennt schutzgutbezogene Ziele und Erfordernisse.

Mit dem Landschaftsprogramm sollen wichtige Natur- und Lebensräume besser geschützt und revitalisiert werden. Gefährdete Tier- und Pflanzenarten sollen erhalten und der Schutz von Boden, Wasser und Klima verbessert werden. Dabei soll die Landschaft auch als Erholungsraum gesichert und entwickelt werden.

Es ist ein landesweiter Planungsrahmen, der durch die regionalen Landschaftsrahmenpläne und gemeindlichen Landschaftspläne ausgefüllt und konkretisiert wird. Aufgrund der Detailstufe werden die einzelnen Maßnahmen des Landschaftsprogramms an dieser Stelle nicht weitergehenden beschrieben, sondern vielmehr der Landschaftsrahmenplan im Umweltbericht erläutert.

Der Landschaftsrahmenplan (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020) trifft parallel zum Regionalplan Aussagen zu Natur und Landschaft im Planungsgebiet der Kreisfreien Städte Kiel und Neumünster sowie der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (=> Planungsraum II). Für das Gemarkungsgebiet der Gemeinde Lütjenwestedt werden folgende Aussagen getroffen

1. Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
2. europäisches Vogelschutzgebiet
3. FFH-Gebiet
4. Wiesenvogelbrutgebiete
5. Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
6. Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten

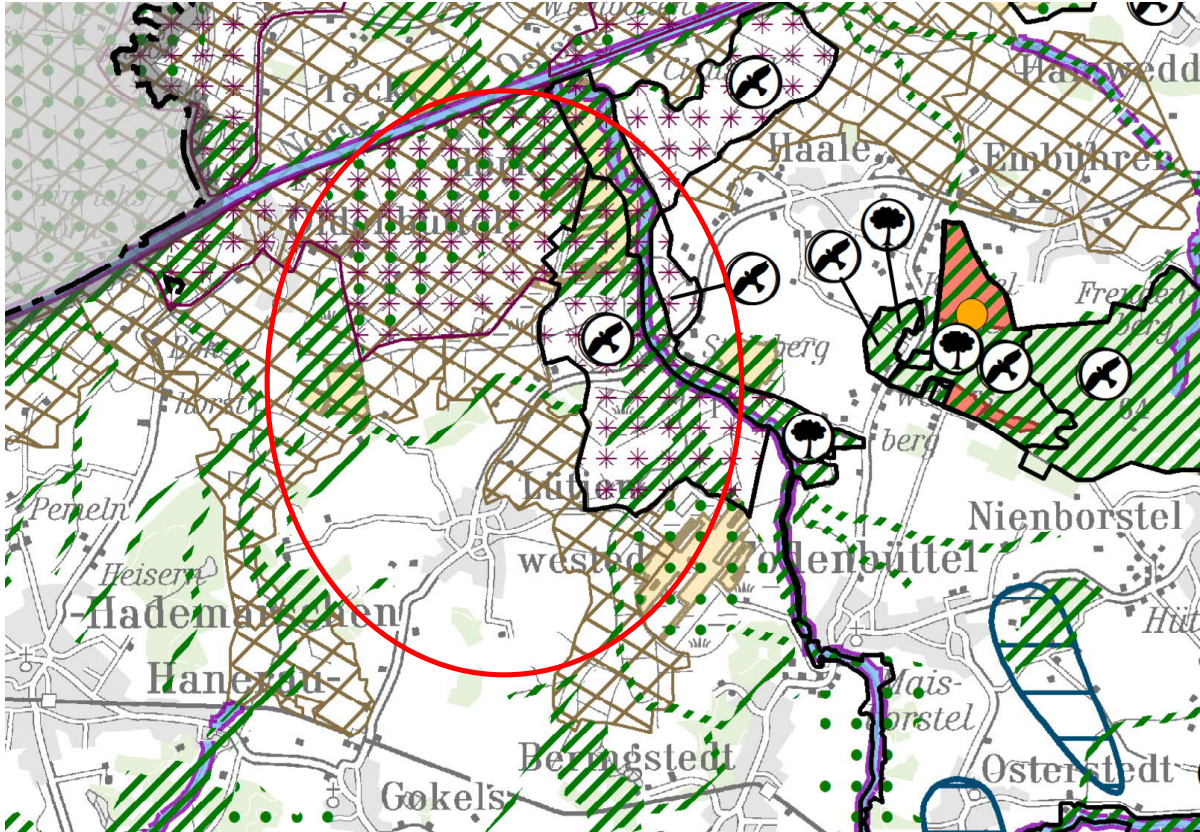


Abbildung 11 - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II

Quelle: (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020)

Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ist dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundsystems soll nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Schwerpunktbereiche für die Erholung sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden.

➔ Die Schutzgebiete in Lütjenwestedt sind in der nachfolgenden Abbildung 12 im kleineren Maßstab eingezeichnet worden. Wie ersichtlich ist, werden keine Schutzgebiete durch neue Bauflächenausweisungen beeinträchtigt. Nachfolgend wird die Verfahrensweise mit den Schutzgebieten in der Planzeichnung kurz erläutert.

Zu 1. Im Flächennutzungsplan werden die Ziele dahingehend berücksichtigt, dass die Wander- und Radwanderwege gekennzeichnet sind. Bestandswälder und Schutzgebiete werden bestandsabdeckend dargestellt. Eine Überplanung mit Bauflächen ist nicht vorgesehen. Naturnahe Weiterentwicklungen stehen der F-Planausweisung nicht entgegen. Touristisches Gewerbe kann sich innerhalb der gemischten Bauflächen ansiedeln.

Zu 2. Natura 2000 ist das zusammenhängende ökologische Netz von Schutzgebieten auf Basis der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Mit diesem europaweiten Verbund von

Schutzgebieten sollen die natürlichen Lebensräume und gefährdeten wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in den Mitgliedsländern der Gemeinschaft erhalten werden.

Das europäische Vogelschutzgebiet ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Eine Überplanung mit Bauflächen ist nicht vorgesehen.

- Zu 3. Das FFH-Gebiet ist in der Planzeichnung gekennzeichnet. Eine Überplanung mit Bauflächen ist nicht vorgesehen.
- Zu 4. Die Wiesenvogelbrutgebiete überlagern sich zum großen Teil mit dem europäischen Vogelschutzgebiet. Bereiche die nicht separat gekennzeichnet sind, werden als landwirtschaftliche Fläche und Wald, ohne neue Bauflächenausweisung, dargestellt.
- Zu 5. Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen. In diesen Gebieten ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Es ist ferner zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird. (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020, S. Ziffer 4.1.1)

Die Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems überlagern sich zum großen Teil mit dem europäischen Vogelschutzgebiet, dem FFH-Gebiet, Wäldern und dem Landschaftsschutzgebiet. Wälder sind gem. § 24 LWaldG geschützt und im neuen F-Plan entsprechend dargestellt. Bereiche, die nicht separat gekennzeichnet sind, werden als landwirtschaftliche Fläche ohne neue Bauflächenausweisung dargestellt.

- Zu 6. Die bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie für den Zwergschwan reichen nah bis an den Siedlungsbereich ran. Sie sind im F-Plan vornehmlich als Flächen für die Landwirtschaft und Wälder dargestellt. Auch die Potentialfläche 16 ist in diesem Bereich verortet. Aufgrund des Schutzgebietes, wird diese Fläche jedoch als ungeeignet für die Bebauung eingestuft, so dass auch in diesem Eignungsgebiet keine zusätzlichen Bauflächen ausgewiesen werden.

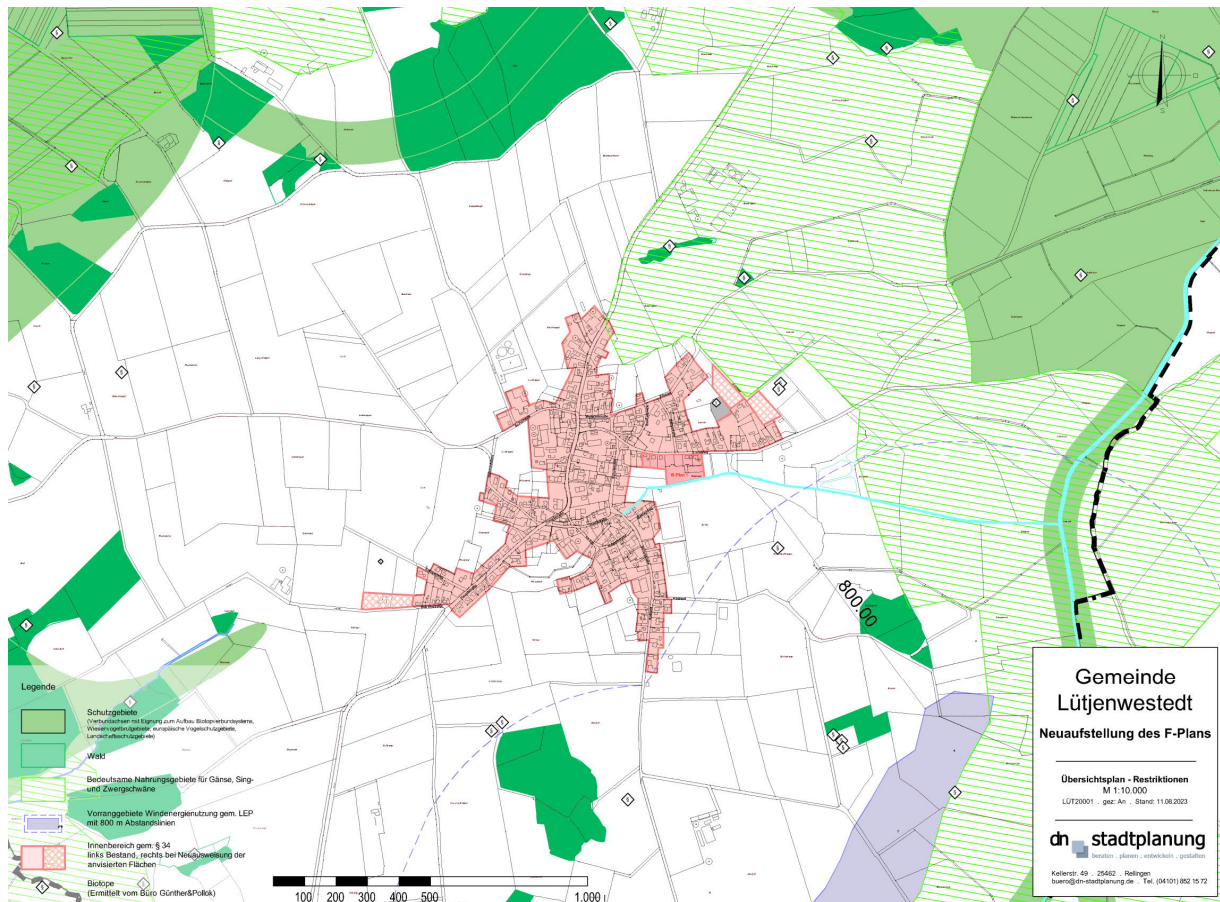


Abbildung 12 - Übersichtsplan der naturräumlichen Gegebenheiten - Siedlungsbereich/Schutzgebiete

3.1.3. Tourismus

Lütjenwestedt liegt in einem der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur besonders für Tourismus und Erholung eignen.

Die Gemeinde gehört als Bestandteil der Heide-Itzehoer-Geest zu den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. „In den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung soll dem Tourismus und der Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden [...] Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebots beziehungsweise dem Bau neuer Anlagen haben.“ (Innenministerium des Landes SH, 2021, S. Ziffer 4.7.1 (3))

Zur Sicherung landwirtschaftlicher Betriebe können zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten, beispielsweise im Tourismus, verstärkt genutzt werden.

Weiterhin sollen durch eine ordnungsgemäße und naturnahe Forstwirtschaft die ökologische Vielfalt und der Erholungswert der Wälder gesichert werden.

- ➔ Im Flächennutzungsplan werden die Ziele dahingehend berücksichtigt, dass die Wanderwege gekennzeichnet sind. Bestandswälder und Schutzgebiete werden bestandsabdeckend dargestellt. Eine Überplanung mit Bauflächen ist nicht vorgesehen. Naturnahe Weiterentwicklungen stehen der F-Planausweisung nicht entgegen.

3.1.4. Wohnungsbau

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 können in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen im Land gebaut werden. Hierbei hat nach Ziffer 3.6.1 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung.

Nach Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Fortschreibung 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum 2021 – 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Lütjenwestedt betrug am 31.12.2020 243 Wohneinheiten. In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 7 Wohnungen fertiggestellt.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt bis zum Jahr 2036 beträgt rein rechnerisch somit inklusiver der Baulücken und abzüglich der neuen Wohnungen in den Jahren 2021 und 2022 maximal 17 Wohneinheiten.

Der F-Plan soll auf 15-20 Jahre (gemäß Stellungnahme der Landesplanung bis 2040) ausgelegt werden, der LEP nur bis 2036, also 13 Jahre. Entsprechend dem längeren Zeitraum, wird daher angeregt, mehr Wohneinheiten und somit anteilig größere Flächen auszuweisen, als im LEP vorgeschlagen werden. Dies geschieht auch, da die Flächen Nr. 14 und 17 (vgl. Abbildung 17 - Übersichtsplan der untersuchten Bauflächen (2020), Seite 10) nur entwickelt werden können, wenn landwirtschaftliche Betriebe zukünftig verlagert oder aufgegeben werden. Weiterhin muss in den Dorfgebieten/dörflichen Wohngebieten ein gewisser Anteil gewerblicher Nutzungen generiert werden, der zu einer Reduzierung der rechnerisch ermittelten Wohneinheiten führt.

- ➔ Die Gemeinde möchte entsprechend der Vorgaben im Landesentwicklungsplan neue Bauflächen sowie gemischte Bauflächen im verträglichen, bedarfsgerechten Maße für einen Zeitraum von ca. 20 Jahren ausweisen. Im Kapitel 5.2 Wohnen, S. 40 ff wird diese Thematik abgearbeitet.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2021 sollen neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

3.1.5. Denkmalschutz

Gemäß Mitteilung der unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Rendsburg Eckernförde werden folgende „Kulturdenkmale“ in die Planzeichnung übernommen:

- Kreuzung Schulstraße / Kirchweg, Doppeleiche mit Inschriftstein,
- Schulstraße 5, ehemalige Alte Schule,
- Schulstraße 8, Wohnhaus.

Die Kulturdenkmale und Besonderheiten des kulturellen Erbes sind zu erhalten. Weite Teile des Gemeindegebietes sind als archäologische Interessensgebiete gekennzeichnet. Bei diesen Bereichen der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

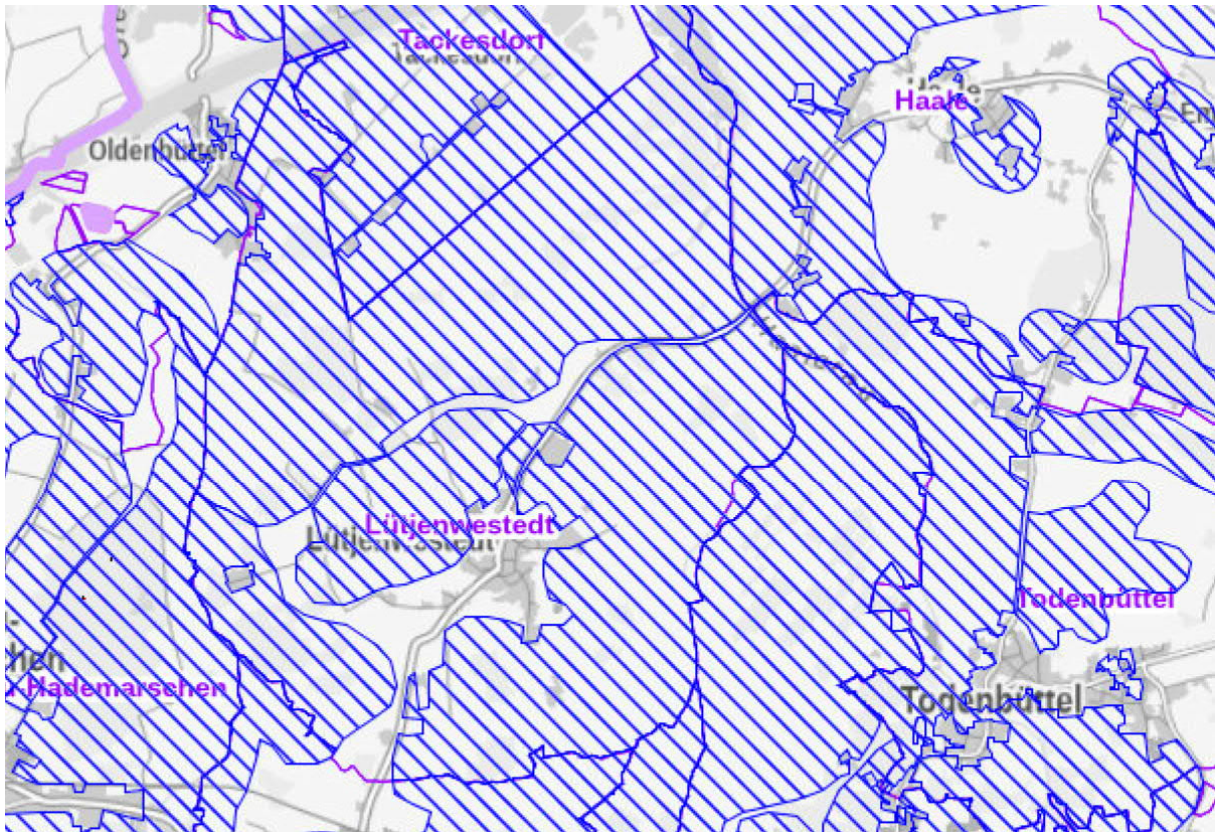


Abbildung 13 - Archäologische Interessengebiete in Lütjenwestedt

Quelle: (Archäologisches Landesamt, 2018)

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

➔ Üblicherweise werden die Interessensgebiete nicht in die Planzeichnung übernommen, sondern es wird auf sie in der Begründung nachrichtlich verwiesen. Ggf. sind in betroffenen Bereichen vor Bauausführungen Grabungen durch das archäologische Landesamt durchzuführen. Das Landesamt ist bei Betroffenheit im Rahmen der Bauleitplanung und/oder im Rahmen der Baugenehmigung zu beteiligen.

3.2. Rahmenbedingungen auf örtlicher Ebene

3.2.1. Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Lütjenwestedt wurde noch kein Flächennutzungsplan aufgestellt.

3.2.2. Landschaftsplan

Für die Gemeinde Lütjenwestedt wurde noch kein Landschaftsplan aufgestellt.

3.2.3. Ortsentwicklungskonzept

BCS STADT + REGION. (November 2022). Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Lütjenwestedt. Lübeck.

Das Ortsentwicklungskonzept wurde im November 2022 zur Zeit des ersten Beteiligungsschrittes des F-Plans fertiggestellt. Die Ergebnisse lagen zur frühzeitigen Beteiligung noch nicht vor. Es wurde als Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Lütjenwestedt erarbeitet, um Handlungsbedarfe und Entwicklungspotentiale aufzuzeigen. Dabei wurde das gesamte Gemeindegebiet betrachtet.

Zu den Schwerpunktthemen zählen u.a. die Stärkung der Gemeinschaft durch das Schaffen von Gemeinschaftsräumen für die Dorfgemeinschaft sowie Angebote und Veranstaltungen, die Förderung der klimafreundlichen Mobilität durch den Ausbau von Wegeverbindungen und die Schaffung alternativer Mobilitätsangebote sowie der Schutz der Umwelt, der Natur und des Klimas u.a. durch Bepflanzungsmaßnahmen und die Nutzung erneuerbarer Energien.

Als Schlüsselprojekte der Ortsentwicklungsplanung wurden folgende Maßnahmenvorschläge herausgestellt:

1. M05 Modernisierung und Sanierung des „Dörpskrogs“
2. M08 Ausbau der Sportanlagen zum Sportzentrum
3. M11 Ausbau und Verbesserung der Fußwege- und Fahrradinfrastruktur
4. M20 Schaffung eines Sportzentrums
5. M27 Um- und Neugestaltung des „Dörpskrogs“ zu einem Dorfgemeinschaftshaus

Die Schlüsselprojekte werden wie folgt im F-Plan berücksichtigt:

- Zu 1. Der „Dörpskrogs“ befindet sich innerhalb der gemischten Baufläche. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.
- Zu 2. Die Fläche östlich des Sportplatzes wurde als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt mit den Zweckbestimmungen: sozialen, sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
- Zu 3. Die Fußwege- und Fahrradwege werden im F-Plan dargestellt.
- Zu 4. Je nach Konzeptversion befindet sich das angedachte Sportzentrum innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz oder der gemischten Baufläche. Beide Versionen wären daher umsetzbar.
- Zu 5. Der „Dörpskrogs“ befindet sich innerhalb der gemischten Baufläche. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

Insgesamt soll die Gemeinde Lütjenwestedt eine hohe Wohn- und Lebensqualität für ihre Bewohner:innen bieten. In diesem Zusammenhang können auf Basis der geprüften Innenentwicklungspotentiale neue Wohnformen etabliert werden und kleinere, flexible, bezahlbare und barrierearme Wohnungen für Jung und Alt angeboten werden.

Die im Ortsentwicklungskonzept „OEK“ genannten Innenentwicklungspotentiale wurden unabhängig vom Flächennutzungsplan kartiert. Daher wurden nach Fertigstellung des OEK die kartierten Flächen geprüft. Dabei muss festgestellt werden, dass die

Potenzialflächenkartierung nur einen kleinen Teil des OEKs ausmachte und den Erstellern das Geruchsgutachten vermutlich nicht vorlag.

Viele Flächen waren im F-Plan bereits genannt, andere Flächen wurden in den F-Plan aufgenommen oder aus verschiedenen Gründen verworfen. Zum Beispiel waren vermeintliche Baulücken nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten zu klein für eine übliche Bebauung oder die Grundflächenzahl für das restliche Grundstück wäre zu klein gewesen. Zudem sind einige vermeintliche Baulücken bereits stark mit Nebenanlagen bebaut, so dass eine weitere Wohnbebauung dort unwahrscheinlich ist. Weiterhin wurde die Geruchsbelastung nicht betrachtet, so dass viele Potentiale langfristig nicht bebaubar sind.

In der folgenden Abbildung sind die im OEK kartierten Flächen abgebildet. Die mit einem Pfeil markierten Baulücken und vorgeschlagenen B-Plan-Gebiete wurden nicht in den F-Plan aufgenommen. In den Kästen ist beschrieben, warum diese nicht als Potential bewertet werden.

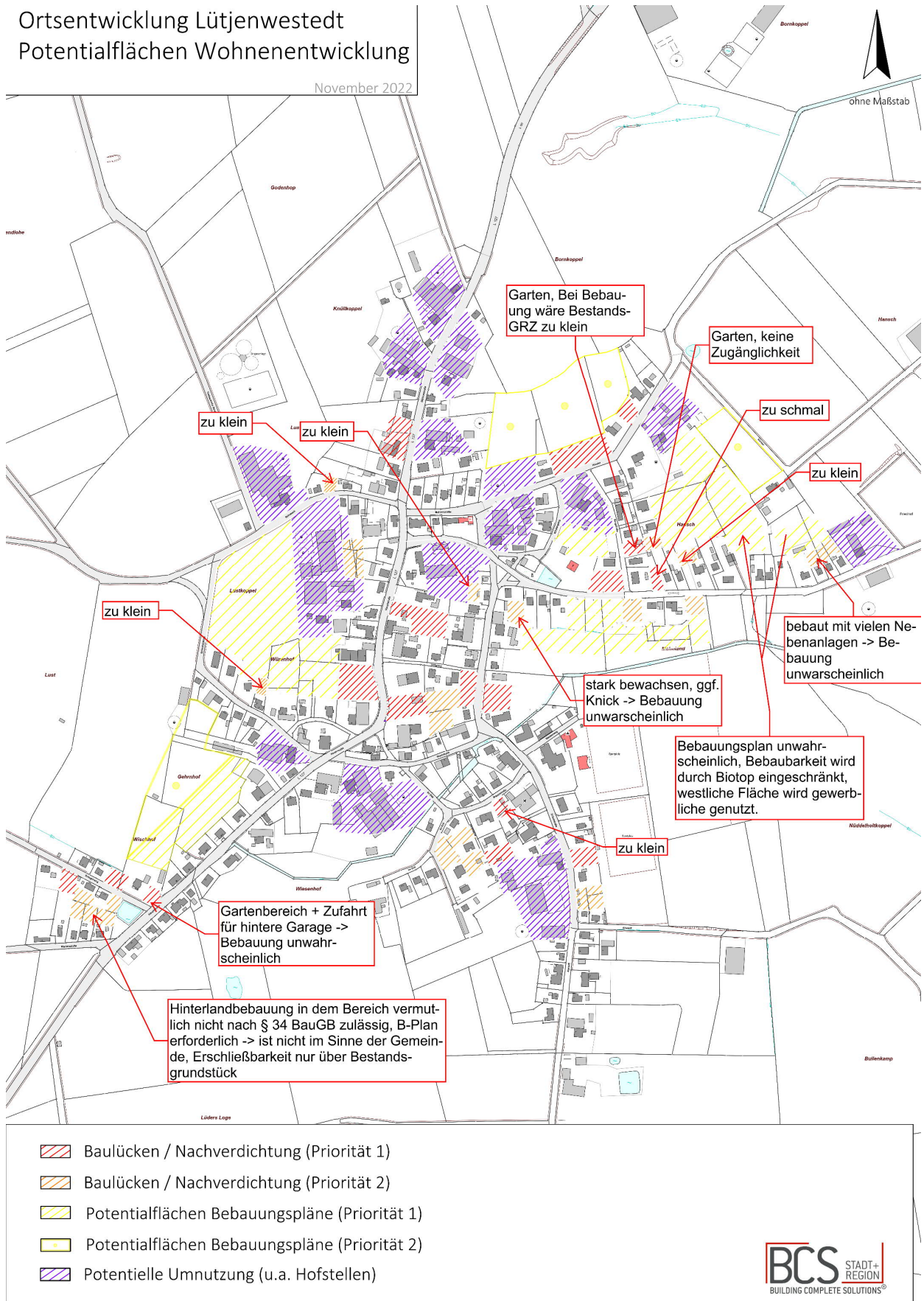


Abbildung 14 - Ortsentwicklungskonzept: Potentialflächen für die Wohnbauentwicklung

3.2.4. Bebauungspläne

Im Siedlungsgebiet von Lütjenwestedt besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1



Abbildung 15 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 (1999)

Quelle: (GemeindeLütjenwestedt)

Hier wurde 1999 ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt sowie der Schutz des vorhandenen Knicks und eine Maßnahmenfläche zur Weddelbek.

Die bisher nicht genutzten Bauflächen werden derzeit bebaut bzw. es befindet sich Bebauung in Planung und ist perspektivisch zu erwarten.

- ➔ Der Bebauungsplan wird in der Form berücksichtigt, dass in der F-Planzeichnung eine entsprechende Baufläche im Ausmaß des Geltungsbereiches ausgewiesen wird. Allerdings werden aufgrund der dörflichen Prägung des B-Plangebietes und der Geruchsbelastung eine gemischte Baufläche dargestellt und keine Wohnbaufläche. Bei einer 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 ist die Art der baulichen Nutzung anzupassen.

Für die Biogasanlage im nördlichen Siedlungsgebiet wurde im August 2017 ein Bauleitplanverfahren eingeleitet, das jedoch eingestellt wurde.

4. Planungsziel/ Leitbilder für den F-Plan

Nach Auswertung der überörtlichen und örtlichen Rahmenbedingungen in den Kapiteln 2 und 3 sowie unter Berücksichtigung der demographischen und wirtschaftlichen Entwicklung (Kapitel 2.3 - 2.5) in Lütjenwestedt, werden von der Gemeinde die folgenden Grundsätze/Planungsvorgaben formuliert, die im F-Plan berücksichtigt werden sollen:

Leitbild

Die Gemeinde Lütjenwestedt strebt eine zukunftsfähige Entwicklung in der historisch gewachsenen Kulturlandschaft des ländlichen Mittelholsteins an. Die landwirtschaftlich-dörfliche Prägung des Ortes und seines Siedlungsgefüges mit landwirtschaftlichen Hofstellen und Hauskoppeln soll erhalten bleiben. Die Gemeinde will ihre Lagegunst unweit des Nord-Ostsee-Kanals und mit Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz und den ÖPNV nutzen. Das örtliche Arbeitsplatzangebot in traditionell mittelständisch geprägten Betrieben soll erhalten werden. Es wird ein ausgewogenes Verhältnis von Standorten für die Landwirtschaft, das Wohnen, gewerbliche Nutzungen, den ökologischen Ausgleich und das Naturerlebnis angestrebt.

Ziele / Maßnahmen

- Förderung der Innenentwicklung durch Erhaltung und Ergänzung der dörflichen Struktur mit freistehenden Gebäuden, großen Gärten mit Baumbestand im bebauten Innenbereich.
 - Maßnahme: Sicherung des kompakten Ortskerns mit Inanspruchnahme der Baulücken im Innenbereich. (*Anm.: Diese Vorgabe entspricht auch den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Nutzung der Potenziale zur Nachverdichtung im Innenbereich.*)
- Sicherung und Stärkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage; Förderung eines verträglichen Miteinanders zwischen Landwirtschaft und Wohnen.
 - Maßnahme: Ausweisung von Bauflächen außerhalb der durch Geruch stark belasteten Bereiche.
 - Darstellung von "gemischt-genutzten Bauflächen " anstatt von Wohnbauflächen. Im Bebauungsplan kann daraus ein dörfliches Wohngebiet (MDW) entwickelt werden.
- Arrondierung der Ortslage im verträglichen Maß durch Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich.
 - Maßnahme: Ausweisung/Auswahl von Bauflächen im Außenbereich mit Bezug zum Innenbereich sowie unter Beachtung der Geruchsimmissionen.
- Sicherung und Qualifizierung der gemeindlichen Infrastruktur, wie Kindergarten, Bauhof, Feuerwehr, Gemeindehaus, Sportplatz usw.
 - Maßnahme: Ausweisung der bestehenden Infrastruktur z.B. als Gemeinbedarfsflächen oder Grünflächen mit der Zweckbestimmung Sportplatz und Friedhof.
 - Ausweisung/Erweiterung neuer Flächen
- Sicherung und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren natürlichen Elementen (Schutzgebiete, Niederungen, Schutz der Wälder, des LSG, des FFH- und des Vogelschutzgebietes, Biotope, usw.)

- Maßnahme: Darstellung/Kennzeichnung der übergeordneten Schutzgebiete im Flächennutzungsplan (FFH-, Vogel- und Landschaftsschutzgebiet, Wälder sowie offene und verrohrte Gewässer gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein)
- Landschaftsverträgliche Sicherung und Ausbau der regenerativen Energien, wie Windkraft, Biogas.
 - Maßnahme: Darstellung der entsprechenden Anlagen bzw. Flächen im F-Plan
- Ausbau der Vernetzung der Gemeinde im System der touristischen Routen (Fahrradwege, Wanderwege) entlang des Nord-Ostseekanals.
 - Maßnahme: Darstellung von geplanten und bestehenden Rad- und Wanderwegen
- Förderung von Biotopverbundmaßnahmen durch Entwicklung von Ausgleichsflächen vor Ort
 - Maßnahme: Darstellung von Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Planzeichnung der F-Planneuaufstellung
- Sicherung/ Erhaltung geschützter Biotope auch in der Ortslage / im Ortsrandbereich
 - Maßnahme: Berücksichtigung der Biotope bei der Auswahl von Bauflächenpotentialen

4.1. Untersuchung des Innenbereiches und Potenzialflächen

Die Gemeinde Lütjenwestedt hat eine Untersuchung des Innenbereiches vorgenommen. Insgesamt wurden 19 Baulücken identifiziert. In diesen Baulücken könnten rein rechnerisch 25 - 30 Wohngrundstücke realisiert werden.

Eine Befragung der Eigentümer hat ergeben, dass nur auf 16 – 19 Grundstücken eine Bebauung vorstellbar ist. Von diesen Grundstücken liegen jedoch nur 2 Baugrundstücke (B 1 und B2) innerhalb der derzeit für eine Wohnbebauung geeigneten Geruchswerte.

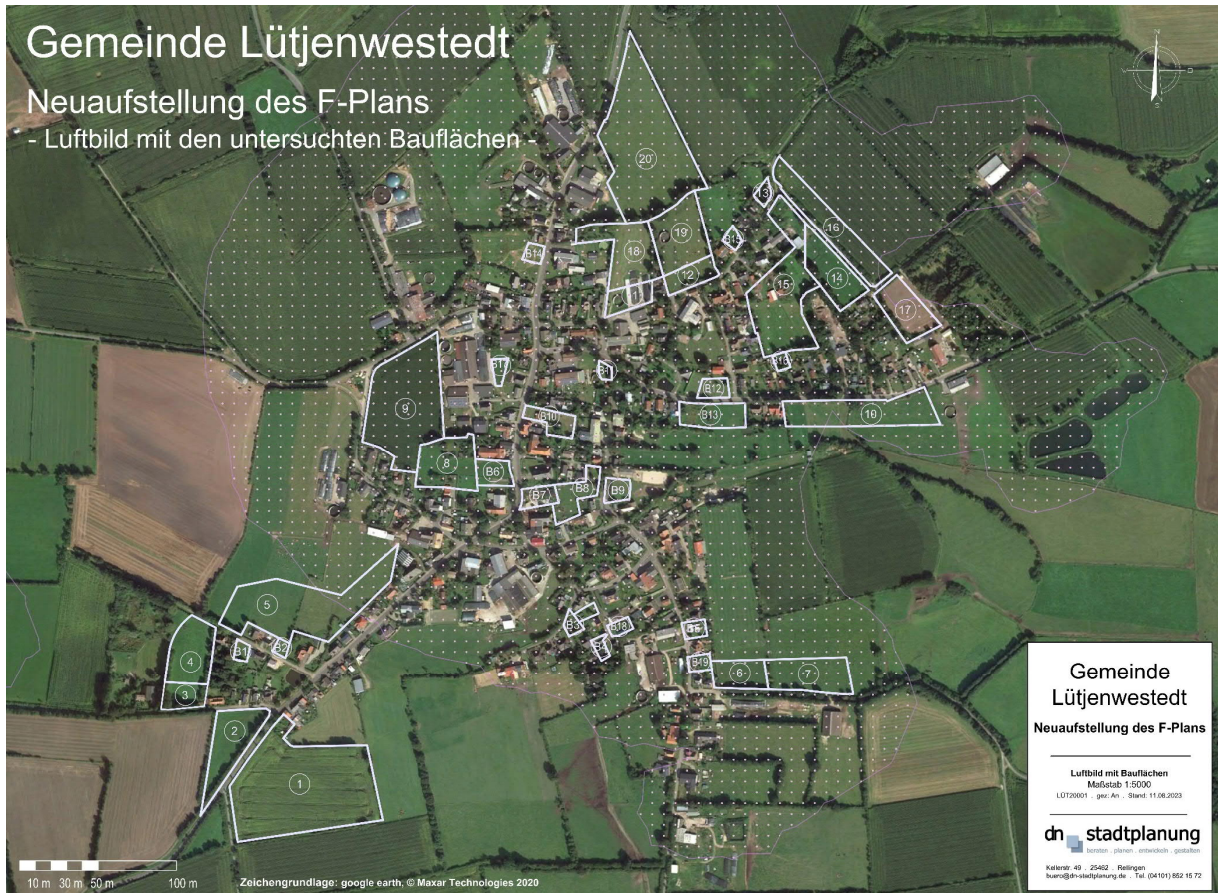


Abbildung 16 - Luftbild mit Baulücken und Potenzialflächen

Quelle der Grundlage: google earth, © Maxar Technologies 2020

Nach Auswertung der örtlichen und überörtlichen Rahmenbedingungen wurden Potenzialflächen für eine Siedlungsentwicklung (dörfliches Wohnen, gemischte Nutzungen) im Gemeindegebiet gesucht und auf Ihre Eignung gem. der im Kapitel 4. Planungsziel/ Leitbilder für den F-Plan genannten Kriterien/Leitbilder geprüft.

Die Einschätzung der Landschaftsplanung und der Stadtplanung sind zu jeder einzelnen Fläche im Anlage 1 aufgelistet.

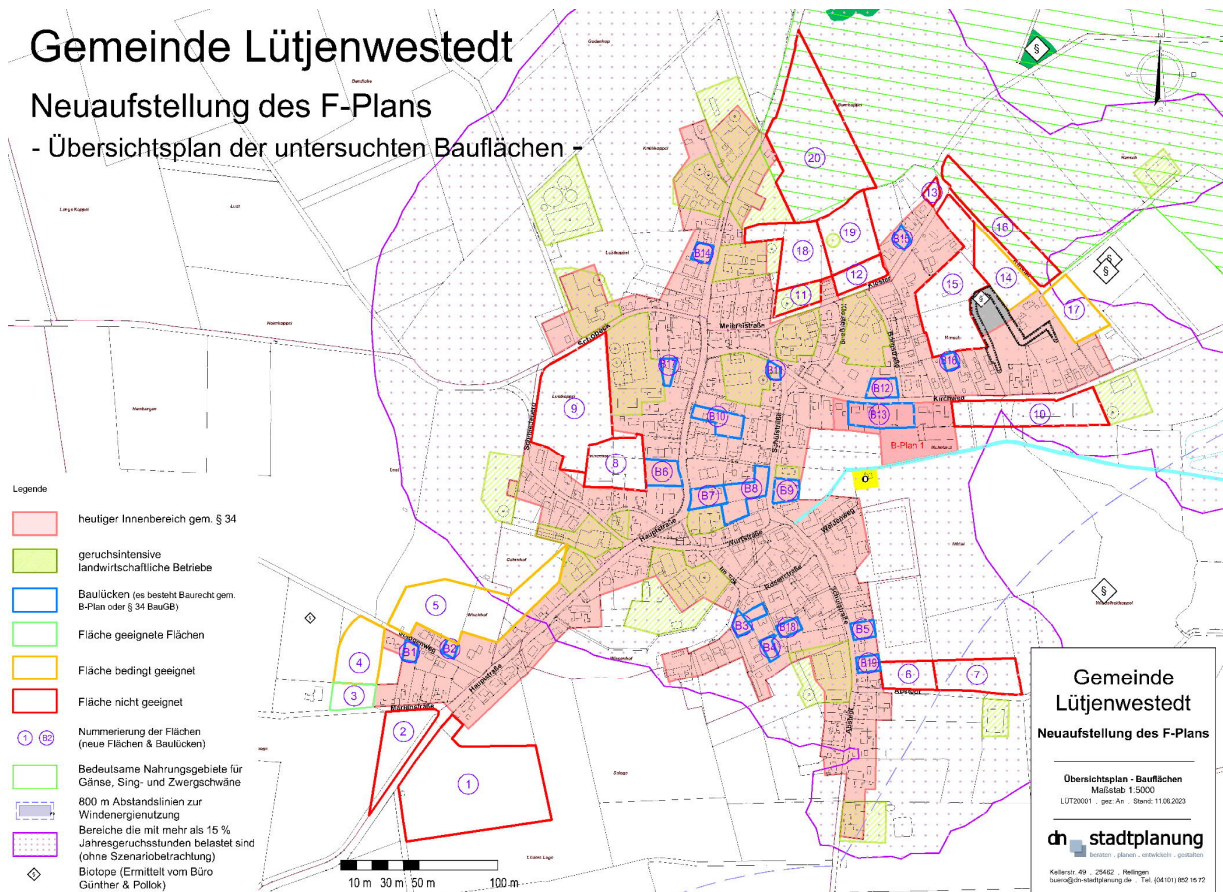


Abbildung 17 - Übersichtsplan der untersuchten Bauflächen (2020)

Die Untersuchungsflächen wurden im Ergebnis in 4 Kategorien geteilt:

- **Blau Flächen / Baulücken:** es besteht in der Regel Baurecht gemäß § 34 BauGB "Bauen im Innenbereich", bis auf die Flächen B1 und B2 liegen alle Baulücken in Bereichen, die von Geruchsmissionen von über 15 % der Jahresgeruchsstunden betroffen sind. Hierfür wird eine Einzelfallprüfung erforderlich.
- **Grüne Flächen** werden als grundsätzlich geeignet angesehen. Diese Kategorie ist in der Gemeinde aufgrund der hohen Immissionsbelastungen durch „Geruch“ nur auf einer kleinen Fläche (3) im südlichen Gemeindegebiet vorhanden.
- **Gelbe Flächen** werden als bedingt geeignet bzw. unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet erachtet. Diese Kategorie ist im südwestlichen und nordöstlichen Gemeindegebiet vorhanden.
- **Rote Flächen** werden aufgrund der Planungsvorgaben oder sonstiger Rahmenbedingungen (Geruch, Schutzgebiete, Boden) eher als ungeeignet angesehen. Neben Flächen die weit in den Außenbereich hineinragen, betrifft dies insbesondere die Flächen im Gemeindegebiet die auf Grund der hohen Geruchsmissionen derzeit für eine wohnbauliche Entwicklung planungsrechtlich ausscheiden.

4.2. Immissionsschutz-Stellungnahme

Landwirtschaftskammer SH. (April 2020). Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsimmission. Rendsburg.

Zur Aufstellung eines Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Lütjenwestedt 2020 ein Geruchsgutachten erstellt. Danach ist die Gemeinde insbesondere durch das Vorhandensein aktiver landwirtschaftlicher Betriebe innerhalb der Ortslage geprägt. Aufgrund bestehender Geruchsbeeinträchtigungen ist eine wohnbauliche Entwicklung abseits der Betriebe nur eingeschränkt möglich. Daraus folgend ist die Ausweisung von neuen Bauflächen stark eingeschränkt.

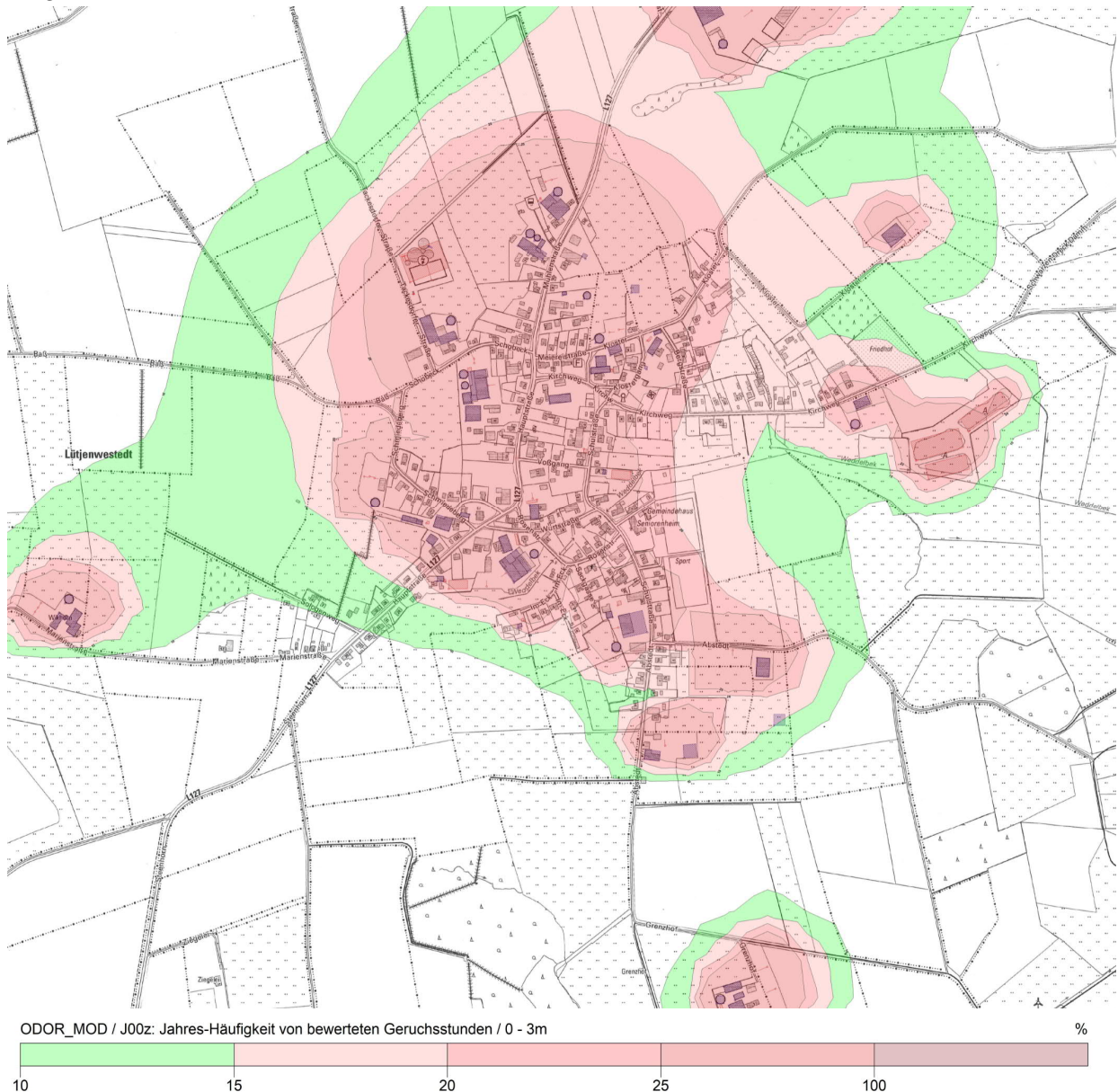


Abbildung 18 - Lageplan Geruchsbelastung

(Landwirtschaftskammer SH, 2020)

Anmerkung:

- Für Wohnbauflächen ist in der Regel ein Immissionswert von 0,10 bzw. 10 % der Jahresgeruchsstunden zu berücksichtigen (weiße Flächen),
- in Dorfgebieten und dörflichen Wohngebieten von 0,15 bzw. 15 % der Jahresgeruchsstunden (grüne Flächen).

- c. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt.
- d. „Der Senat hat bereits entschieden, dass eine Überschreitung des Immissionswerts von 0,15 im Einzelfall - bei einer bestehenden - prägenden - und erheblichen Geruchs-Vorbelastung gerechtfertigt ist und (dann) - jedenfalls - ein Immissionswert von 0,18 bzw. 18 % der Jahresgeruchsstunden nicht zu beanstanden ist (Urt. v. 09.12.2010, a.a.O.); ob auch höhere Überschreitungen zulässig sein können, hat der Senat bislang offengelassen. (zum größten Teil hellrosa Fläche)

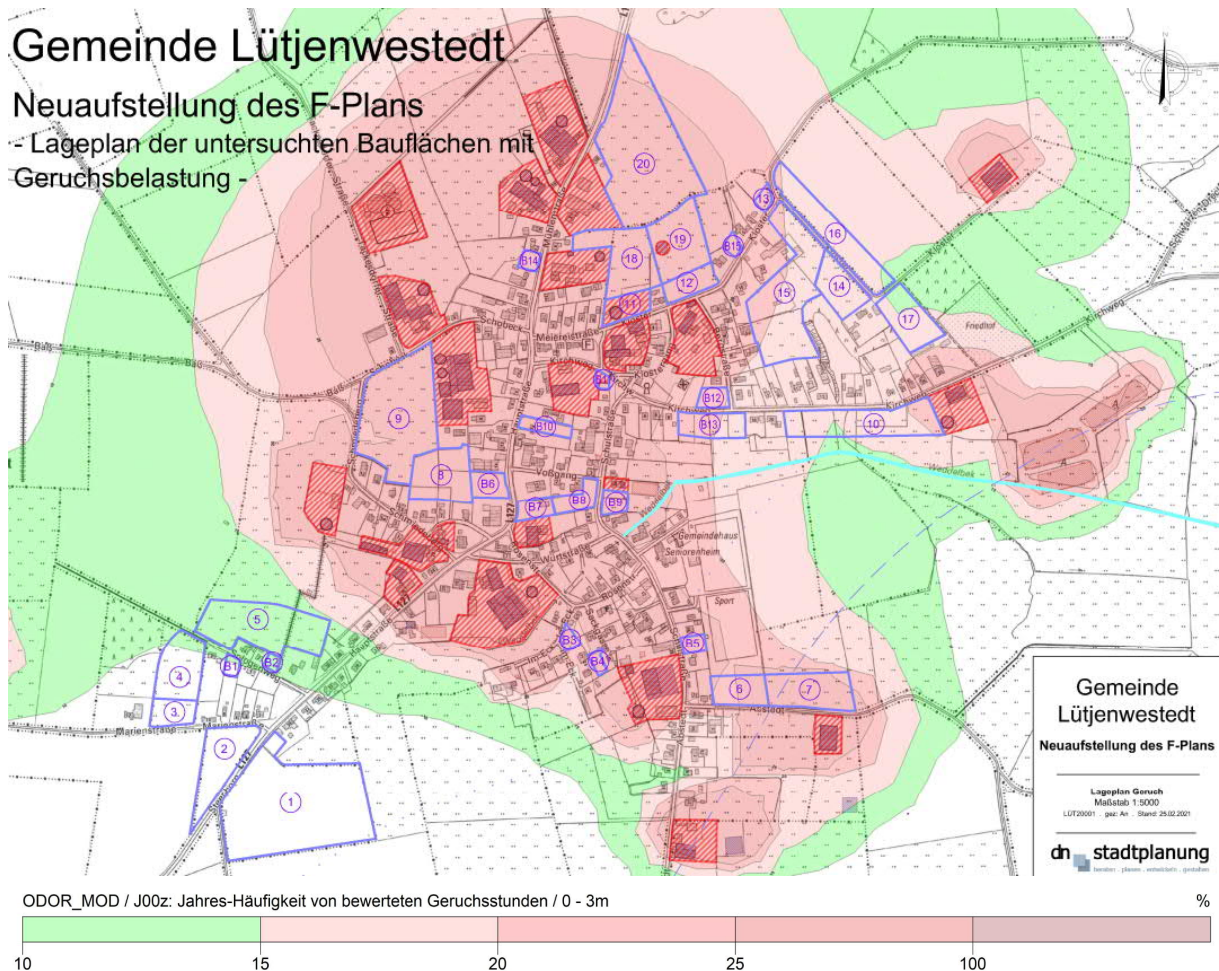


Abbildung 19 - Übersichtsplan Ausbreitung der Geruchsimmissionen mit möglichen Bauflächen (lila) und vorhandene landwirtschaftliche Betriebe (rot schraffiert)

Quelle: (Landwirtschaftskammer SH, 2020, S. 18, Abb. 02)

Wie die Karte zeigt, sind mit Ausnahme der Bereiche am südlichen und nordöstlichen Ortseingang (Flächen 10, 19 und z.T. 17 und 15) weite Teile der Ortslage stark durch Geruchsimmissionen beeinträchtigt.

Die hellrosa Bereiche stellen die Areale dar, in denen der Immissionswert bei 15-20% liegt und eine Wohnbebauung ggf. als Ausnahme möglich wäre (siehe oben Punkt d.). In den dunkelrosa Bereich liegen die Werte über 20% und sind damit im Regelfall ausgeschlossen.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR) Technischer Umweltschutz wurde daraufhin um Stellungnahme gebeten. Folgende Hinweise werden in einer E-Mail vom 28.10.2020 sinngemäß gegeben:

„Da im geschlossenen Dorfgebiet hohe Werte erreicht werden und die Geruchsbelastung dann zum Außenbereich abnimmt, wird eine mögliche Sonderfallbetrachtung mit höheren Werten ausgeschlossen. Die geltende Rechtsprechung lässt sowas nach derzeitigem Stand nicht zu.“

4.3. Landesplanerische Stellungnahme

Nach Beratungen mit der Gemeinde und dem Kreis Rendsburg Eckernförde wurde aufgrund der schwierigen Ausgangslage im Vorwege mit Schreiben vom 15.04.2021 die Landesplanerische Stellungnahme eingeholt:

Stellungnahme vom 02.07.2022 (Auszüge)

Im Hinblick auf die Immissionsbelastung der Ortslage durch die landwirtschaftlichen Betriebe gab das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, folgende bauplanungsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Hinweise:

„[...] Eine FNP-Neuaufstellung wird für einen längeren Zeitraum, i. d. Regel für ca. 15 Jahre, aufgestellt. Deshalb ist es wichtig, die Möglichkeiten für eine langfristige, einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechende Bauflächenausweisung genauestens zu untersuchen.

Aus dem Geruchsgutachten zur FNP-Neuaufstellung wird deutlich, dass die gesamte bebaute Ortslage mehr oder weniger von Geruchsimmissionen beeinträchtigt ist:

1. Mit dem Gesetz zur Mobilisierung von Bauland ist in die Baunutzungsverordnung/BauNVO die neue Gebietskategorie „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt worden, welches seiner Konzeption nach ein einvernehmliches Miteinander von Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblicher Nutzung ermöglichen soll.
2. Geplant ist zudem, auch eine Schnittstelle zwischen dem BauGB und dem Immissionsschutzrecht zu schaffen, indem die Übernahme der Geruchsimmissionsrichtlinie/GIRL als Anhang 7 in die Technische Anleitung Luft/TA Luft aufgenommen werden soll. Sollte die neue TA Luft im laufenden Planaufstellungsverfahren Gültigkeit erlangen, wären ggf. weitere Flächen für eine bauliche Entwicklung geeignet.
3. Um der Entwicklung bzw. Verfestigung der Splittersiedlung im südwestlichen Plangeltungsbereich sowie einer Ausweisung weiterer dem bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugeordneten Flächen entgegenzuwirken, ist es erforderlich, dass die Gemeinde die langfristigen Entwicklungsabsichten (Aufgabe, Verlagerung etc.) der einzelnen Betriebe ermittelt.

Das Referat für Städtebau ergänzt: „Die auszuweisenden Wohnbauflächen sollten sich am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt orientieren. Im Hinblick darauf, dass auch bis 2040 in der Gemeinde Hofstellen aufgegeben werden könnten und damit Flächen in den Fokus rücken könnten, die zentraler innerhalb der Ortslage liegen und zur Stärkung der Ortslage beitragen können, sollte sich die Gemeinde im Hinblick auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen Nachsteuerungsmöglichkeiten erhalten.

Weitere Entwicklungen auf bedingt geeigneten Potenzialflächen (Nr. 14 und Nr. 17 für insgesamt 12 -14 Wohneinheiten) sind aufgrund der Geruchsimmissionen nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Vorbehalte des Kreises und des Referates IV 52 im Hinblick auf die städtebaulich abgesetzte Lage dieser beiden Entwicklungsbereiche wird seitens der Landesplanung unter Verweis auf Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Entwurf 2020 (gute Anbindung an tragfähig und zukunftsfähige Ortsteile) geteilt.

4. Anhand von Einzelgutachten ist die Geruchssituationen zu untersuchen; ggf. lassen sich durch geeignete Maßnahmen die landwirtschaftlichen Emissionen reduzieren.“

Die Gemeinde hat sich intensiv mit den genannten Hinweisen und Prüfaufgaben auseinandergesetzt und kommt zu den nachstehenden Ergebnissen:

Zu 1 und 2. Baulandmobilisierungsgesetz – GIRL und TA Luft

Zur Erleichterung des Zusammenlebens auf dem Land entsprechend ist das sog. Gesetz zur Mobilisierung von Bauland durch die Bundesregierung 22.06.2021 beschlossen worden.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR, jetzt „LfU“) Technischer Umweltschutz wurde zu Punkt 1 um Stellungnahme gebeten. Folgende Hinweise werden in einer E-Mail vom 11.11.2021 vom LLUR sinngemäß gegeben:

Nachprüfung: *Rein sachlich verändert ein Wechsel des Gebietscharakters nicht die Immissionen selbst, bzw. das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung. Eine Neuberechnung ist u.E. daher nicht notwendig. Lediglich die Betrachtung konkreter Einzelflächen oder eine Betriebsaufgabe relevanter Betriebe würden eine solche Maßnahme rechtfertigen.*

„Da im geschlossenen Dorfgebiet hohe Werte erreicht werden und die Geruchsbelastung dann zum Außenbereich abnimmt, wird eine mögliche Sonderfallbetrachtung mit höheren Werten ausgeschlossen. Die geltende Rechtsprechung lässt sowas nach derzeitigem Stand nicht zu.“

Gebietskategorie: Grundsätzlich kennt die Geruchsimmissionsrichtlinie nur drei Nutzungsarten mit zugeordneten Immissionswerten: Wohn- und Mischgebiete (10%), Gewerbe-, Industriegebiete (15%) und Dorfgebiete (15%). Das dörfliche Wohngebiet wird im § 5a BauNVO beschrieben: „Dörfliche Wohngebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein.“ In der im Juni 2021 verabschiedeten Neufassung der TA-Luft heißt es zur Nutzungsart Dorfgebiet: „Der Immissionswert der Spalte Dorfgebiete gilt nur für Geruchsimmissionen verursacht durch Tierhaltungsanlagen in Verbindung mit der belästigungsrelevanten Kenngröße der Gesamtbelastung. Er kann im Einzelfall auch auf Siedlungsbereiche angewendet werden, die durch die unmittelbare Nachbarschaft einer vorhandenen Tierhaltungsanlage historisch geprägt, aber nicht als Dorfgebiete ausgewiesen sind.“ Nach dieser Definition und im Sinne des Baulandmobilisierungsgesetzes wird deshalb von einem Immissionswert von 0,15, bzw. 15 % der Jahresstunden für dörfliche Wohngebiete ausgegangen.

Zu 3. Prüfung der langfristigen Entwicklungsabsichten

Die Gemeinde hat über eine Bedarfsabfrage bei den landwirtschaftlichen Betrieben die langfristigen Entwicklungsabsichten (Aufgabe, Verlagerung etc.) ermittelt. Lediglich 4 der 27 vorhandenen Betriebe denken über eine Betriebsaufgabe nach. 7 Betriebe möchten sich am Standort bzw. im Außenbereich erweitern.

Für Einzelheiten wird auf die Anlage 4 b. „Auswertung Befragung landwirtschaftliche Betriebe“ verwiesen.

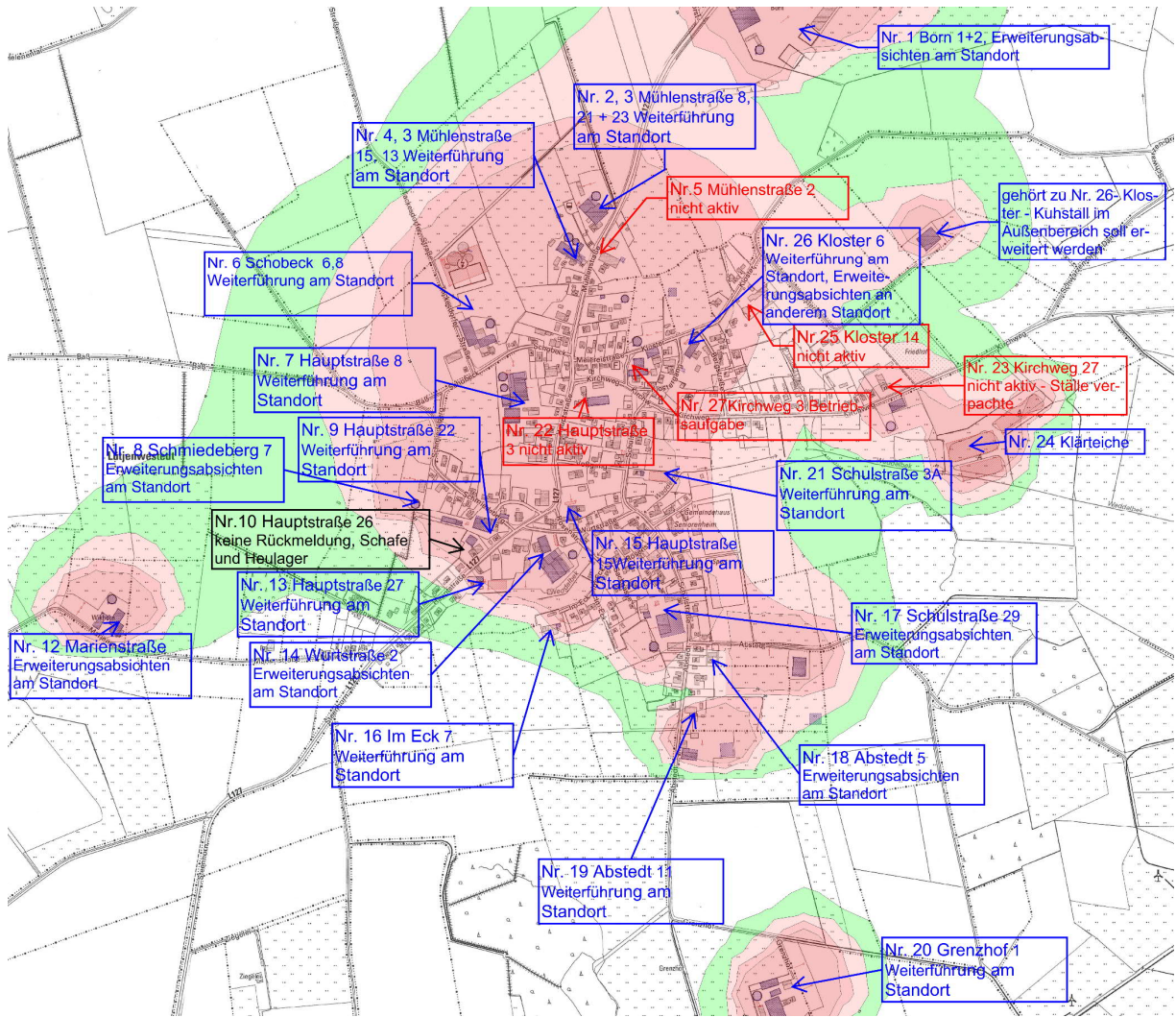


Abbildung 20 - Auswertung der Bedarfsabfrage

Die Bedarfsabfrage bzw. deren Auswertung wurde im Februar 2022 dem LLUR für eine Szenariobetrachtung mit der Bitte um Erstellung einer Ausbreitungskarte zugesandt.

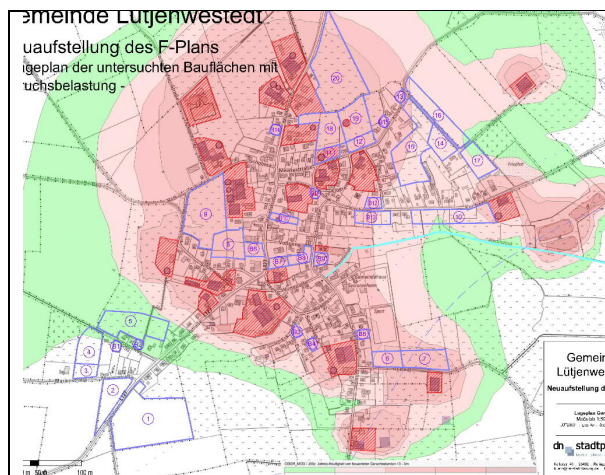


Abbildung 21 - Geruchsimmissionsprognose 2020

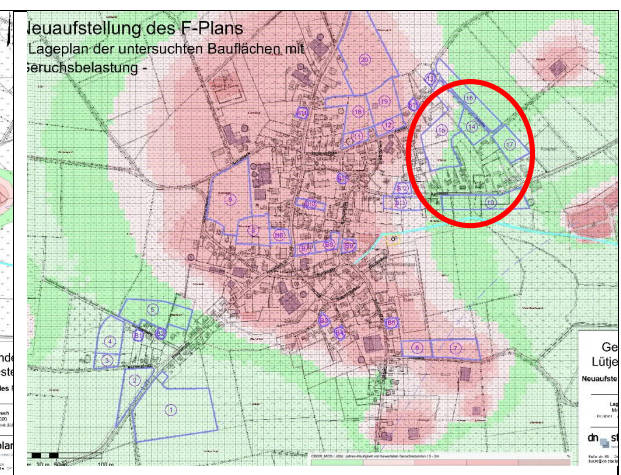


Abbildung 22 - Geruchsimmissionsprognose 2022 Szenariobetrachtung

Die Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Szenariobetrachtung verdeutlichen, dass sich in weiten Teilen des Gemeindegebietes hinsichtlich der Geruchsbelastungen keine oder nur geringfügige Veränderung ergeben.

Im nordöstlichen Gemeindegebiet könnte sich, sofern die Betriebsaufgaben stattfinden, zukünftig eine Verbesserung der Geruchsbelastungen im Bereich der Flächen Nr. 10 und Nrn. 14 bis 17 ergeben. Die Fläche Nr. 16 scheidet jedoch aus, da sie in einem bedeutsamen Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse, Singschwäne und dem Zwergschwan liegt (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020). Die Fläche Nr. 10 grenzt an die Talaue der Weddelbek und rückt im Osten an einen geruchsintensiven landwirtschaftlichen Betrieb, der sich gemäß Abfrage dort erweitern möchte. Eine Bebauung könnte den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Entwicklungsabsichten einschränken.

Zu 4. Einzelgutachten

Die Erstellung von Einzelgutachten für ausgewählte Flächen wird nach erneuerter Prüfung und Rücksprache mit dem LfU zu keinen wesentlich anderen Ergebnissen führen. Zudem können auf dem Weg der Flächennutzungsplanaufstellung keine geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung der bestehenden landwirtschaftlichen Emissionen getroffen werden.

Bei der Bewertung der Immissionen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Dieses soll einen angemessenen Interessenausgleich im Nachbarschaftsverhältnis gewährleisten.

Die Gemeinde berücksichtigt mit den getroffenen Flächenausweisungen und unter der Berücksichtigung des Geruchsgutachtens und der Ortsüblichkeit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Erweiterungswünsche der Hofstellen müssen im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme und im Rahmen gesetzlicher Regelungen ebenso möglich sein.

Fazit:

Auch nach Prüfung der unter raumordnerischen/städtebaulichen Gesichtspunkten zu priorisierenden Flächen sind aufgrund der Geruchsbelastung weiterhin nur im Nordosten geeignete Potenzialflächen (Nr. 14 und Nr. 17 für insgesamt ca. 14 Wohneinheiten) bzw. im Südwesten (Fläche Nr. 3 und 5) für Flächen des Siedlungsbereiches entwickelbar.

Weitere Entwicklungen sind aufgrund der Geruchsimmissionen oder anderer Einschränkungen (Wald, FHH-Gebiet, Gewässer, usw.) nicht zulässig.

Gemäß dem wohnbaulichen Bedarf in Lütjenwestedt wird davon ausgegangen, dass in Lütjenwestedt hauptsächlich Grundstücke für Einzelhäuser nachgefragt werden. Konzepte für altersgerechtes Wohnen wären unter Bezugnahme auf den demographischen Wandel erstrebenswert. Die Gemeinde wird dies in den nächsten Jahren im Auge behalten und je nach Nachfrage prüfen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht sie jedoch hauptsächlich von der Entwicklung von Flächen für Einfamilienhäusern aus.

4.4. Erneute Landesplanerische Stellungnahme

Der Vorentwurf wurde gemäß dem vorherigen Kapitel überarbeitet und frühzeitig beteiligt. Die Landesplanung schrieb darauf Folgendes (Auszug):

[...] Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegenüber einer Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 3 (2 WE) und 5 (12 WE) keine grundsätzlichen Bedenken.

- ➔ Die Gemeinde hält an der Entwicklung der Fläche 3 fest. In Bezug auf die Fläche Nr. 5 sieht die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung, da die Fläche nach Abfrage der Eigentümer nicht zur Verfügung steht.

Bereits in der damaligen Stellungnahme vom 02.07.2021 wurden aufgrund der abgesetzten Lage Bedenken gegenüber einer Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 14 und 17 geäußert. Auch wenn die angrenzenden Hofstellen in näherer Zukunft eine Betriebsaufgabe

planen, liegen die Flächen städtebaulich in einer nicht optimalen Lage. **Städtebauliche Bedenken werden im Hinblick auf die Immissionssituation in der Ortslage jedoch zurückgestellt.**

- Die Gemeinde möchte aufgrund der Immissionssituation in der Ortslage an den Flächen Nr. 14 und 17 festhalten.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt wird insofern durch die geplanten Flächenausweisungen insgesamt überschritten. Vor dem Hintergrund der bestehenden und aufgezeigten immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage trägt die Landesplanung die angedachten Flächenausweisungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch mit, da von einem Planungshorizont des F-Plans ausgegangen wird, der über dem Geltungszeitraum des LEP 2021 liegt. Die Landesplanung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die verbindliche Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung und damit den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu beachten hat. Daher wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bis 2036 nicht alle Entwicklungsflächen umgesetzt werden können.

- Durch die Aufgabe der Fläche 5 werden die angestrebten Wohneinheiten deutlich verringert. Weiterhin wurden in den Jahren 2021 und 2022 sieben Wohnungen errichtet, die den Entwicklungsrahmen der Gemeinde verringern. Möglich sind rein rechnerisch noch 17 Wohneinheiten. Als Darstellung im F-Plan werden von der Gemeinde 18 Wohneinheiten angestrebt.

Aus landesplanerischer Sicht sollte ergänzend überprüft werden, inwiefern die geplanten Bauformen mit den ermittelten Bedarfen übereinstimmen. [Die Landesplanung] verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahme der Landesplanung vom 02.07.2021 und auch auf die Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Schreiben vom 13.01.2023). [...]

- Wie bereits beschrieben, strebt die Gemeinde weiterhin eine Einfamilienhausbebauung an. Sie hält sich jedoch das Recht vor, den Bedarf im Rahmen der B-Planaufstellung zu überprüfen und dann ggf. auch seniorengerechte kleinere Wohnformen zu planen. Der Bedarf kann aber derzeit nicht beziffert werden.

5. Zukünftige Entwicklung und Planung

5.1. Vorbemerkung

In Anbetracht der Einwohnerentwicklung und dem demographischen Wandel hält die Gemeinde ein relativ behutsames, bedarfsgerechtes Wachstum für erstrebenswert und vertretbar bzw. wird dies auch zur Erhaltung und zur Entwicklung der ansässigen Bevölkerung für erforderlich gehalten.

Unter Berücksichtigung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und unter Beachtung der Abstände zu den Windkraftanlagen wird neben der Bestandssicherung die Ausweisung von neuem Wohnraum ein zentrales Thema im Flächennutzungsplan sein. Rechnerisch können gem. Landesentwicklungsplan max. 17 Wohneinheiten (abzüglich der 2021 und 2022 errichteten 7 Wohnungen) bis 2036 ausgewiesen werden, sofern der Bedarf nachgewiesen werden kann.

Die Ausweisung von neuen Bauflächen ist aufgrund der zahlreichen landwirtschaftlichen Betriebe (Geruchsimmissionen) im Ort bis auf wenige Flächen im Nordosten bzw. Südwesten stark eingeschränkt bzw. planungsrechtlich unzulässig.

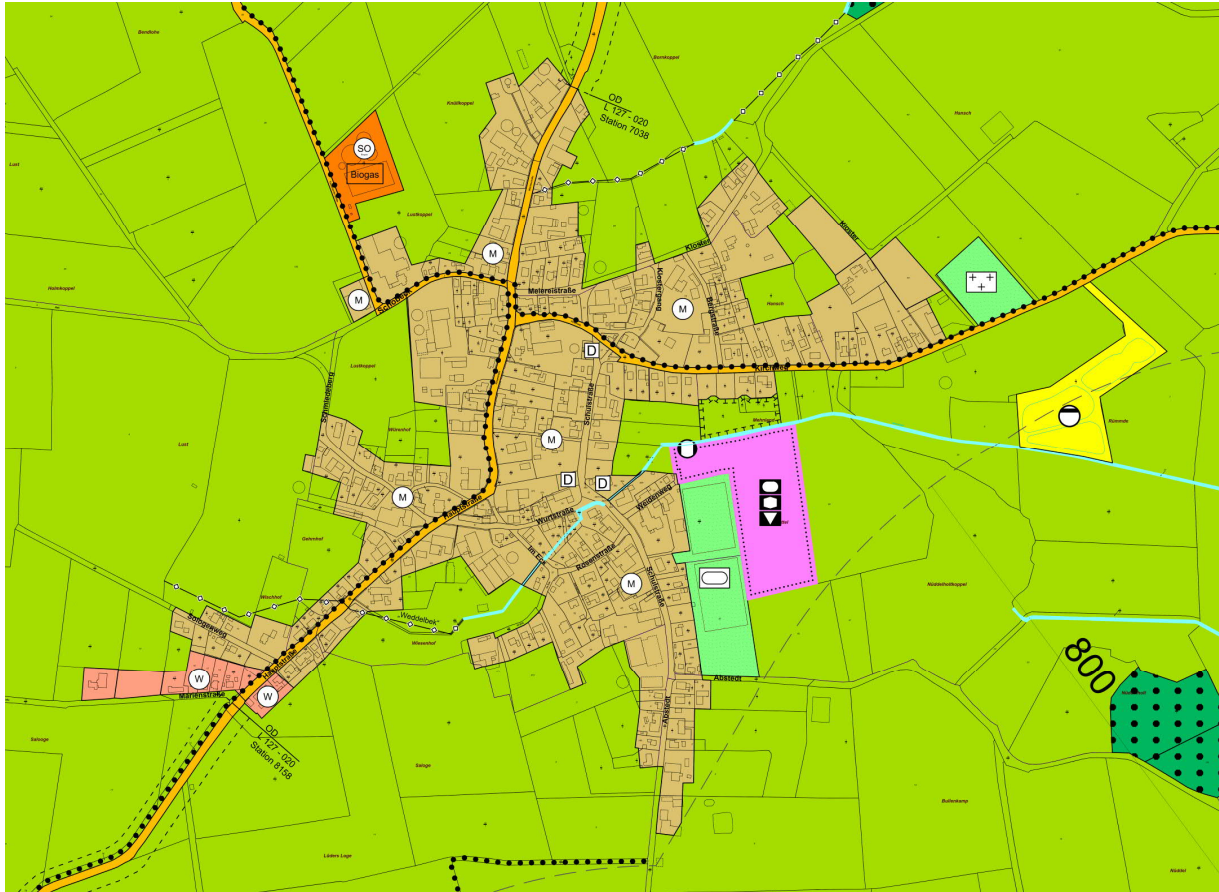


Abbildung 23 – Entwurf der F-Planzeichnung (Ausschnitt Siedlungsbereich)

5.2. Wohnen

5.2.1. Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen im Bestand

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind die bebauten Flächen im Bereich der Ortslagen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung überwiegend als gemischte Bauflächen (M) und Wohnbauflächen (W) dargestellt. Diese Darstellungen im F-Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Bestand erfolgt und umfassen ca. 36 ha gemischte Bauflächen und ca. 1 ha Wohnbauflächen.

Die Unterscheidung zwischen Wohnbaufläche und gemischter Baufläche ist durch die benachbarten landwirtschaftlichen Betriebe zu begründen. Die Nachbarschaft um diese Betriebe entspricht jeweils einem faktischen Dorfgebiet oder dörflichen Wohngebiet gem. §§ 5 oder 5a BauNVO. In Anbetracht dessen, werden diese Bereiche als gemischte Baufläche dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung könnten daraus Dorfgebiete oder dörfliche Wohngebiete entwickelt werden. Die Bereiche im Süden sind weiter entfernt von landwirtschaftlichen Betrieben und umfassen vornehmlich Wohnnutzungen. Hierfür werden Wohnbauflächen dargestellt.

Aufgabe des Flächennutzungsplanes ist die Charakterisierung von Bereichen und Entwicklungen, nicht aber die exakte Grenzziehung. Die dargestellten Wohnbau- und gemischten Bauflächen sind eindeutig dem Siedlungsbereich zuzuordnen, bilden aber nicht den planungsrechtlichen Innenbereich ab.

Neben den Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohngebäuden sind sonstige Wohngebäude, Einzelhandel, Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für gemeindliche Zwecke vorhanden.

Die vorhandenen Baulücken und potenziellen Bauflächen mit Geruchsbelastungen von > 18 % der Jahresgeruchsstunden müssen trotz möglicher raumordnerischer/städtebaulicher Eignung als ungeeignet eingestuft werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (1999) wurde ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt sowie der Schutz des vorhandenen Knicks und eine Maßnahmenfläche zur Weddelbek. Der Bebauungsplan wird in der Form berücksichtigt, dass in der F-Planzeichnung eine entsprechende Baufläche im Ausmaß des Geltungsbereiches ausgewiesen wird. Allerdings werden aufgrund der dörflichen Prägung des B-Plangebietes und der Geruchsbelastung eine gemischte Baufläche dargestellt und keine Wohnbaufläche. Bei einer 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 ist die Art der baulichen Nutzung anzupassen.

5.2.2. **Neue Bauflächen (Potenzialflächen) im derzeit unbeplanten Außenbereich**

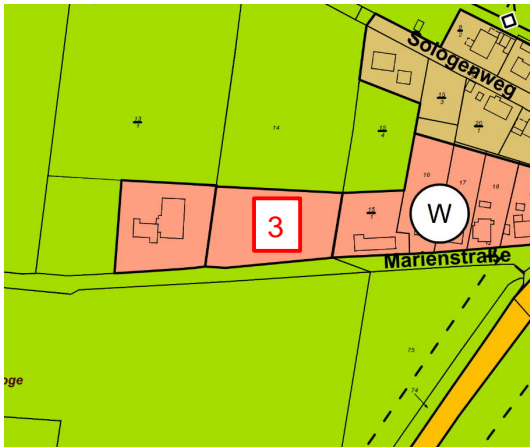
Die Gemeinde möchte die vorhandenen Siedlungsstrukturen behutsam weiter entwickeln, d. h. Angebote insbesondere für die örtliche Bevölkerung eröffnen, die sich in die dörflichen Gegebenheiten einfügen.

In der Gemeinde Lütjenwestedt sind in den letzten Jahren nur wenige Neubauten entstanden – es wurden kleinflächige Ergänzungen sowie innerörtliche Umnutzungen und Verdichtungen vorgenommen bzw. sind diese im Bebauungsplans Nr. 1 geplant.

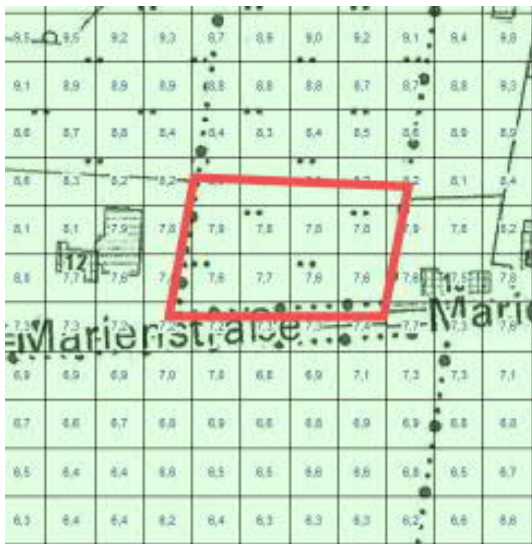
Nach umfänglicher Prüfung werden 3 Potenzialflächen (Fläche Nr. 3, 14 und 17) favorisiert und nach Beratung mit der Gemeinde über die Bestandsdarstellung hinaus in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Alle nicht genannten untersuchten Teilflächen wurden als „nicht geeignet“ bewertet oder standen für eine Bebauung nicht zur Verfügung (Fläche 5).

Fläche Nr. 3 – südlicher Ortsrand „nördlich Marienstraße“ → neue Wohnbaufläche



F-Planzeichnung



Übersichtsplan Geruch



Luftbild

Die Fläche liegt am südwestlichen Ortseingang nördlich und südlich von landwirtschaftlichen Flächen bzw. westlich und östlich angrenzender Wohnbebauung, mit Resthof. Sie ist als Außenbereich zu bewerten.

Bei Entwicklung dieser Fläche, würde die Bebauung an der Marienstraße weitergeführt und das Grundstück der Marienstr. Nr. 12 an die Ortslage angebunden werden.

Die Erschließung ist über eine Anbindung an die Marienstraße möglich. Ver- und Entsorgungsleitungen sind in der Marienstraße vermutlich enthalten.

Im Gegensatz zu den meisten anderen untersuchten Potentialflächen liegt Fläche 3 außerhalb der kritischen Geruchsbeeinträchtigungen und damit < 10 % der Jahresgeruchsstunden. Sie gehört damit zu den wenigen Flächen, die aufgrund der geringeren Geruchsimmissionen für eine Entwicklung als Wohnbaufläche in Frage kommen.

Zu schützende Knicks und großer Baumbestand sind an den Rändern zwar vorhanden, können aber mit entsprechendem Abstand erhalten werden.

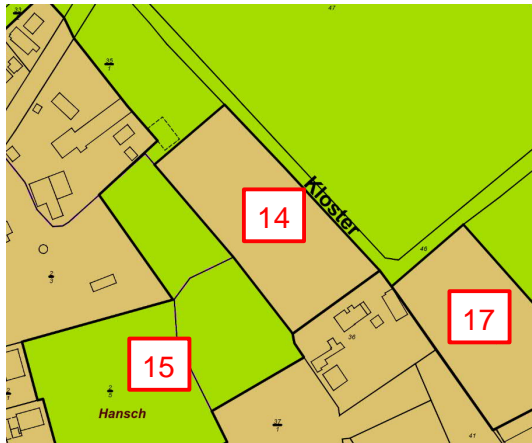
Die Entwicklung der Fläche 3 würde den Leitbildern (LB) 2 und 3 entsprechen.

Sie wird daher entsprechend der obigen Ausführungen als Wohnbaufläche dargestellt. In der verbindlichen Bauleitplanung kann daraus z.B. ein allgemeines Wohngebiet entwickelt werden.

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

- Ca. 0,28 ha groß
- 2 Bauplätze / 2 Wohneinheiten (unter Berücksichtigung der Wurzelschutzbereiche der Bestandsbäume, Knicks)

Fläche Nr. 14: östlicher Ortsrand „westlich Kloster“ → gemischte Baufläche



F-Planzeichnung



Übersichtsplan Geruch



Luftbild

Die Fläche 14 befindet sich im Außenbereich, am östlichen Siedlungsrand und grenzt an einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb im Norden, sowie eine gewerbliche Nutzung (GALA-Bau) im Südwesten und Wohnnutzungen im Süden.

Im Vergleich zur Untersuchungsfläche (Anlage 1) wurde diese im Norden zur besseren Bebaubarkeit begradigt.

Durch die 1-seitige Bebauung im Süden, würde eine Überplanung der Fläche 14 in ggf. langfristiger Kombination mit der Fläche 15 den Ortsrand arrondieren und einen kompakten Siedlungskern fördern.

Die Fläche würde nach Aufgabe eines sich im Nordwesten befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. Szenariobetrachtung im Kapitel 4.3) innerhalb der Geruchsbeeinträchtigungen zwischen 12% und 15 % Jahresstunden liegen, so dass eine Entwicklung als „dörfliches Wohngebiet“ möglich wäre.

Die Erschließung wäre über die Str. Kloster gesichert. Die Ver- und Entsorgungsleitungen müssten bis zum Plangebiet ggf. erweitert werden.

Die Wassergenossenschaft Nord Lütjenwestedt e.G. wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass, bevor es in Zukunft zu konkreten Planungen kommt, entsprechende Abstimmungsgespräche bezüglich der Wasserversorgung geführt werden müssen.

Gegenüber der Straße Kloster grenzt das Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna an.

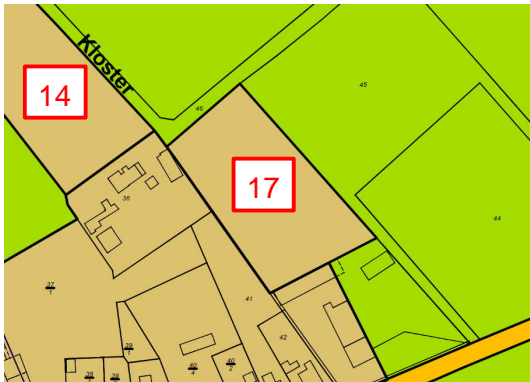
Baumbestand und Knickabschnitte mit Schutzstreifen sind an den Rändern zu beachten. Entlang der ehem. Abbaukanten am Gelände des GaLa-Bau-Betriebes befindet sich ein arten- und strukturreicher Steilhang (= gem. § 21 LNatSchG geschütztes Biotop). Mit entsprechendem Abstand können jedoch alle erhaltenswerten Grünstrukturen bestehen bleiben.

In Anbetracht der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Betrieben (dörfliche Prägung) und den damit verbundenen Geruchsimmissionen ist nur eine Ausweisung als Dorfgebiet oder dörfliches Wohngebiet möglich. Daher wird hier eine gemischte Baufläche dargestellt.

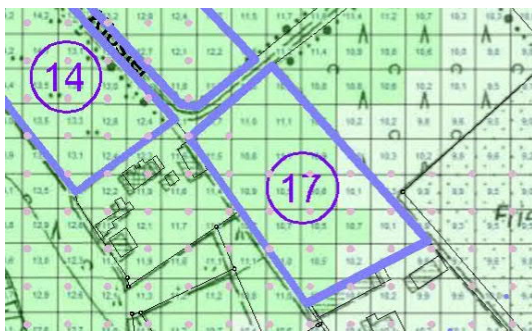
Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

- ca. 0,62 ha groß
- Ca. 8 Bauplätze / 8 Wohneinheiten

Fläche Nr. 17: östlicher Ortsrand „südlich Kloster“ → gemischte Baufläche



Übersichtsplan mit F-Planausweisung



Übersichtsplan mit Restriktionen



Luftbild

Die Fläche liegt am östlichen Siedlungsrand und grenzt an Wohnbebauung im Süden (ehemaliger Betrieb) und im Westen.

Durch die 2-seitige Bebauung, würde eine Überplanung der Flächen den Ortsrand arrondieren.

Die Fläche würde nach Aufgabe eines sich im Nordwesten befindlichen landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. Szenario-betrachtung im Kapitel 4.3) innerhalb der Geruchsbeeinträchtigungen zwischen 10% und 15 % Jahresstunden liegen, so dass eine Entwicklung als „dörfliches Wohngebiet“ möglich wäre.

Die Erschließung wäre über die Straße „Kloster“ gesichert. Die Ver- und Entsorgungsleitungen müssten bis zum Plangebiet ggf. erweitert werden.

Die Wassergenossenschaft Nord Lütjenwestedt e.G. wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass bevor es in Zukunft zu konkreten Planungen kommt, müssen entsprechende Abstimmungs-gespräche bezüglich der Wasserversorgung geführt werden.

Gegenüber der Straße Kloster grenzt das Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Avi-Fauna an.

Baumbestand und Knickabschnitte mit Schutzstreifen sind im südlichen und westlichen Bereich zu beachten;

In Anbetracht der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Betrieben (dörfliche Prägung) und den damit verbundenen Geruchsimmissionen ist nur eine Ausweisung als Dorfgebiet oder dörfliches Wohngebiet möglich. Daher wird hier eine gemischte Baufläche dargestellt.

Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:

- Ca. 0,55 ha groß
- Mit innerer Erschließung ca. 6 Bauplätze / 6 Wohneinheiten

Alle übrigen im Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Bauflächen werden bestandsabdeckend dargestellt.

5.2.3. Fazit – Angestrebte Wohnbau- und Einwohnerentwicklung

Die Gemeinde Lütjenwestedt strebt keine hohe Einwohnerentwicklung an. Mit der geplanten Entwicklung des Wohnungsbestandes ergibt sich folgendes Bild:

Tabelle 1 – angenommenen Baugrundstücke auf den Baulücken und Potentialflächen

Flächennummer	Baulücken		Potentialflächen		
	B1	B2	3	14	17
Mögl. Baugrundstücke	1	1	2	8	6
Summer der mögl. Baugr.	18				

Tabelle 2 – Anzahl der dargestellten zusätzlichen Wohngrundstücke

	Anzahl Grundstücke / Wohneinheiten	Anmerkungen
Mögliche Wohneinheiten bis 2036	17 Wohneinheiten (WE)	Abzüglich der 2021 und 2022 errichteten 7 Wohnungen.
Vorschlag: Ziel im F-Plan	ca. 18 WE	Anmerkung: Der F-Plan ist auf 15/20 Jahre (also bis 2040) ausgelegt, der LEP nur bis 2036 (14 Jahre).
Alle blauen Flächen / Baulücken (B1-B19)	= ca. 25 – 30 Bauplätze = ca. 16 – 19 Bauplätze = 2 Bauplätze mit Geruchsbelastung <15%	Davon möchten die Eigentümer von 7 Baulücken (entsprechend 9 – 11 Bauplätzen) nicht verkaufen. Von allen möglichen Baugrundstücken im Innenbereich liegen nur 2 Baugrundstücke (B1 und B2) im Bereiche der < 15 % Jahresgeruchsstunden. Das heißt nicht, dass eine Bebauung der anderen Grundstücke gänzlich ausgeschlossen ist, die Bebauung ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.
Grüne Fläche (Nr. 3)	= 2 Bauplätze	unter Berücksichtigung der Bäume
Gelbe Flächen im Nordosten (Nr. 14 und 17)	= 14 Bauplätze	Entwicklung der Flächen 14 und 17 in der Größenordnung nur nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Betriebe zulässig.
Gesamt Priorisierung /	B1, B2, Flächen 3, 14, 17 = 18 Bauplätze = ca. 18 Wohneinheiten*	Priorisiert werden alle Baulücken sowie alle grünen und gelben Flächen mit Geruchsimmissionen < 15 % Jahresgeruchsstunden , mit Ausnahme der Fläche 5. *Anmerkung 1: Einige Grundstücke können 2 WE beinhalten. Gem. Begründung sind in etwa 7,5% (aufgerundet 10%) aller Lütjenwestedter Wohnhäuser 2 Wohneinheiten enthalten (Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten pro Wohnhaus bilden die Ausnahme). Daher wird dieses Verhältnis von 10 % auch für die nebenstehende Ermittlung angenommen. Anmerkung 2: Die angestrebten dörflichen Wohngebiete (MDW) dienen gem. § 5a BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Ausweisung eines Gebietes mit der ausschließlichen Nutzungsart Wohnen nicht als MDW angesehen werden kann. Daher wird angenommen dass ca. 10 % der Grundstücke rein gewerblich genutzt werden.

Mit den vorhandenen und neuen gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen könnte die gewünschte Anzahl von Wohneinheiten (vgl. Kapitel 3.1.4 Wohnungsbau, Seite 23) langfristig gesichert und auch der Ersatzbedarf (für Abgänge und Umnutzungen aus bzw. im Wohnungsbestand) sowie der Auflockerungsbedarf (z.B. aufgrund zukünftig kleinerer Haushaltsgrößen) gedeckt werden.

Die Flächen können die Anforderungen der planerischen Vorgaben des Flächennutzungsplanes (vgl. Kapitel 4 Planungsziel/ Leitbilder für den F-Plan, Seite 29) erfüllen und bieten zudem gute Erschließungsmöglichkeiten. Zudem liegen die Fläche außerhalb der kritischen Geruchsbeeinträchtigungen < 15 % bzw. 18 % der Jahresstunden. Die Entwicklung von Wohngrundstücken geht in Orten wie Lütjenwestedt, die noch stark durch die Landwirtschaft geprägt sind, oft mit „Konflikten“ zwischen landwirtschaftlicher und wohnbaulicher Nutzung einher.

Die derzeitige Einwohnerzahl der Gemeinde kann sich so gemäß den Planungszielen im Planungszeitraum stabilisieren.

5.3. Arbeiten

5.3.1. Ausgangslage und Entwicklungstendenzen

Es gibt in der Gemeinde Lütjenwestedt keine rein gewerblichen Bauflächen im Bestand.

Die überwiegende Zahl der vorhandenen Gewerbenutzungen ist in die Ortslage integriert.

Der Gemeinde ist landesplanerisch keine besondere Funktion (z.B. für Gewerbe oder Dienstleistung) zugewiesen worden. Die gewerbliche Bautätigkeit in der Gemeinde Lütjenwestedt soll daher im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dabei schließt der örtliche Bedarf eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein.

Die gemischte Nutzungsstruktur von Wohnen zum Teil neben Gewerbe oder landwirtschaftlichen Höfen ist prägend für die Gemeinde und soll gesichert bzw. fortgeführt werden. Aus den vorgenannten Gründen werden keine gewerblichen Bauflächen, sondern gemischte Bauflächen bestandsabdeckend ausgewiesen.

In der verbindlichen Bauleitplanung könnten daraus Dorfgebiete oder dörfliche Wohngebiete entwickelt werden. Das dörfliche Wohngebiet (MDW) dient gem. § 5a BauNVO dem Wohnen sowie der Unterbringung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass die Ausweisung eines Gebietes mit der ausschließlichen Nutzungsart Wohnen nicht als MDW angesehen wird. Für die Ausweisung eines MDW müssen entweder landwirtschaftliche Nebenerwerbsstätten oder Gewerbe in das Gebiet integriert werden. Für die Berechnung der Wohneinheiten in den gemischten Bauflächen wird daher angenommen, dass jedes 10. Grundstück rein gewerblich genutzt wird.

5.4. Sondernutzungen / Sondergebiete

Der bestehende **Windpark** liegt in einem Vorranggebiet gemäß der Teilfortschreibung des neuen Regionalplans für den Planungsraum II (Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanung, 2020).

Um der Gemeinde die Möglichkeit zu geben, Bebauungspläne für das Vorranggebiet aufzustellen, wird die ca. 35 ha große Fläche des Vorranggebietes in der Planzeichnung als Sonstiges Sondergebiet „Windenergie“ dargestellt.

Zudem soll ein Sonstiges Sondergebiet **Biogas** für die Biogasanlage am nördlichen Siedlungsrand ausgewiesen werden, diese Fläche liegt derzeit im Außenbereich. Aktuell

besteht hier Bedarf, da der Betrieb langfristig aus der Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB fallen soll.

Für weitere Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Lohnunternehmen besteht aktuell kein Bedarf zur Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Biogas“, da die Betriebe entweder noch unter die Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB fallen oder in geringem Umfang gem. § 35 (4) Nr. 6 BauGB auch im Außenbereich erweitern können.

Zusätzlich zu den genannten Themen wird derzeit das Thema **Freiflächenphotovoltaik** in der Gemeinde diskutiert. Für die Auswahl der Flächen sollen nachstehende Vorgabe gelten:

- Max 5% der Gemarkungsflächen sollen dafür genutzt werden,
- Es soll nur minderwertiges Land entsprechend einer neutralen Bewertung z.B. auf der Grundlage der Grünlandzahl bebaut werden,
- Die Flächen sollen möglichst zusammenhängend bebaut werden.

Die Auswahl der Flächen erfolgt nachfolgend zur F-Planneuaufstellung.

5.5. Gemeinbedarf

Der Gemeinde Lütjenwestedt wird von der Landesplanung keine besondere Funktion im Bereich der zentralörtlichen Siedlungskonzeption zugewiesen. Gleichwohl ist sie bestrebt, im Rahmen ihres Aufgabenspektrums der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger eine hinreichende Ausstattung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs vorzuhalten.

Die meisten öffentlich genutzten Einrichtungen wie Ämter und Schulen befinden sich in den Nachbargemeinden. Im Bereich der Schulstraße liegen der Sportplatz, eine Seniorenpflegeeinrichtung, die KiTa mit Spielplatz und eine Freifläche zur Erholungs- und Freizeitnutzung. An der Straße Kirchweg befindet sich die Feuerwehr und das Gemeindehaus. Diese Nutzungen sind in den Siedlungsbereich integriert und werden ebenfalls als gemischte Bauflächen im F-Plan dargestellt.

Gemäß Ortsentwicklungskonzept sollen folgende Maßnahmen mittelfristig umgesetzt werden:

1. M05 Modernisierung und Sanierung des „Dörpskrogs“
2. M08 Ausbau der Sportanlagen zum Sportzentrum
3. M20 Schaffung eines Sportzentrums
4. M27 Um- und Neugestaltung des „Dörpskrogs“ zu einem Dorfgemeinschaftshaus

Die Maßnahmen werden wie folgt im F-Plan berücksichtigt:

Zu 1. Und 4. Der „Dörpskrogs“ befindet sich innerhalb der gemischten Baufläche. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

Zu 2. Und 3 Die Fläche östlich des Sportplatzes wurde neu als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt mit den Zweckbestimmungen: sozialen, sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Je nach Konzeptversion befindet sich das angedachte Sportzentrum innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz oder der gemischten Baufläche. Beide Versionen wären daher umsetzbar.

Die nachfolgende Abbildung zeigt eine Variante des neu geplanten Ortszentrums und der Sportanlage. Zur Umsetzung wurden nördlich und östlich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen in der F-Planzeichnung dargestellt.



Abbildung 24 – Variant 1 Ortszentrum und Sportanlage

Quelle: (BCS STADT + REGION, 2022)

Neben der Grund- und Gemeinschaftsschule in Hanerau-Hademarschen besuchen die Kinder vor allem diverse Schulen in Todenbüttel und in Hohenwestedt. Einkaufsmöglichkeiten sowie sämtliche weitere Einrichtungen der Daseinsvorsorge befinden sich ebenfalls im ländlichen Zentralort Hanerau-Hademarschen.

Die nächstgelegenen Krankenhäuser sind die Klinik Itzehoe (ca. 20 km), die Klinik Rendsburg (ca. 27 km) und das Westküstenklinikum in Heide. Eine hausärztliche Versorgung ist in Hanerau-Hademarschen sowie in Todenbüttel möglich.

Die nächste Polizeistation sowie eine Postfiliale befinden sich in Hanerau-Hademarschen. Jugendtreff, Volkshochschule und eine Bücherei finden sich ebenfalls dort.

5.6. Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen

Die Versorgungsinfrastruktur wird in benachbarten zentralen Orten und den Mittelzentren Itzehoe und Rendsburg gedeckt. Eine Einrichtung in der Gemeinde ist nicht vorgesehen. Deshalb besteht mit örtlichem Bezug keine Notwendigkeit zur Ausweisung von derartigen

Sonderbauflächen. Dienstleistungen und Einzelhandel können bei Bedarf in den gemischten Bauflächen untergebracht werden. Weitergehende Darstellungen im Flächennutzungsplan sind nicht erforderlich.

5.7. Verkehr

Die **Verkehrerschließung** der Gemeinde erfolgt über die in Süd-Nord-Richtung verlaufende „Achse“ bestehend aus der Hauptstraße und im weiteren Verlauf der Mühlenstraße und der Straße Born (Landestraße L 127) kommend von der Landesstraße 316 Hanerau-Hardemarschen – Schenefeld. Am zentralen Ortsrand zweigen die Straße Schobeck in Richtung Nord-Ostsee-Kanal und Oldenbüttel sowie der Kirchweg in Richtung Todenbüttel ab. An der Hauptstraße und im weiteren Verlauf der Mühlenstraße und der Straße Born (Landestraße L 127) ist die **Anbauverbotszone** (20 m Regelbreite) zu beachten und daher ist sie in der Planzeichnung gekennzeichnet. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen u.a. Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 20 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Weiterhin dürfen Genehmigungen für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 30 m, von der Baugenehmigungsbehörde nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden.

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich. Der Träger der Straßenbaulast kann Ausnahmen von dem Anbauverbot zulassen. (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), 2003, S. § 30).

Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Landesstraße L 127 nicht angelegt werden. Die verkehrliche Erschließung neuer Plangebiete sollte ausschließlich über das gemeindliche Straßennetz erfolgen.

Durch die **Buslinie** 760 ist die Gemeinde auch an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden. Der nächste Bahnhof befindet sich in der Gemeinde Gokels und mit Umsteigezeiten ist ein Anschluss über die Regionalbahn an das nationale **Eisenbahnnetz** (Heide / Neumünster) gegeben.

Lütjenwestedt verfügt über ein gut ausgebautes innerörtliches Straßenverkehrsnetz.

Das vorhandene **Hauptstraßennetz** wird bestandsabdeckend dargestellt. Straßen mit untergeordneter Bedeutung (z.B. Wohn- und Anliegerstraßen) sind in die Bauflächendarstellung einbezogen worden.

Ein ggf. geplanter qualitativer Ausbau vorhandener kommunaler Straßenzüge oder Streckenabschnitte würde nur geringfügig weitere Flächen beanspruchen. Insoweit sind besondere Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Sichtdreiecke sind freizuhalten.

Die Autobahn GmbH des Bundes wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass der Geltungsbereich im Norden direkt an die Flurstücke 3/2, 3/4, 3/12 und 3/23 (Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 2) der Gemeinde Tackesdorf grenzt. Im näheren nördlichen Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich ebenfalls die Flurstücke 3/3 (Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 2) und 131/2 (Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 3). Bei den Flurstücken handelt es sich um (teils bewirtschaftete) Ausgleichsflächen, für den 7. Bauabschnitt des Neubauprojekts A20, im Besitz der Bundesstraßenverwaltung.

5.8. Ver- und Entsorgung

Die **Trinkwasserversorgung** erfolgt in Lütjenwestedt durch die Wasserversorgungsgenossenschaft e.G. Lütjenwestedt Nord und die Wasserleitungsgenossenschaft Lütjenwestedt Süd. Die Trinkwasserversorgung ist damit gesichert. Die Wassergenossenschaft Nord Lütjenwestedt e.G wies im Rahmen der Beteiligung jedoch darauf hin, dass bevor es in Zukunft zu konkreten Planungen auf den Flächen 14 und 17 kommt, entsprechende Abstimmungsgespräche bezüglich der Wasserversorgung geführt werden müssen.

Für die **Abwasserentsorgung** betreibt die Gemeinde Lütjenwestedt eine Mischwasserkanalisation sowie eine unbelüftete Teichkläranlage zur Behandlung des anfallenden Abwassers. Die Kläranlage ist für 700 Einwohner ausgelegt, Aussiedlerhöfe haben eigene Kleinkläranlagen. Im Rahmen der Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bebauungsgebiete ist die Kapazität der Kläranlage zu beachten. Diese wurde in der Planzeichnung als Versorgungsfläche Abwasser dargestellt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ein besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten ist. Der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen aus Versickerung, Verdunstung und Abfluss soll möglichst erhalten bleiben. Der Nachweis erfolgt über das vom Land zur Verfügung gestellte Berechnungsprogramm AnRW 1, welches das Land per Erlass vom 10. Oktober 2019 eingeführt hat.

(<https://www.schleswig-olstein.de/DE/Fachinhalte/Abwasser/Regenwasserbeseitigung.html>).

Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Wesentlichen über die vorhandenen Vorfluter. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken wird grundsätzlich angestrebt.

Die **Stromversorgung** erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Die Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde ist sichergestellt.

Östlich der Siedlungsfläche bzw. in Zusammenhang mit der Fläche für den Gemeinbedarf wird in Nähe zur Weddelbek bestandsabdeckend der vorhandene Standort für das Sattelitenblockheizkraftwerk als Versorgungsfläche für „**Fernwärme**“ dargestellt.

Grundversorger für **Gas** ist ebenfalls die Schleswig-Holstein Netz AG. In der F-Planzeichnung wurde die Gashochdruckleitung DN 250 ST- 70 bar zuzüglich einem 10 m breiten Schutzstreifen dargestellt. Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. Der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Die **Abfallbeseitigung** erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Rendsburg Eckernförde zur zentralen Mülldeponie in Borgstedt.

Die **Löschwasserversorgung** wird über Löschwasserteiche, Zisternen, Löschwasserbrunnen und die Wasserversorgung sichergestellt.

Die **Fernmeldeanlagen und -einrichtungen** werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG betrieben.

Das **Glasfasernetz** wird durch die Gemeindewerke Hohenwestedt versorgt und betreut.

Im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung werden Erweiterungen und Ergänzungen der vorhandenen Versorgungsnetze erforderlich. Die benötigten Flächen und Standorte z.B. für neue Trafostationen sind aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind in allen Straßen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der Telekommunikationslinien vorzusehen.

5.9. Grün- und Freiflächen, Naherholung

5.9.1. Grünflächen, Maßnahmenfläche

In der Gemeinde Lütjenwestedt gibt es bis auf den Sportplatz und den Friedhof aufgrund der (ehemals) dörflichen Wirtschafts- und Siedlungsstrukturen wenig zweckgebundene Grün- und Freiflächen. Die Grün- und Freiflächen in der Gemeinde bestehen im Wesentlichen aus landwirtschaftlichen Nutzflächen, Nutz- und Ziergärten und Landschaftsräumen/ Grünzügen.

Ein darüber hinaus gehender Bedarf an zweckgebundenen Grün- und Freiflächen ist in der Gemeinde nicht vorhanden.

In der Planzeichnung werden jedoch die bekannten Ausgleichsflächen ab einer im Maßstab darstellbaren Größenordnung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, mit der Kennzeichnung „A“ dargestellt:

- Die im Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Maßnahmenfläche zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zur Kompensation der Eingriffe nördlich des Fließgewässers Weddelbek.



Abbildung 25 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1

- Zudem wird die Fläche in Nähe zum westlichen Gemeinderand auf Flurstück 24/3 tlw., Flur 6, Gemarkung Lütjenwestedt, Aktenzeichen der Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde => 23.81-Beldorf-6 als Maßnahmenfläche dargestellt.



Abbildung 26 - Übersichtsplan der zweiten Ausgleichsfläche „A“ östlich der „Hanerau“

Zudem wurden im F-Plan Flächen gesucht und dargestellt, die eine besonderer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innehaben. Hier könnten z.B. Ausgleichsflächen entstehen. Diese Maßnahmenfläche liegen in der Biotopverbundachse und sind mit der Kennzeichnung „E“ versehen.

5.9.2. Naherholung /Wanderwege

Im Regionalplan ist der nördliche und östliche Bereich der Gemeinde als Schwerpunktbereich für Erholung ausgewiesen. Als touristisches Ziel von überörtlicher Bedeutung ist der Nord-Ostseekanal zu nennen.

Die Landschaft besitzt in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die wesentlich von der Pflanzenwelt bestimmt wird, eine große Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben, und damit für das Wohlergehen des Menschen.

- ➔ Die Waldflächen werden in der F-Planzeichnung bestandsabdeckend dargestellt. Das LSG wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Eine Überplanung dieser Flächen mit Bauflächen ist nicht vorgesehen.

Es bestehen gut ausgebaute straßenunabhängige Fuß- und Wanderwege, die abseits der Landes- und Kreisstraßen nur einen sehr geringen KFZ-Verkehr aufweisen. Das gilt auch für die Radwegverbindungen.

Die Gemeinde Lütjenwestedt bietet durch die Einbindung in das Wander- sowie das Radwandernetz entlang des Nord-Ostsee-Kanals abwechslungsreiche Strecken.

Das Gemeindegebiet wird von einem Netz von Radwegen durchzogen, die streckenweise Bestandteil der NOK-Radrouten bzw. der Ochsenwege sind, die beide auch touristisch beworben werden. Es besteht über den nahegelegenen Bahnhof in Gokels Anschluss an die Bahnstrecke zwischen Neumünster und Heide.

Es handelt sich außerhalb der Ortslagen zumeist um Plattenwege in gutem Zustand, die auch dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen.

Die Hauptwander- und Radwanderwege werden in der Planzeichnung nachrichtlich aufgenommen. Weiterhin werden neue Wanderwege aufgenommen, die im OEK als Planungsziel gekennzeichnet sind.

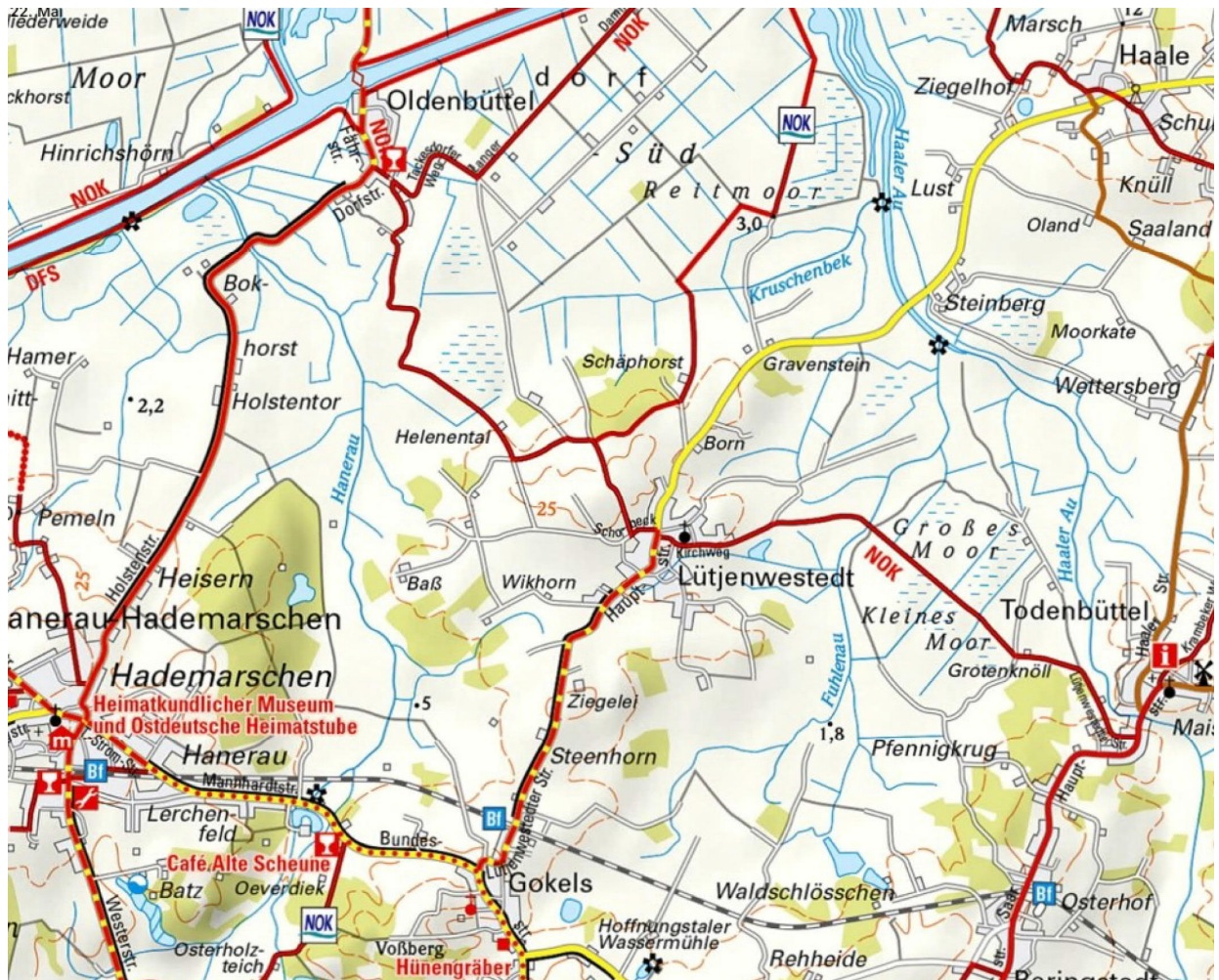


Abbildung 27 – Hauptradwege in rot

Quelle: adfc, Radwanderkarten 2022

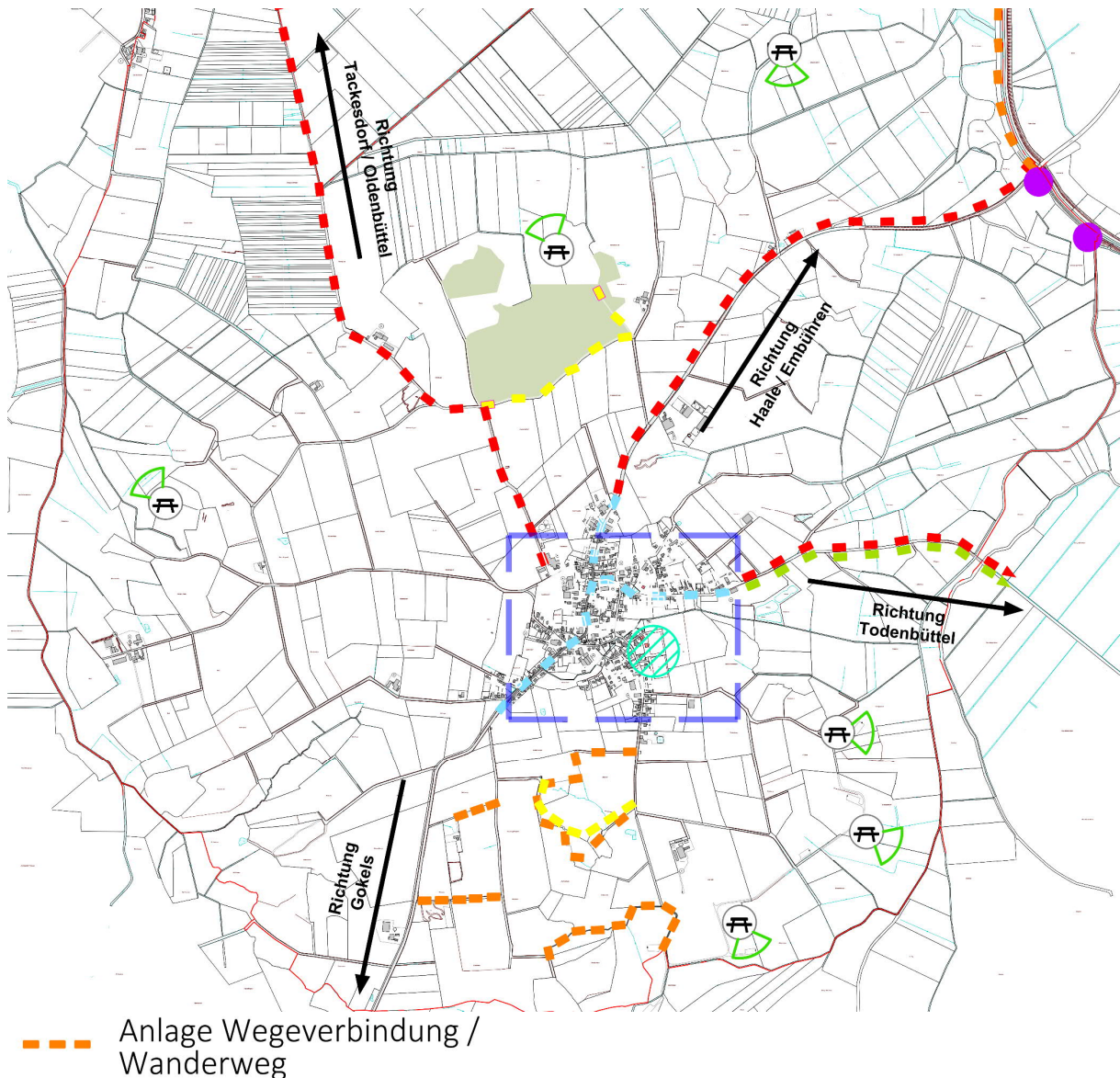


Abbildung 28 – Übersichtsplan Ortsentwicklung

Quelle: (BCS STADT + REGION, 2022)

5.10. Wasserflächen und Verbandsgewässer

Die im Gemeindegebiet gelegenen offenen und verrohrten Gewässer werden gemäß dem amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis des Landes Schleswig-Holstein dargestellt. Insbesondere sind hier zu nennen: Die Haaler Au, die Fuhlenau, die Weddelbek, die Kruschenbek und die Hanerau.

Insbesondere wird auf die Gewässer der Wasser- und Bodenverbände hingewiesen, da sich aus der Satzung der betreffenden Wasser- und Bodenverbände sowie der bestehenden Wassergesetze Einschränkungen für die angrenzenden Flächen ergeben.

Hier ist die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zu beachten. Eine Überbauung und die Errichtung von Anlagen in einem Streifen von 7,5 m ab Rohrleitungsachse sind nicht zulässig.

Sollten bestehende Verbandsgewässer geändert oder berührt werden, so bedarf dies der Genehmigung durch die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Ein Trinkwasserschutzgebiete ist in der Gemeinde nicht vorhanden.

5.11. Flächen für die Landwirtschaft, Wald

5.11.1. Flächen für die Landwirtschaft

Neben ihrer Funktion als landwirtschaftliche Produktionsflächen erfüllen die Flächen für die Landwirtschaft als Freiraumpotenzial gleichzeitig ökologische und klimatische Funktion.

Soweit bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht für eine andere (bauliche) Nutzung in Anspruch genommen werden müssen, werden diese bestandsabdeckend als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt und damit dem Außenbereich zugeordnet. Haupterwerbsquelle der Landwirtschaftsbetriebe ist die Rinderwirtschaft, speziell die Milchviehhaltung. Entsprechend hoch ist der Anteil der Flächen für den Futterbau.

Die landwirtschaftlichen Betriebe außerhalb der Siedlungsfläche werden entsprechend ihrer Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Viele landwirtschaftlichen Betriebe befinden sich jedoch innerhalb der Siedlungsflächen und werden entsprechend Ihrer Lage im Innenbereich als gemischte Baufläche dargestellt. Die Lage der innerörtlichen Betriebe ist auf der Karte Abbildung 19, Seite 34, gut zu erkennen.

5.11.2. Wald

Die im Gemeindegebiet vorhandenen Waldflächen im Sinne von § 2 Landeswaldgesetz werden bestandsabdeckend dargestellt. Diese befinden sich besonders im nördlichen, westlichen und östlichen sowie vereinzelt im Süden des Gemeindegebiets.

Die Kartierung der Waldflächen erfolgte auf Grundlage einer von der unteren Forstbehörde zur Verfügung gestellten Shape-Datei.

Bei Waldflächen in der Nähe vorhandener oder geplanter Bebauung wird der gesetzliche Waldabstand von 30 m nach Landeswaldgesetz dargestellt.

Die Gemeinde plant darüber hinaus keine Erweiterung bestehender oder die Neuanlage von Waldflächen. Ihr ist auch nicht bekannt bzw. im Aufstellungsverfahren bekannt geworden, dass andere Träger entsprechende Maßnahmen planen. Entsprechende Maßnahmen wären außerdem zunächst daraufhin zu prüfen, ob diese mit den Schutzziele der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete etc. überhaupt zu vereinbaren wären.

Gleichwohl ist die Neuwaldbildung durch Sukzession bzw. durch Neuaufforstungen z. B. durch die Grundstückseigentümer nicht ausgeschlossen.

5.12. Zusammenfassung Bestand/Entwicklung

5.12.1. Bestand

Die landwirtschaftlich-dörfliche Prägung des Ortes und seines Siedlungsgefüges mit landwirtschaftlichen Hofstellen und Hauskoppeln soll erhalten und weiterentwickelt werden.

Der landwirtschaftliche Bestand ist genehmigt und damit gesichert, so dass die Nachbarschaft mit erhöhten Geruchsmissionen rechnen muss und daher als gemischte Baufläche im Sinne eines Dorfgebietes oder dörflichen Wohngebietes gem. §§ 5 oder 5a BauNVO einzuordnen ist. Die Gemeinde möchte die Betriebe grundsätzlich auch weiterhin sichern, da diese zum typischen Ortsbild Lütjenwestedt gehören. Mit der Darstellung von gemischten Bauflächen kann auch die klassische Durchmischung von Wohnen und Gewerbe gesichert werden.

Die meisten öffentlich genutzten Einrichtungen wie KITA, Feuerwehr Sportplatz etc. befinden sich in der Dorfmitte. Diese Bereiche sollen langfristig ebenfalls in einer gemischten Baufläche erhalten bleiben.

Westlich der Siedlungsfläche wird im Bereich der Talaue Weddelbek bestandsabdeckend das Sattelitenblockheizkraftwerk als Versorgungsfläche dargestellt.

In der Gemeinde sind zwei Sondergebiete ausgewiesen worden. Die vorhandene Biogasanlage an der Tackesdorfer Straße wird als Sondergebiet „Biogas“ dargestellt und im südlichen Gemeindegebiet das Windvorranggebiet als Sondergebiet „Wind“.

Flächen für die Landwirtschaft, sowie Wald, Landschaftsschutzgebiete und Wasserflächen werden im Detaillierungsgrad eines Flächennutzungsplans bestandsabdeckend dargestellt. Neuausweisungen sind nicht vorgesehen.

Das vorhandene Hauptstraßennetz wird ebenfalls bestandsabdeckend dargestellt. Straßen mit untergeordneter Bedeutung (z.B. Wohn- und Anliegerstraßen) sind in die Bauflächendarstellung einbezogen worden.

Wanderwege und Radwanderwege werden bestandsabdeckend sowie entsprechend dem Ortsentwicklungskonzept dargestellt.

5.12.2. Entwicklung

Die Gemeinde möchte die vorhandenen Siedlungsstrukturen behutsam weiter entwickeln, d. h. Angebote insbesondere für die örtliche Bevölkerung eröffnen, die sich in die dörflichen Gegebenheiten einfügen. Angestrebt werden 18 Wohneinheiten. Nach Auswertung der örtlichen und überörtlichen Rahmenbedingungen wurde ermittelt, dass nur noch in begrenztem Maße Baulücken (insgesamt 2 Baulücken) zur Verfügung stehen.

Es wurden daher insgesamt 20 Teilflächen im Rahmen der Planentwicklung geprüft, deren Lage im Anhang 2 dargestellt ist (vgl. auch Abbildung 23 – Entwurf der F-Planzeichnung (Ausschnitt Siedlungsbereich)). Für jede Fläche wurde gemäß der detaillierten tabellarischen Datenblatt-Zusammenstellung im Anhang 1, ausgehend von den fachlichen Belangen der Stadtplanung sowie von Natur und Landschaft, eine Gesamtbewertung durch die Gemeinde vorgenommen. Als Ergebnis werden drei Potenzialflächen (Flächen Nr. 3, 14 und 17) favorisiert und in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Zu beachten ist, dass durch die vorhandene Geruchsbelastung im Gemeindegebiet nur wenige Flächen für eine wohnbaulichen Entwicklung geeignet sind.

Weiterhin ist zu bedenken, dass in den angestrebten Dorfgebieten/dörflichen Wohngebieten ein gewisser Anteil gewerblicher Nutzungen generiert werden muss, der zu einer Reduzierung der rechnerisch ermittelten Wohneinheiten führt. Eine Zusammenstellung der Neuausgewiesenen Flächen sowie der möglichen Wohneinheiten findet sich in den Kapiteln 5.2.2 ab Seite 41 und 5.2.3 ab Seite 45.

Für die Erneuerung und Erweiterung des Ortszentrums mit Sportflächen wird eine neue Gemeinbedarfsfläche östlich und nördlich der Spielfelder dargestellt. Zudem werden die im Ortsentwicklungskonzept angedachten Wander- und Radwanderwege in die Planzeichnung aufgenommen.

6. Umwelt und Nutzungskonflikte

6.1. Ausgangslage

Siedlungsbereiche stellen mit ihren versiegelten Siedlungsflächen, den Verbrauch an natürlichen Ressourcen, den hohen Abfall- und Abwasseraufkommen, den Emissionen von Haushalten, Betrieben und Verkehr eine Belastung für die Umwelt – nicht zuletzt auch für ihre Bewohnerinnen und Bewohner – dar.

Auch für Lütjenwestedt haben diese Aussagen im Grundsatz Gültigkeit.

Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, im Rahmen seiner Darstellungsmöglichkeiten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen. Bei allen Planungen sollen die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung eingehalten werden.

Belastungen der Umwelt wirken über die Gemeindegrenzen hinaus bzw. auch von außen in das Gemeindegebiet hinein.

Die Lebensqualität einer Gemeinde basiert auf der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Ressourcen. Bei der Verdichtung der Siedlungsräume muss die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleistet sein bzw. wiederhergestellt werden. Dem Leitbild des sparsamen Umgangs mit der Fläche ist Rechnung zu tragen.

Bestandsentwicklung hat im Grundsatz Vorrang vor baulichen Erweiterungen. Die Umweltverträglichkeit ist bei allen wesentlichen Bauvorhaben zu prüfen. Frischluftgebiete, klimatisch wirksame Ausgleichsräume und Austauschbahnen sind in ihrer Funktion zu erhalten.

Räume, die sich durch besondere ökologische Qualitäten und Entwicklungspotenziale auszeichnen, sind zu sichern. Um Umweltbelastungen zu vermeiden, sind für besonders sensible Bereiche Nutzungsbeschränkungen festzulegen.

6.2. Boden, Altablagerungen und Altstandorte

Im gemeinsamen Erlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 6. Dezember 2010, „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass)“, sind Altablagerungen als eine Erscheinungsform von Altlasten definiert. Es handelt sich um „stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind (Altablagerungen). Hierdurch können schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden (§ 2 Abs. 5 BbodSchG).“

Altablagerungen können – je nach Lage, Ausdehnung und Inhaltsstoffen

- Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung verursachen,
- erhebliche Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser bewirken und/oder
- die bauliche Nutzung von Flächen erschweren oder behindern.

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich nach heutigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde (Stand 01/2023) eine **Altablagerung** auf dem Grundstück: Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 17, Flurstück 46/1 Teilbereich (s. Anlage 4). Diese wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet. Dort wurden im Zeitraum von 1968 bis 1996 Bauschutt, Hausmüll und Grünabfälle abgelagert.

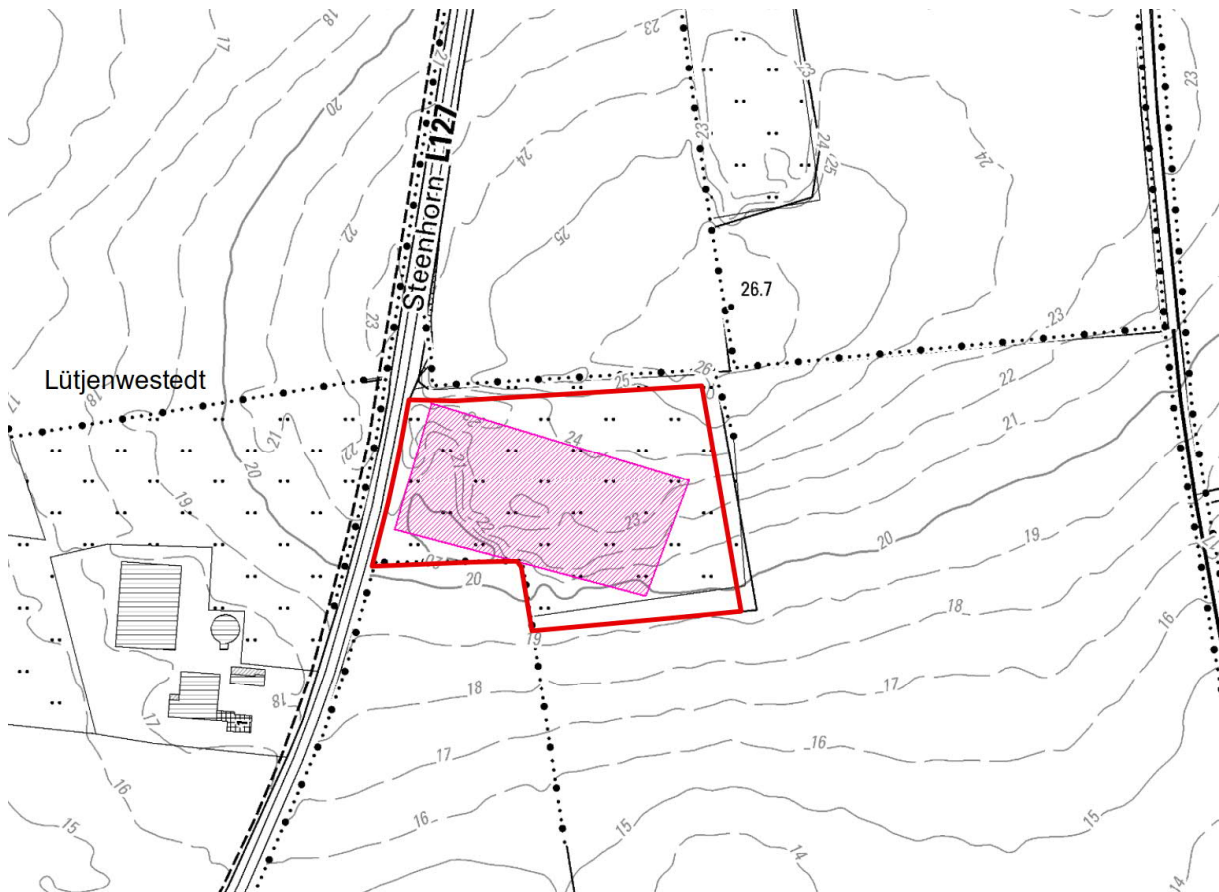


Abbildung 29 – Lageplan der Altablagerung

Der Bereich wurde nicht als Katasterfall in das Boden- und Altlastenkataster aufgenommen, sondern ist als Archivfall (A2 parameterabhängige Verdachtsentkräftung) gespeichert. Nach Aktenlage geht unter den gegebenen Umständen gegenwärtig keine Gefährdung von dem Grundstück aus.

Bei der Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen u. ä. sowie Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen wird die Fläche ggf. noch einmal geprüft und u.U. neu bewertet, wenn z.B. eine sensiblere Nutzung der Fläche vorgesehen ist.

Das Vorhandensein von Altstandorten wird im Rahmen von der Aufstellung von B-Plänen bzw. konkreten Bauausführungen geprüft.

Der Kreis gab den Hinweis, dass in der für die Bebauung vorgesehenen Flächen 3 sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 04/2021) keine Altablagerungen und keine Altstandorte befinden.

Sollten bei Bauausführungen in anderen Bereichen generell Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Kontamination mit Schadstoffen oder auf eine Altablagerung deuten, so ist umgehend der Fachdienst Umwelt des Kreises Rendsburg Eckernförde zu informieren. Die weiteren Maßnahmen, insbesondere die zum Schutze des Bodens und der Gewässer, sind mit dem Kreis Rendsburg Eckernförde – „Untere Bodenschutzbehörde“ im Vorweg abzustimmen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist in solch einem Fall bis zum Entscheid über die fachgerechte Verwertung/ Entsorgung separat und vor Einträgen durch Niederschlag und Austrägen in den Untergrund geschützt zur Abfuhr bereitzustellen.

Die Gemeinde Lütjenwestedt gehört gem. **Kampfmittelverordnung** S-H nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

Im Zuge von Maßnahmen, die in den Boden eingreifen, sind die Vorgaben des BauGB (u.a. § 202 Schutz des humosen Oberbodens, § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB – Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundesbodenschutzverordnung (BbodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BbodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Um Bodenschutz schon im Vorfeld der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wurde vom Land Schleswig-Holstein der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ entwickelt (Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen (landsh.de)). Der Leitfaden zum Bodenschutz beim Bauen orientiert sich an den Abläufen von Bauprojekten von der Planung bis zur Umsetzung und Nachsorge. Die dort aufgeführten Hinweise und Handlungsempfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz sollten bei konkreten Planungen berücksichtigt werden.

6.3. Abgrabungen / Sandabbau

In der Gemeinde befindet sich die Sandabbaufläche „Abstedt“ für gemeindliche Zwecke, die in der Planzeichnung bestandsabdeckend als Flächen für Abgrabungen – Sand dargestellt wird.

6.4. Emissionen aus Gewerbe

Gewerbenutzungen sind in die Ortslage integriert, so dass hier eine insgesamt gemischte Nutzung besteht (vgl. Kapitel 5.3.1)

Aus den bisherigen Gewerbenutzungen liegen keine Informationen zu ggf. konkreten Beeinträchtigungen vor. Zu beachten sind jedoch Lärmemissionen, die von Gewerbenutzungen ausgehen können und nah gelegene Wohnnutzungen beeinträchtigen könnten.

6.5. Emissionen aus der Landwirtschaft

Aus dem Geruchsgutachten zur FNP-Neuaufstellung (vgl. Kapitel 4.2 Immissionsschutz-Stellungnahme, Seite 33) wird deutlich, dass die gesamte Ortslage insbesondere durch das Vorhandensein aktiver landwirtschaftlicher Betriebe geprägt ist und mehr oder weniger von Geruchsimmissionen beeinträchtigt ist.

Aufgrund der bestehenden Geruchsbeeinträchtigungen ist eine wohnbauliche Entwicklung abseits der Betriebe nur eingeschränkt möglich. Zu Vermeidung von Nutzungskonflikten werden Potenzialflächen und Nutzungen (dörfliches Wohngebiet) ausgewählt die ein einvernehmliches Miteinander von Wohnen, landwirtschaftlichen Betrieben und gewerblicher Nutzung ermöglichen soll und die zulässigen Werte der Geruchsbelastung für die Entwicklung eines dörflichen Wohngebiets weitestgehend eingehalten werden können.

Bei der Bewertung der Immissionen ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten. Dieses soll einen angemessenen Interessenausgleich im Nachbarschaftsverhältnis gewährleisten. Die Abwägung der gegenläufigen Interessen soll sich deshalb an der Frage ausrichten, was dem Rücksichtnahmebegünstigten und dem Rücksichtnahmeverpflichteten jeweils nach Lage der Dinge zuzumuten ist.

Die zulässigen Emissionen/ Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche Tierhaltung sind als ortsüblich hinzunehmen und stellen keine erhebliche Belästigung dar. Der Erweiterungswunsch eines Landwirts kann jedoch nicht so weit gehen, dass umliegende Planungen ausgeschlossen werden. Die Gemeinde berücksichtigt mit den getroffenen

Festsetzungen und unter der Berücksichtigung des Geruchsgutachtens und der Ortsüblichkeit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Erweiterungswünsche der Hofstellen sind im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme und im Rahmen gesetzlicher Regelungen möglich. Betriebseinschränkungen sind durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich nicht zu erwarten.

6.6. Immissionen aus Verkehr

Konflikte treten bei der Herstellung von Verkehrsflächen oder durch das Heranrücken einer schützenswerten Nutzung wie das Wohnen oder Arbeiten an eine verkehrsreiche Straße auf. Lärmemissionen können grundsätzlich die Qualität der Wohn- und Arbeitsverhältnisse beeinträchtigen und somit im Fall von Bebauungen in Straßennähe die Umsetzung besonderer Lärmschutzmaßnahmen erfordern.

Störungen durch Abgasemissionen sowie Reifenabrieb, Benzin, Öle und Schmierstoffe sind zwar nicht auszuschließen, werden jedoch entlang der Kreisstraßen voraussichtlich von untergeordneter Bedeutung sein. Auch Beeinflussungen der Lebewelt der Straßenränder (Pflanzenartenzusammensetzung, Wirkung auf wirbellose Tierarten) sind im Allgemeinen nicht auszuschließen.

Die EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 legt ein europaweites einheitliches Konzept zur Vermeidung und Verminderung von schädlichen Auswirkungen durch Umgebungslärm fest. Sie verpflichtet zur Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm aus den wesentlichen Lärmquellen (Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen). Für besonders betroffene Gebiete sind Lärmaktionspläne aufzustellen.

Anhand der Analyse wurde herausgearbeitet, in welchen Bereichen auf Grund der ermittelten Lärmbelastung vordringlicher Handlungsbedarf besteht, um daraus Prioritäten für Handlungsansätze abzuleiten. Für die ermittelten Konfliktgebiete werden Verminderungsstrategien aufgezeigt und daraus abgeleitet mögliche Maßnahmen zur Konfliktreduzierung dargestellt.

Von der Landesstraße (L 127) Straße gehen zwar deutliche Lärmeinwirkungen auf die Wohnnutzungen in der Ortslage aus, jedoch ist es nicht erkennbar, dass es sich um erhebliche Lärmeinwirkungen handelt, die der vertiefenden Untersuchung bedürfen entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Gemäß den Angaben des MELUR-SH (Internetseite <http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas/script/index.php> „Lärmkartierung 2017“ geprüft am 31.03.2020) besteht für Lütjenwestedt keine erhebliche Lärmbeeinträchtigung durch eine geprüfte Straße, Schienenverkehr oder Fluglärm. Besondere Maßnahmen eines Lärmaktionsplans liegen daher für Lütjenwestedt nicht vor.

6.7. FFH-Gebiet, Europäisches Vogelschutzgebiet

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“ Vogelschutzgebiet (VSG) umfasst eine Fläche von 964 ha. Der darin enthalten Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes DE 1823-304 „Haaler Au“ ist 432 ha groß.

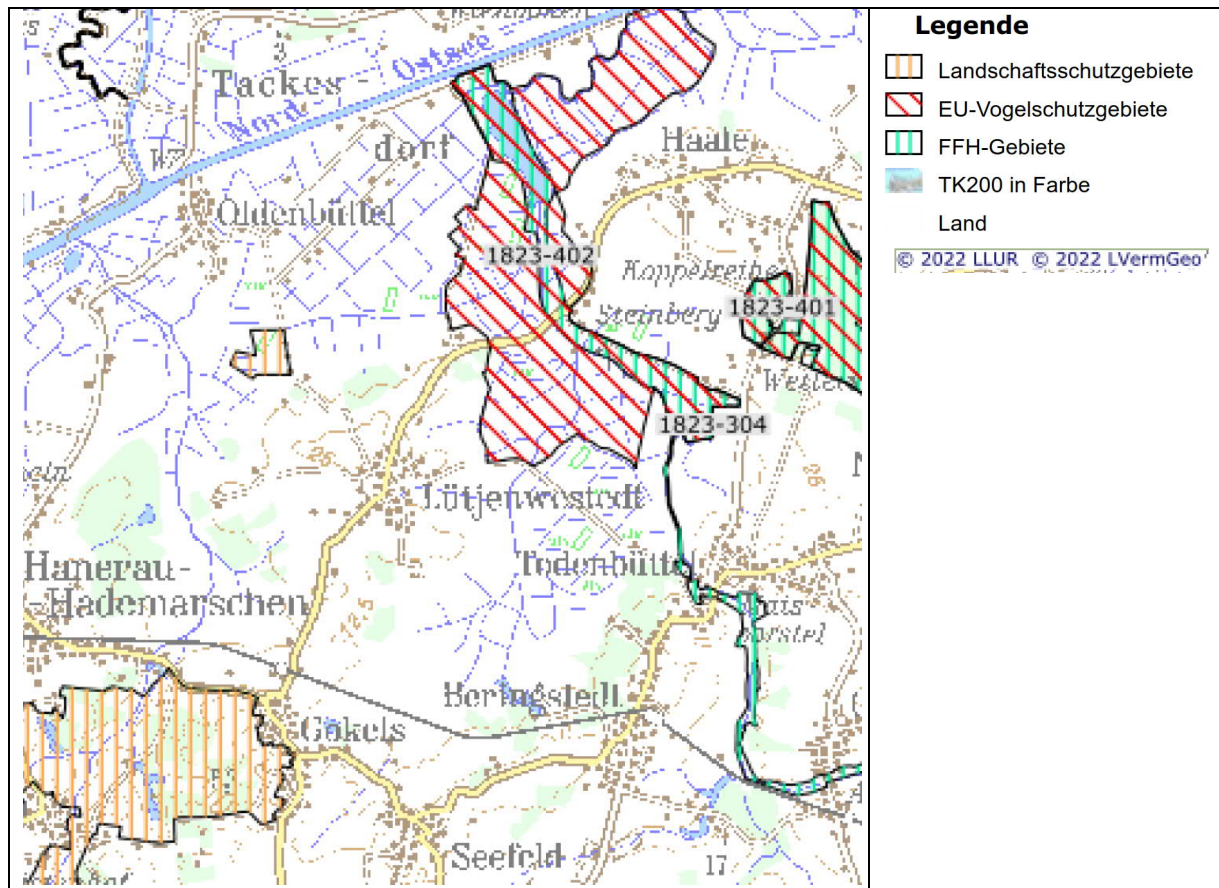


Abbildung 30 – Übersichtskarte der FFH-Gebiete Lütjenwestedt

Quelle: (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, 2020) Karte „Naturschutz/Natura2000/FFH-Gebiete“

Als Vogelschutzgebiet wurde das Gebiet in erster Linie wegen seiner hohen Zwergschwan-Rastbestände im Spätwinter/Frühjahr ausgewiesen, die die Grünlandflächen als Nahrungsgebiet und den Nord-Ostsee-Kanal sowie die Polder als Schlafplatz nutzen. Daneben gibt es weitere Vorkommen von Arten der Feuchtgrünlandflächen (u.a. Gr. Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe), Röhrichtarten (Schilfrohrsänger, Blaukehlchen, Rohrweihe und Rohrschwirl).

Die Bereiche entlang der Haaler Au und der Fuhlenau sind Hauptverbundachsen im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.

Alle neu geplanten Bauflächen liegen außerhalb der Schutzgebiete.

→ Die Schutzgebiete sind in der Planzeichnung dargestellt.

6.8. Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsgebiete werden zum besonderen Schutz von Natur und Landschaft ausgewiesen. In Landschaftsschutzgebieten sind generell alle Nutzungen möglich, die dem Charakter des Gebietes entsprechen. Dies sind häufig landwirtschaftliche Betriebe, die grundsätzlich unter Bestandsschutz stehen. Errichtungen von privilegierten Bauvorhaben, z.B. Erweiterungen der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe sind möglich.

Alle Handlungen, die den Schutzzwecken zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten, sind verboten. Eine isolierte Neuerrichtung von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen, wie z.B. Hochspannungsmasten und Windkraftanlagen, sind in Landschaftsschutzgebieten nicht möglich.

Nordwestlich des Siedlungskerns liegt das durch Verordnung vom 28.04.1937 zum Landschaftsschutzgebiet „Lütjenwestedter Moor“ erklärte Gebiet von ca. 30 ha Fläche, das heute mit der Nummer 58-RD-01 geführt wird.

Alle neu geplanten Bauflächen liegen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

→ Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Planzeichnung dargestellt.

6.9. Gewässerschutzstreifen

Quellen sind gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop lange Streckenabschnitte der Weddelbek, sind gem. § 16 aufgrund naturnaher Strukturen den geschützten Biotopen gem. § 30 BNatSchG zuzuordnen. Die sonstigen Fließgewässerabschnitte und die Gräben sind keine geschützten Biotop, jedoch bedürfen Eingriffe der Genehmigung.

Ein grundsätzlicher Schutz von Gewässern besteht gemäß § 1 WHG.

Ein Gewässerschutzstreifen (= 50 m) gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) besteht am Nord-Ostsee-Kanal (NOK).

→ Der Gewässerschutzstreifen des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) ist nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet.

6.10. Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete sind Vorranggebiete, in denen andere Nutzungen nur zulässig sind, wenn sie mit dem festgelegten Vorrang vereinbar sind. Der Vorrang gegenüber anderen Nutzungen nimmt hier in Abhängigkeit von der Entfernung von der Wassergewinnungsanlage entsprechend der Gliederung des Wasserschutzgebietes in unterschiedlichen Schutzzonen ab.

→ Ein Wasserschon- oder Wasserschutzgebiet ist in Lütjenwestedt nicht ausgewiesen.

7. Umweltbericht

Bauleitplanungen nach § 6 und § 10 BauGB sind in Ziffer 1.8 der Anlage 5 des UVPG benannt, so dass für diese Planungen eine strategische Umweltprüfung obligatorisch ist. Diese strategische Umweltprüfung erfolgt gemäß § 50 UVPG für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs.

Dem entspricht § 2 Abs. 4 BauGB mit der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht darzulegen und liegen hiermit vor. Der Umweltbericht ist gesonderter Teil der Planbegründung. Die Inhalte des Umweltberichtes sind in der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgelegt.

7.1. Einleitung

7.1.1 Vorhabenbeschreibung – Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Aufstellung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeinde Lütjenwestedt verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan. Bebauungen im Ortsbereich wurden mit dem Bebauungsplan Nr. 1 geregelt für eine Fläche am östlichen Ortsausgang südlich des „Kirchweg“ und zudem wurden Einzelbauvorhaben auf Grundlage der §§ 34 und 35 BauGB realisiert.

Für die Gemeinde und hier insbesondere die Ortslage gelten somit bislang § 34 BauGB (Zusammenhang des bebauten Innenbereichs) und § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) als Orientierungs- und Bewertungsgrundlage.

Da mittlerweile die in der Gemeinde nach der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1 verfügbaren Grundstücke weitgehend bebaut worden sind und nur noch wenige freie unbebaute Teilflächen vorhanden sind, hat die Gemeindevertretung Lütjenwestedt zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung für einen nicht festgelegten, erfahrungsgemäß jedoch ca. 15 Jahre umfassenden Zeitrahmen, am 12.12.2018 als vorbereitende Bauleitplanung die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes gemäß § 5 BauGB beschlossen.

Durch die angestrebte Bereitstellung weiterer und somit neuer Bauflächen werden wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft in dem das ganze 22,32 km² große Gemeindegebiet umfassenden Planungsraum eintreten.

Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan der Gemeinde. Er stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde dar (§ 5 Abs. 1 BauGB). Der Flächennutzungsplan beschränkt sich dabei auf die Darstellung der Grundzüge.

Auf Grundlage dieses Umweltberichtes erfolgt die Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Umweltbericht bildet somit einen integrierten, aber gesonderten Teil der Begründung.

Ziele und konzeptionelle Maßnahmen des Flächennutzungsplans

Die Gemeinde Lütjenwestedt verfolgt mit der Aufstellung des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund der nachfolgend detaillierter dargelegten Angaben folgende Ziele und konzeptionelle Maßnahmen:

- Förderung der Innenentwicklung durch Erhaltung und Ergänzung der dörflichen Struktur mit freistehenden Gebäuden, großen Gärten mit Baumbestand im bebauten Innenbereich; Erhaltung der „grünen Mitte“.
 - Maßnahme: Sicherung des kompakten Ortskerns mit Inanspruchnahme der Baulücken im Innenbereich. *(Anm.: Diese Vorgabe entspricht auch den Anforderungen des § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie der Nutzung der Potenziale zur Nachverdichtung im Innenbereich.)*
- Sicherung und Stärkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe in der Ortslage; Förderung eines verträglichen Miteinanders zwischen Landwirtschaft und Wohnen.
 - Maßnahme: Ausweisung von neuen Bauflächen außerhalb der durch Geruch stark belasteten Bereiche.
 - Darstellung von „gemischt-genutzten Bauflächen“ für die Ortslage anstatt von Wohnbauflächen. Im Bebauungsplan kann daraus ein dörfliches Wohngebiet (MDW) entwickelt werden.
- Arrondierung der Ortslage im verträglichen Maß durch Ausweisung neuer Bauflächen im Außenbereich.
 - Maßnahme: Ausweisung/Auswahl von Bauflächen im Außenbereich mit Bezug zum Innenbereich sowie unter Beachtung der Geruchsmissionen.
- Sicherung und Qualifizierung der gemeindlichen Infrastruktur, wie Kindergarten, Bauhof, Feuerwehr, Gemeindehaus, Sportplatz usw.
 - Maßnahme: Ausweisung der bestehenden Infrastruktur z.B. als Gemeinbedarfsflächen oder Grünflächen,
 - Ausweisung/Erweiterung neuer Flächen
- Sicherung und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft mit den ihren natürlichen Elementen (Schutzgebiete, Niederungen, Schutz der Wälder, des LSG, des FFH- und des EU-Vogelschutzgebietes, Biotop, usw.)
 - Maßnahme: Darstellung/Kennzeichnung der übergeordneten Schutzgebiete im Flächennutzungsplan (FFH-, EU-Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Wälder sowie Gewässer 1. und 2. Ordnung)
- Landschaftsverträgliche Sicherung und Ausbau der regenerativen Energien, wie Windkraft, Biogas.
 - Maßnahme: Darstellung der entsprechenden Anlagen im F-Plan
- Ausbau der Vernetzung der Gemeinde im System der touristischen Routen (Fahrradwege, Wanderwege) mit Anschluss an den Nord-Ostsee-Kanal.
 - Maßnahme: Darstellung von Rad- und Wanderwegen
- Förderung von Biotopverbundmaßnahmen durch Entwicklung von Ausgleichsflächen vor Ort
 - Maßnahme: Suchen von geeigneten Ausgleichsflächen und Darstellung mit einer Eignung als Maßnahmenflächen im F-Plan
- Sicherung/ Erhaltung von Wald und geschützten Biotopen auch in der Ortslage / im Ortsrandbereich

- Maßnahme: Berücksichtigung der Biotope bei der Auswahl von Flächenpotentialen und Darstellung der Waldflächen
- Sicherung/ Erhaltung einer gemeindeeigenen Sandentnahme für den gemeindlichen Bedarf
 - Maßnahme: Darstellung einer Fläche für Abgrabungen

Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan von Lütjenwestedt beinhaltet folgende wesentliche Darstellungen zur Erfüllung der o. g. Planungsaufgabe und zum Erreichen der genannten Planungsziele:

- Flächen mit baulichen Nutzungen
 - Gemischte Bauflächen der Ortslage mit Ergänzungen durch 2 Teilflächen am östlichen Ortsrand
 - geplante Wohnbauflächen zur Ergänzung / Arrondierung der Ortslage
 - Sonstige Sondergebiet für bestehenden Windpark und eine bestehende bisher landwirtschaftlich und künftig gewerblich betriebene Biogasanlage
- Flächen für den Gemeinbedarf
 - Sportlichen, sozialen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Wander- und Radwanderwege (vorhandene und geplante)
- Örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraßen (Bestand)
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
 - Kennzeichnung einer Lage für eine Fernwärmanlage und der Kläranlage
- Grünfläche im Bereich bestehender Sportplätze und des Friedhofs
- Vorhandene Wasserflächen und Gewässer sowie ein Überschwemmungsgebiet
- Vorhandene Fläche für Abgrabungen „Sandabbau“
- Bestehender Wald
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für die Landwirtschaft
- Kennzeichnung von Kulturdenkmalen
- Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich belastet sind (Altablagerung)

Verfahren:

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses vom 12.12.2018 und eines Planvorentwurfes hat die Gemeinde Lütjenwestedt das Verfahren zur Behörden- und Trägerbeteiligung einschließlich der Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände nach § 4 Abs. 1 und die Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB sowie die „Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 2 LaplaG durchgeführt. Die Öffentlichkeit wurde über die Ziele, Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert.

Die der Gemeinde zugegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, gewichtet und die geeigneten Inhalte entsprechend der gemeindlichen Abwägungsentscheidung in die Planung eingestellt. Der Planentwurf wurde ausgearbeitet und die Beteiligten werden nunmehr gebeten,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB auch Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten abzugeben.

Die Gemeindevertretung Lütjenwestedt wird sich im Rahmen der Vorbereitungen zur endgültigen Planfassung ausführlich mit den erbetenen Stellungnahmen befassen und die Anregungen und fachtechnischen Hinweise und Informationen entsprechend den Beratungen und Erörterungen berücksichtigen bzw. beachten und stellt die Punkte somit in die Umweltprüfung / den Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ein.

Planungsvarianten

Es wurde wie zuvor gesagt der Vorentwurf den zu Beteiligten zugesandt und zur Stellungnahme vorgelegt.

Es wurde diese relevanten Änderungen vorgenommen, so dass nunmehr die Planungsvariante mit Stand des Planentwurfes vorliegt:

- Die Flächen geplanter Wohnbauflächen im Südwesten der Ortslage sind anpasst / aufgenommen: die geplante Baufläche 3 ist auf den Bereich an der Marienstraße begrenzt. Von der ehemals geplanten Baufläche 5 wird Abstand genommen.
- Flächen für den Gemeinbedarf sind zur Vorbereitung einer Umsetzung von Maßnahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (2022) in Verbindung mit den Grünflächen des Sportplatzes aufgenommen
- Das im Rahmen des „Vorentwurfs“ geplante Sonstige Sondergebiet „Erholung“ wird nicht mehr vorgesehen aufgrund der Waldflächen und anderer ökologisch hochwertiger Bereiche am Nord-Ostsee-Kanal.
- Die Waldflächen sind entsprechend einer Mitteilung der Unteren Forstbehörde dargestellt.
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind dargestellt sowie solche mit einer entsprechenden Eignung
- Gewässer, eine Gashochdruckleitung, Anbauverbotszone an der L 127, Wanderwege, Friedhof, und eine Altablagerung sind ergänzend dargestellt.

Für die Planentwicklung wesentlich sind die Belastungen großer Teile der Ortslage durch Gerüche aus den landwirtschaftlichen Betrieben. Es wurden daher zum im Rahmen des Ortsentwicklungskonzeptes (s. Kap. 7.1.2.1) und zum anderen im Rahmen dieser Flächennutzungsplanaufstellung (s. Kap. 7.2.1.1) eingehend die Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung geprüft. Es sind daher die als am besten geeignet ermittelten Flächen in der Plandarstellung verzeichnet, auch wenn diese aufgrund der von der Ortsmitte abgesetzten Lage nicht in Gänze als „optimal“ angesehen werden mögen.

Landschaftspflegerische Belange in der Planung

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB können insbesondere Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf und deren Einrichtungen, überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen, Flächen für Versorgungsanlagen, Sonderbauflächen für Anlagen zur Energieerzeugung etc., Grünflächen, Sport- und Spielanlagen, Wasserflächen, Abgrabungsflächen, Ablagerungsbereiche, Flächen für die Landwirtschaft, Wald und neben geschützten Flächen (Biotop, Schutzgebiete) auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden – und die Gemeinde Lütjenwestedt nimmt diese Möglichkeiten auch zu den oben umrissenen und in der Plandarstellung verzeichneten Punkten bzw. Inhalten wahr.

Auch sind Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, bzw. die der Anpassung an den Klimawandel dienen, darzustellen. Die Flächen

für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes kommen hinzu.

Die Gemeinde Lütjenwestedt verfügt über keinen Landschaftsplan.

Die Nutzungen und insbesondere die Ausweisung von Bauflächen bzw. versiegelbaren Flächen und die Herstellung von Abgrabungen oder Aufschüttungen bzw. Höhenangleichungen und sonstiger baulicher Anlagen können gemäß § 8 LNatSchG i. V. m. § 14 BnatSchG grundsätzlich zu Eingriffen in Natur und Landschaft führen, da bauliche Anlagen (Bauflächen einschließlich Nebenanlagen und Betriebsflächen, Ver- und Entsorgungsanlagen, etc.) auf bisher baulich nicht genutzten Grundflächen hergestellt werden sollen und da auf den Flächen ggf. geschützte oder schützenswerte Landschaftselemente vorhanden sind.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung durch grundsätzliche Aussagen zur Vermeidung (⇒ Vermeidungsgebot), Minimierung (⇒ Minimierungsgebot) und Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen in den Umweltbericht integriert, während eine detaillierte / qualifizierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der nachgeordneten Ebene des Bebauungsplans bzw. des Baugenehmigungs- oder sonstigen Genehmigungsverfahrens vorbehalten ist.

Die Planung entspricht folgenden Zielsetzungen des BnatSchG:

§ 1 (3) Nr. 5 BnatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...] wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten, [...]“

§ 1 (4) Nr. 1 BnatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere ... Naturlandschaften, Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, [...]“

§ 1 (4) Nr. 2 BnatSchG:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Zudem werden die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BnatSchG und die biologische Vielfalt in der Planung beachtet durch entsprechende Betrachtungen in Verbindung mit den Schutzgütern „Pflanzen“ und „Tiere“ (jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt).

7.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Bedeutung für die Bauleitplanung

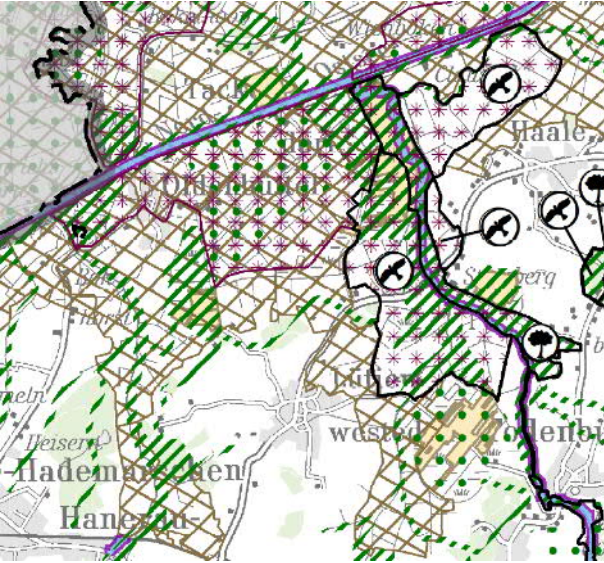
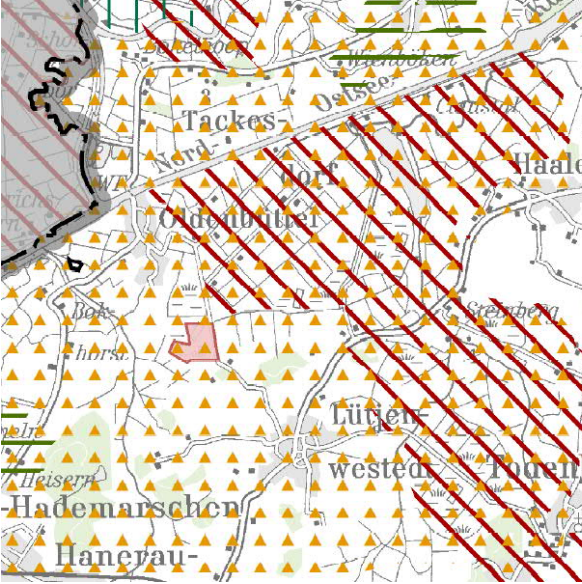
7.1.2.1 Fachplanungen

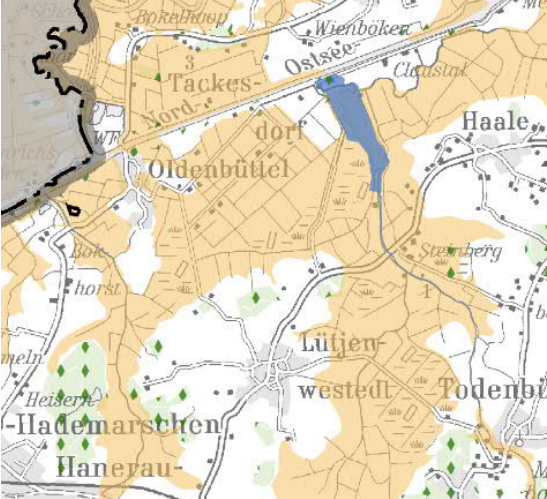
Landschaftsprogramm (1999): das Hauptkartenwerk des Landschaftsprogramms beinhaltet folgende Darstellungen:

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Karten 1 bis 4: Keine Darstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • Neutral: Es liegen keine übergeordneten Planungsvorgaben vor Hinweis: im Nordosten reichen das FFH-Gebiet DE 1823-304 und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 bis auf Flächen der Gemeinde Lütjenwestedt

Landschaftsrahmenplan (Planungsraum II „neu“, Stand Januar 2020): beinhaltet in den Hauptkarten 1 bis 3 folgende Darstellungen:

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<p>Karte 1:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein EU-Vogelschutzgebiet und ein FFH-Gebiet liegen nordöstlich der Ortslage im Bereich der Haaler Au und sind zugleich größtenteils als Verbundachse der Eignungsgebiete eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt • Westlich der vorgenannten Flächen in Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal besteht ein Schwerpunktbereich der Eignungsgebiete eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems • Weitere Verbundachsen liegen nördlich der Ortschaft und im Nordwesten der Gemeinde • Die vorgenannten Bereiche sind als Wiesenvogelbrutgebiet gekennzeichnet und flächenmäßig darüber hinausgehend sind die Bereiche nördlich und östlich der Ortschaft als „Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Sing-schwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ dargestellt • Einige Flächen > 20 ha mit gesetzlich geschützten Biotopen sind vorhanden • Haaler Au und der Nord-Ostsee-Kanal sind als Vorrangfließgewässer nach WRRL 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der NATURA-2000-Gebiete als Teile eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems; Beeinträchtigungen sind im Regelfall nicht zulässig • Beachtung; Beeinträchtigungen sind zu vermeiden • Beachtung; Beeinträchtigungen sind zu vermeiden • Beachtung und Vermeidung von Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen des Bereichs als Wiesenvogelbrutgebiet, Nahrungsgebiet oder Flugkorridor führen könnten • Beachtung und Vermeidung von Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen führen könnten • Beachtung und Vermeidung von Maßnahmen, die die Gewässer und deren Qualität beeinträchtigen könnten

<p>verzeichnet</p> 	
<p>Karte 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lage eines kleinen Landschaftsschutzgebietes nordwestlich der Ortslage • Kennzeichnung ausgedehnter Flächen im Norden und Nordosten der Gemeinde sowie in der Exklave nördlich des NOK als Eignungsgebiete für Landschaftsschutzgebiete • Lage der gesamten Gemeinde in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der LSG-Flächen zur Vermeidung von Verstößen gegen die Verordnung und die darin festgelegten Verbote • Beachtung bezgl. Vorhaben, die ein hohes Gefährdungspotenzial bezüglich der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes beinhalten. • Beachtung bezgl. Vorhaben, die für eine landschaftsgebundene Erholung in besonderer Weise geeignet sind solche Vorhaben, die die Erholungseignung wesentlich beeinträchtigen könnten
<p>Karte 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung einiger Waldflächen • Darstellung von Niederungen der Gewässer und Moore als Bereiche mit 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung Waldflächen und Abgleich mit den Ergebnissen einer aktuellen Bestandsaufnahme • Beachtung der klimasensitiven Böden und Vermeidung von Beeinträchtigungen

<p>klimasensitiven Böden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Haaler Au als Gewässer mit einer seeartigen Aufweitung in Nähe des NOK 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung und Vermeidung von Beeinträchtigungen
---	---

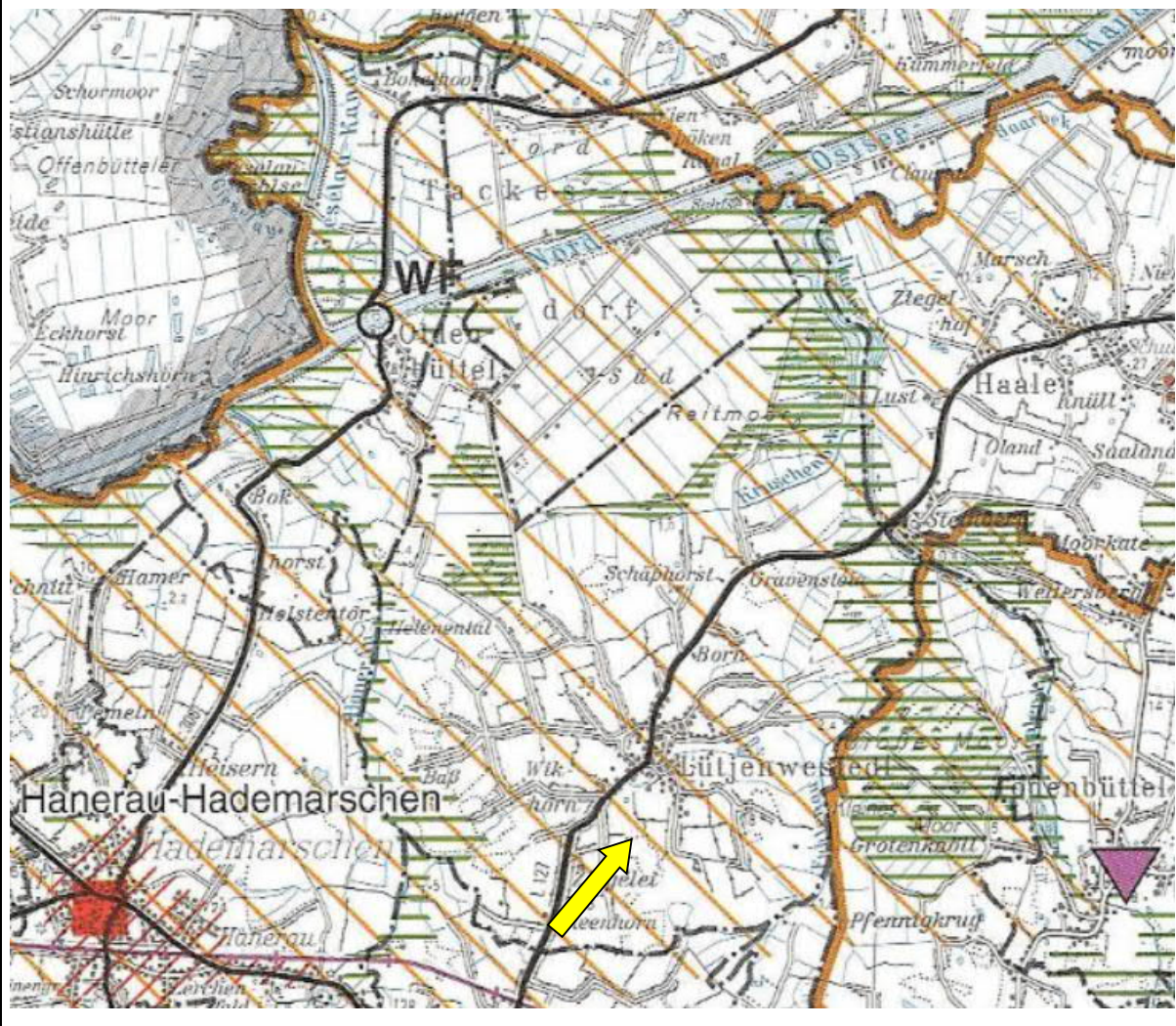
Landesentwicklungsplan (2021):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Lage der Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion • Biotopverbundachsen der Landesebene entlang des NOK, der Eider und der Haaler Au • Lage in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung im Zuge der Planung mit Blick auf eine angemessene städtebauliche Entwicklung • Konkretisierung und Beachtung im Zuge der gemeindeeigenen Planung, indem hier keine Vorhaben vorgesehen werden, die zu erheblichen Veränderungen von Natur und Landschaft führen könnten • Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten für Maßnahmen zur Entwicklung von Tourismus und Erholungsnutzungen

Regionalplan (Planungsraum III „alt“, Fortschreibung 2000):

Thema	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> • Lage der Gemeinde im ländlichen Raum ohne zentralörtliche Funktion in Nahbereich des ländlichen Zentralortes Hanerau-Hademarschen • Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft nordöstlich und östlich der Ortslage (⇒ grüne waagerechte Striche, weiter Abstand) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung im Zuge der Planung; demzufolge sind die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung auf das Maß des örtlichen Bedarfs begrenzt • Beachtung im Zuge der Planung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Vorranggebiete für den Naturschutz nordwestlich, nördlich und nordöstlich der Ortslage (⇒ grüne waagerechte Striche, enger Abstand) • Lage in einem ausgedehnten Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung | <ul style="list-style-type: none"> • Beachtung im Zuge der Planung zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen • Beachtung und Prüfung der Möglichkeiten für Maßnahmen zur Entwicklung von Tourismus und Erholungsnutzungen
Beachtung im Zuge der Planung |
|--|---|



Für die Wohnungsbauentwicklung der Gemeinde Lütjenwestedt ergibt sich für den Zeitraum bis 2036 – bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2020 – eine Entwicklungsspanne von bis zu 10 % neue Wohnungen. Bezogen auf den Bestand von 243 Wohnungen resultiert ein mögliches Wohnbauentwicklungspotenzial von 24 Wohneinheiten. In den Jahren 2021 und 2022 wurden insgesamt 7 Wohnungen fertiggestellt, so dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen inkl. der Baulücken 17 Wohneinheiten beträgt.

Im Zuge der Neuaufstellung der Regionalpläne zum Sachthema „Windenergie“ (2020) wurde südöstlich der Ortslage das „Vorranggebiet Windenergie“ mit der Kennziffer PR2_RDE_139 dargestellt. Die Gemeinde muss die bestehenden Abstände im Rahmen ihrer Bauleitplanung beachten. D. h. bei diesem Vorranggebiet ist aufgrund der Bestands-WKA ein Abstand von mindestens 800 m um die Vorranggebietsgrenzen zu berücksichtigen. Bauflächen, innerhalb derer schützenswerte Nutzungen zugelassen werden können, dürfen also nicht in diesen Abstandsbereich hineinragen.

Bebauungsplan Nr. 1 (1999):

Für die Gemeinde liegt der Bebauungsplan Nr. 1 vor für Flächen südlich des „Kirchweg“ am östlichen Ortsausgang.

Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans die Baumöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft sind, strebt die Gemeinde mithilfe der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Entwicklung neuer Bauflächen an – vergl. Kap. 7.1.

Damit soll erreicht werden, dass im Fall einer nicht möglichen Inanspruchnahme noch vorhandener Baulücken oder im Fall der fehlenden Umsetzung einer Ersatzbebauung für abgängige Altsubstanz eine der ortstypischen Bauweise entsprechende und vorrangig dem örtlichen Bedarf ausgerichtete Bebauung sichergestellt werden kann.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VEP) Nr. 1:

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 1 „Sondergebiet Biogasanlage LaRa Naturenergie“ wurde ab dem Jahr 2016 angestrebt zur bauplanungsrechtlichen Absicherung einer Biogasanlage, die aufgrund der so genannten landwirtschaftlichen Privilegierung in Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb an der Straße „Schobeck“ bzw. östlich der „Tackesdorfer Straße“ gebaut wurde und nach wie vor betrieben wird. Das Planaufstellungsverfahren wurde jedoch in 2020 eingestellt, so dass dieser Bebauungsplan (bisher) keine Rechtskraft erlangt hat.

Die Fläche dieser bestehenden Biogasanlage wird im Flächennutzungsplan als Sonstiges Sondergebiet „Biogas“ (§ 11 BauNVO) dargestellt.



Abbildung 31 – Räumliche Lage der Biogasanlage „LaRa Naturenergie“ bzw. der Fläche des Sonstigen Sondergebiets „Biogas“

Ortsentwicklungskonzept

Das Ortsentwicklungskonzept (OEK, erstellt durch BCS Stadt + Region, 2022) wurde als Grundlage für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Lütjenwestedt erarbeitet.

Als Schlüsselprojekte der Ortsentwicklungsplanung wurden folgende Maßnahmenvorschläge herausgestellt:

1. M05 Modernisierung und Sanierung des „Dörpskrogs“
2. M08 Ausbau der Sportanlagen zum Sportzentrum
3. M11 Ausbau und Verbesserung der Fußwege- und Fahrradinfrastruktur
4. M20 Schaffung eines Sportzentrums
5. M27 Um- und Neugestaltung des „Dörpskrogs“ zu einem Dorfgemeinschaftshaus

Die Schlüsselprojekte werden wie folgt im F-Plan berücksichtigt:

- Zu 6. Der „Dörpskrogs“ befindet sich innerhalb der gemischten Baufläche. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.
- Zu 7. Die Fläche östlich des Sportplatzes wurde als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt mit den Zweckbestimmungen: sozialen, sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.
- Zu 8. Die Fußwege- und Fahrradwege werden im F-Plan dargestellt.
- Zu 9. Je nach Konzeptversion befindet sich das angedachte Sportzentrum innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz oder der gemischten Baufläche. Beide Versionen wären daher umsetzbar.
- Zu 10. Der „Dörpskrogs“ befindet sich innerhalb der gemischten Baufläche. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

Die im Ortsentwicklungskonzept genannten Innenentwicklungspotenziale wurden unabhängig vom Flächennutzungsplan aufgenommen und mit den Ergebnissen der Entwicklungsflächenprüfungen der F-Plan-Aufstellung abgeglichen. Dabei wurde von der Gemeinde Lütjenwestedt festgestellt, dass für die Potenzialflächenkartierung des OEK das als wesentlich zu berücksichtigende Geruchsgutachten (Landwirtschaftskammer SH, 2020) vermutlich nicht vorlag.

In der folgenden Abbildung sind die im OEK kartierten Flächen abgebildet. Die mit einem Pfeil markierten Baulücken und vorgeschlagenen B-Plan-Gebiete wurden nicht in den F-Plan aufgenommen. In den Kästen ist beschrieben, warum diese nicht als Potential bewertet werden.

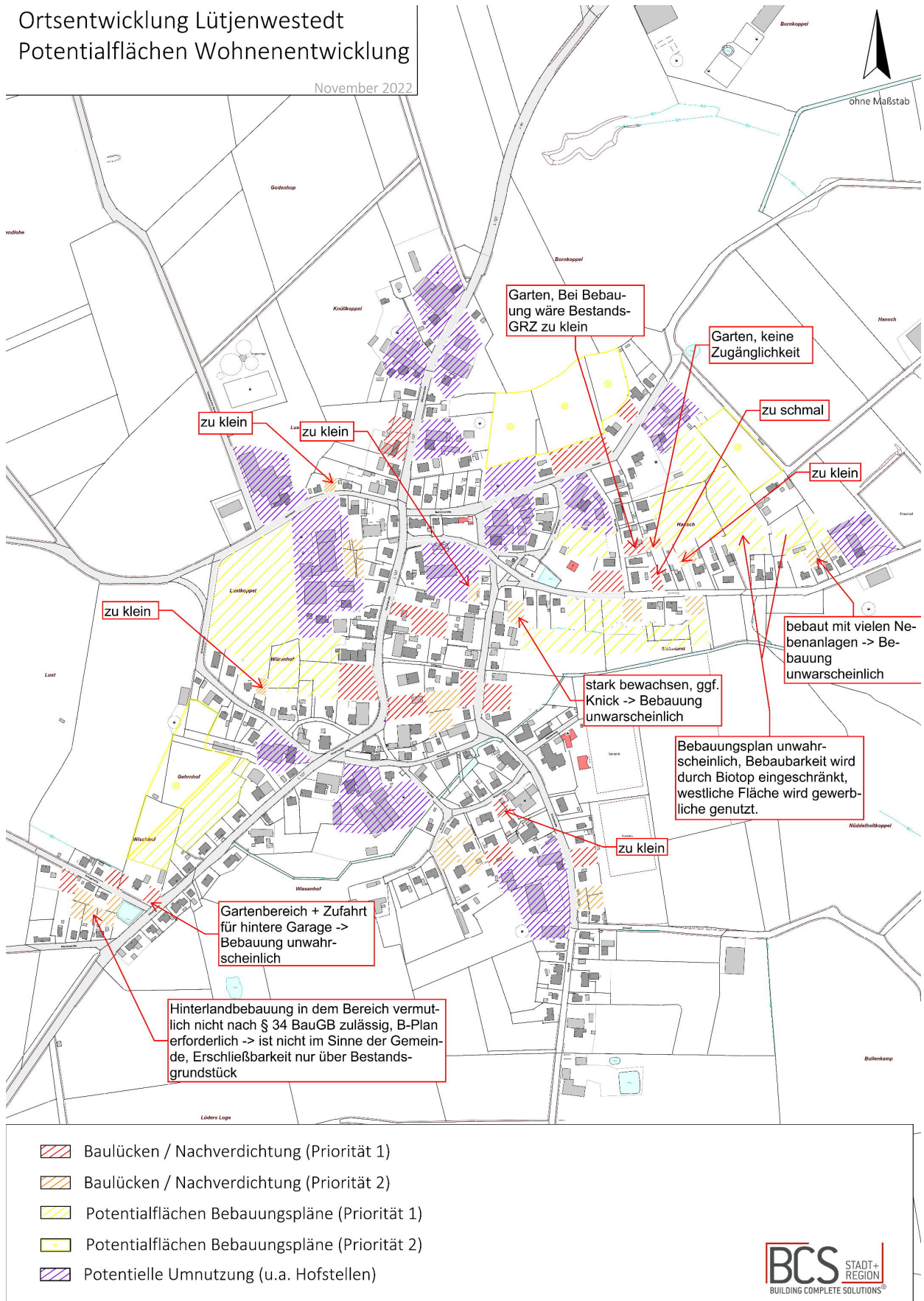


Abbildung 32 – Ortsentwicklungskonzept: Potentialflächen für die Wohnbauentwicklung

7.1.2.2 Schutzgebiete nach BnatSchG und LNatSchG, geschützte Flächen

Im Gemeindegebiet Lütjenwestedt sind folgende Schutzgebiete vorhanden:

FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“

Das insgesamt ca. 432 ha große FFH-Gebiet liegt zwischen Hohenwestedt und dem Nord-Ostsee-Kanal. Es umfasst den Hauptlauf und den Talraum des Fließgewässersystems der Haaler Au von der Quellregion (Papenau) bis zur Mündung in den Nord-Ostsee-Kanal.

Das Gebiet der Haaler Au ist aufgrund des Vorkommens des größten Bachneunaugen- und Steinbeißerbestandes im Naturraum der Schleswig-Holsteinischen Geest ein unverzichtbarer Bestandteil von Natura 2000. Der Mündungsbereich ist von internationaler Bedeutung für die Vogelwelt.

Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung des größtenteils naturnahen Flusssystemes als Lebensraum von Bachneunauge, Steinbeißer und anderen Fischarten. Hierzu ist die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und einer guten Wasserqualität besonders wichtig. Des Weiteren sollen die kleineren Waldbestände an den Talrändern und im Oberlauf der Haaler Au erhalten werden.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das FFH-Gebiet 1823-304)

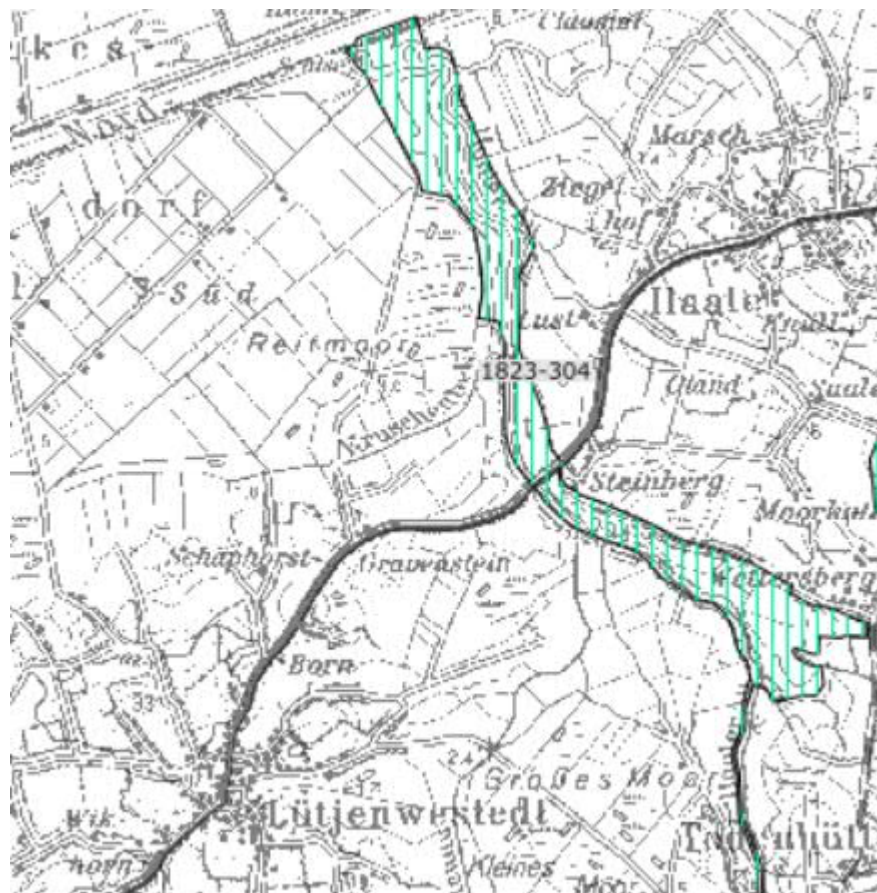


Abbildung 33 - Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 1823-304, gelegen am östlichen Rand der Gemeinde Lütjenwestedt

Die Grenzen des FFH-Gebiets sind in der Plandarstellung wiedergegeben.

EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“

Das Vogelschutzgebiet hat eine Größe von ca. 964 ha.

Durch die Eindeichung der Haaler Au wurde die ehemalige Feuchtniederung stark entwässert und wird heute überwiegend intensiv als Grünland genutzt. Die Brutvorkommen von Wiesenvögeln sind seither stark zurückgegangen. Dennoch finden sich typische Wiesenvogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Uferschnepfe im Gebiet. In den dichten Röhrichten, die sich entlang der Haaler Au erstrecken, brüten u.a. Schilfrohrsänger, Rohrweihe und Blaukehlchen. Der Eisvogel findet geeignete Lebensräume im Bereich kleiner Abbruchkanten oder Wurzelteller umgestürzter Bäume. Außerdem brütet u.a. die Beutelmeise im Gebiet.

Eine besondere Bedeutung hat die Niederung der Haaler Au als Frühjahrsrastgebiet des Zwergschwans. Sie ist der Kernbereich des Rastvorkommens in diesem Raum, das sich vor allem nach Norden über den Nord-Ostsee-Kanal in die Eiderniederung erstreckt. Das Gebiet gehört damit zusammen mit der Eider-Treene-Sorge-Niederung zu den bedeutendsten Rastgebieten des Zwergschwans in Schleswig-Holstein und ist daher besonders schutzwürdig.

Teilbereiche des Gebietes sind ebenfalls als FFH-Gebiet gemeldet.

Übergreifendes Schutzziel ist dementsprechend die Erhaltung der ausgedehnten extensiv genutzten Grünlandniederung als landesweit bedeutendes Frühjahrsrastgebiet für den Zwergschwan. Hierzu ist die Erhaltung störungsfreier Bereiche während der Rastzeit der Zwergschwäne besonders wichtig. Ebenfalls soll das Gebiet von hohen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, aber auch höherwüchsigen Gehölzstrukturen, weitgehend frei gehalten werden.

(Alle obigen Angaben nach: „Gebietssteckbrief“ für das EU-VS-Gebiet 1823-402)

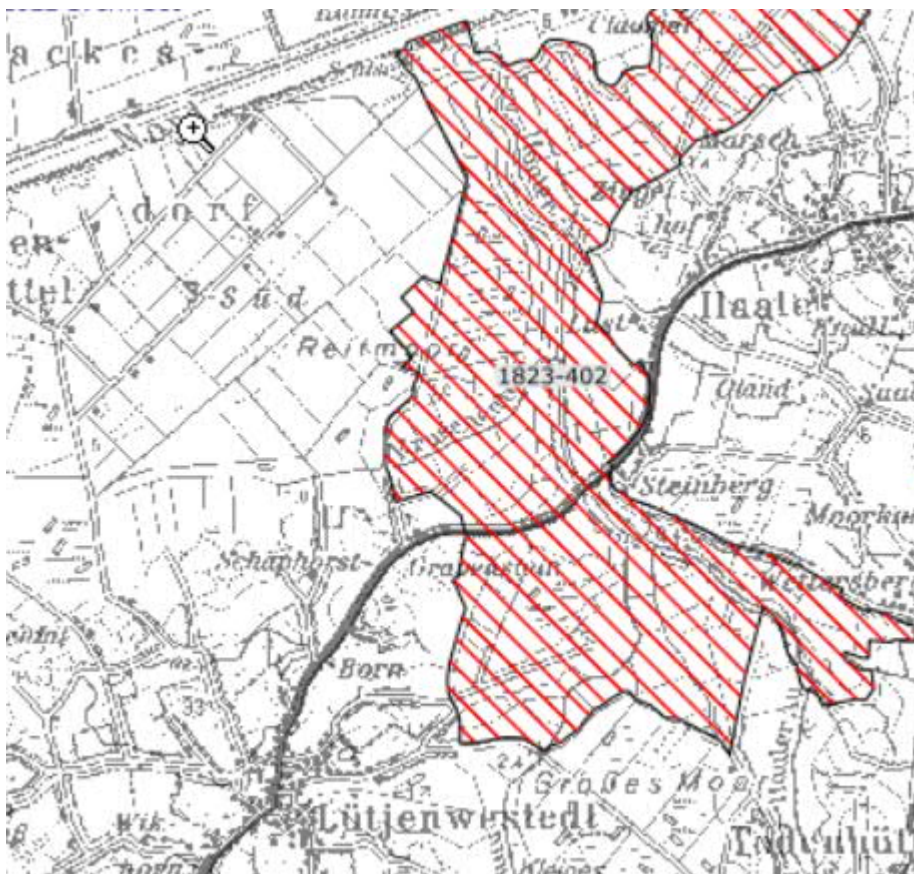


Abbildung 34 - Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 1823-402

Die Grenzen des LSG sind in der Plandarstellung wiedergegeben.

Landschaftsschutzgebiet „Lütjenwestedter Moor“ (LSG gemäß § 26 BnatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG)

Nordwestlich der Ortschaft liegt das durch Verordnung vom 28.04.1937 zum Landschaftsschutzgebiet erklärte Gebiet von ca. 30 ha Fläche, das heute mit der Nummer 58-RD-01 geführt wird.

Die Grenzen des LSG sind in der Plandarstellung wiedergegeben.

Sonstige Schutzgebiete gemäß BnatSchG / LNatSchG

Die weiteren im LNatSchG aufgeführten Schutzgebiet-Kategorien Naturschutzgebiet (§ 23 BnatSchG i. V. m. § 13 LNatSchG), Naturpark (§ 27 BnatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG), Biosphärenreservat (§ 25 BnatSchG i. V. m. § 14 LNatSchG) und geschützter Landschaftsbestandteil (§ 29 BnatSchG i. V. m. § 18 LNatSchG) sind in Lütjenwestedt nicht vorhanden.

Geschützte Biotope nach § 30 BnatSchG und § 21 LNatSchG

Die Nennung der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt als Ergebnis einer örtlichen Bestandsaufnahme durch Begehungen im Jahr 2020 und einer ergänzenden Übernahme der Ergebnisse der landesweiten Biotopkartierung des LfU-SH (ehem. LLUR-SH). Die Darstellungen / Lageeintragungen sind im Bedarfsfall vorhabenbezogen zu überprüfen, da eine örtliche Einmessung nicht vorliegt. Im Bereich der Niederungs- und Moorgebiete an der Haaler Au sowie im Norden der Gemeinde sind Managementpläne und Monitoringberichte für das FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ und für das EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“ zu beachten.

Für die Planung wird von folgenden geschützten Biotoptypen ausgegangen (mit Angabe des Biotoptypen-Codes gemäß der Kartieranleitung für SH):

- Kleingewässer (Code: FK) und Stillgewässer (Code: FS)
- Lineares Gewässer, naturnah (Code: FL)
- Fluss, naturnah (Code: FF)
- Quelle / Quellbereich, sickerfeucht (Code: FQ)
- Quelle mit Erlen-/Eschengehölz (Code: YQ/Hge)
- Moor, degeneriert (Code: MD)
- Degenerierte Moorfläche / Moorwald (Code: MD/MW)
- Bruchwald (Code: WB)
- Bruchwald mit Quellbereich (Code: WB/FQ)
- Erlen-Eschen-Auwald /-Sumpfwald (Code: WE)
- Feuchtgrünland, arten- und strukturreich (Code: GF)
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (GM)
- Ruderale Staudenflur an geschütztem Biotop (Code: RH / RHm)
- Trockenrasen, Sandmagerrasen (Code: Try)
- Steinhang, arten- und strukturreich (XHs)
- Röhricht, Seggenröhricht (Codes: NR, NS)
- mehrere Biotopkomplexe, die aus verschiedenen der genannten Biotoptypen zusammengesetzt sind

Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken (Biotope gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG).

Zur Verdeutlichung der Lage und zur Vermittlung der jeweiligen Biotoptypen (mit Ausnahme der Knicks) wird eine gesonderte Karte dem Flächennutzungsplan beigelegt. Es sollten daher beide Plandarstellungen, der Flächennutzungsplan sowie die zugehörige Darstellung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung verwendet werden.

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

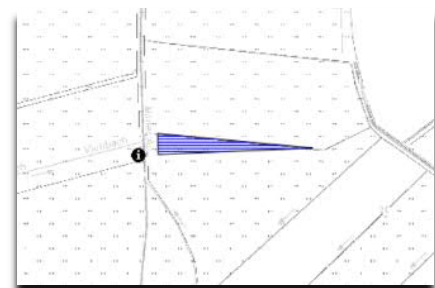
Im Gemeindegebiet sind folgende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Maßnahmenflächen“) als bestehende Ausgleichsflächen bekannt (mit Ausnahme der beiden erstgenannten Fläche sind die Flächen von zu geringer Ausdehnung, um in der Planzeichnung zum Flächennutzungsplan dargestellt zu werden):

- Die Kompensationsmaßnahmen für die Bebauungen gemäß des B-Plans Nr. 1 liegen innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs zwischen den Baugrundstücken des Teilgebiets „WA2“ und dem Gewässer „Weddelbek“:



Abbildung 35 – Planzeichnung des B-Plans Nr. 1

- Fläche in Nähe zum westlichen Gemeinderand auf Flurstück 24/3 tlw., Flur 6, Gemarkung Lütjenwestedt, Aktenzeichen der Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde => 23.81-Beldorf-6



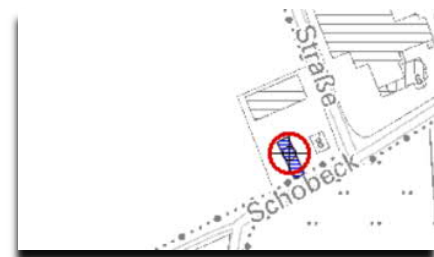
- Nördlich der Ortslage / nordwestlich Schäphorst eine Knickneuanlage: Aktenzeichen der Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde => 67.22.29-50/02



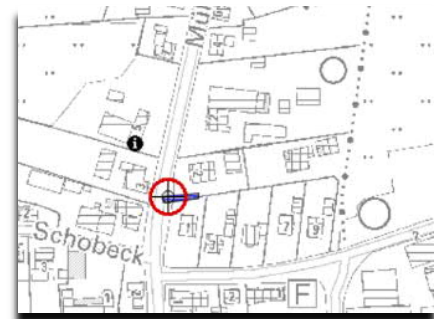
- Im Südwesten der Gemeinde 2 Knickneuanlagen:



- Knickneuanlage nördlich der Straße Schobeck:



- Knickneuanlage östlich der Mühlenstraße



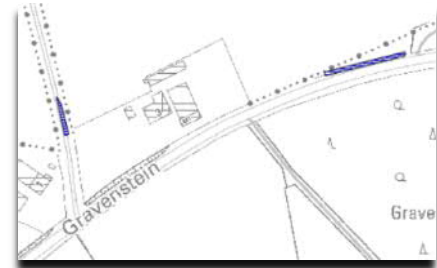
- Südlich des Kirchwegs, Aktenzeichen der Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde => 67.21.49-12/13



- Am östlichen Ortsrand an der Weddelbek div. Kleinmaßnahmen: Aktenzeichen der Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde => 67.21.79-208/11 und 67.21.79-91/14



- Am Siedlungssplitter „Gravenstein“ diverse Baumpflanzungen: Aktenzeichen der Genehmigungs- bzw. Naturschutzbehörde => 67.22.29-3/06



7.1.2.3 Fachgesetze

Für die Planung können während des Planaufstellungsverfahrens folgende Fachgesetze bedeutend sein:

Gesetz / Verordnung	Bedeutung für die Bauleitplanung
<ul style="list-style-type: none"> • BauGB 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für die Aufstellung des Flächennutzungsplans sowie für die zu treffenden Darstellungen zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung • Anpassung der kommunalen Planung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auch im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan (LEP) und den Regionalplan, Planungsraum III
<ul style="list-style-type: none"> • BauNVO 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung und Gliederung des Plangebietes nach der allgemeinen bzw. der besonderen Art und dem Maß der baulichen Nutzung
<ul style="list-style-type: none"> • BnatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage für das LNatSchG; bezüglich der speziellen planerischen Belange wird auf das LNatSchG Bezug genommen (s. u.) • § 1 beschreibt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege • § 11 Übernahme von Inhalten aus der Landschaftsplanung in die Bauleitplanung • §§ 14 bis 17 beinhalten Aussagen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung • § 18 beschreibt das Verhältnis zum Baurecht • § 30 listet gesetzlich geschützte Biotope auf • § 39 beinhaltet Regelungen zur Gehölzpflege mit Fristen für Arbeiten an Gehölzen • § 44 in Verbindung mit § 7: Beachtung von Vorkommen besonders und streng geschützter Arten

<ul style="list-style-type: none"> • LNatSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 8 bis 11 beinhalten mit jeweiliger Bezugnahme auf das BnatSchG Grundaussagen zur Eingriffsregelung • § 21 listet gesetzlich geschützte Biotope auf
<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Erlass vom 09.12.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> • Darlegung der Grundlagen für die Anwendung der Eingriffsregelung
<ul style="list-style-type: none"> • Biotopverordnung vom 13.05.2019 	<ul style="list-style-type: none"> • Übernahme bzw. Erfassung der vorhandenen Biotope / Strukturen aus dem Landschaftsplan bzw. im Rahmen der Biotoptypenkartierung
<ul style="list-style-type: none"> • BbodSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • Findet Anwendung, sofern „... 9. Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, ... Einwirkungen auf den Boden nicht regeln.“ (§ 1 Abs. 1 BBodSchG)
<ul style="list-style-type: none"> • LWG 	<ul style="list-style-type: none"> • Klärung der Frage, ob Gewässer vorhanden bzw. betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen soll
<ul style="list-style-type: none"> • LWaldG 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung vorhandener Wälder
<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalschutzgesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung ggf. vorkommender Kulturdenkmale
<ul style="list-style-type: none"> • DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB als Bezug zum Verkehrslärm
<ul style="list-style-type: none"> • Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) 	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb und außerhalb des Plangebiets gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB
<ul style="list-style-type: none"> • StrWG 	<ul style="list-style-type: none"> • Kennzeichnung und Beachtung der Anbauverbotszone an der L 127 außerhalb der Ortsdurchfahrt

7.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

7.2.1.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Einwohnerzahl von Lütjenwestedt liegt gegenwärtig bei 543 Einwohnern, während in 2010 noch 595 Einwohner registriert waren und in 2000 waren es 631 Einwohner. Die Entwicklung ist in den beiden letzten Jahrzehnten also negativ und liegt seit dem Jahr 2000 bei ca. -11,8 %.

Der Wohnungsbestand der Gemeinde hat sich in den letzten Jahren nicht wesentlich erweitert. Im Jahr 2000 lag er bei 227 Wohneinheiten (WE) und seit 2022 sind 246 WE vorhanden. Der weit überwiegende Teil (ca. 90 %) davon sind Einfamilienhäuser bzw. Hofstellen mit einer Wohneinheit. Gründe dafür sind vermutlich eine zunehmende durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner sowie eine zunehmende Versorgung mit Eigenheimen und großen Wohnungen, obwohl die Anzahl der Personen im Haushalt im Mittel immer kleiner wird.

Bezüglich der Altersstruktur sind die Anteile der jungen Altersgruppen bereits deutlich gesunken, bei gleichzeitigem Anstieg vor allem der über 50-jährigen. Die Anzahl der 18 bis 29-Jährigen ist in allen Jahren nahezu gleich mit geringen Schwankungen, was mit dem Wegzug durch Studium und Ausbildung in Verbindung stehen dürfte. Diese Entwicklung fördert die Entstehung kleinerer Haushalte, die jedoch, wie oben beschrieben, einen immer größeren Wohnraum beanspruchen. Die Anzahl der 0 bis 17-jährigen ist jedoch spürbar gesunken.

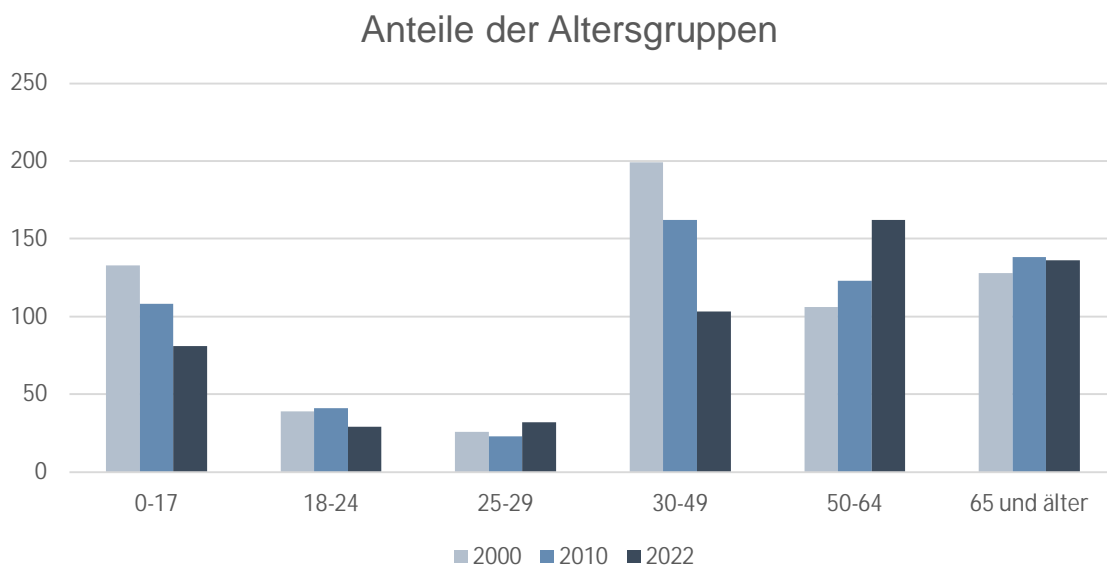


Abbildung 36 - Anteile der Altersgruppen von 2000 – 2022, Stand: 31.12.2022

Quelle: Zahlen stammen vom (Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein, 2023)

Die pro Einwohner zur Verfügung stehende Wohnfläche ist in der Gemeinde mit ca. 55,1 m² etwas unterhalb des Durchschnitts für Gemeinden vergleichbarer Größe (56,6 m²), aber höher als im Landesdurchschnitt von Schleswig-Holstein mit 48,8 m².

Die Bebauungsstruktur in Lütjenwestedt ist durch eine aufgelockerte, offene Bauweise gekennzeichnet. Mehrere landwirtschaftliche Betriebe liegen im und am Dorf – insgesamt sind in der Gemeinde 27 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Bei einem Betrieb an „Schobeck“ / Tackesdorfer Straße und bei einem weiteren Betrieb an der L 127 nördlich der Ortslage werden Biogasanlagen betrieben.

Die überwiegende Zahl der vorhandenen Gewerbenutzungen ist in die gemischte Bebauung der Ortslage integriert.

Nördlich des Kirchweg liegt in der Ortsmitte die evangelisch-lutherische Kirche von Lütjenwestedt, die der Kirchengemeinde von Todenbüttel zugeordnet ist. Zur Gesamtanlage gehört ein schlichter, auf einem Holzgerüst ruhender Glockenstuhl. Der Friedhof befindet sich am östlichen Ortsrand.

Es besteht ein Kindergarten in der Ortsmitte.

Als Sondernutzungen bestehen an der Tackesdorfer Straße und an der L127 zwei Biogasanlagen.

Südöstlich der Ortslage sind 4 Windenergieanlagen (WEA) innerhalb eines gemeindeübergreifenden Windparks des im Regionalplan (Teilfortschreibung 2020) dargestellten Vorranggebietes PR2_RDE_139 vorhanden (weitere WEA des Windparks stehen außerhalb des Gemeindegebietes von Lütjenwestedt; auf derzeit 103,8 ha gehören insgesamt 12 WKA zum Windpark).

Überland-Hochspannungsleitungen (110 / 220 / 380 KV-Leitungen) verlaufen nicht durch das Gemeindegebiet.

Erholungsnutzung

Das Gemeindegebiet liegt gemäß des Landschaftsrahmenplans (2020) vollständig in einem „Gebiet mit besonderer Erholungseignung“ und gemäß des Regionalplans in einem ausgedehnten „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“.

Als Einzelstrukturen mit touristischer Nutzung bzw. für die Erholungsnutzung sind vorhanden:

- Sportplätze am östlichen Ortsrand
- Grüne Ortsmitte (Kirchweg / Klostergang / Schulstraße) mit Freiflächen und Kinderspielplatz; daran auch die Kirche und die gemeindliche freiwillige Feuerwehr
- der Nord-Ostsee-Kanal mit einem uferbegleitenden Unterhaltungsweg, der auch durch Radfahrer und Spaziergänger genutzt werden kann; es besteht eine Nähe zur Fähre „Oldenbüttel“. von Süden zum Kanal führende landwirtschaftliche Wege, die auch durch Radfahrer und Spaziergänger genutzt werden können

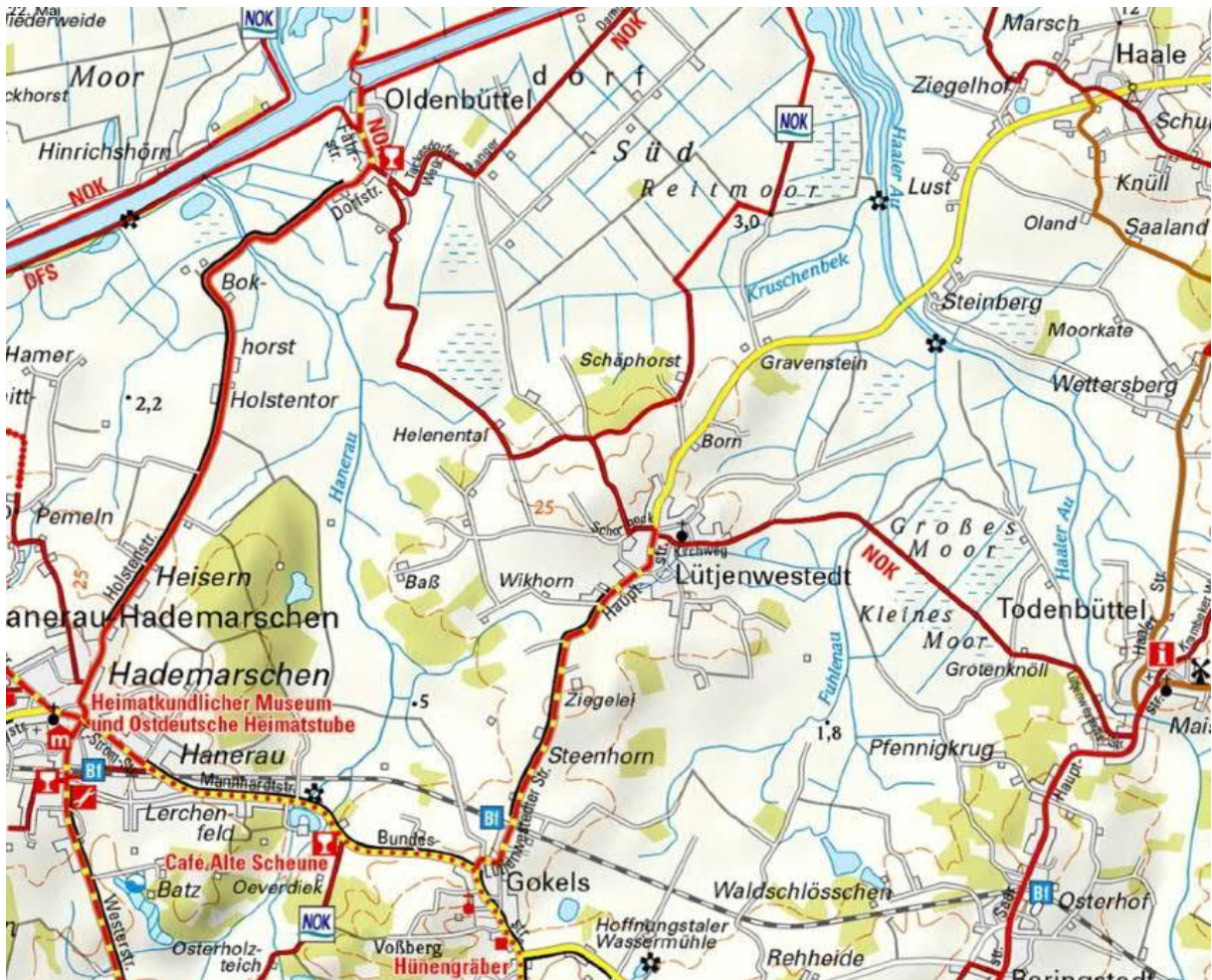


Abbildung 37 - Hauptradwege in rot

Quelle: adfc, Radwanderkarten 2022

- an der Haaler Au bei der Querung der L 127: KFZ-Parkplatz mit Info-Tafel zu den Natura-2000-Gebieten (FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet)
- sonstige Straßen und Wege, die auch durch Radfahrer und Spaziergänger genutzt werden können

Das Ortsentwicklungskonzept von Lütjenwestedt (BCS Stadt + Region 2022) beinhaltet die Darstellung folgender Wanderwegverbindungen, die in den Flächennutzungsplan übernommen werden:

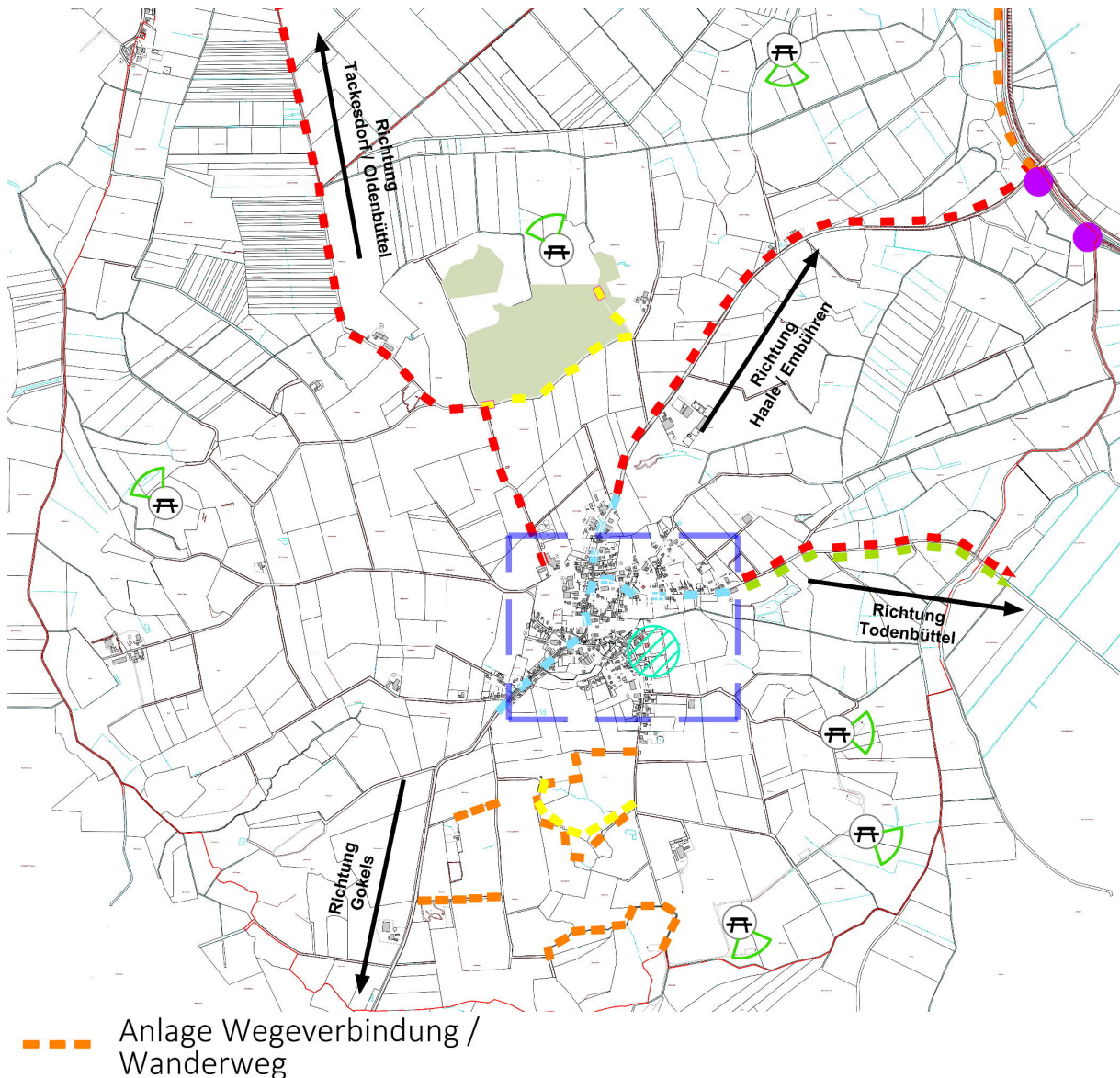


Abbildung 38 - Übersichtsplan Ortsentwicklung

Quelle: (BCS STADT + REGION, 2022)

Bewertung:

Lütjenwestedt ist nach wie ein strukturreiches Dorf mit mehreren aktiven landwirtschaftlichen Betrieben, sich einfügenden Gewerbenutzungen und Wohnnutzungen. Der alte Gebäudebestand wird weitgehend genutzt, jedoch fehlt zur Minderung des Fortzugs von jungen Einzelpersonen und Familien ein attraktives Angebot zur Schaffung von Wohnraum.

Der demographische Wandel führt in Lütjenwestedt zu einem hohen Anteil der Altersgruppen vor allem der über 50-Jährigen, während der Anteil der jungen Bevölkerungsgruppe gesunken ist und nach Einschätzung der Gemeinde voraussichtlich weiter sinken wird. Die sich entwickelnden kleineren Haushalte beanspruchen jedoch einen immer größeren Wohnraum.

Die Gemeinde strebt zum jetzigen Zeitpunkt besonders die Entwicklung von ortstypischen „Einfamilienhäusern“ an. Zugleich wird erwartet, dass in den nächsten Jahren der Bedarf an kleineren Eigentums- oder Mietwohnungen insbesondere für altersgerechtes Wohnen ansteigen wird.

Von dem zuvor Gesagten ausgehend wurde unter Verwendung der Kenntnisse aus dem Ortsentwicklungskonzept (BCS Stadt + Region 2022), einer Ortsbegehung im Zuge der Flächennutzungsplanung, eines Geruchsgutachtens sowie eines Austauschs mit Kreis- und Landesbehörden über die Einbeziehung im Rahmen der formellen Beteiligungsverfahren nach BauGB hinaus eine Vielzahl von Flächen bezüglich ihrer Eignung für die bauliche Entwicklung geprüft. Die Ergebnisse sind nachfolgend unter „Betroffenheit durch die Planung“ dargelegt. Dabei wurden sowohl Teilflächen des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs als auch des so genannten Außenbereichs betrachtet.

Die beiden bestehenden Biogasanlagen sind sogenannte „Störfallbetriebe“ und somit in der Aufstellung des Anhangs 1 vom „Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein“ (Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein) mit Stand vom 23.02.2023 benannt.

Erholungsnutzung

Die Flächen des Gemeindegebiets weisen entsprechend den Darstellungen des Regionalplans und des Landschaftsrahmenplans eine gute Eignung für die landschaftsgebundene Erholung auf.

Die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen (s. unten) weisen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf, da auf den Flächen keine Erholungseinrichtungen bestehen und / oder da die Flächen nicht öffentlich zugänglich sind – sie sind für die Allgemeinheit nur von außen einsehbar. Zugleich sollen im Zuge der Planrealisierung durch die neuen Bebauungen die in Kap. 7 genannten gemeindlichen Ziele zur „Erhaltung der dörflichen Struktur mit sich einfügenden Ergänzungen und mit zum Teil großen Gärten und mit Baumbestand“ berücksichtigt und möglichst umgesetzt werden.

Betroffenheit durch die Planung

Entsprechend der gemeindlichen Zielsetzungen zur Bereitstellung von geeigneten Flächen für die Siedlungsentwicklung wurden alle aufgrund der Nutzung und Lage bisher unbebauten und ohne Hinzuziehung weiterer Kriterien darstellbaren Freiflächen auf ihre Eignung als Baufläche geprüft. Somit wurden im bauplanungsrechtlichen Innenbereich 19 Baulücken bzw. potenzielle Umnutzungsflächen (B1 bis B19) und im Außenbereich wurden weitere 20 Flächen geprüft. Die Ergebnisse wurden in diese 4 Kategorien geteilt sowie dargestellt:

- **Blaue Flächen** stellen Baulücken dar, für die ein Baurecht nach § 34 BauGB besteht
- **Grüne Flächen** werden als grundsätzlich geeignet angesehen
- **Gelbe Flächen** werden als bedingt geeignet bzw. unter bestimmten Voraussetzungen als geeignet erachtet
- **Rote Flächen** werden als ungeeignet angesehen.

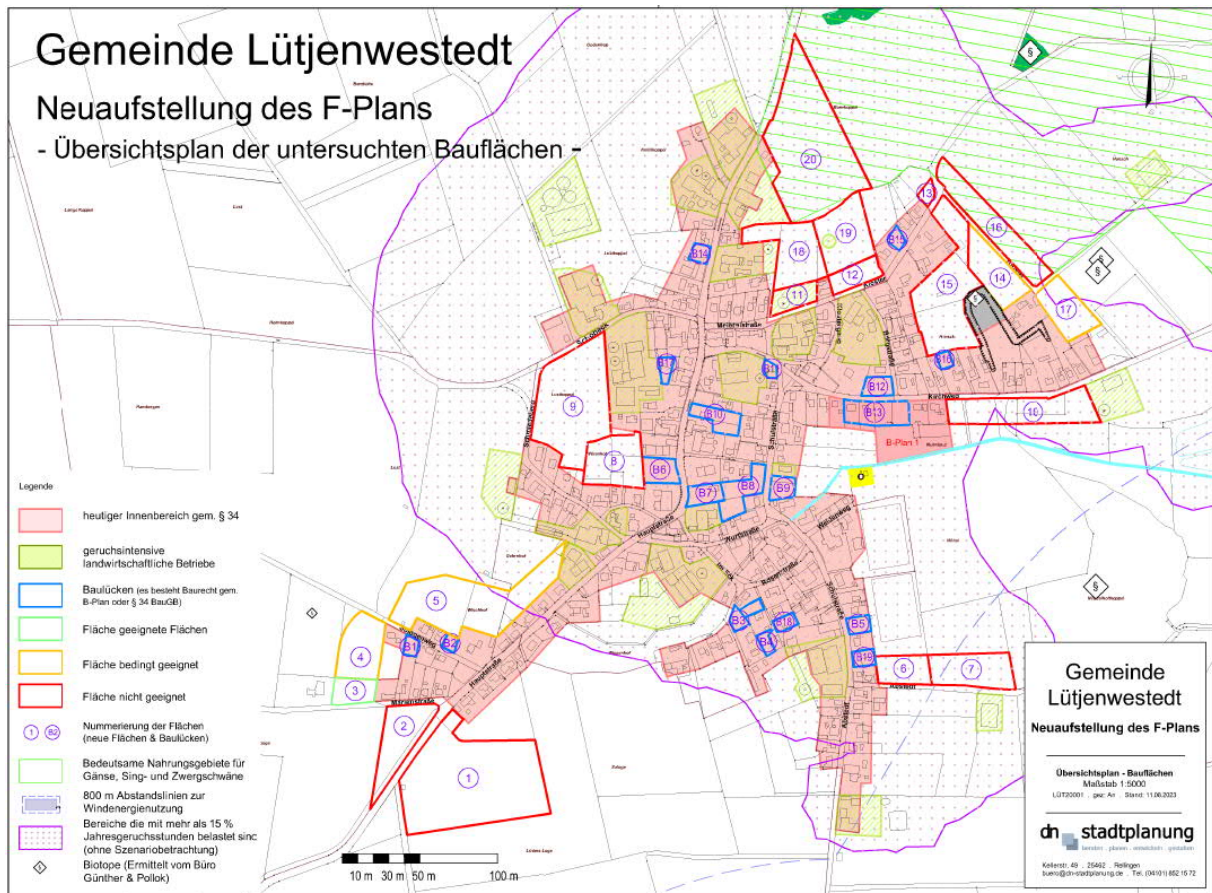


Abbildung 39 - Übersichtsplan der untersuchten Bauflächen (2023)

Die landschaftsplanerischen und städtebaulichen Einschätzungen zu jeder einzelnen Fläche sind im Anhang 1 des Flächennutzungsplans aufgelistet, so dass hier auf diesen Anhang verwiesen wird.

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse, denn von den verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben gehen erhebliche Geruchsemissionen aus und auch mit Lärm ist zu rechnen. Bezüglich der Geruchsbelastungen ist gemäß der Landwirtschaftskammer (2020) nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums vom 04.09.2009 in der Regel die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,15 bzw. entsprechend 15% der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Dorfgebiet und Häusern im Außenbereich und die belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 bzw. entsprechend 10 % der bewerteten Jahresstunden gegenüber einem Wohngebiet einzuhalten. In Einzelfällen sind Überschreitungen dieser Immissionswerte zulässig, wenn z. B. eine Vorbelastung durch gewachsene bzw. ortsübliche Strukturen vorliegt. Nach der GIRL-SH kann dann in besonders gelagerten Einzelfällen auch ein Immissionswert von 0,20 (entspricht 20 % der Jahresstunden) überschritten werden. Grenzt ein Wohngebiet an den Außenbereich an, ist hier ein höherer Immissionswert anzusetzen, der jedoch den Immissionswert für Dorfgebiete (0,15) nicht überschreiten sollte. In der GIRL-SH wird der Außenbereich mit dem Dorfgebiet gleichgesetzt, einen eigenen Immissionswert für den Außenbereich enthält die GIRL-SH nicht. Wohnhäuser im Außenbereich sind jedoch gegenüber Geruchsemissionen aus Tierhaltungen im Sinne des § 35 BauGB weniger schutzwürdig als Wohnbebauung im Dorfgebiet.

Wie ihn Kap. 4.2 der Begründung dargelegt ist, ist gemäß eines Gerichtsurteils zu beachten, dass eine Überschreitung des Immissionswerts von 0,15 im Einzelfall - bei einer bestehenden prägenden und erheblichen Geruchs-Vorbelastung gerechtfertigt ist und ein Immissionswert von 0,18 bzw. 18 % der Jahresgeruchsstunden nicht zu beanstanden ist; die Frage ob auch höhere Überschreitungen zulässig sein können, wurde vom Gericht bislang offengelassen,

Aufgrund der vielen landwirtschaftlichen Betriebe wurde eine Geruchsimmissionsprognose erstellt (Immissionsstellungnahme, gefertigt durch Landwirtschaftskammer SH, 07.04.2020), deren Ergebnisse wird folgt dargestellt werden:

Innerhalb der in der Ergebnisgrafik grün dargestellten Bereiche wird der Immissionswert für Dorfgebiete eingehalten (max. 15 % der Jahresstunden). In diesen Bereichen bestehen gegenüber der Bebauung im Rahmen eines Dorfgebietes hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken. Die Einhaltung des für die Ausweisung von Wohngebieten zulässigen Immissionswertes (Max. 10 % der Jahresstunden) wird in der Ergebnisgrafik weiß dargestellt. In diesen Bereichen bestehen gegenüber der Bebauung im Rahmen eines Wohngebietes hinsichtlich der Geruchsimmissionen nach GIRL keine Bedenken.

Eine ergänzend zur Geruchsimmissionsprognose durchgeführte Befragung der Landwirte zu geplanten und absehbaren Betriebsänderungen ergab, dass keine als wesentlich einzustufenden Änderungen der landwirtschaftlichen Betriebe bekannt bzw. zu erwarten sind. Lediglich 4 der 27 vorhandenen Betriebe denken über eine Betriebsaufgabe nach. 7 Betriebe möchten sich am Standort bzw. im Außenbereich erweitern. Nur im nordöstlichen Gemeindegebiet könnte sich, sofern die Betriebsaufgaben stattfinden, zukünftig eine Verbesserung der Geruchsbelastungen im Bereich der geprüften Flächen Nr. 10 und Nrn. 14 bis 17 ergeben.

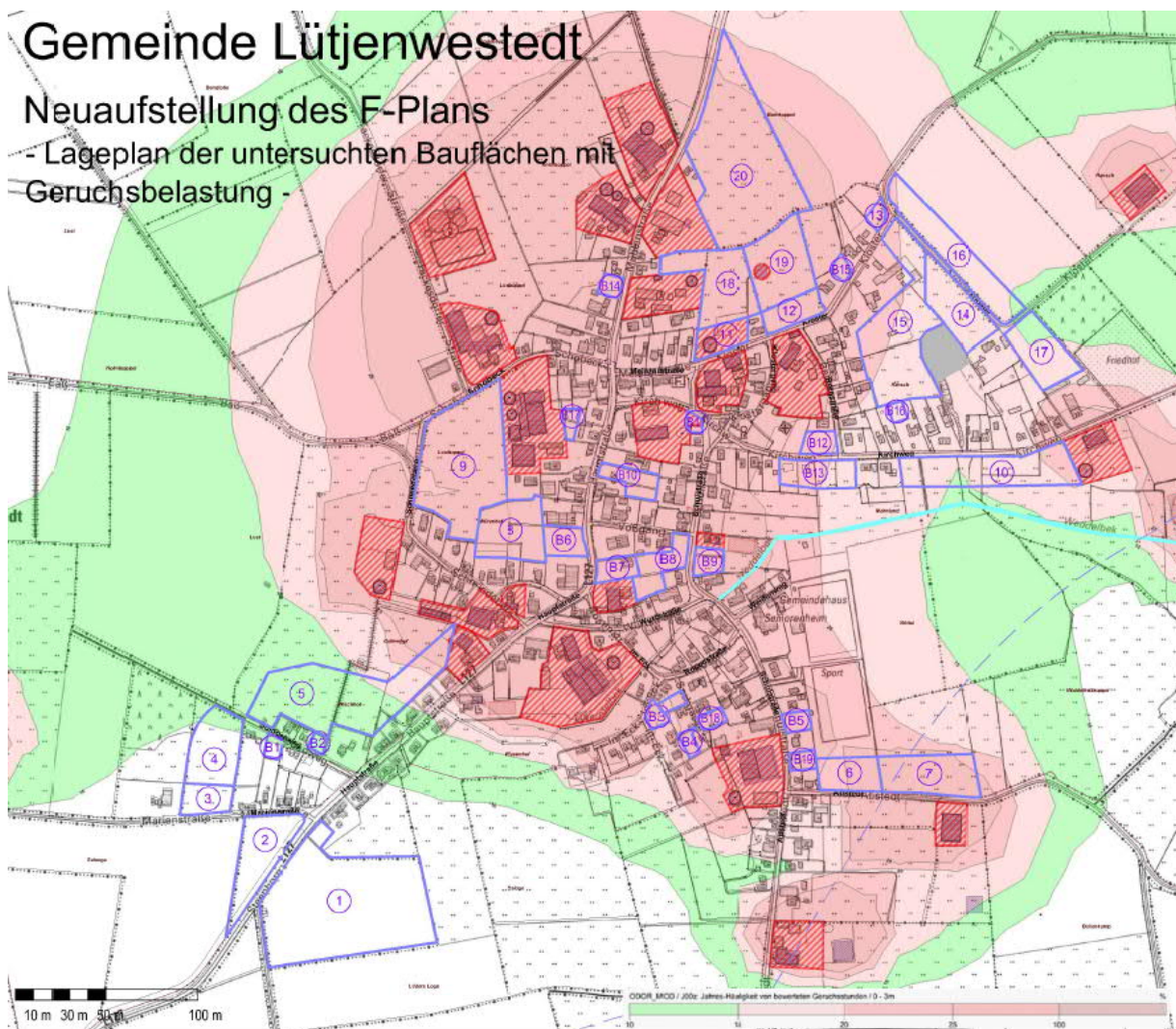
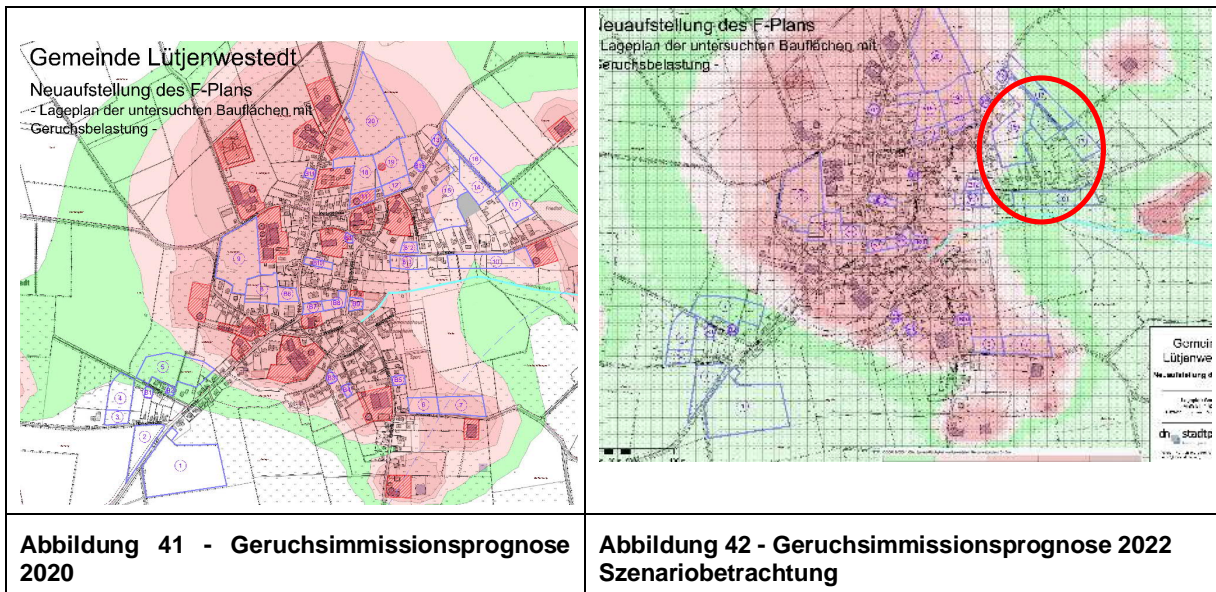


Abbildung 40 – Ergebnisgrafik der Geruchsimmissionen in Lütjenwestedt

(erstellt durch dn.stadtplanung 2023 als Überlagerung der geprüften Baulücken und potenziellen Bauflächen mit der Ergebnisgrafik der Landwirtschaftskammer 2020)

Die Fläche Nr. 16 scheidet jedoch aus, da sie in einem bedeutsamen Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse, Singschwäne und dem Zwergschwan liegt (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein, 2020). Die Fläche Nr. 10 grenzt an die Talau der Weddelbek und rückt im Osten an einen geruchsintensiven landwirtschaftlichen Betrieb, der sich gemäß Abfrage dort erweitern möchte. Eine Bebauung könnte den landwirtschaftlichen Betrieb bzw. die Entwicklungsabsichten einschränken.

Die Bedarfsabfrage bzw. deren Auswertung wurde im Februar 2022 dem LfU (ehem. LLUR) für eine Szenariobetrachtung mit der Bitte um Erstellung einer Ausbreitungskarte zugesandt.



Von den geprüften Flächen für die Siedlungsentwicklung sind demnach nur die Baulücken B1 und B2 sowie die Flächen Nrn. 3 und 5 im Südwesten sowie die Flächen Nrn. 14 und 17 im Nordosten der Ortslage geeignet. Alle anderen Flächen sind entsprechend den obigen Angaben vor allem mit deutlichen Gerüchen so belastet, dass hier die Werte der GIRL nicht eingehalten werden können.

Laut Landesentwicklungsplan von 2021 (LEP) liegt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen bis 2036 bei bis zu 17 zusätzlichen Wohneinheiten. Der Flächennutzungsplan ist jedoch auf 15/20 Jahre ausgelegt, während der LEP einen Zeithorizont bis 2030 (also ca. 10 Jahre) verfolgt. Es werden daher in der Flächennutzungsplanung geringfügig mehr Flächen für veranschlagte 18 Wohneinheiten ausgewiesen, als im LEP vorgeschlagen sind.

Es muss bedacht werden, dass sich der Großteil der Baulücken und Flächen, die im Flächennutzungsplan betrachtet werden, nicht im Eigentum der Gemeinde befinden und ggf. mittel- bis langfristig nicht zur Verfügung stehen.

Erholungsnutzung

Im Flächennutzungsplan werden die Ziele dahingehend berücksichtigt, dass die Wanderwege gekennzeichnet sind. Bestandswälder und Schutzgebiete werden bestandsabdeckend dargestellt. Naturnahe Weiterentwicklungen stehen der F-Planausweisung nicht entgegen.

Es ist nicht erkennbar, dass durch die Umsetzung bzw. Konkretisierung der Planung auf den Teilflächen eine Freizeitnutzung in relevanter Weise betroffen sein könnte, auch wenn während des begrenzten Zeitraums einer Planrealisierung vereinzelte Störungen angrenzender Straßen und Wege oder privater Nutzungen nicht auszuschließen sein werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Siedlungsentwicklung

Die geprüften Bauflächen Nrn. 3 und 5 wurden der Landesplanungsbehörde und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde mit den verfügbaren Grundlageninformationen zur Stellungnahme vorgelegt. Die zuvor in Stellungnahmen aus dem Jahr 2021 wurden in 2023 zugestellt.

Bauflächen Nr. 3 und ehemals geplante Baufläche Nr. 5

- Aus landesplanerischer Sicht bestehen gegenüber einer Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 3 (2 WE) und 5 (12 WE) keine grundsätzlichen Bedenken.
- Die Gemeinde hält an der Entwicklung der Fläche 3 fest. In Bezug auf die Fläche Nr. 5 sieht die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit einer Weiterentwicklung, da die Fläche nach Abfrage der Eigentümer nicht zur Verfügung steht; die Fläche Nr. 5 wird im F-Plan nicht dargestellt.

Bauflächen Nrn. 14 und 17

- In der Stellungnahme vom 02.07.2021 wurden von der Landesplanungsbehörde aufgrund der abgesetzten Lage Bedenken gegenüber einer Entwicklung auf den Entwicklungsflächen 14 und 17 geäußert.
- Auch wenn die angrenzenden Hofstellen in näherer Zukunft eine Betriebsaufgabe planen, liegen die Flächen städtebaulich in einer nicht optimalen Lage. Städtebauliche Bedenken werden in 2023 von der Landesplanungsbehörde nunmehr im Hinblick auf die Immissionssituation in der Ortslage jedoch zurückgestellt.
- Die Gemeinde möchte aufgrund der Immissionssituation in der Ortslage an den Flächen Nr. 14 und 17 festhalten.

Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Lütjenwestedt wird insofern durch die geplanten Flächenausweisungen insgesamt überschritten. Vor dem Hintergrund der bestehenden und aufgezeigten immissionsschutzrechtlichen Konfliktlage trägt die Landesplanung die angedachten Flächenausweisungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes jedoch mit, da von einem Planungshorizont des F-Plans ausgegangen wird, der über dem Geltungszeitraum des LEP 2021 liegt. Die Landesplanung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die verbindliche Bauleitplanung die Ziele der Raumordnung und damit den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu beachten hat. Daher wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bis 2036 nicht alle Entwicklungsflächen umgesetzt werden können.

Für die Siedlungsentwicklung ist auch mit Blick auf die Immissionen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen baulicher Entwicklung und Fortbestehen der landwirtschaftlichen Betriebe zu beachten. Dieses soll einen angemessenen Interessenausgleich im Nachbarschaftsverhältnis gewährleisten. Erweiterungswünsche der Hofstellen müssen im Sinne des Gebots der Rücksichtnahme und im Rahmen gesetzlicher Regelungen ebenso möglich sein.

Die Gemeinde berücksichtigt mit den getroffenen Flächenausweisungen und unter der Berücksichtigung des Geruchsgutachtens und der Ortsüblichkeit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Auch nach Prüfung der unter raumordnerischen / städtebaulichen Gesichtspunkten zu priorisierenden Flächen sind aufgrund der Geruchsbelastung neben den Baulücken B1 und 2



(mit je 1 Wohneinheit) weiterhin nur im Nordosten geeignete Potenzialflächen (Flächen Nr. 14 und Nr. 17 für insgesamt ca. 14 Wohneinheiten) bzw. im Südwesten (Flächen Nr. 3 für insgesamt ca. 2 Wohneinheiten) für Flächen des Siedlungsbereiches entwickelbar, zusammen voraussichtlich 18 Wohneinheiten.


Flächennummer	Baulücken		Potentialflächen		
	B1	B2	3	14	17
Mögl. Baugrundstücke	1	1	2	8	6
Summe der mögl. Baugrundstücke	18				

Die Ausweisung von neuen Bauflächen ist aufgrund der zahlreichen landwirtschaftlichen Betriebe (Geruchsimmissionen) im Ort bis auf wenige Flächen im Nordosten bzw. Südwesten stark eingeschränkt bzw. planungsrechtlich unzulässig.

Gemäß dem wohnbaulichen Bedarf in Lütjenwestedt wird davon ausgegangen, dass in Lütjenwestedt hauptsächlich Grundstücke für Einzelhäuser nachgefragt werden. Konzepte für altersgerechtes Wohnen wären unter Bezugnahme auf den demographischen Wandel erstrebenswert. Die Gemeinde wird dies in den nächsten Jahren im Auge behalten und je nach Nachfrage prüfen. Zum jetzigen Zeitpunkt geht sie jedoch hauptsächlich von der Entwicklung von Flächen für Einfamilienhäusern aus.

Es werden folgende Flächen für die bauliche Entwicklung im unbeplanten Außenbereich vorgesehen:

<p>Fläche Nr. 3 - südlicher Ortsrand "nördlich Marienstraße" => neue Wohnbaufläche</p> <p>Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 0,28 ha groß • 2 Bauplätze / 2 Wohneinheiten (unter Berücksichtigung der Wurzelschutzbereiche der Bestandsbäume, Knicks) 	
<p>Fläche Nr. 14: östlicher Ortsrand "westlich Kloster" => gemischte Baufläche</p> <p>Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ca. 0,62 ha groß • Ca. 8 Bauplätze / 8 Wohneinheiten 	

<p>Fläche Nr. 17: östlicher Ortsrand "südlich Kloster" => gemischte Baufläche</p> <p>Größe/ Geschätzte Wohneinheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ca. 0,55 ha groß • Mit innerer Erschließung ca. 6 Bauplätze / 6 Wohneinheiten (ggf. Waldabstand) 	
---	--

Das Schließen von Baulücken wird jedoch vonstattengehen ohne Möglichkeit der Gemeinde, hierauf wirksam Einfluss zu nehmen.

Es besteht für die Gemeinde derzeit keine Möglichkeit zur Aufstellung einer bezüglich der Geruchseinwirkungen und einer kompakten Ortslage konfliktfreien Bauflächenentwicklung.

Bei einer Beschränkung auf die Bauflächen Nr. 3 an der Marienstraße sowie auf die Flächen Nr. 14 und Nr. 17 am nordöstlichen Ortsrand strebt die Gemeinde Lütjenwestedt ergänzend zu den Baulücken B1 und B2 eine nach ihrer Ansicht verträglich und im Umfang angemessene städtebauliche Entwicklung an, damit die Gemeinde der Nachfrage nach Baugrundstücken zur Deckung des Bedarfs insbesondere junger Menschen / Familien entgegenkommen kann. Es soll so dem festzustellenden Bevölkerungsrückgang entgegengewirkt werden.

Auf den sonstigen geprüften Flächen des Außenbereichs soll keine Bebauung umgesetzt werden, da hier Belange des Immissionsschutzes sowie landschaftsplanerische und städtebauliche Gründe nicht für eine Bebauung sprechen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind die bebauten Flächen im Bereich der Ortslage nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung überwiegend als gemischte Bauflächen (M) und nur im Südwesten als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Diese Darstellungen im F-Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Bestand erfolgt und umfassen ca. 37 ha gemischte Bauflächen und ca. 1,1 ha Wohnbauflächen.

Neben den Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohngebäuden sind sonstige Wohngebäude, Einzelhandel, Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für gemeindliche Zwecke vorhanden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (1999) wurde ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt sowie der Schutz des vorhandenen Knicks und eine Maßnahmenfläche zur Weddelbek. Der Bebauungsplan wird in der Form berücksichtigt, dass in der F-Planzeichnung eine entsprechende Baufläche im Ausmaß des Geltungsbereiches ausgewiesen wird. Allerdings werden aufgrund der dörflichen Prägung des B-Plangebietes und der Geruchsbelastung eine gemischte Baufläche dargestellt und keine Wohnbaufläche. Bei einer 1. Änderung des B-Plans Nr. 1 ist die Art der baulichen Nutzung anzupassen.

Flächen für den Gemeinbedarf

Der Gemeinde Lütjenwestedt ist bestrebt, im Rahmen ihres Aufgabenspektrums der Daseinsvorsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger eine hinreichende Ausstattung mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs vorzuhalten.

An der Straße Kirchweg befindet sich die Feuerwehr und das Gemeindehaus. Diese Nutzungen sind in den Siedlungsbereich integriert und werden ebenfalls als gemischte Bauflächen im F-Plan dargestellt.

Im Bereich der Schulstraße liegen der Sportplatz, eine Seniorenpflegeeinrichtung, die KiTa mit Spielplatz und eine Freifläche zur Erholungs- und Freizeitnutzung. Gemäß Ortsentwicklungskonzept sollen folgende Maßnahmen mittelfristig umgesetzt werden:

1. M05 Modernisierung und Sanierung des „Dörpskrogs“
2. M08 Ausbau der Sportanlagen zum Sportzentrum
3. M20 Schaffung eines Sportzentrums
4. M27 Um- und Neugestaltung des „Dörpskrogs“ zu einem Dorfgemeinschaftshaus

Die Maßnahmen werden wie folgt im F-Plan berücksichtigt:

- Zu 1. und 4. Der „Dörpskrogs“ befindet sich innerhalb der gemischten Baufläche. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.
- Zu 2. und 3 Die Fläche östlich des Sportplatzes wurde neu als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt mit den Zweckbestimmungen: sozialen, sportlichen und kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.

Sonstiges Sondergebiet „Biogas“

Für die bestehende Biogasanlage im Bereich Schobbeck / Tackesdorfer Straße konnte das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans bisher nicht zum Abschluss gebracht werden. Damit hier dennoch die bisher deinem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnete so genannte „privilegierte“ Anlage auch gewerblich betrieben werden kann, wird hier ein Sonstiges Sondergebiet „Biogas“ dargestellt. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist damit nicht verbunden.

Die Biogaslage an der L 127 bzw. am nordöstlichen Ortsausgang soll wie bisher als „privilegierte“ Anlage dem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnet sein, so dass für diese Anlage keine Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes erfolgt.

Es ist zu beachten, dass beide bestehenden Biogasanlagen in Anhang 1 vom „Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein“ benannt sind. Da hier jedoch keine Betriebsänderungen infolge der F-Plan-Aufstellung geplant sind, besteht über das generelle Erfordernis zur Beachtung der Anlagen vor dem Hintergrund der bestehenden Genehmigungen bis auf weiteres kein Maßnahmenanfordernis.

Sonstiges Sondergebiet „Wind“

Die Flächen der bestehenden Windenergieanlagen im regionalplanerisch ausgewiesenen „Vorranggebiet Windenergie“ mit der Kennziffer PR2_RDE_139 werden als Sonstiges Sondergebiet „Wind“ dargestellt. Eine Änderung der Flächenabgrenzung ist nicht gegeben.

In der Planzeichnung ist um das Vorranggebiet zur Ortslage von Lütjenwestedt der 800 m messende Umkreis dargestellt, um einerseits Beeinträchtigungen durch Lärm und / oder Schattenwurf zu minimieren und um andererseits keine Einschränkungen der Ausnutzung des Vorranggebietes zu verursachen, zum Beispiel durch eine bauliche Entwicklung in südöstliche Richtung.

Lärmemissionen / -immissionen:

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanaufstellung wird keine „Schalltechnische Untersuchung“ zur Prüfung von ggf. Immissionen erstellt. In der Umgebungslärmkarte des „DigitalerAtlasNord Umgebungslärm Geoportal“ (=> <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/umgebungslaermgeoportal/index.html?lang=de#/>) sind für

Lütjenwestedt keine Darstellungen enthalten, so dass keine besonderen Maßnahmen eines Lärmaktionsplans für diese Gemeinde vorliegen.

Die im Südosten der Gemeinde bestehenden WEA müssen ebenso wie die bestehenden Biogasanlagen die entsprechend der Bau- und Betriebsgenehmigung festgelegten Lärmwerte einhalten, so dass an den bewertungsrelevanten Wohn- und Arbeitsstätten die erforderlichen Immissionswerte eingehalten werden.

Im Übrigen ist im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen unter Berücksichtigung der dann aktuellen immissionsschutzrechtlich anzuwendenden Gesetze und sonstigen Regelungen zu führen. Zu berücksichtigen sind voraussichtlich Gewerbenutzungen, landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagen etc. ebenso wie KFZ-Verkehr auch von der L 127.

Die Auswirkungen des durch die geplanten Bebauungen induzierten Zusatzverkehrs werden von der Gemeinde Lütjenwestedt als so gering eingeschätzt, dass die Erheblichkeitsschwelle einer Zunahme um 3 dB(A) nicht erreicht wird. Anderenfalls wird der Nachweis einer verkehrstechnischen und einer immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit der Nutzungen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des einzelnen Baugenehmigungsverfahrens zu führen sein.

Grundsätzlich sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

Tabelle 3 - Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1

Nutzungsart	Orientierungswerte		
	Tags	nachts	
		Verkehr ^{a)}	Anlagen ^{b)}
dB(A)			
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete und Ferienhausgebiete	50	40	35
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS) und Campingplatzgebiete	55	45	40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55	55
Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI)	60	50	45
Kerngebiete (MK) und Gewerbegebiete (GE)	65	55	50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65	35 bis 65

^{a)} gilt für Verkehrslärm;

^{b)} gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Anlagen

Tabelle 4 - Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung

Nr.	Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwerte	
		tags	nachts
		dB(A)	
1	Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheime	57	47
2	reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	59	49
3	Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	64	54
4	Gewerbegebiete	69	59

Sonstige Emissionen / Immissionen:

Auf die infolge der vielen landwirtschaftlichen Betriebe bestehenden Geruchsimmissionen wurden bereits in Zusammenhang mit der oben dargelegten Prüfung von möglichen Flächen für die Siedlungsentwicklung eingegangen.

Weitere bezüglich des Immissionsschutzes (Staub, Licht, Schattenwurf) und für die Flächennutzungsplanung relevante Situationen sind der Gemeinde Lütjenwestedt nicht bekannt.

Der Nord-Ostsee-Kanal ist eine Bundesschiffahrtsstraße von besonderer Bedeutung. Es können hier Schadstoffbelastungen der Luft und Lärm nicht ausgeschlossen werden.

Hinweise auf weitere relevante Besonderheiten der klimatischen und der lufthygienischen Situation liegen der Gemeinde Lütjenwestedt nicht vor, so dass die Gemeinde im Rahmen dieser Flächennutzungsplanaufstellung von weiteren (über die Geruchsimmisionsprognose hinausgehenden) gutachterlichen Untersuchungen absieht.

Erholungsnutzungen:

In Hinblick auf Erholungsnutzungen oder Erholungsfunktionen besteht nach Auffassung der Gemeinde Lütjenwestedt eine besondere Attraktivität entlang des Nord-Ostsee-Kanals. Die Gemeinde hat aufgrund bestehender Wälder und geschützter Biotop von der im Plan-Vorentwurf verzeichneten Ausweisung einer streifenförmige Fläche entlang des Kanalverlaufs als Sonstiges Sondergebiet „Erholung“ Abstand genommen.

Das Straßen- und Wegenetz steht wie bisher und entsprechend des Ortsentwicklungskonzeptes für die Freizeitnutzung – vor allem für das Radfahren und das Spaziergehen / Wandern – zur Verfügung.

Die Sportplätze sollen am östlichen Ortsrand verbleiben und wie bisher weitergenutzt werden.

Es werden nach Einschätzung der Gemeinde Lütjenwestedt keine besonderen Maßnahmen erforderlich, da hier keine weiteren erheblichen Veränderungen zu erwarten sind und planerisch mit dieser Bauleitplanung auch nicht vorbereitet werden.

7.2.1.2 Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt

Im Zuge der Planerstellung wurde eine Geländebegehung durchgeführt zur Ermittlung der im Gemeindegebiet vorkommenden und im Planungsmaßstab darstellbaren Biotoptypen, so dass folgende Bestandsangaben für diesen Flächennutzungsplan vorliegen:

- **Waldflächen:** die Waldflächen (Flächen für die Forstwirtschaft) werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Teilflächen können zugleich auch den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sein. An Waldflächen ist ein 30 m messender Schutzstreifen gemäß § 24 LWaldG zu beachten.
- **Landwirtschaftliche Nutzflächen:** Flächen für die Landwirtschaft werden im Flächennutzungsplan dargestellt. Dabei handelt es sich zumeist um Acker- und Grünlandflächen, wobei Teilflächen der Grünländereien zugleich auch den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sein können.
- **Gewässer:** Gemäß dem Planungsmaßstab werden die Hauptgewässer in der Planzeichnung dargestellt, wobei Kleingewässer, Seen und auch lineare Gewässer (Bachabschnitte, Fluss, Graben) zugleich auch den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützten Biotopen zuzuordnen sein können.
- **Siedlungsbiotope:** die für die Flächennutzungsplanung wichtigen Siedlungsbiotope werden übernommen, wobei eine Anpassung an die Darstellungsmöglichkeiten gemäß § 5 BauGB vorgenommen wird. D. h. auch, dass die vom Ort abgesetzten landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Bestandsbebauungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nicht als Siedlungsflächen, sondern als Teil der Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden.
- **Geschützte Biotop:** Es wird von folgenden geschützten Biotopen ausgegangen, wobei die angegebenen Code-Kürzel denen der gesonderten Kartendarstellung (=>

Anlage 3 zu diesem Flächennutzungsplan) entsprechen. In der F-Plan-Planzeichnung wird zur Wahrung einer möglichst guten Lesbarkeit und Übersichtlichkeit keine Kennzeichnung der teils kleinen Biotope vorgenommen. Die Biotope werden jedoch bei der Bewertung und Ausweisung der Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung entsprechend berücksichtigt. Für die verbindliche Bauleitplanung ist also neben dem Flächennutzungsplan auch die zugehörige gesonderte Kartendarstellung heranzuziehen und zu beachten.

- Kleingewässer (Code: FK) und Stillgewässer (Code: FS)
- Lineares Gewässer, naturnah (Code: FL)
- Fluss, naturnah (Code: FF)
- Quelle / Quellbereich, sickerfeucht (Code: FQ)
- Quelle mit Erlen-/Eschengehölz (Code: YQ/HGe)
- Moor, degeneriert (Code: MD)
- Degenerierte Moorfläche / Moorwald (Code: MD/MW)
- Bruchwald (Code: WB)
- Bruchwald mit Quellbereich (Code: WB/FQ)
- Erlen-Eschen-Auwald /-Sumpfwald (Code: WE)
- Feuchtgrünland, arten- und strukturreich (Code: GF)
- Arten- und strukturreiches Dauergrünland (GM)
- Ruderale Staudenflur an geschütztem Biotop (Code: RH / RHm)
- Trockenrasen, Sandmagerrasen (Code: TRy)
- Steinhang, arten- und strukturreich (XHs)
- Röhricht, Seggenröhricht (Codes: NR, NS)
- mehrere Komplexe, die aus verschiedenen der genannten Biotoptypen zusammengesetzt sind

Zu den geschützten Biotopen gehören zudem alle Knicks einschließlich der gehölzfreien Wälle, die aus „typischen“ gehölzbestandenen Knicks hervorgegangen sind, und einschließlich der zu entsprechendem Zwecken angelegten ebenerdigen Feldhecken (Biotope gemäß § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG).

Hinzu kommen orts- und landschaftsbildprägende Großbäume. Bäume oder Baumgruppen sind dann landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend, wenn sie die Eigenart des Landschaftsbildes bzw. des Ortsbildes wesentlich mitgestalten. In der Regel erfüllen Bäume mit einem Stammumfang ab zwei Metern gemessen in einem Meter Höhe oder Baumgruppen mit entsprechendem Erscheinungsbild diese Merkmale. Besondere Formen, wie zum Beispiel herausragende Solitärbäume, können aber unabhängig vom Stammumfang landschaftsbestimmend oder ortsbildprägend sein.

Vorkommen weiterer Biotoptypen mit einer Relevanz für die Ebene der Flächennutzungsplanung - insbesondere hinsichtlich nach § 30 BNatSchG oder § 21 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotope - sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Für Lütjenwestedt besteht keine Baumschutzsatzung.

- **Schutzgebiete**
 - **FFH-Gebiet** DE 1823-304 „Haaler Au“: Übergreifendes Schutzziel für das ca. 432 ha große Gebiet ist die Erhaltung des größtenteils naturnahen Flusssystem als Lebensraum von Bachneunauge, Steinbeißer und anderen Fischarten. Hierzu ist die Erhaltung eines naturraumtypischen Wasserhaushalts und einer guten Wasserqualität besonders wichtig. Des Weiteren sollen die kleineren Waldbestände an den Talrändern und im Oberlauf der Haaler Au erhalten werden. Der Mündungsbereich ist von internationaler Bedeutung für die Vogelwelt.
 - **EU-Vogelschutzgebiet** DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“: Übergreifendes Schutzziel ist die Erhaltung der ausgedehnten extensiv genutzten Grünlandniederung als landesweit bedeutendes Frühjahrsrastgebiet für den Zwergschwan. Hierzu ist die Erhaltung störungsfreier Bereiche während der Rastzeit der Zwergschwäne besonders wichtig. Ebenfalls soll das Gebiet von hohen Strukturen, wie Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen, aber auch höherwüchsigen Gehölzstrukturen, weitgehend freigehalten werden. Teilbereiche des ca. 964 ha großen Gebietes gehören auch zum FFH-Gebiet DE 1823-304.
 - Für das **FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet** liegt ein gemeinsamer FFH-Managementplan vor (erstellt durch MLUIR-SH mit LLUR, Stand 15.12.2011).
 - **Landschaftsschutzgebiet** „Lütjenwestedter Moor“ (LSG gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG) ist durch eine Verordnung vom 28.04.1937 zum Landschaftsschutzgebiet erklärt worden. Gebiet von ca. 30 ha Fläche wird heute mit der Nummer 58-RD-01 geführt.
 - **Weitere Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG** sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

- **Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes:**
 - Südlich des Kirchwegs eine Ausgleichsfläche gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 1
 - Fläche in Nähe zum westlichen Gemeinderand auf Flurstück 24/3 tlw., Flur 6, Gemarkung Lütjenwestedt, (vergl. Kap. 7.1.2.2)
 - verschiedene kleinflächige Maßnahmen wie Knickneuanlagen zur Kompensation von Eingriffen in Knicks und Baumpflanzungen (vergl. Kap. 7.1.2.2)
 - Gemäß des Landschaftsrahmenplans und des Regionalplans bestehen im Bereich der Natura-2000-Gebiete, der Mooregebiete im Norden und Nordwesten, entlang der nördlichen Geesthügelkante und an den Gewässerläufen im Westen Verbundachsen (grüne Flächen in nachfolgender Abbildung) und Schwerpunktbereiche (rote Flächen) im Sinne von Gebieten mit einer **Eignung zur Entwicklung eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems** (s. auch => Anlage 2 zu diesem Flächennutzungsplan).

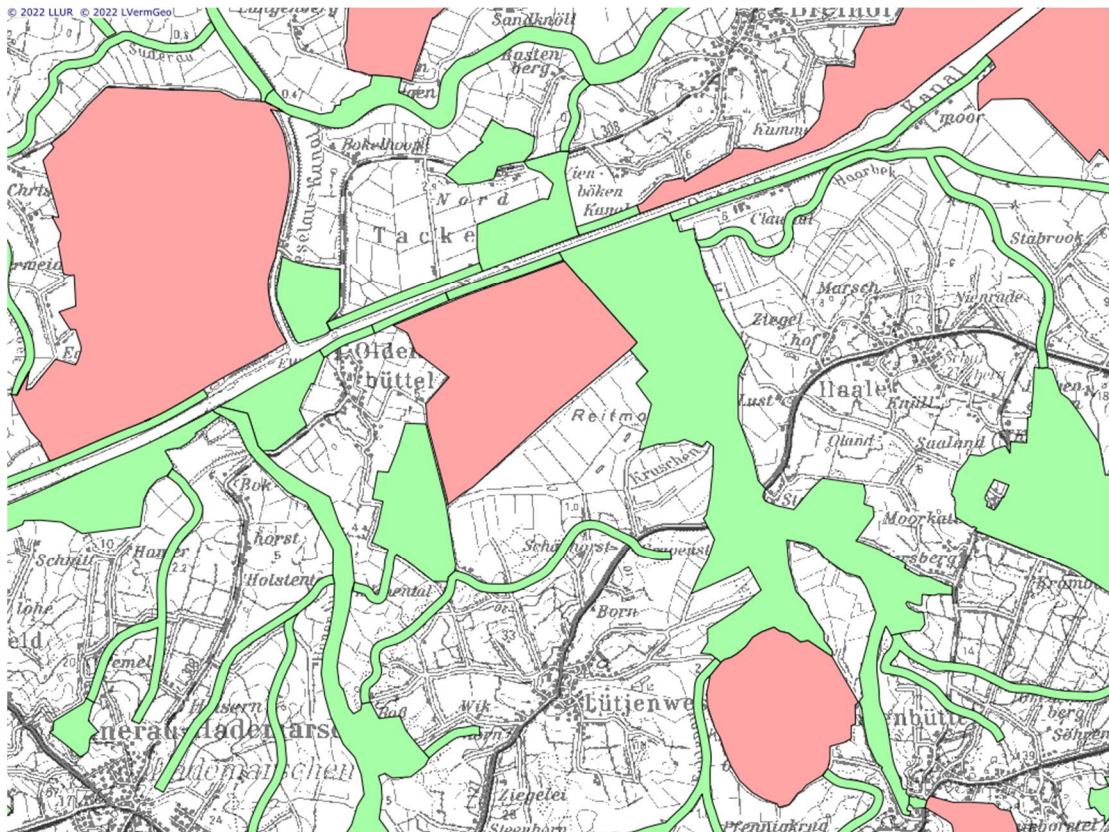


Abbildung 43 - Übersichtskarte (o. Maßstab) mit Kennzeichnung der Verbundachsen (grün) und der Schwerpunktbereiche (rot) der Gebiete mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

Quelle: (aus: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Bewertung:

Die o.g. Biotoptypen, Flächen und Gebiete werden folgenden Bewertungsstufen zugeordnet:

<p>Flächen und Biotope mit sehr hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Geschützte Biotope ⇒ Es handelt sich um geschützte Flächen gemäß § 21 LNatSchG + § 30 BNatSchG • Ortsbildprägender oder landschaftsbestimmender Großbaum (Bäume i.d.R. mit Stammumfang > 2 m) ⇒ Es handelt sich schützenswerte Biotope, die auch verschiedenen Tierarten als Habitate dienen und die zudem von besonderer Bedeutung im Orts- und Landschaftsbild sind • FFH-Gebiet, EU-Vogelschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes (vorh. Kompensationsflächen) ⇒ Es handelt sich um geschützte Flächen bzw. um Flächen, für die bestimmte Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung festgelegt sind
<p>Flächen und Biotope mit hoher Bedeutung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer sofern nicht höher bewertet • Öffentliche und private Grünflächen mit Gehölzbestand • Bäume (Stammumfang i.d.R. < 2 m) • Gehölzgruppen / Feldgehölze

	<ul style="list-style-type: none"> • Wald sofern nicht höher bewertet; Waldschutzstreifen von 30 m Breite • Flächen mit einer Eignung für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ bzw. einer Eignung zur Entwicklung eines Biotopverbundes <p>⇒ Es handelt sich um Flächen / Biotope mit relativ geringer Störungsintensität und mit einem Potenzial zur Entwicklung geschützter Biotope</p>
Flächen und Biotope mit allgemeiner Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Nutzflächen sofern nicht höher bewertet • Siedlungsbiotope sofern nicht höher bewertet inkl. Weg / Straße inkl. Saumstreifen, Hausgärten, intensiv genutzt, und Innerörtliche Brachflächen, Lagerflächen <p>⇒ Die Flächen sind erheblichen Störungen aus der Nutzung ausgesetzt; naturnahe Entwicklungen sind nur vorübergehend möglich</p>
Flächen mit Vorbelastungen	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandene Teil- und Vollversiegelungen der Straßen, Wege, Baugrundstücke mit Gebäuden und Funktionsflächen, Stellplatzanlagen <p>⇒ Die Flächen sind erheblich beeinträchtigt und können nur stark eingeschränkt ökologische Funktionen erfüllen</p>

Die auf den geplanten Siedlungsentwicklungsflächen vorhandenen Biotoptypen sind ausgehend von den Ergebnissen der Teilflächenbetrachtung in die Bewertung hinsichtlich der Prüfung zu dieser Flächennutzungsplanung eingeflossen. Dabei handelt es sich um diese Biotoptypen:

Fläche für Siedlungsentwicklung oder Sondergebiet „SO“	Biotoptypen	Bewertung
3 nördlich Marienstraße	Grünland, intensiv bewirtschaftet Knicks mit Großbäumen	Allgemeine Bedeutung Sehr hohe Bedeutung
14 westlich „Kloster“	Nutzung als Grünland, randlicher Baumbestand, Knickabschnitte, im Westen / Südwesten entlang ehem. Abbaukanten am Gelände eines GaLa-Bau-Betriebes befindet sich ein arten- und struktureicher Steilhang	Allgemeine Bedeutung sehr hohe Bedeutung sehr hohe Bedeutung sehr hohe Bedeutung
17 westlich „Kloster“	Nutzung als Grünland, randlich teilweise Baumbestand, Knickabschnitte, östlich der Straße Gehölzfläche	Allgemeine Bedeutung sehr hohe Bedeutung sehr hohe Bedeutung Hohe Bedeutung, evtl. LWaldG beachten
Sonstiges Sondergebiet	Bestehende Biogasanlagen mit randlichen Knicks	Bestehende Vorbelastung sehr hohe Bedeutung

„Biogas“		
Sonstiges Sondergebiet „Wind“	Bestehende Windenergieanlagen in „Vorranggebiet Windenergie“ mit der Kennziffer PR2_RDE_139	Bestehende Vorbelastung weitere Nutzungen und Biotopstrukturen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung und der Regionalplan-Teilfortschreibung beachtet worden
Fläche für den Gemeinbedarf	Ortsrandbereich mit vorh. Bebauungen und Sportplätzen Acker randliche Knicks sonstige Gehölzbestände Weddelbek Ausgleichsflächen nördlich der Weddelbek	Allgemeine Bedeutung Allgemeine Bedeutung Sehr hohe Bedeutung hohe Bedeutung Hohe Bedeutung Sehr hohe Bedeutung

Das FFH-Gebiet, das EU-Vogelschutzgebiet und Flächen des Landschaftsschutzgebietes werden nach derzeitigem Kenntnisstand aufgrund der Planung nicht durch bauliche Maßnahmen oder durch sonstige Nutzungsänderungen betroffen sein. Gleiches gilt für bestehende „Maßnahmenflächen“, Gewässer und für die Flächen mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (=> Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Aufgrund des Planungscharakters zur ortsangemessenen baulichen Erweiterung mit Wohn- und gemischten Bauflächen sowie Flächen für den Gemeinbedarf sind bezüglich aller Teilflächen keine relevanten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebietes durch z. B. Flächenverluste, Änderung der Nutzungsweise, Nährstoff- oder sonstige Schadstoffimmissionen zu erwarten. Es ist daher von Seiten der Gemeinde Lütjenwestedt ein Erfordernis für vertiefende FFH-Verträglichkeits(-vor-)prüfungen gemäß § 34 BNatSchG nicht erkennbar.

Von den geschützten Biotopen beschränken sich mögliche Betroffenheiten auf Knickstrecken und ggf. auch Bäume im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf sowie an den Rändern der geprüften Teilflächen Nr. 3, 14 und 17. Ferner ist bei Fläche 14 ein Steilhang zu beachten und bei Fläche 17 bedarf es ggf. der Überprüfung hinsichtlich des ggfs. Vorkommens einer Waldfläche östlich der angrenzenden Straße.

Artenschutzrechtliche Bewertung:

Es ist aufgrund der bisher stattfindenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und aufgrund der bekannten Standorte der artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten in Schleswig-Holstein, die alle nicht in den bezüglich einer städtebaulichen Entwicklung hier zur Rede stehenden Teilgebieten von Lütjenwestedt liegen, nicht zu erwarten, dass in den zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen prüfungsrelevante Pflanzenarten vorkommen könnten. Daher ist eine Verletzung der Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die Beanspruchung der intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen, Gärten und innerörtlichen Grünflächen sowie der Saumstreifen an Straßen und Wegen führt zu keinen schutzgutbezogen bilanzierungsrelevanten Eingriffen, da die Beanspruchung derartiger Flächen mit „allgemeiner Bedeutung“ im Rahmen der nachgeordneten Bebauungsplanung bzw. im Baugenehmigungsverfahren bereits bei den Ermittlungen des Kompensationsbedarfs zum „Schutzgut Boden“ bei der Festlegung der dort genannten Kompensationsfaktoren berücksichtigt wird.

Bebauung Fläche 3: Bebauung nur im Zusammenhang mit Ortsteilentwicklung auf Grund der Geruchsbelastung: Fläche liegt außerhalb der kritischen Geruchsbeeinträchtigungen < 10 % der Jahresstunden.

Knicks sind gem. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Prägende Großbäume sind zu erhalten.

Eingriffe in Knicks sind auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen und zum Schutz der Knicks sind ausreichend bemessenen Schutzstreifen vorzusehen. Der Knick an der Marienstraße sollte im Fall einer Bebauung in öffentlichem Eigentum verbleiben.

Bebauung Fläche 14: Nutzung als Grünland, randlicher Baumbestand, Knickabschnitte mit Schutzstreifen beachten; im Westen / Südwesten entlang ehem. Abbaukanten am Gelände eines GaLa-Bau-Betriebes befindet sich ein arten- und struktureicher Steilhang = gem. § 21 LNatSchG geschütztes Biotop, von dem Abstand eingehalten werden muss.

Knicks sind gem. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope und zu erhalten. Eingriffe in den Knick sind auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen und zum Schutz der Knicks sind ausreichend bemessenen Schutzstreifen vorzusehen.

Prägende Großbäume sind zu erhalten.

Auch der Steilhang ist ein gesetzlich geschütztes Biotop, das in der landesweiten Kartierung des LLUR erfasst worden ist.

Bebauung Fläche 17: Nutzung als Grünland, randlich teilweise Baumbestand, Knickabschnitte mit Schutzstreifen beachten; zu prüfen wäre, ob es sich östlich der Straße bei fortschreitender Gehölzentwicklung um Wald nach LWaldG handelt und ein 30 m Waldabstand einzuhalten ist.

Knicks sind gem. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Eingriffe in den Knick sind auf das unvermeidbare Minimum zu begrenzen und zum Schutz der Knicks sind ausreichend bemessenen Schutzstreifen vorzusehen.

Prägende Großbäume sind zu erhalten.

Sonstiges Sondergebiet „Biogas“: die Nutzung besteht.

Knicks sind gem. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Prägende Großbäume sind zu erhalten.

Die im Rahmen der Vorhabengenehmigung zugeordneten Kompensationsmaßnahmen bestehen fort.

Sonstiges Sondergebiet „Wind“: die Nutzung besteht.

Knicks sind gem. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Auch andere ökologisch hochwertige Biotope wie prägende Großbäume sind zu erhalten.

Die im Rahmen der Vorhabengenehmigung zugeordneten Kompensationsmaßnahmen bestehen fort.

Fläche für den Gemeinbedarf: Nutzung im Wesentlichen als Acker und Betriebshof.

Knicks sind gem. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope.

Prägende Großbäume sind zu erhalten.

Erhaltung der Weddelbek und Beachtung des Gewässerunterhaltungstreifens

Es werden somit im Zuge der Planumsetzung voraussichtlich kompensationspflichtige Eingriffe in zu schützende Knicks als geschützte Biotope gemäß § 21 LNatSchG und einige Bäume, die auch für den Ortscharakter bedeutend sind, entstehen.

Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere möglichst in räumlicher Nähe zu den Eingriffsorten und zum anderen in den Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umgesetzt werden. Auch können im Einzelfall zusätzliche „externe“ Flächen für Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden, sofern eine entsprechende einzelfallbezogene Eignung durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden kann.

Großflächig zusammenhängende Gebiete mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bestehen wie folgt:

- Verbundachsen und Schwerpunktbereiche im Sinne von Gebieten mit einer Eignung zur Entwicklung eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (s. oben).
- Verrohrte Gewässerabschnitte sollten geöffnet werden und Straßen-/Wegdurchlässe sollten im Fall von deren Erneuerungen so aufgeweitet werden, dass wandernde Tiere die Durchlässe passieren können.

An den Gewässern gelegene Niederungsflächen sollen möglichst nicht künstlich entwässert werden, um eine möglichst gute Rückhaltung von Oberflächenwasserabflüssen zu bewirken. In Verbindung mit naturnaher Bewirtschaftung können so arten- und strukturreiche Flächen, vornehmlich Grünlandflächen, mit einzelnen Gehölzbeständen entstehen.

- In Niederungsbereichen und den Moorflächen vor allem im Nordwesten, Norden und Osten der Gemeinde sowie auf Böden mit oberflächennah anstehendem Grundwasser oder Stauwasser bestehen hohe Potenziale für Moorregenerationen und zur Entstehung artenreicher Feuchtwiesen durch extensive Pflege- bzw. Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Eine Entwicklung von Extensivgrünland ermöglicht es, landwirtschaftliche Nutzflächen zu erhalten und zugleich die Zielsetzungen des Naturschutzes zu unterstützen.

- Auf hoch gelegenen Bereichen mit Sandböden sind eher trockene Standortverhältnisse vorzufinden. Zur Erhaltung der standörtlichen Besonderheit sollten die Bereiche mit Sandböden extensiv bewirtschaftet werden zur Entwicklung von nährstoffarmen Trockenbiotoptypen.

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen können entlang der Knicks ausreichend breite Saumstreifen mit Schutzfunktion angelegt werden. Ansonsten werden Knickverluste im Regelfall durch Knickneuanlagen in doppelter Länge auszugleichen sein.

Details können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung aufgrund nicht bekannter Flächenzuschnitte, Zufahrten und möglicher Schutzmaßnahmen nicht benannt werden und werden im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder Vorhabengenehmigung zu beschreiben sein.

Waldflächen werden zu erhalten und bei baulichen Entwicklungen sowie bei Änderungen der baulichen Nutzungen wird ein zugehöriger 30 m messender Waldschutzstreifen zu beachten

sein.

Bei allen Baumaßnahmen sind landschafts- und ortsbildprägende Großbäume zu beachten, da diese durch das LNatSchG geschützt und somit zu erhalten sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Zur Vermeidung von Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (hier auslösend ist der Schutz von in den Gehölzen lebenden Tierarten) dürfen alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschritten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen entsprechend § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. des Folgejahres ausgeführt werden. Daher sollten solche Arbeiten im Bedarfsfall rechtzeitig vor Beginn der baulichen Maßnahmen während des Winterhalbjahres ausgeführt werden.

Mit Blick auf § 39 Abs. 5 BNatSchG ist ferner folgendes zu beachten: Es ist verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

7.2.1.3 Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt

Potenziell ist für alle Teilflächen der geplanten Siedlungsentwicklung nicht auszuschließen, dass aufgrund der Nutzungs- und Biotoptypen folgende mögliche Tiervorkommen als faunistische Potentialabschätzung planungsrelevant sein können:

- An Gebäuden und in den Gehölzen (Einzelbäume, Gebüsche, Hecken, Knicks, Feldgehölze, Wald) können während des Sommerhalbjahres verschiedene Brutvögel vorkommen, die die vorhandenen Habitatstrukturen der gehölz- und strukturreichen Siedlungsräume, der Wälder und der Agrarlandschaft annehmen könnten.

Vorkommen von (standortgebundenen) Großvögeln, großen Höhlenbrütern und Koloniebrütern sind hingegen in den geplanten Flächen für die Siedlungsentwicklung (=> Flächen 3, 14 und 17, Flächen für den Gemeinbedarf) und in den Sonstigen Sondergebieten nicht ermittelt worden, können im Vorwege einer konkreteren Planung jedoch für einzelne Großbäume aufgrund der sich ändernden Nistplatzstandorte auch nicht ausgeschlossen werden.

Ein Steinkauzvorkommen ist gem. der Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.01.2013 in Flächen nordwestlich der geplanten Baufläche Nr. 3 bekannt.

Aufgrund der Ausprägung der vorhandenen Strukturen, des hohen Störpotenzials insbesondere der bereits baulich geprägten oder durch angrenzende Bebauungen beeinflussten Teilflächen (alle Teilflächen) und der intensiven Nutzungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Brutvorkommen streng geschützter, freibrütender Vogelarten in den geplanten Flächen für die Siedlungsentwicklung (=> Flächen 3, 14 und 17, Flächen für den Gemeinbedarf) und in den Sonstigen Sondergebieten nicht zu erwarten.

Im Landschaftsrahmenplan (s. Kap. 7.1.2.1) sind das EU-Vogelschutzgebiet inkl. des FFH-Gebiets große Teile der Eignungsgebiete eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als Wiesenvogelbrutgebiet gekennzeichnet und flächenmäßig darüberhinausgehend sind die Bereiche nördlich und östlich der Ortschaft als „Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ dargestellt.

Für die sonstigen Flächen, insbesondere für die Bereiche der Natura-2000-Gebiete, das Landschaftsschutzgebiet, Waldflächen und die Eignungsflächen für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sind Angaben über vorhandene Tiervorkommen für diese Flächennutzungsplanung nicht bedeutend, da hier keine Nutzungsänderungen geplant sind und da durch die insgesamt räumlich begrenzten geplanten Siedlungsentwicklungen keine möglicherweise beeinträchtigenden Wirkungen auf die Arten der Natura-2000-Gebiete zu erwarten sind.

- Sommerquartiere von Fledermausarten wie den synanthropen Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus sowie des Großen Abendseglers können in den Gebäuden und Großbäumen inner- und außerhalb des Plangebiets vorkommen.

Alle Teilflächen des Plangebiets weisen eine generelle Eignung als Nahrungslebensraum für Fledermäuse auf.

- Lütjenwestedt liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Haselmaus in Schleswig-Holstein, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand in den möglicherweise betroffenen Knickabschnitten kein Vorkommen der Art anzunehmen ist.
- Naturnahe Fließgewässer mit einer Eignung als Habitat oder Wanderstrecke für Fischotter sind die Verläufe von Haaler Au und deren Nebengewässern, sowie weiterer Gewässerstrecken werden infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht verändert.

Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf wird im Norden durch die Weddelbek begrenzt.

- Reptilien (z. B. Blindschleiche oder Waldeidechse, Ringelnatter, Kreuzotter) können mit Ausnahme der baulich stark überprägten Teilflächen vereinzelt vorkommen. Biotoptypen mit einer Eignung als für die Arten unverzichtbare Kernhabitats wie Wälder, die Moorflächen und andere geschützte Biotope und Feuchtgebiete der Niederungen werden mit Blick auf die geplanten Bauflächen infolge der Umsetzung der Flächennutzungsplanung nicht verändert.

Bei der zur Bebauung vorgesehenen Fläche 14 ist der nah gelegene Steilhang zu beachten, denn an diesem könnten wärmebedürftige Tierarten mit besonderen Habitatansprüchen vorkommen.

- Amphibienvorkommen sind gem. der Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.01.2013 in Flächen nordwestlich der geplanten Baufläche Nr. 3 vorhanden. Diese strukturreichen Flächen sind Lebensraum für eine Vielzahl streng / besonders geschützten Tierarten (u. a. Amphibien-Population bestehend aus Gras-, Laub- und Teichfrosch, Erd- und Knoblauchkröte, Kamm- und Teichmolch), deren Vorkommen durch aktuelle Kartierungen belegt sind.

Sonstige artenschutzrechtliche und bezüglich der Eingriffsbewertung relevante Tiervorkommen sind bisher nicht bekannt.

Die Gemeinde Lütjenwestedt geht davon aus, dass die obigen Bestandsangaben bezüglich dieser Flächennutzungsplanung hinreichend sind, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Planung gerecht zu werden bzw. um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zu vermeiden. Detaillierte Bestandsaufnahmen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht vorgesehen, da im Regelfall von wechselnden Tiervorkommen auszugehen ist und da bezüglich einer möglichen Betroffenheit konkrete Vorhabendaten bedeutend sind.

Auf die Lage der Teilflächen für die Siedlungsentwicklung an Biotoptypen (Knick, Großbäume, Gräben, Kleingewässer etc.), die eine besondere Bedeutung als zu beachtendes Tierhabitat haben oder haben könnten, ist bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen hingewiesen worden, auf das hier insofern verwiesen wird.

Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft (Schutzgebiete) gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG sind in den Bereichen für die Siedlungsentwicklung und den Sonstigen Sondergebieten nicht vorhanden und das Landschaftsschutzgebiet wird auch nicht beeinträchtigt.

Auf das FFH-Gebiet und das EU-Vogelschutzgebiet wurde ebenfalls bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Pflanzen eingegangen. Auch bezüglich der Tierarten ist eine relevante Betroffenheit des FFH-Gebiets oder des EU-Vogelschutzgebiets bzw. der festgelegten Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Prüfung / Eingriffe:

Hinsichtlich der durchzuführenden artenschutzrechtlichen Prüfung wird auf Basis einer Potenzialabschätzung (s. obige Angaben zu potenziell vorkommenden Tierarten und Tiergruppen) bewertet bzw. die Frage beantwortet, ob Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sein können. Bei sinngemäßer Anwendung der Anlage 1 der Unterlage „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) ergibt sich nachfolgende Zusammenstellung:

Artengruppe	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen?	Anmerkungen und Hinweise Resümee: werden die Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG verletzt?
Amphibien	Ja / Nein	<p>Laichgewässer und ggf. tradierte Wanderstrecken sind von Bebauungen auszunehmen.</p> <p>Diesbezüglich ist festzustellen, dass dies für die geplanten Bebauungen der Flächen 3, 14 und 17, Fläche für den Gemeinbedarf, SO „Biogas“ und SO „Wind“ nicht gegeben ist bzw. nicht zu erwarten ist.</p> <p>Es kann grundsätzlich sein, dass einzelne Individuen verschiedener Amphibienarten sich ggf. während der Landlebensphasen in den zur Bebauung anstehenden Flächen aufhalten.</p> <p>Dieses allgemeine Risiko führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Sofern dennoch Amphibiengewässer betroffen sein sollten, sind auf der nachgeordneten Planungsebene Prüfungen vorzunehmen.</p> <p>Diese Artengruppe kann bei der Erhaltung von Gewässern nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p>
Reptilien	Ja / Nein	<p>Es werden voraussichtlich keine naturnahen Flächen, die als Kernhabitate fungieren könnten, betroffen sein. Es kann nur sein, dass einige Arten (Blindschleiche, Waldeidechse, Ringelnatter) sich auf den Grundstückteilen, die zur Bebauung anstehen, aufhalten. Die Kreuzotter ist nur für die Moorbereiche im Norden der Gemeinde nachgewiesen und kann für die ufernahen Bereiche am Nord-Ostsee-Kanal nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Dieses allgemeine Beeinträchtigungsrisiko für Reptilien führt jedoch zu keiner artenschutzrechtlichen Relevanz, da die Erhaltung der örtlichen Populationen durch die Planaufstellung nicht beeinträchtigt wird.</p>

		<p>Ansonsten kann diese Artengruppe voraussichtlich nicht erheblich betroffen sein.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p>
Vögel	Ja / Nein	<p>Gehölze und Gebäude sind als faunistische Potenzialabschätzung von sehr hoher Bedeutung.</p> <p>Es sind innerhalb der geplanten Bauflächen keine Horste von Groß- und Greifvögeln und keine Brutkolonien als Brutplätze standortgebundener Arten bekannt.</p> <p>Einzelne Großbäume können Höhlenbrütern dienen.</p> <p>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein, wenn die Schonfrist für Arbeiten an Gehölzen eingehalten wird und wenn ggfs. aktuelle örtliche Bestandsüberprüfungen durchgeführt werden.</p> <p>Bekannte Wiesenvogelbrutgebiete und „Bedeutsame Nahrungsgebiete und Flugkorridore für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ werden durch die Flächennutzungsplanung nicht verändert.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich bei Erhaltung von Großbäumen, bei Einhaltung der Schonfrist aus § 39 (5) BNatSchG für Gehölzbrüter und bei Einhaltung individuell festzulegender Schutzzeiten für Offenlandvögel nicht vorliegen.</i></p>
Säugetiere - Fleder- mäuse	Ja / Nein	<p>Alle Fledermausarten sind streng geschützt gem. § 7 BNatSchG, wobei für alle Teilflächen weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermausarten anzunehmen ist.</p> <p>Angaben zu Sommer- und Winterquartieren sind für die geplanten Siedlungsflächen nicht vorhanden, so dass eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen, wenn ggf. Quartierbäume erhalten werden und Bestandsgebäude vor deren Abriss hinsichtlich der Funktion als Fledermausquartier überprüft werden.</i></p>
Säugetiere - sonstige	Nein	<p>Vorkommen der Haselmaus in Knicks und naturnahen Gebäuschen können ausgeschlossen werden.</p> <p>Für andere Säugetierarten sind in den von Änderungen betroffenen Bereichen keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden (bezügl. Fischotter) oder die geplanten Siedlungsentwicklungen liegen nicht in einem potenziellen Vorkommensbereich.</p> <p><i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird voraussichtlich nicht vorliegen.</i></p>

Fische und Neunaugen	Nein	Es sind innerhalb der Flächen für die Siedlungsentwicklungen keine geeigneten Oberflächengewässer vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Libellen	Nein	Es sind innerhalb der Flächen für die Siedlungsentwicklungen keine geeigneten natürlichen / naturnahen Gewässer oder anderen Feuchtlebensräume vorhanden oder von Veränderungen betroffen, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>
Käfer	Nein	In den Teilflächen sind keine geeigneten Habitate für die relevanten Arten Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer bekannt. Dabei wird von einer Erhaltung von Gewässern und von ggf. als Habitat geeigneten Großbäumen ausgegangen. <i>Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird daher nicht vorliegen, sofern Gewässer ebenso wie Großbäume mit Stammdurchmessern von > 0,6 m erhalten werden und / oder erforderlichenfalls eine geeignete Überprüfung im Einzelfall erfolgt.</i> <i>Diese Artengruppe kann nicht erheblich betroffen sein.</i>
Weichtiere	Nein	Es sind innerhalb der Flächen für Siedlungsentwicklungen keine natürlichen / naturnahen Gewässer oder andere Feuchtlebensräume vorhanden, so dass <i>kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG vorliegen wird.</i>

Als Grundlage der Bewertung gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG. Danach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. [...]

(Zugriffsverbote)

Gemäß der obigen Aufstellung sind verschiedene Eingriffe möglicherweise artenschutzrechtlich relevant, so dass Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erforderlich werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen zum Schutz von Vogelbrutplätzen und –aufzuchtstätten gemäß § 39 (5) BNatSchG nur außerhalb der Schutzzeit, d. h. nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden. Auch bei Arbeiten an Bestandsgebäuden sind Vogelbrut- und Aufzuchtstätten vor Beeinträchtigungen zu schützen. Entsprechendes gilt für ggf. für Offenlandbrüter. Bei Beachtung der gesetzlichen Schutzfrist durch Beschränkung der Arbeiten an Gehölzen auf den Zeitraum des Winterhalbjahres und ggf. Beachtung abweichender Schutzzeiten für Offenlandvögel sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu schützenden Vogelarten zu erwarten, da in den Zeiträumen außerhalb der Brut- und

Aufzuchtzeiten ist davon auszugehen, dass hier gemäß § 44 BNatSchG keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserstätten bestehen. Zudem ist bei Einhaltung der obigen Fristsetzungen davon auszugehen, dass die Vogelarten dann während der nächsten Brutzeit ohne Schaden zu nehmen auf andere Gehölze oder Flächen oder auf Gebäude ausweichen können. Es sind im Umfeld ausreichende Ausweichhabitate vorhanden. Die lokalen Populationen werden voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

In den Bereichen der im Landschaftsrahmenplan (s. Kap. 7.1.2.1) dargestellten Wiesenvogelbrutgebiete und in den „Bedeutsamen Nahrungsgebieten und Flugkorridoren für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ sind keine Nutzungsänderungen geplant, so dass durch die insgesamt räumlich begrenzten geplanten Siedlungsentwicklungen keine möglicherweise beeinträchtigenden Wirkungen auf diese Gebiete zu erwarten sind.

Mit Blick auf § 39 Abs. 5 BNatSchG ist ferner folgendes zu beachten: Es ist verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Bei Fledermausquartieren gilt eine vom 01.03. bis zum 30.11. andauernde Schutzfrist, die auch bei Vorhaben im Bereich potenzieller Fledermaussommerquartiere einzuhalten ist. Bei Arbeiten an Bestandsgebäuden ist bei vorliegender winterlicher Frostfreiheit ferner zu prüfen, ob in Höhlungen und Spalten hier Fledermauswinterquartiere vorhanden sind. Konkrete Maßnahmen sind ggf. jeweils auf den Einzelfall bezogen fachgerecht abzuleiten unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Da bei Einhaltung der vorgenannten Maßgaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts zu erwarten sind, sind mit der Aufstellung dieses Flächennutzungsplans keine weiteren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der örtlichen Populationen und der ökologischen Funktionalitäten von Tierhabitaten zu ergreifen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Schonfristen und der genannten Vermeidungsmaßnahmen obliegt jeweils dem Ausführenden der Tätigkeit, in der Regel der Bautätigkeit.

Abweichungen von dem genannten Zeitraum und den Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1823-304 „HaalerAu“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

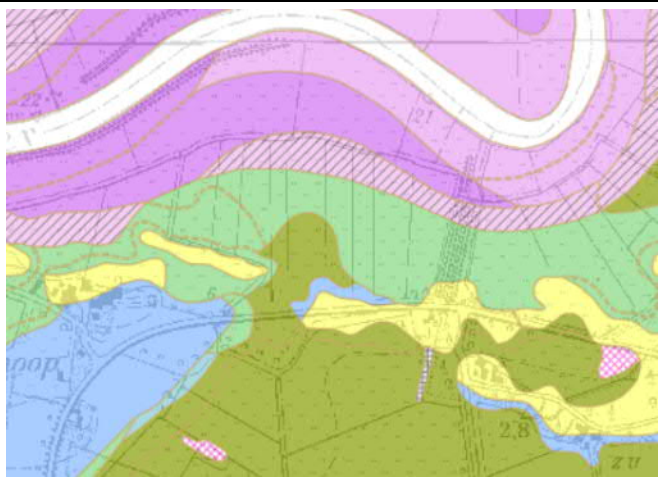
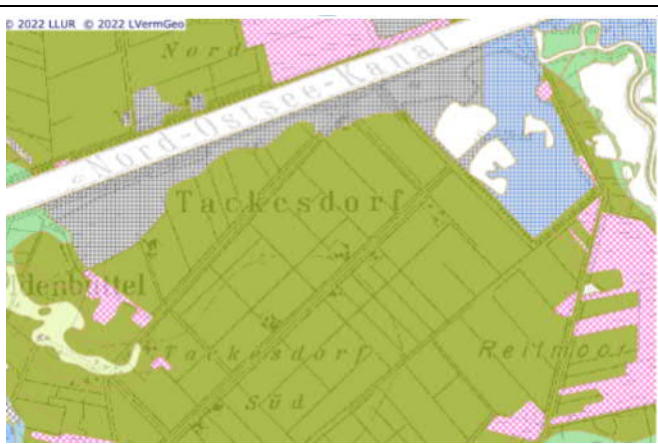
Vorhaben und Nutzungen / Nutzungsänderungen, die zu Beeinträchtigungen der im Landschaftsrahmenplan aufgrund anderer ergänzender Informationen bekannt werdenden Wiesenvogelbrutgebiete oder zu Beeinträchtigungen eines bedeutsamen Nahrungsgebiets und Flugkorridors für Gänse, Singschwan sowie Zwergschwans führen könnten, bedürfen ebenfalls auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der zu schützenden Arten bzw. deren Lebensräume.

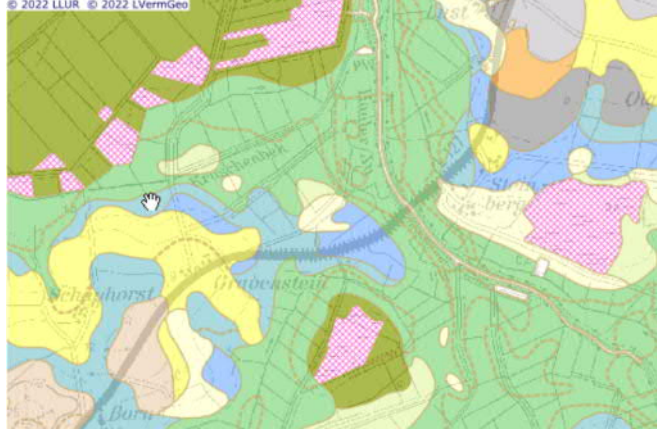
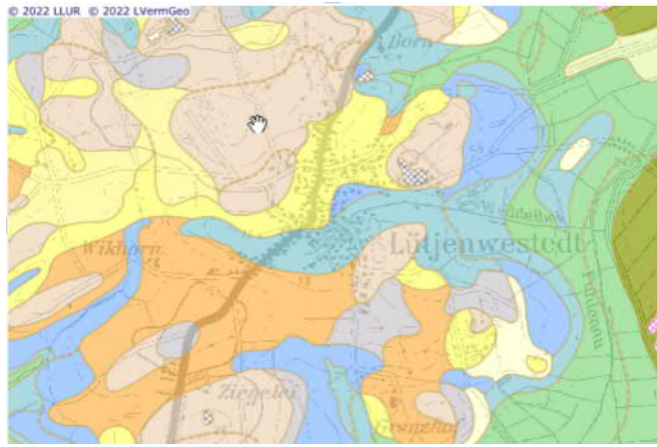
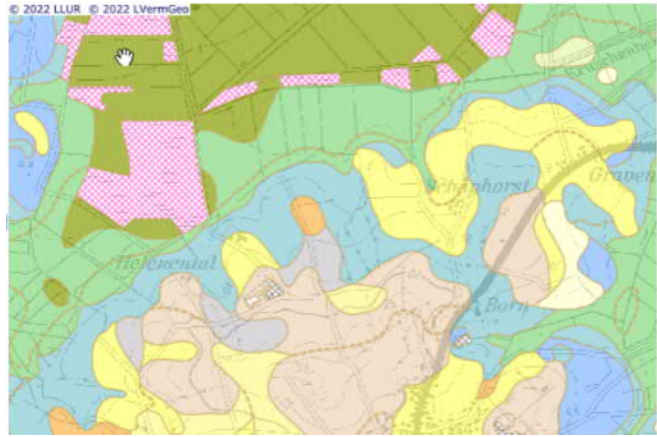
Für die sonstigen Flächen, insbesondere für die Bereiche der Natura-2000-Gebiete, das Landschaftsschutzgebiet, Waldflächen und die Eignungsflächen für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem sind Angaben über vorhandene Tiervorkommen für diese Flächennutzungsplanung nicht bedeutend, da hier mittels der Flächennutzungsplanung keine Nutzungsänderungen geplant sind und da durch die insgesamt räumlich begrenzten geplanten Siedlungsentwicklungen keine möglicherweise beeinträchtigenden Wirkungen auf die Arten der Natura-2000-Gebiete und der weiteren zu schützenden Flächen zu erwarten sind.

7.2.1.4 Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche

Für die im Gemeindegebiet anstehenden Böden werden ihre allgemeinen Eigenschaften und ggf. bekannte Angaben über Gefährdungen benannt, um Hinweise für die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit der einzelnen Bodentypen zu erhalten. Für die Bearbeitung werden die vom MEKUN-SH mittels des Umweltportals (<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste;jsessionid=...>) veröffentlichte Bodenkarte verwendet. Für diese Flächennutzungsplanung werden die Angaben für den wesentlichen Teil des Gemeindegebiets zusammenfassend beschrieben und für die Teilflächen, für die bei Umsetzung der Flächennutzungsplanung Änderungen zu erwarten sind, werden detailliertere Angaben wiedergegeben. Letzteres trifft für die drei geprüften hinzukommenden Flächen für die bauliche Entwicklung mit den Nummern 3, 14 und 17 und die Flächen für den Gemeinbedarf zu.

Die in der Gemeinde Lütjenwestedt vorkommenden Bodentypen werden wie folgt zusammengefasst:

<p>Flächen im Bereich der Exklave nördlich des NOK:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Marschbodentypen in Nähe zur Eider (lila Farbtöne) • Niedermoor- (hellgrün) und Hochmoorböden (olivgrün) südlich der Marschböden • Podsol (gelb) und Gley (blau) als mineralische Geestböden etwa im Bereich des Verlaufs der Landesstraße 308 	 <p>Diese Karte zeigt den Bodencharakter im Bereich nördlich des NOK. Sie ist farblich in verschiedene Zonen unterteilt: lila für Marschböden, hellgrün für Niedermoorböden und olivgrün für Hochmoorböden. Gelbe und blaue Flächen stellen Podsole und Gley-Böden dar. Ein Gewässerlauf ist ebenfalls sichtbar.</p>
<p>Flächen im Norden der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochmoorböden dominieren (oliv), darin Abgrabungen / Abtorfungsflächen und Spülflächen (gerasterte Flächen) <p>Flächen an der Haaler Au im Nordosten der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedermoorböden 	 <p>Diese Karte zeigt den Bodencharakter im Norden der Gemeinde. Sie ist farblich in verschiedene Zonen unterteilt: olivgrün für Hochmoorböden, hellgrün für Niedermoorböden und lila für Marschböden. Gerasterte Flächen stellen Abgrabungen / Abtorfungsflächen und Spülflächen dar. Ein Gewässerlauf ist ebenfalls sichtbar.</p>


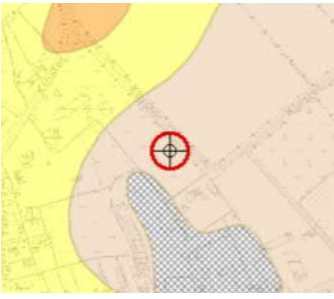
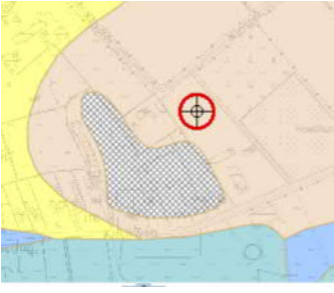

<p>Flächen im Osten der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorwiegend Niedermoorböden in den Gewässerniederungen (hellgrün) • Darin „eingelagert“ ein Hochmoor, teilweise mit Abtorfung (gerastert) <p>Nordöstlich der Ortslage mit dem Verlauf der L 127:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gley (blau), Gley-Podsol (blassgrün), Moor-Podsol, Podsol und Braunerde (braun) als mineralische Geestböden 	
<p>Flächen im Südosten der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niedermoorböden entlang der Gewässerrläufe (Fuhlenau) <p>Flächen im Süden und Südwesten der Gemeinde sowie der Ortslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pseudogley (grau), Anmoorgley (grau-blau), Gley (blau), Gley-Podsol (blassgrün), Moor-Podsol, Podsol, Pseudogley-Podsol (dunkles braun), Braunerde-Podsol (hellgelb), und Braunerde (helles braun) als mineralische Geestböden 	
<p>Flächen im Westen / Nordwesten der Gemeinde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorwiegend Niedermoorböden in den Gewässerniederungen (hellgrün) • Darin „eingelagert“ Hochmoorböden, teilweise mit Abtorfung (gerastert) <p>Flächen im Westen und im mittleren Bereich der Gemeinde nördlich der Ortslage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pseudogley (grau), Anmoorgley (grau-blau), Gley (blau), Gley-Podsol (blassgrün), Moor-Podsol, Podsol, Pseudogley-Podsol (dunkles braun), Braunerde-Podsol (hellgelb), und Braunerde (helles braun) als mineralische Geestböden 	

Es besteht also in der Übersicht eine 3-Teilung:

- An der Eider ganz im Norden des Gemeindegebietes Marschböden innerhalb der Eider-Treene-Niederung als Teil des Naturraums „Geest“

- Im mittleren und südlichen / südwestlichen Teil der Gemeinde mineralische Geestböden
- Dazwischen und in den Niederungen der größeren Gewässer Niedermoor- und Hochmoorböden

Ausgehend von bestehenden Nutzungen und der Bodenkarte von Schleswig-Holstein ([https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste;sessionid= ...](https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste;sessionid=...)) sind folgende Angaben für die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 14 und 17 vorhanden:

<p>Fläche 3</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Bereich von Pseudogley-Podsol als mineralischen Geestboden aus Sand über Lehm mit zeitweise oberflächennah anstehendem Stauwasser; Grundwasser tiefer als 2 m unter Gelände
<p>Fläche 14</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Bereich mit Braunerde als mineralischem Geestboden aus Geschiebedecksand über Geschiebesand; Grundwasser tiefer als 2 m unter Gelände • Am südwestlichen Rand liegt eine Abgrabungsfläche
<p>Fläche 17</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Lage in einem Bereich mit Braunerde als mineralischem Geestboden aus Geschiebedecksand über Geschiebesand; Grundwasser tiefer als 2 m unter Gelände
<p>Sonstiges Sondergebiet „Biogas“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Biogasanlage ohne bekannte Flächenänderung
<p>Sonstiges Sondergebiet „Wind“</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet ohne bekannte Flächenänderung
<p>Fläche für den Gemeinbedarf</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Nördliche Teilfläche: Lage im Bereich von Anmoorgley als mineralischem Geestboden aus Talsand über Geschiebelehm mit organischer Auflage / hohem Anteil organischer Bestandteile im Oberboden; zeitweise oberflächennah anstehendes Grundwasser • Südliche Teilfläche: Lage in einem Bereich mit podsolierter Braunerde als mineralischem Geestboden aus Geschiebedecksand über Geschiebesand; Grundwasser tiefer als 2 m unter Gelände

Innerhalb des Gemeindegebietes befindet sich nach heutigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde (Stand 01/2023) eine **Altablagerung** auf dem Grundstück: Gemarkung Lütjenwestedt, Flur 17, Flurstück 46/1 Teilbereich. Diese wurde in der Planzeichnung gekennzeichnet. Dort wurden im Zeitraum von 1968 bis 1996 Bauschutt, Hausmüll und Grünabfälle abgelagert.

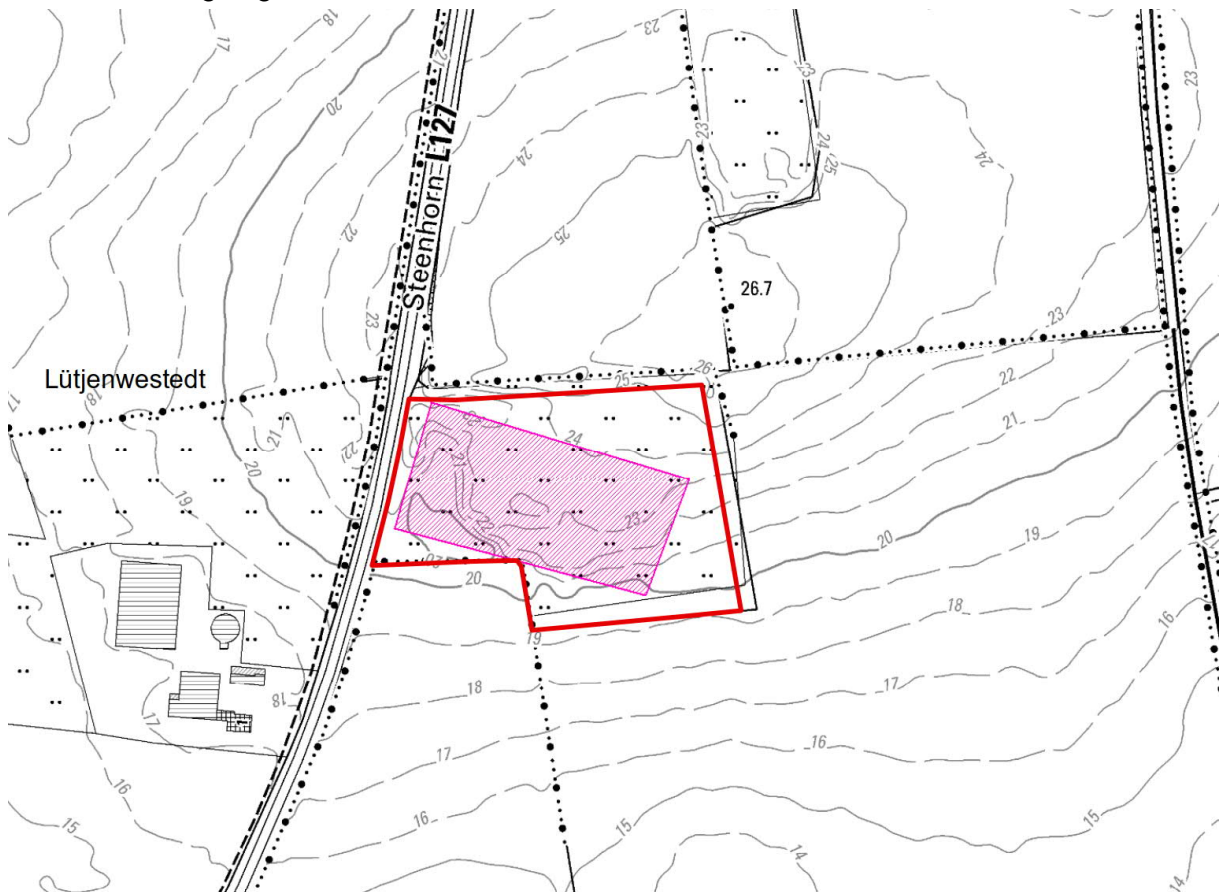


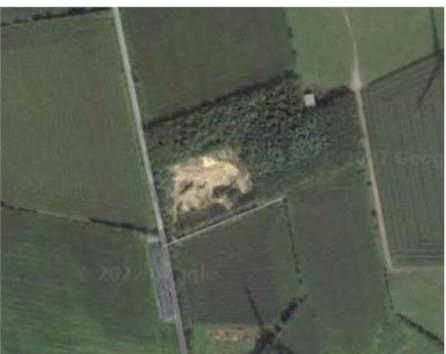



Abbildung 44 - Lageplan der Altablagerung

Gemäß Mitteilung des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Bodenschutzbehörde, vom 13.01.2023 befinden sich im Bereich der zur Bebauung vorgesehenen Fläche 3 keine bekannten Altablagerungen und keine Altstandorte.

Weitere Informationen über Bodenbelastungen, Altstandorte und Altablagerungen liegen der Gemeinde Lütjenwestedt bisher nicht vor.

Neben den in den oben wiedergegebenen Abtorfungen und Spülflächen sind in der Gemeinde folgende Sandentnahmestellen bekannt, bei denen es sich nur bei der an dritter Stelle genannten gemeindeeigenen Entnahme (=> südöstlich der Ortslage nördlich des Windparks gelegen) um eine aktive Entnahmestelle handelt; alles anderen sind frühere und nunmehr seit vielen Jahren inaktive Entnahmestellen:

<p>Nordwestlich der Ortslage bei Helenental / Helenenweg:</p> 	<p>Es handelt um eine alte Entnahme mit recht geringen Entnahmemengen; derzeit keine Entnahme</p>
<p>Nordwestlich der Ortslage bei Helenenweg / Tackesdorfer Str.</p> 	<p>Es handelt sich um eine ehemalige Entnahme; derzeit keine Entnahme</p>
<p>Südöstlich der Ortslage nördlich des Windparks</p> 	<p>Es handelt sich um eine gemeindliche Entnahmestelle für den Eigenbedarf der Gemeinde und in geringen Mengen für die Bürger</p>
<p>Südwestlich der Ortslage bei „Ziegelei“</p> 	<p>Es handelt sich um eine ehemalige Entnahme; derzeit landwirtschaftliche Nutzung</p>

Südwestlich der Ortslage an der L 127 bei „Steenhörn“



Es handelt sich um eine ehemalige Entnahme; derzeit keine Entnahme
derzeit Nutzung als gemeindliche Sammelstelle für Grünschnitt und (Zwischen-)lagerung von Boden und Baumaterialien

Es liegen der Gemeinde Lütjenwestedt keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel im Gemeindegebiet und Lütjenwestedt ist auch im Anhang zur „Kampfmittelverordnung“ vom 07.05.2012 nicht benannt. Da dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass entsprechende Funde getätigt werden, sind ggf. Zufallsfunde durch die Gemeinde Lütjenwestedt bzw. durch den Ausführenden von Bauarbeiten unverzüglich der Polizei zu melden, damit die notwendigen Schutzmaßnahmen eingeleitet werden können.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 14, 17 und die Fläche für den Gemeinbedarf werden voraussichtlich wie unten in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation dargelegt von Bau- und Erschließungsmaßnahmen betroffen sein.

In den Sonstigen Sondergebieten „Wind“ und „Biogas“ sind die entsprechenden Bebauungen vorhanden; hier sind keine Änderungen geplant.

Vorkommen von besonders seltenen oder zu schützenden Bodenformen bzw. Bodentypen gemäß des Landschaftsprogramms, Kap. 3.1.2, Tab. 3, sind in den geplanten Siedlungsflächen nicht vorhanden bzw. nach bisherigem Kenntnisstand nicht anzunehmen.

Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich bzw. der bisher intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Potenzial zur Entstehung ökologisch hochwertiger Lebensraumtypen vor allem bei den am nordöstlichen Ortsrand gelegenen Flächen 14 und 17 eingeschränkt, sofern von dem randlichen Steilhang an Fläche 14 und von Knicks abgesehen wird. Bezüglich der Fläche für den Gemeinbedarf ist oberflächennah anstehendes Grundwasser möglich. Hier und bei der geplanten Teilfläche 3 kann Stauwasser bis in Oberflächennähe nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß der Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Bodenschutzbehörde, vom 13.01.2013 geht nach dortiger Aktenlage den gegebenen Umständen gegenwärtig keine Gefährdung von dem Grundstück Altablagerung auf Flurstück 46/1, Flur 17, Gemarkung Lütjenwestedt, aus.

Das Schutzgut Boden besitzt ökologische und nichtökologische Funktionen im Naturhaushalt. Diese sind:

- „Lebensraumfunktion“ für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- „Regelungsfunktion“ (Grundwasserneubildung, -reinhaltung, Speicher für Wasser und Nährstoffe)
- „Produktionsfunktion“, d.h. der Boden als Standort für die Erzeugung von Nahrungsmitteln und pflanzlichen Rohstoffen

- die Standortfunktion (z. B. Baugebiete, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft),
- die Lagerstättenfunktion (z. B. Sand, Kies),
- die Erholungsfunktion (Raum für die Erholung) und
- die Archivfunktion für die Natur- und Kulturgeschichte

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Lütjenwestedt und vorbehaltlich der Ergebnisse von späteren teilflächenbezogenen Baugrunduntersuchungen für die geplanten Siedlungsflächen gegeben sein.

Im Allgemeinen wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen Gebäude sowie sonstige bauliche Anlagen beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können. Der im Allgemeinen flächig anstehende Oberboden (Mutterboden) wird als Baugrund wahrscheinlich nicht geeignet sein und ist entweder im Bereich der entstehenden Gärten und Freiflächen zu verteilen oder fach- und sachgerecht einer anderweitigen Nutzung bzw. Wiederverwendung zuzuführen.

Auswirkungen auf die Bodenfunktionen werden voraussichtlich wie folgt stattfinden und es sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. Baugenehmigungsplanung zu entwickeln:

Fläche	Betroffenheiten von Bodenfunktionen	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation
3	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere • Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser oberflächennah • Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche; sonst keine • Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs • Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung • Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch • Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen; Erschließung über ggfs. zu erweiterndem Knickdurchstich • Beachtung von ggf. zeitweise oberflächennah anstehendem Stauwasser • Begrenzung der Versiegelungen
14	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere • Regelungsfunktion: Verringerung / Änderung der Regenwasserversickerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen

	<ul style="list-style-type: none"> • Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche; sonst keine • Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs • Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung; westlich besteht eine ehemalige Abgrabung • Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch • Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter 	<p>tigen Eingriffen führen; Hang an westlicher Seite schützen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Oberflächenwasser möglichst zur Versickerung bringen • Begrenzung der Versiegelungen
17	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere • Regelungsfunktion: Verringerung / Änderung der Regenwasserversickerung • Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche; sonst keine • Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf Flächen des Außenbereichs • Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung; westlich besteht eine ehemalige Abgrabung • Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch • Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen • Oberflächenwasser möglichst zur Versickerung bringen • Begrenzung der Versiegelungen
Sonstiges Sondergebiet „Biogas“		<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Biogasanlage ohne bekannte Flächenänderung
Sonstiges Sondergebiet „Wind“		<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet ohne bekannte Flächenänderung
Fläche für den Gemeinbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumfunktion: s. Schutzgüter Pflanzen + Tiere • Regelungsfunktion: Verringerung der Regenwasserversickerung; ggf. Stauwasser / Grundwasser Nähe zu Verbandsgewässer • Produktionsfunktion: Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche; sonst keine • Standortfunktion: Schaffung von Bauflächen auf 	<ul style="list-style-type: none"> • Neuversiegelungen in bauplanungsrechtlichen Außenbereich werden zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen; • Beachtung von ggf. oberflächennah anstehendem Grundwasser • Beachtung eines des Verbandsgewässers „Weddelbek“ • Begrenzung der Versiegelungen

	Flächen des Außenbereichs <ul style="list-style-type: none"> • Lagerstättenfunktion: ohne Bedeutung • Erholungsfunktion: s. Schutzgut Mensch • Archivfunktion: s. Schutzgut Kulturgüter 	
--	--	--

Weder eine Altablagerung noch eine altlastverdächtige Fläche ist in den Bereichen der geplanten Bauflächen 3, 14, 17, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie den Sonstigen Sondergebieten bekannt. Sofern dort oder in anderen Teilflächen dennoch Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden sollten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu benachrichtigen.

Außerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs sind auf Grundlage des Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 09.12.2013 die künftig zulässigen Eingriffe durch Versiegelungen und Aufschüttungen / Abgrabungen bzw. Höhenangleichungen für die Bauflächen 3, 14 und 17 voraussichtlich als „Regelausgleichswert von 1:0,5“ auszugleichen, sofern

- die Böden voraussichtlich kein oberflächennah anstehendes Grundwasser aufweisen,
- die Böden naturraumtypisch sind,
- die Flächen intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und sich somit keinerlei Lebensraumtypen mit Bindung an oberflächennah anstehendes Grundwasser entwickeln konnten
- und es sich nicht um Flächen in einem Biotopverbund handelt.

Für die Fläche für den Gemeinbedarf und ggfs. andere Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser, die ein höheres Potenzial zur Entwicklung ökologisch höherwertiger Biotoptypen aufweisen bzw. aufweisen können, ist dann entsprechend der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der konkret anzuwendende Kompensationsfaktor festzulegen.

Der Umfang der versiegelbaren Flächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens festzulegen sein.

Für die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegenden Teilflächen resultiert entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB voraussichtlich kein Kompensationserfordernis.

Voraussichtlich werden innerhalb der geplanten Bauflächen des Außenbereichs und Sonstigen Sondergebiete keine ausgedehnten Kompensationsflächen vorgesehen, um die Teilflächen jeweils möglichst effektiv für die bauliche Nutzung entwickeln zu können. Davon abweichend können jedoch ggfs. randliche Knicks und andere Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der neuen Bauflächen entwickelt werden. Die ggf. entlang der Knicks zu wahren Knickstreifen dienen der Erhaltung der Knicks.

Für flächenhafte Kompensationsmaßnahmen geeignete Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen insbesondere in den Gemeindebereichen mit Moorböden, in den Gewässerniederungen und zusätzlich auch in Bereichen mit trocken-sandigen Böden, denn hier besteht ein besonders günstiges Potenzial

zur Entwicklung ökologisch hochwertiger Biotoptypen und Lebensräume in Verbindung mit bestehenden geschützten Biotopen.

Auch können außerhalb des Gemeindegebietes liegende Flächen in einem Ökokonto, einer Sammelausgleichsfläche oder an einer anderen naturschutzfachlich geeigneten Stelle zuordnet werden, sofern sie im naturräumlichen Zusammenhang (⇒ Naturraum „Geest“) liegen.

Eine kleine Sandentnahmestelle (Abgrabungsfläche) südöstlich der Ortslage und nördlich des Windparks wird bisher nur für Zwecke der Gemeinde und zur Deckung des Bedarfs der Gemeindebewohner in geringen Mengen genutzt. Diese Nutzung soll fortbestehen.

Weitere Bodenentnahmen / Abgrabungsflächen sind in der Gemeinde nicht vorhanden – nur die o. g. ehemaligen Abgrabungsflächen sind bekannt. Es ist auch nicht geplant, dass neben dem Fortbestehenden der gemeindlichen Sandgrube eine Abbaufäche entstehen soll. Daher werden andere Abbaufächen für das Gemeindegebiet ausgeschlossen. Das gilt auch für in der Bodenkarte verzeichnete Spülfächen, Aufschüttungen und Abtorfungen in der Gemeinde, denn auch diese sind gemeindlicherseits nicht geplant.

7.2.1.5 Schutzgut Wasser

Böden mit Grundwasser / Stauwasser

Aufgrund von Angaben aus der Bodenkarte (s. Schutzgut Boden) können folgende Flächen mit oberflächennah anstehendem Grundwasser benannt werden:

- Marschböden
- Niedermoorböden
- Hochmoorböden inkl. Abtorfungen
- Gley, Anmoor-Gley, Gley-Podsol, Moor-Podsol

Im Bereich der Flächen mit Pseudogley und Pseudogley-Podsol kann oberflächennah so genanntes „Schichtenwasser“ bzw. Stauwasser auftreten, das nur zeitlich begrenzt oberhalb räumlich begrenzter Bodenschichten aus wasserundurchlässigem Material feststellbar ist.

Spülfächen können „untypische“ Grundwasserstände aufweisen, ggfs. auch Stauwasser. Zu diesen Flächen liegen keine genaueren Angaben vor.

Wasserschongebiet / Wasserschutzgebiet und Grundwasserentnahmen

Ein geplantes oder erklärtes Wasserschutzgebiet oder ein Trinkwassergewinnungsgebiet ist gemäß des Landwirtschafts- und Umweltatlas SH in Lütjenwestedt zwar nicht vorhanden bzw. dort nicht dargestellt, jedoch bestehen im Ortsbereich 2 Grundwasserentnahmestellen der Wasserversorgungsgenossenschaften „Lütjenwestedt Nord“ und „Lütjenwestedt Süd“:



**Abbildung 45 - Lage der Grundwasserentnahmestelle am Kirchweg
Höchstfördermenge 51.000 m³/Jahr**



**Abbildung 46 - Lage der Grundwasserentnahmestelle am Sportplatz
Höchstfördermenge 60.000 m³/Jahr**

Oberflächengewässer

Im Gemeindegebiet bestehen Kleingewässer und Stillgewässer. Naturnahe Kleingewässer weisen im Regelfall eine dauerhafte / langfristige Wasserführung auf und an den Gewässeruferrändern können auch Röhrichte und Uferstauden entwickelt sein. Eine seeartige Erweiterung der Haaler Au besteht am nordöstlichen Rand der Gemeinde.

Künstlich überprägte Stillgewässer (⇒ Feuerlöschteich und Regenrückhaltebecken) erfüllen eine vorrangig nicht naturnahe Funktion, sondern sind aus gestalterischen Gründen, zur Sicherung des Brandschutzes oder auch zur Nutzung als Fischteich angelegt worden. Diese Gewässer sind keine geschützten Biotope.

Im Gemeindegebiet sind folgende größere Fließgewässer vorhanden:

- Im Norden grenzt die Exklave der Gemeinde an die Eider (Lage im Bereich des Sielverbands Gieselau)
- Die Haaler Au verläuft in Nähe zur östlichen Gemeindegrenze von Süden zum Nord-Ostsee-Kanal (NOK) mit den Zuläufen „Kruschenbek“ und „Fuhlenau“ (Lage im Bereich des WBV Haaleraugebiet)
- Die „Weddelbek“ quert von Westen kommend nach Osten die Ortslage, fließt entlang der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf und mündet in die Fuhlenau (Lage im Bereich des WBV Haaleraugebiet)
- Die „Hanerau“ verläuft entlang der westlichen Gemeindegrenze von Süden zum Nord-Ostsee-Kanal mit verschiedenen Zuläufen (Lage im Bereich des WBV Hanerau)
- Der Nordwesten des Gemeindegebiets wird über Gräben direkt in den Nord-Ostsee-Kanal entwässert (Lage im Bereich des WBV Haaleraugebiet)

Ein Gewässerschutzstreifen (Breite = 50 m) gemäß § 61 BnatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG (an Gewässern 1. Ordnung sowie an Seen und Teichen von 1 ha und mehr) besteht am Nord-Ostsee-Kanal (NOK).

Entlang der in Lütjenwestedt liegenden Fließgewässerabschnitte bestehen entsprechend der Anlage zur „Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen

an Gewässern zweiter Ordnung“ vom 15. November 2018 keine 50 m messenden Schutzstreifen gemäß § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG.

Die Fließgewässer sind in der Regel nach entwässerungstechnischen Gesichtspunkten ausgebaut und es bestehen viele verrohrte Abschnitte vor allem in den Gewässeroberläufen.

Naturnahe Fließgewässerabschnitte sind am nördlichen Ende der Haaler Au vorzufinden und in einem Wald südlich der Ortslage (oberhalb des Verbandsgewässers D15b1 des WBV Haaleraugebiet). Ansonsten sind verteilt um die erhöht liegenden Flächen mit der Ortslage mehrere Quellen / Quellbereiche vorhanden, die jedoch zumeist in Nähe der Quellen in ausgebaute Gräben oder Verrohrungen abfließen.

Gemäß der Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 25.01.2023 handelt es sich bei Flächen in einem Gebiet unter 2,5 m NHN (Niederungsgebiet) um potentiell überschwemmungsgefährdete Gebiete. Im Falle eines Deichbruchs oder bei Schöpfwerksversagen kann es zu Wasserständen von bis zu +1 m NHN kommen. Die Wasserstände können möglicherweise im Zuge des Klimawandels und / oder durch Änderungen der Regulierung im System Eider-Treene sogar höher ausfallen.

Abwasser

Im Außenbereich östlich der Ortslage und südlich des Kirchwegs besteht in Nähe zur Weddelbek die Klärteichanlage.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 14 und 17 ergeben sich folgende Betroffenheiten von Gewässern:

Teilfläche 3	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Oberflächengewässer vorhanden • Voraussichtlich ist oberflächennah anstehendes Stauwasser vorhanden; detaillierte Angaben zum Stau- und Grundwasser liegen nicht vor
Teilfläche 14	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Oberflächengewässer vorhanden • Voraussichtlich ist kein oberflächennah anstehendes Grundwasser vorhanden; detaillierte Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor
Teilfläche 17	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Oberflächengewässer vorhanden • Voraussichtlich ist kein oberflächennah anstehendes Grundwasser vorhanden; detaillierte Angaben zum Grundwasser liegen nicht vor,
Sonstiges Sondergebiet „Biogas“	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Biogasanlage ohne bekannte Flächenänderung
Sonstiges Sondergebiet „Wind“	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehende Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet ohne bekannte Flächenänderung
Fläche für den Gemeinbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Fläche reicht im Norden bis an Verbandsgewässer „Weddelbek“ • Voraussichtlich ist oberflächennah anstehendes Stauwasser vorhanden; detaillierte Angaben zum Stau- und Grundwasser liegen nicht vor

An Oberflächengewässern sind von der Gemeinde Lütjenwestedt keine beeinträchtigenden Änderungen geplant; bezüglich der Fläche für den Gemeinbedarf muss ein ausreichender Gewässerunterhaltungstreifen berücksichtigt werden.

Im Bereich von neuen Bebauungen ist grundsätzlich mit einer Änderung der Oberflächenabflüsse zu rechnen und es wird infolgedessen auch eine kleinräumige bzw. auf das Grundstück bezogene Änderung der Grundwasserspeisung gegeben sein.

Die bestehenden Grundwasserentnahmestellen in der Ortslage am Kirchweg und im Sportplatzbereich sollen fortbestehen und zudem werden sie nach Einschätzung der Gemeinde Lütjenwestedt nicht in einer relevanten Weise betroffen sein, da die Flächenveränderungen kleinteilig und insgesamt gering sind. Vorhaben mit einem hervorzuhebenden Potenzial einer Grundwasserbeeinträchtigung sind nicht geplant. Davon unabhängig wird es erforderlich werden, für zusätzliche Bauflächen jeweils eine geeignete Oberflächenentwässerung zu entwickeln.

Teilflächen mit oberflächennah anstehenden Stau- und Grundwasser erfordern ggf. im Fall der Bebauung besonderer bautechnischer Maßnahmen zur Wasserhaltung bzw. Wasserableitung sowie für den Fall des Baus von Keller oder anderer Bauteile im Grundwasserbereich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bezüglich von Oberflächengewässern besteht voraussichtlich kein Kompensationsbedarf.

Bezüglich der Fläche für den Gemeinbedarf muss ein ausreichender Gewässerunterhaltungstreifen berücksichtigt werden. Hier werden voraussichtlich keine

baulichen Anlagen und keine Gehölzpflanzungen zulässig sein, um stets eine die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu ermöglichen.

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind zu vermeiden und insbesondere ist der Grundwasserschutz nicht nur im Bereich der Trinkwasserentnahmestellen zu beachten.

Es kann in Gebieten mit einer Bedeutung für die Trinkwassergewinnung zu Einschränkungen bei der Errichtung Erdwärmegewinnungsanlagen kommen.

Aufgrund der Lage der Teilfläche 3 und der Fläche für den Gemeinbedarf im Bereich von Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser (Gleye) geht die Gemeinde Lütjenwestedt derzeit davon aus, dass eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht oder nur teilweise möglich sein wird. In allen künftigen Baugebieten / auf allen Baugrundstücken ist jeweils vorhabenbezogen durch gesonderte Untersuchungen die Frage zu prüfen, ob eine Oberflächenwasserversickerung möglich ist und dann als Vorzugsvariante umzusetzen sein wird; es wird voraussichtlich im nachgeordneten Verfahren einer Erschließungs- und Entwässerungsplanung bedürfen.

Gemäß der Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 25.01.2023 handelt es sich bei Flächen in einem Gebiet unter 2,5 m NHN (Niederungsgebiet) um potentiell überschwemmungsgefährdete Gebiete. Um die negativen Folgen für den Wasserhaushalt wenigstens zu mindern, wird empfohlen, in den Planfestsetzungen der Baugebiete sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Förderung der Oberflächenwasserrückhaltung auszuschöpfen. Zusätzlich zur angestrebten Versickerung und Verdunstung könnten dies beispielsweise Dachbegrünungen (nicht nur auf Nebengebäuden) sowie Anreize zur dezentralen Regenwassernutzung auf den Privatgrundstücken sein. Auf den Verkehrsflächen sollte auf vollversiegelnde Materialien verzichtet und auf weitgehend offenporige Oberflächengestaltungen gesetzt werden.

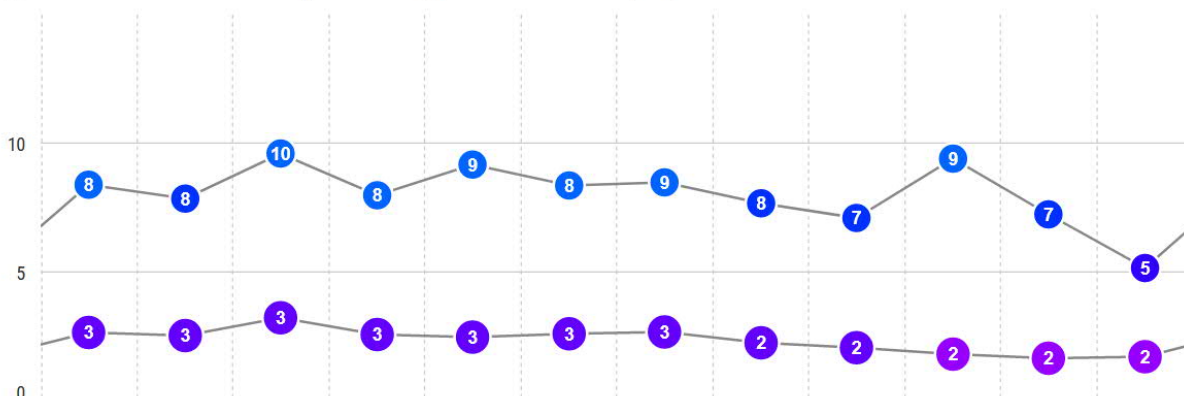
7.2.1.6 Schutzgut Luft und Schutzgut Klima

Lütjenwestedt liegt in einem maritim beeinflussten Bereich, der durch relativ hohe Temperaturen im Winter und kühle Sommermonate gekennzeichnet ist (s. graphische Darstellung unten aus www.windfinder.com – relevant sind die Durchschnittswerte, da die Max/Min-Angaben dokumentierte Extremwerte des Betrachtungszeitraums des Grafikerstellers wiedergeben). Zudem ist eine hohe relative Luftfeuchtigkeit festzustellen. (Quelle: www.windfinder.com; nachfolgende Angaben für den Bereich Rendsburg als Näherungswerte für Lütjenwestedt)

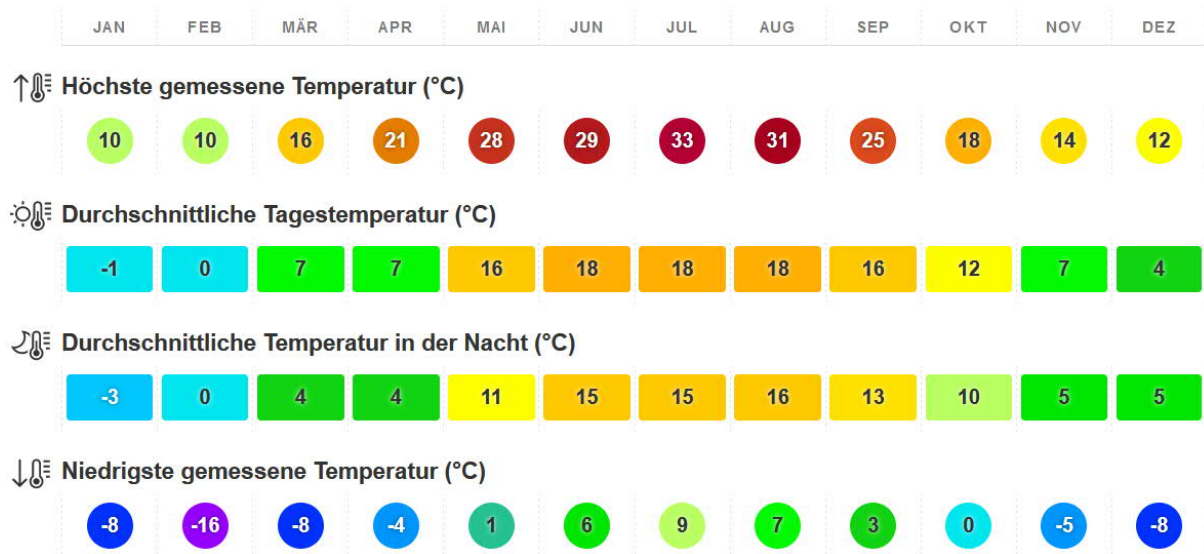
Vorherrschende Windrichtung



Durchschnittliche Windgeschwindigkeiten und Böen (kts)



Temperaturstatistik für Rendsburg



Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind im Gemeindegebiet von Lütjenwestedt kleinklimatische Unterschiede festzustellen bzw. anzunehmen, die hier wie folgt umrissen werden:

- In Niederungen – insbesondere der Hanerau, der Haaler, und der Fuhlenau sowie in den Moorbereichen im Norden der Gemeinde einschließlich der Exklave an der Eider – aber auch in anderen Senken – kommt es zur Kaltluftansammlung, so dass hier vermehrt Nebelbildungen auftreten können. Selbst in seicht ausgeformten Senken können die Unterschiede gegenüber Hang- oder Höhenlagen deutlich spürbar sein. Die Effekte werden durch feuchte / vernässte Böden verstärkt.
Zugleich wirken die feuchteren Niederungen in Zeiten mit hohen Sommertemperaturen temperaturlausgleichend.
Moorböden tragen ebenso wie Grünlandflächen und Wälder in erheblichem Maß zur CO₂-Speicherung und der Speicherung anderer klimawirksamer Gase bei.
- In Höhenlagen kommt es vermehrt zur Einwirkung von Wind.
- In der bebauten Ortslage kann es aufgrund der Flächenversiegelungen und aufgrund der Wärmeverluste von Gebäuden zu höheren Durchschnittstemperaturen kommen als in der freien Feldmark.
- Klimatisch ausgleichend wirken zudem Gehölzbestände. Sie reduzieren die Windgeschwindigkeit sowie die Kaltluftströme und wirken feuchtigkeits- und temperaturlausgleichend.
- Als Rauigkeitselemente sind sowohl Gehölze als auch Gebäude für die Vermeidung von Spitzengeschwindigkeiten der oft starken Westwinde von Bedeutung. Windschutz hat auch einen Schutz vor starker Auskühlung zur Folge, was zum einen für die Landwirtschaft, zum anderen aber auch für die Bebauung bzw. Wohnnutzung und Aufenthaltsqualität im Freien von Vorteil sein kann.

Weitere besondere klimatische Wirkungen sind nicht anzunehmen.

Messstationen bzw. Messwerte der Luftqualität mit einer Anwendbarkeit für diese Planung liegen nicht vor.

Es können jedoch folgende grundsätzliche Angaben gemacht werden:

- Die Landesstraßen 127 und 308 weisen im Plangebiet die höchste Verkehrsbelastungen auf und sind daher im Grundsatz als Linienquellen für Luftschadstoffe zu beachten. Aufgrund der relativ geringen Verkehrszahlen ist hier allerdings nicht mit erheblichen und somit planungsrelevanten Einflüssen durch Feinstaubbeinträge, Kohlenmonoxyd, Stickstoffdioxid und anderen Produkten der Kraftstoff-Verbrennung, des Reifenabriebs und der Tausalzverwendung zu rechnen. Messwertangaben und Festlegungen der betroffenen Flächen bzw. Korridore liegen für die Bearbeitung des Flächennutzungsplanes nicht vor.
- Angaben über Lärmimmissionen liegen nicht vor.
- Der Nord-Ostsee-Kanal ist eine Bundesschiffahrtsstraße von besonderer Bedeutung. Es können hier Schadstoffbelastungen der Luft und Lärm nicht ausgeschlossen werden.
- In den Außenbereichen und im Ortsbereich von Lütjenwestedt sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe ansässig; auch einige Resthöfe bestehen. 2 Biogasanlagen sind vorhanden. Von den Tierhaltungen und anderen landwirtschaftlichen Betriebsteilen / Betriebsabläufen (Düngemittellagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung, Betrieb der Biogasanlagen etc. könnten relevante Geruchsentwicklungen ausgehen. (s. auch Kap. Schutzgut Mensch)
Durch die genannten Betriebe können ggfs. auch Stäube entstehen.
- Es sind darüber hinaus im Plangebiet und an dessen Rändern keine Nutzungen einschließlich gewerblicher Betriebe bekannt, die zu einer relevanten lufthygienischen Wirkung auf das Plangebiet führen könnten.

Die im Gemeindegebiet stehenden Windkraftanlagen leisten einen Beitrag zur klimafreundlichen Energieerzeugung. Entsprechendes gilt für den Betrieb der beiden Biogasanlagen.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen in der Ortslage sowie der Ortsrandlage ist als generelle Aussage davon auszugehen, dass alle Teilflächen durch Bestandsbebauungen, bestehenden Gehölzbestände einschließlich Knicks und Waldflächen relativ gut gegen Windeinwirkungen abgeschirmt sind.

Ausgesprochene Niederungsflächen mit verstärkter Kaltluftsammlung und höheren Nebelbildungsraten sind abseits der Ortslage vorhanden und evtl. für den an der Weddelbek gelegenen Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf anzunehmen, aber nach Einschätzung der Gemeinde Lütjenwestedt für die geplanten Bauflächen in den Bereichen 3, 14 und 17 nicht planungsrelevant.

Für die Entwicklung von Bauflächen sind jedoch Geruchsimmissionen bedeutend. Da diese bereits in Zusammenhang mit dem „Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit“ dargelegt wurden, wird hier auf das Kapitel verwiesen.

Weitere stark negativ oder einschränkend wirkende Situationen sind nicht bekannt. Kleinräumige negative klimatische Auswirkungen, wie die Aufheizung versiegelter Flächen durch neue Versiegelungen, sind nicht auszuschließen.

Darüber hinaus ist es wichtig zu beachten, dass Torfböden / Moore (⇒ Niedermoorböden und Hochmoorböden) in der organischen Substanz große Mengen Kohlenstoff speichern, die z. B. bei Grundwasserabsenkungen und Grünlandumbruch umgewandelt werden. So wird auch ein Teil als CO₂ an die Atmosphäre abgegeben. Auch Dauergrünlandflächen und Wälder wirken entsprechend positiv.

An windexponierten Stellen besteht vor allem für Bestandteile der nicht oder kaum bindigen Sandböden (insbesondere Podsole) die Gefahr der Verwehung (Winderosion).

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Bauliche Entwicklungen erfordern in der gesamten Ortslage die Beachtung landwirtschaftlicher Betriebe, durch die ggf. Gerüche und auch Lärm- oder Staubbeeinträchtigungen auftreten können. Eine konkrete Überprüfung könnte im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. des vorhabenbezogenen Baugenehmigungsverfahrens erforderlich werden, zumal gemäß der vorliegenden Immissionsberechnung nur für die Teilfläche 3 eine geringe Geruchsbelastung zu erwarten ist. Für die Teilflächen 14 und 17 ist im Fall eines prognostizierten geänderten Betriebs einiger landwirtschaftlicher Betriebe ebenfalls eine hinreichend geringe Geruchsbelastung zu erwarten. Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf am Sportplatz liegt im Bereich von Geruchsbelastungen in der Spanne von 15 bis 20 % der Jahresstunden (s. Landwirtschaftskammer 2020), jedoch wird diese Gegebenheit aufgrund der geplanten Nutzung für das dörflichen Gemeinschaftsleben als hinnehmbar bewertet.

Da nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind, besteht bezüglich dieser Schutzgüter nach derzeitigem Kenntnisstand kein Kompensationsbedarf. Es sind abgesehen von dem Hinweis auf Geruchsbelastungen keine besonderen Maßnahmen in der Planung vorzusehen.

Der konkrete Nachweis einer fachgerechten Nutzung der Flächen – insbesondere der gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen – unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zum Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Einwirkungen ist ggf. in den jeweiligen nachgeordneten bauaufsichtlichen Verfahren bzw. im Rahmen einer zur Bebauungsplanung nachgeordneten Immissionsprognose zu führen.

Vor dem Hintergrund des § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) werden im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und / oder Baugenehmigungsplanung konkrete Maßnahmen als einzelfallbezogene Beiträge zum Schutz des Klimas zu prüfen und im Rahmen des Möglichen festzusetzen sein.

7.2.1.7 Schutzgut Landschaft (= Ortsbild)

Für die Landschaft in der Gemeinde Lütjenwestedt sind der Kuppenbereich mit der Ortslage und landwirtschaftlichen Nutzflächen, die Niederungen im Westen und im Osten sowie die Moorflächen im Norden markant. Hinzu kommen zumeist kleine Waldflächen und gliedernde Knickstrecken. Neben diesen Hauptmerkmalen, die sich aus der geologischen Entwicklung ergeben, lassen sich die Unterschiede im Erscheinungsbild der Landschaft wie folgt umreißen:

Ortslage Lütjenwestedt

Auf einer von Niederungen umgebenen Geländeerhöhung besteht eine Ortsmitte mit mehreren alten (nunmehr teils umgenutzten) landwirtschaftlichen Gebäuden, Gewerbebetrieben und Wohngebäuden- also insgesamt in Form eines dörflichen Mischgebietes. Entlang der zu den Außenbereichen bzw. zu Nachbargemeinden führenden Straßen haben sich den Ortskern ergänzende Bebauungen entwickelt: so entlang der L 127 in nordöstliche und in südwestliche Richtung, nach Nordosten entlang „Kloster“, nach Osten entlang des „Kirchweg“, nach Südwesten entlang „Abstedt“ und nach Westen am „Schmiedeberg“. Am „Sologenweg“ sowie der „Marienstraße“ hat sich ein Siedlungsteil entwickelt, der über Straßenrandbebauungen an der L 127 mit der Ortsmitte verbunden ist.

Lütjenwestedt ist anders an viele andere Gemeinden noch stark durch landwirtschaftliche Betriebe geprägt - das gilt auch trotz der Gegebenheit, dass es auch einige landwirtschaftliche Gebäude gibt, die nunmehr anderweitig genutzt werden.

Am Kirchweg liegen in der Ortsmitte eine Kirche und das Feuerwehrgerätehaus in einem Bereich mit markanten innerörtlichen Grünstrukturen und -flächen.

Östlich der Schulstraße liegen am östlichen Ortsrand die Sportplätze und an der Stichstraße „Weidenweg“ liegt ein Kindergarten.

Insgesamt sind oftmals recht großzügig geschnittene Grundstücke mit unregelmäßigen Zuschnitten und Gebäudestellungen vorzufinden, wobei die Bebauungen teilweise auch in 2. Reihe erfolgten. Die wenigen unbebauten Flächen wirken auflockernd. Großbaumbestände sind vor allem im Bereich unbebauter Flächen der „Ortsmitte“ am Kirchweg in Nähe der Kirche und der Feuerwehr vorhanden.

Die bauliche Entwicklung der letzten Jahre erstreckte sich zumeist auf Grundstücksteilungen, das Schließen von Baulücken und die Bebauung innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1, gelegen an der südlichen Seite des Kirchwegs.

Im Außenbereich östlich der Ortslage und südlich des Kirchwegs besteht in Nähe zur Weddelbek die Klärteichanlage.

Außerhalb der Ortslage

Nur wenige Bebauungen liegen von der Ortslage abgesetzt:

- Am nordwestlichen Rand der Gemeinde in der Nähe zu Oldenbüttel: Teile eines sich auf beide Gemeindegebiete erstreckenden landwirtschaftlichen Betriebes
- Mehrere Einzelbebauungen nördlich, nordwestlich und westlich der Ortslage
- Ein Betrieb mit Pferdehaltung südwestlich der Ortslage an der L 127
- 2 Einzelbebauungen südlich der Ortslage
- Mehrere Gebäude an der L 127 im Bereich „Gravenstein“
- Ein großer landwirtschaftlicher Betrieb nordöstlich der Ortslage an der L 127; hier besteht auch eine Biogasanlage
- Eine Biogasanlage am westlichen Ortsrand an der Tackesdorfer Straße

In der Exklave nördlich des Nord-Ostsee-Kanals bestehen ausschließlich landwirtschaftliche Nutzflächen, aber keine Gebäude.

Im Südosten der Gemeinde stehen 4 Windkraftanlagen als Teil eines gemeindeübergreifenden Windparks innerhalb des Windkraft-Vorranggebietes PR2_RDE_139.

Waldflächen bestehen abseits der Ortslage, und zwar vor allem als relativ kleine Bereiche vorwiegend an den unteren Rändern der erhöht liegenden Geestfläche sowie im Norden als Moorwald / Bruchwald auf Moorstandorten.

Der wesentliche Teil der Gemeinde wird landwirtschaftlich genutzt mit einem Schwerpunkt als Ackernutzung auf den erhöht liegenden und somit trockeneren Bereichen mit mineralischen Böden und mit einem Schwerpunkt der Grünlandnutzung in den Teilbereichen mit Moorböden und in den eher feuchten / nassen Niederungen.

Knicks gliedern die Nutzflächen außerhalb der Gewässerniederungen und Moorbereiche.

Nur vereinzelt kommen Quellbereiche, Kleingewässer und ruderales Staudenfluren vor.

Geländehöhen

Die Geländehöhen sind sehr unterschiedlich ausgeprägt: ein im Bereich der Ortslage und von sich in südwestliche Richtung erstreckender sanft kuppiger Höhenbereich unterscheidet sich deutlich von den Gewässerniederung der der Eider, des Nord-Ostsee-Kanals, der Hanerau und der Haaler Au sowie den Moorflächen im Norden.

- Der wesentliche Teil der Ortslage liegt aus Höhen von ca. +10 m bis +20 m NHN, an der Weddelbek sind auch geringere Höhen vorhanden

- Nordwestlich der Ortschaft liegt eine Kuppe bei ca. +33,1 m NHN und eine Kuppe südlich der Ortslage bei „Ziegelei“ erreicht ca. +27,6 m NHN
- Die Hanerau an der westlichen Gemeindegrenze verläuft auf Höhen zwischen ca. +5 m und +2 m NHN
- Die Fuhlenau und die Haaler Au an der östlichen Gemeindegrenze verlaufen auf Höhen zwischen +3 m und +1 m NHN
- Die Niederungs- und Moorflächen im Norden der Gemeinde liegen auf Höhen zwischen +5 m und +1 m NHN
- Die geplante Baufläche 3 liegt auf ca. +17 m bis +18 m NHN
- Die geplanten Bauflächen 14 und 17 liegen auf ca. +20 m NHN
- Die geplante Fläche für den Gemeinbedarf liegt ca. +9 m bis +12 m NHN

Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 14, 17 und die Fläche für den Gemeinbedarf liegen jeweils am Rand bestehender Bebauungen bzw. am Rand der in Ortsrandlage bestehenden Sportplätze.

Die sonstigen Sondergebiete „Biogas“ und „Wind“ sind vorhanden.

Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Freizeit- und Erholungseinrichtungen bzw. -flächen für die Öffentlichkeit sind bereits in Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch beschrieben worden.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 14 und 17 liegen jeweils in direkter Verbindung zu bestehenden Bebauungen, auch wenn die Bestandsbebauungen an der Marienstraße etwas von der Ortsmitte abgesetzt sind. Die Fläche für den Gemeinbedarf liegt aufgrund der Nähe zu den Sportanlagen, zur KiTa und weiteren gemeindlichen Einrichtungen entsprechend Ortsentwicklungskonzeptes (BCS 2022) in geeigneter Ortsrandlage - auch wenn hier Geruchseinwirkungen vorhanden sind. Aufgrund der Notwendigkeit einer Berücksichtigung der im wesentlichen Teil des Ortes bestehenden Geruchsbelastungen, bestehen an der Marienstraße nach Ermittlung durch die Gemeinde die einzigen realisierbaren Möglichkeiten, eine Bebauung auf einer Fläche mit geringer Geruchsbelastung umzusetzen. Die jeweils bestehenden Knicks sind dabei zu beachten.

Die geplanten Bebauungen der Flächen 14 und 17 stellen zudem nach Ermittlung der Gemeinde Lütjenwestedt die zweitbesten realisierbaren Möglichkeiten dar.

Für die Flächen Nr. 3, 14, 17 und die Fläche für den Gemeinbedarf sind in hohem Maße die Beachtung der landschaftlichen Gegebenheiten bedeutend (⇨ Baumbestand, Knicks, Gewässer „Weddelbek“, Hangbereich, hohe Sensibilität aufgrund der gewachsenen Ortsstruktur). Die Weddelbek kann ebenso wie die vorhandenen Gehölze, Knicks und sonstigen Biotop im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung mit schützenden Saumstreifen eingefasst werden und mittels Festsetzung von „Maßnahmenflächen“ nach § 9 (1) Nr. 20 BauGB oder „Grünflächen“ nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB dauerhaft erhalten werden. Die Eingrünungen durch Knicks und ähnliche Gehölzreihen sind in der Regel mit Blick auf Baukörper mit Höhen von 8 m bis max. ca. 10 m Höhe wirksam – höhere Gebäude können im Regelfall nur unzureichend eingegrünt werden.

Im Windpark sind bereits 4 Windenergieanlagen vorhanden innerhalb eines bestehenden Vorranggebietes, so dass hier keine zusätzliche Veränderung innerhalb des Gemeindegebietes etabliert wird. Gleichwohl kann es sein, dass innerhalb des Vorranggebietes andere WEA errichtet werden und dadurch innerhalb der zulässigen Grenzen auch andere Teilflächen bebaut werden.

Von Seiten der Gemeinde Lütjenwestedt wird eine Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb des Vorranggebietes gemäß der Darstellung im Regionalplan, Planungsraum II, Stand Dezember 2020, nicht angestrebt.

Die Biogasanlage an Schobeck / Tackesdorfer Straße ist vorhanden und soll fortbestehen.

Durch Abgrabungen / Sandentnahmen etc. sind keine erheblichen Änderungen aufgrund der Flächennutzungsplanung zu erwarten, da hier keine zusätzlichen Abbauflächen vorgesehen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die geplanten Bauflächen 3, 14, 17 und die Fläche für den Gemeinbedarf gilt: Die Knicks und Großbäume und Waldflächen als bestehende Gliederungs- und Eingrünungsstrukturen können im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung als innerhalb von öffentlichen Grünfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB liegend festgesetzt und somit erhalten werden. Einzelbäume können auch mittels eines Erhaltungsgebots gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB gesichert werden.

Eingriffe in orts- und landschaftsbildprägende Großbäume bedürfen der Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Geeignete Maßgaben zur Erhaltung und Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind auf der Ebene der Baugenehmigungsplanung zu sichern. Festsetzungen werden auch auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen sein, so dass schutzgutbezogen entweder keine Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden oder dass vorhabenbezogen geeignete Maßnahmen zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe festgesetzt werden. Zugleich wird es nicht möglich sein und es ist auch nicht Ziel der Gemeinde Lütjenwestedt, die künftigen Bebauungen vollständig vor einer Sichtbarkeit aus dem umgebenden Landschaftsraum abzuschirmen.

Maßnahmen im Einzelfall können insbesondere sein:

- Zulassen und Unterstützung von Baumpflanzungen entlang der Straße (Flächen 14 und 17) und parallel zur Weddelbek (Fläche für den Gemeinbedarf)
- Begrenzung oder gar Verzicht auf eine weitere Verdichtung der Bebauung in der Ortslage
- Erhaltung der „grünen Ortsmitte“ am Kirchweg des Bereichs bei der Kirche, der Feuerwehr und auf den dort südlich des Kirchwegs gelegenen Flächen mit dem Großbaumbestand
- Sicherstellung der Randeingrünung von Bauflächen gegenüber der offenen Feldmark (nördlicher Rand geplante Baufläche 3, nördliche / östliche / südliche Außenseiten der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf)
- Erhaltung der vorhandenen Knicks, ggf. Aufwertung gehölzfreier / gehölzärmer Knickstrecken und Ergänzung durch einzelne Neuanlagen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässerläufe und der Hangbereiche durch Verzicht auf neue bauliche Anlagen in diesem Bereich
- Bauliche Entwicklungen sollen den Niederungsbereich der Weddelbek möglichst meiden; Beachtung des Unterhaltungstreifens an der Weddelbek

Die Entwicklung der geplanten Baufläche 3 erfolgt zwar am abseits von der Ortsmitte, aber dennoch in Zusammenhang mit Bestandsbebauungen an der Marienstraße. Aufgrund der hohen Bedeutung des Gesundheitsvorsorge bzw. zur Beachtung der zu erwartenden deutlich höheren Geruchsbelastungen an allen anderen Bereichen, die ansonsten bebaut werden könnten, sieht die Gemeinde Lütjenwestedt in der Bebauung der Fläche 3 die am besten geeigneten Möglichkeiten zur Deckung des örtlichen Bedarfs an Wohngrundstücken. Die

angestrebten Bauflächen 14 und 17 stellen die diesbezüglich zweitbesten Möglichkeiten dar, denn in allen anderen geprüften Bereichen sind noch höhere Geruchsbelastungen zu erwarten.

7.2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe

Als bauliche Anlagen sind derzeit zwei bauliche Anlagen in der Gemeinde Lütjenwestedt gemäß § 8 DSchG SH in die Denkmalliste (Stand 15.08.2022) eingetragen.

- Die ehemalige Schule (Schulstraße 5) als Schulbau, ursprünglich Wohn- und Wirtschaftsgebäude; wohl aus Mitte 18. Jh. stammend
- Ein Wohnhaus Schulstraße 8 als eingeschossiger Satteldachbau mit Mittelrisalit und Vorbereich mit Säulenarkaden, Ziegelmauerwerk mit Zahnfries, Dach mit Schieferdeckung, Risalit mit Freigespärre, Ende 19. Jh.

Ferner besteht ein Gründenkmal am Kirchweg: eine Doppeleiche von 1908, die zum 60-jährigen Jubiläum der Schleswig-Holsteinischen Erhebung gepflanzt wurde; mit Gedenkstein

Im Digitalen Atlas Nord – Archäologie-Atlas – sind weite Teile des Gemeindegebiets als archäologische Interessengebiete dargestellt:

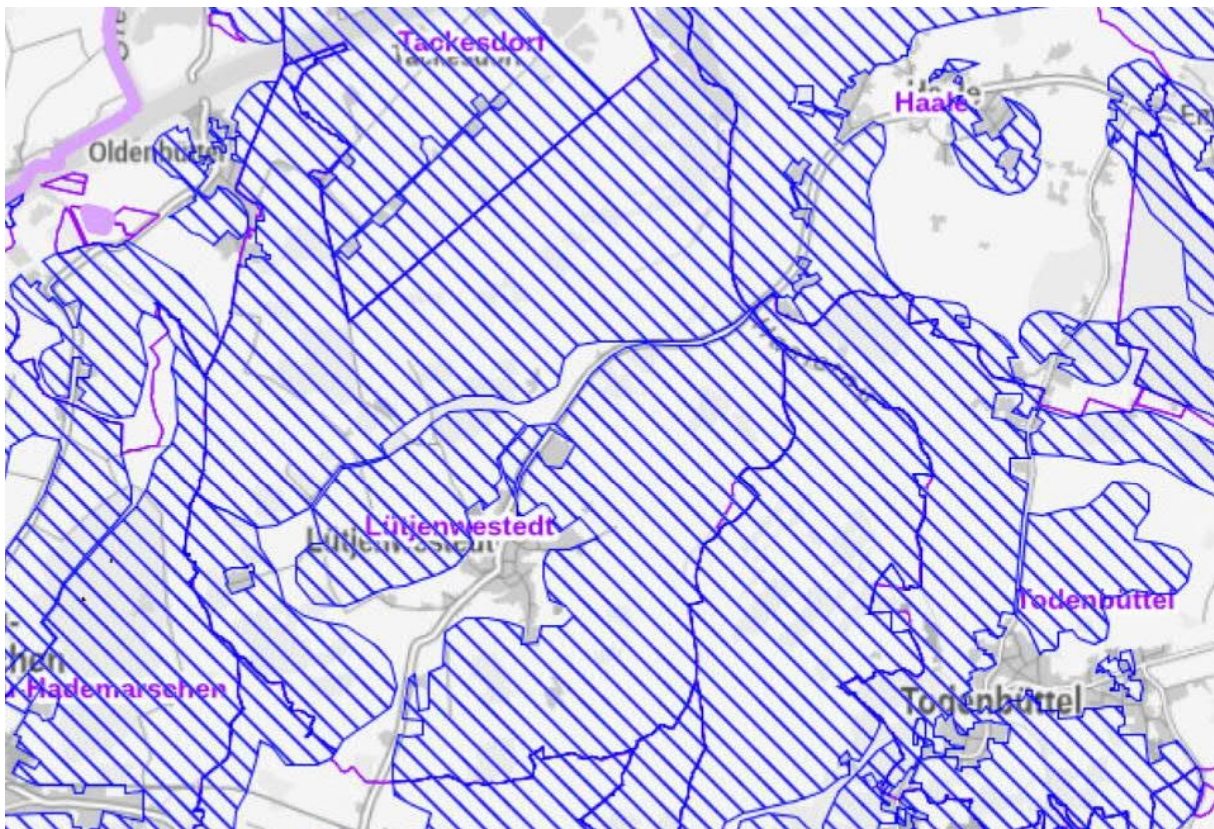


Abbildung 47 - Archäologische Interessengebiete in Lütjenwestedt

Quelle: (Archäologisches Landesamt, 2018)

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die geplanten Bauflächen sind keine Kulturdenkmale vorhanden und somit auch nicht betroffen.

Im Zuge der innerörtlichen Entwicklung bzw. des Schließens von Baulücken sowie bei Um- und Ausbauten in Nähe der genannten drei Kulturdenkmale sind die Belange des Denkmalschutzes zu beachten.

Für die geplanten Bauflächen 3 und 17 sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Interessengebiete vorhanden. Die geplante Baufläche 14 wird jedoch ebenso wie die geplante Fläche für den Gemeinbedarf von einem archäologischen Interessengebiet berührt, so dass hier jeweils eine Betroffenheit möglich ist.



Abbildung 48 - Kennzeichnung des archäologischen Interessengebietes im Bereich der geplanten Baufläche 14

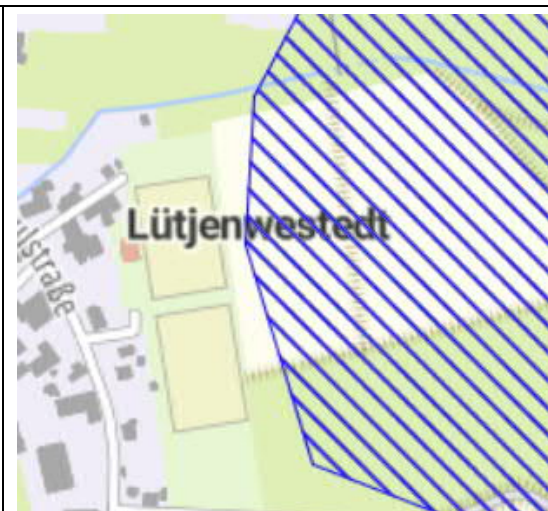


Abbildung 49 - Kennzeichnung des archäologischen Interessengebietes im Bereich der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf

Archäologische Fundstellen können in allen Teilflächen grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und bedürfen - sofern während der Bauausführung Auffälligkeiten auftreten sollten - der Mitteilung an das Archäologische Landesamt zur fachlichen Prüfung.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

In den Bereichen der Ortsmitte sind die bestehenden baulichen Kulturdenkmale (Schulstraße 5, Schulstraße 8) und die als Gründenkmal bestehende Doppeleiche am Kirchweg zu erhalten. Es kann sein, dass Bauvorhaben im Nahbereich der Denkmale an die Erfordernisse des Denkmalschutzes angepasst werden müssen.

Die Kulturdenkmale und sonstige Besonderheiten des kulturellen Erbes sind zu erhalten. Die Instandsetzung, die Veränderung und die Vernichtung eines in die Denkmalliste eingetragenen Kulturdenkmals sowie die Veränderung der Umgebung, die geeignet sind den Eindruck des Denkmals wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde. (§ 12 DSchG)

Es gilt immer § 15 DSchG: Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gemäß § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des

Zumutbaren zu tragen. Eine frühzeitige Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt ist angeraten.

Bei Planungen bzw. der Realisierung von Vorhaben innerhalb der o. g. archäologischen Interessengebiete ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen.

7.2.1.9 Schutzgut sonstige Sachgüter

In Lütjenwestedt sind als Sachgüter folgende Nutzungen / Anlagen vorhanden und im Zuge der Planung zu beachten:

- Bauflächen (Wohnen, Gewerbe- und Sondernutzungen): Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind die bebauten Flächen im Bereich der Ortslagen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung überwiegend als gemischte Bauflächen (M) und nur am südwestlichen Ortsausgang als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Diese Darstellungen im F-Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Bestand erfolgt und umfassen ca. 36 ha gemischte Bauflächen und ca. 1 ha Wohnbauflächen.

Neben den Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohngebäuden sind sonstige Wohngebäude, Einzelhandel, Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für gemeindliche Zwecke vorhanden. Die vorhandenen Baulücken und potenziellen Bauflächen mit Geruchsbelastungen von > 18 % der Jahresgeruchsstunden müssen trotz möglicher raumordnerischer/städtebaulicher Eignung als ungeeignet eingestuft werden (s. Kap. 7.2.1.1)

In der Gemeinde Lütjenwestedt sind in den letzten Jahren nur wenige Neubauten entstanden - es wurden kleinflächige Ergänzungen sowie innerörtliche Umnutzungen und Verdichtungen vorgenommen bzw. sind diese im Bebauungsplans Nr. 1 geplant.

Nach umfänglicher Prüfung werden 3 Potenzialflächen (Fläche Nr. 3, 14 und 17) favorisiert und nach Beratung mit der Gemeinde über die Bestandsdarstellung hinaus in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Hinzu kommt eine Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf.

- Landwirtschaft: es sind derzeit 27 landwirtschaftliche Betriebe vorhanden, von denen der Großteil im Dorfbereich angesiedelt ist. Der Großteil des Gemeindegebiets wird landwirtschaftlich genutzt.

Es bestehen 2 Biogasanlagen mit Zuordnung zu landwirtschaftlichen Betrieben. Davon soll eine nordöstlich des Dorfes südlich der L 127 gelegene Anlage wie bisher fortbestehen. Die Biogasanlage an Schobeck / Tackesdorfer Straße soll ggfs. von einer privilegierten landwirtschaftlichen Anlage in eine gewerblich betriebene überführt werden, so dass für diese Anlage die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Biogas“ erfolgt. Ein bereits vor einigen Jahren begonnenes Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans konnte bisher nicht zum Abschluss gebracht werden.

- Forstwirtschaft: in der Gemeinde bestehen mehrere Waldflächen, zu den vor allem in nördlichen Teilbereich degenerierte Moorflächen und auch Aufschüttungen bzw. Spüfläachen am Nord-Ostsee-Kanal gehören. Der Kanal wird fast durchgängig von einer vor Wind schützenden Waldstreifen gesäumt.

Mehrere Waldflächen – und hier insbesondere die auf Moorflächen entstandenen – sind zugleich den gesetzlich geschützten Biotopen zuzuordnen.

Im Bereich der Haaler Au und im nordöstlichen Gemeindebereich gelegenen Wälder liegen auch im FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ und im EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“.

Wald dominiert auch im nordwestlich der Ortschaft gelegenen Landschaftsschutzgebiet mit der Nummer 58-RD-01.

- Wasserwirtschaft: bezgl. der Oberflächengewässer s. Kap. 7.2.1.5;

Die Trinkwasserversorgung erfolgt in Lütjenwestedt durch die Wasserversorgungsgenossenschaft e.G. Lütjenwestedt Nord und die Wasserleitungsgenossenschaft Lütjenwestedt Süd. Im Gemeindegebiet sind 2 Trinkwasserbrunnen vorhanden. Die Trinkwasserversorgung ist damit gesichert.

Ein Wasserschutzgebiet ist nicht ausgewiesen.

Für die Abwasserentsorgung betreibt die Gemeinde Lütjenwestedt eine Mischwasserkanalisation sowie östlich der Ortslage / südlich des Kirchwegs eine unbelüftete Teichkläranlage zur Behandlung des anfallenden Abwassers, im Rahmen der Realisierung der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Bebauungsgebiete ist die Kapazität der Kläranlage zu beachten.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt im Wesentlichen über die vorhandenen Vorfluter. Eine Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf den jeweiligen Grundstücken wird grundsätzlich angestrebt, ist aber voraussichtlich aufgrund nur geringdurchlässiger Böden nur teilweise möglich.

Gemäß der Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 25.01.2023 handelt es sich bei Flächen in einem Gebiet unter 2,5 m NHN (Niederungsgebiet) um potentiell überschwemmungsgefährdete Gebiete.

Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ist ein besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten ist. Der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen aus Versickerung, Verdunstung und Abfluss soll möglichst erhalten bleiben. Der Nachweis erfolgt über das vom Land zur Verfügung gestellte Berechnungsprogramm A-RW 1, welches das Land per Erlass vom 10. Oktober 2019 eingeführt hat.

- Verkehr: Von Südwesten nach Nordosten führt die L127 durch das Gemeindegebiet und auch durch die Ortslage. Von der Ortslage sind gemeindliche Verbindungsstraße nach Tackesdorf und Oldenbüttel (= Tackesdorfer Straße) und über den Kirchweg nach Beringstedt vorhanden.

Die „Exklaven“-Flächen nördlich des Nord-Ostsee-Kanals liegen an der Landesstraße 308.

An den Landesstraßen besteht außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen ein Anbauverbot in einer Entfernung von 20 m ab der äußeren Fahrbahnkante.

Ansonsten sind in der Gemeinde mehrere Gemeindestraßen und landwirtschaftliche Wege vorhanden, aber infolge der Trennung durch Fließgewässer und den Nord-Ostsee-Kanal keine weiteren übergeordneten Straßen.

Lütjenwestedt ist mit einer Buslinie an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angebunden.

- Abbau von Bodenschätzen: Eine kleine gemeindeeigene Sandentnahmestelle (Abgrabungsfläche) südöstlich der Ortslage und nördlich des Windparks wird bisher nur für Zwecke der Gemeinde und zur Deckung des Bedarfs der Gemeindebewohner in geringen Mengen genutzt. Diese Nutzung soll fortbestehen.

In Lütjenwestedt bestehen aktuell keine weiteren Flächen für Abgrabungen / den Abbau von Bodenschätzen - hier: Torf, Sand und Kies. Im übergeordneten Regionalplan und / oder im Landschaftsrahmenplan sind keine Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe oder entsprechende Vorranggebiete dargestellt.

- Gashochdruckleitung: In der F-Planzeichnung wurde die Gashochdruckleitung DN 250 ST-70 bar zuzüglich einem 10 m breiten Schutzstreifen dargestellt. Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. Der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.
- Überland-Leitungstrassen: Es sind keine Hochspannungs-Überlandleitungen in Lütjenwestedt vorhanden.
- Stromversorgung: Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG. Die Versorgung mit elektrischer Energie im Bereich der Gemeinde ist sichergestellt.
- Wärmeversorgung: Östlich der Siedlungsfläche bzw. in Zusammenhang mit der Fläche für den Gemeinbedarf wird in Nähe zur Weddelbek bestandsabdeckend der vorhandene Standort für das Sattelitenblockheizkraftwerk als Versorgungsfläche für „Fernwärme“ dargestellt.
- Telefon und Internet: Die Fernmeldeanlagen und -einrichtungen werden im Gemeindegebiet von der Deutschen Telekom AG betrieben. Das Glasfasernetz wird durch die Gemeindewerke Hohenwestedt versorgt und betreut.
- Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Rendsburg Eckernförde zur zentralen Mülldeponie in Borgstedt.
- Windenergie: Südöstlich der Ortslage sind 4 WEA innerhalb eines gemeindeübergreifenden Windparks des im Regionalplan (Teilfortschreibung 2020) dargestellten Vorranggebietes PR2_RDE_139 vorhanden (weitere WEA des Windparks stehen außerhalb des Gemeindegebietes von Lütjenwestedt; auf derzeit 103,8 ha gehören insgesamt 12 WKA zum Windpark).
- Nord-Ostsee-Kanal: Es handelt sich um eine Bundeswasserstraße mit uferbegleitendem Unterhaltungs- und Notfallweg. Die Ufer werden durch eine fast vollständige Windschutzwaldpflanzung gesäumt.
- Bundeswehr: Das Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Hohn. Hier sind Bauhöhen gemäß § 12 LuftVG zu beachten. Daneben sind ist der Bereich einer militärischen Luftverteidigungsradaranlage betroffen.

Bewertung und Betroffenheit durch die Planung:

Für die geplanten Bauflächen 3, 14, 17 sowie die geplante Fläche für den Gemeinbedarf sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende sonstige Sachgüter vorhanden und ggf. planungsrelevant:

Teilfläche 3	<ul style="list-style-type: none"> • Bauflächen: Anfügung / Einfügung in Lücke zwischen Bestandsbebauungen an der Marienstraße • Landwirtschaft: für geplante Baufläche besteht Grünlandnutzung, deren Fläche reduziert werden müsste • Forstwirtschaft: keine • Wasserwirtschaft: ggfs. oberflächennah anstehendes Stauwasser • Verkehr: Anbindung über Marienstraße gegeben • Bodenschätze: keine • Gashochdruckleitung: keine
--------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Überland-Leitungstrassen: keine • Stromversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Wärmeversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Telefon und Internet: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Abfallbeseitigung: wie ortsüblich; keine besonderen Abfallarten und Mengen zu erwarten • Windenergie: keine • Nord-Ostsee-Kanal: nicht zutreffend
Teilfläche 14	<ul style="list-style-type: none"> • Bauflächen: Anfügung Bestandsbebauungen an „Kloster“ • Landwirtschaft: für geplante Baufläche besteht Grünlandnutzung, deren Fläche reduziert werden müsste; Geruchsimmissionen wirken auf die Fläche • Forstwirtschaft: keine • Wasserwirtschaft: Grundwasser nicht oberflächennah; Abstimmung mit Wassergenossenschaft erforderlich • Verkehr: Anbindung über „Kloster“ gegeben • Bodenschätze: keine; nah gelegene Abbauten sind abgeschlossen • Gashochdruckleitung: keine • Überland-Leitungstrassen: keine • Stromversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Wärmeversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Telefon und Internet: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Abfallbeseitigung: wie ortsüblich; keine besonderen Abfallarten und Mengen zu erwarten • Windenergie: keine • Nord-Ostsee-Kanal: nicht zutreffend
Teilfläche 17	<ul style="list-style-type: none"> • Bauflächen: Anfügung Bestandsbebauungen an „Kloster“ • Landwirtschaft: für geplante Baufläche besteht Grünlandnutzung, deren Fläche reduziert werden müsste; Geruchsimmissionen wirken auf die Fläche • Forstwirtschaft: Prüfung, ob ggfs. aus östlicher Richtung ein Waldschutzabstand bis auf das Plangebiet wirkt • Wasserwirtschaft: Grundwasser nicht oberflächennah; Abstimmung mit Wassergenossenschaft erforderlich • Verkehr: Anbindung über „Kloster“ gegeben • Bodenschätze: keine • Gashochdruckleitung: keine • Überland-Leitungstrassen: keine • Stromversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Wärmeversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Telefon und Internet: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Abfallbeseitigung: wie ortsüblich; keine besonderen Abfallarten und Mengen zu erwarten • Windenergie: keine

	<ul style="list-style-type: none"> • Nord-Ostsee-Kanal: nicht zutreffend
Fläche für den Gemeinbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Bauflächen: Anfügung an Bestandsbebauung von Schulstraße und Sportanlagen • Landwirtschaft: teils Grünland und Ackernutzung, deren Fläche reduziert werden müsste; Geruchsimmissionen wirken auf die Fläche • Forstwirtschaft: keine • Wasserwirtschaft: teils oberflächennah anstehendes Grundwasser und Stauwasser vorhanden; Nähe zur Weddelbek • Verkehr: Anbindung über Schulstraße und Weidenweg • Bodenschätze: keine • Gashochdruckleitung: keine • Überland-Leitungstrassen: keine • Stromversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Wärmeversorgung: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Telefon und Internet: ortsüblich; keine besonderen Erfordernisse • Abfallbeseitigung: wie ortsüblich; keine besonderen Abfallarten und Mengen zu erwarten • Windenergie: keine (Entfernung > 800 m zum Windenergie-Vorranggebiet) • Nord-Ostsee-Kanal: nicht zutreffend

Die Belange der Bundeswehr können im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hinsichtlich Bauhöhe über Grund, Art und Ausgestaltung geplanter Bauten nicht geprüft werden, sondern bedürfen der Beachtung im Rahmen einer nachfolgenden detaillierteren Planung / Bauantragstellung.

Vorhandene Versorgungseinrichtungen und Leitungstrassen sind im Rahmen der Vorhabenrealisierung auf Grundlage einer der ggf. Bebauungsplanung nachgeordneten Erschließungs- und Entwässerungsplanung zu berücksichtigen und die Ver- und Entsorgungsbetriebe sind in die nachgeordnete Genehmigung und Ausführungsplanung einzubeziehen.

Weitere Nutzungen bzw. planerisch relevante Sachgüter sind der Gemeinde Lütjenwestedt derzeit nicht bekannt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation:

Für die Siedlungsentwicklung werden die geplanten Bauflächen 3, 14, 17 und die Flächen für den Gemeinbedarf als geeignet erachtet. Dies liegt darin begründet, dass für die weiteren geprüften Flächen für das Wohnen oder eine gemischte Nutzung jeweils hohe Geruchsbelastungen zu erwarten sind, so dass von Seiten der Gemeinde für weite Teile der Ortslage und der Ortsrandbereiche keine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse als gesichert angenommen werden können.

Davon unabhängig können im bauplanungsrechtlichen Innenbereich Baulücken geschlossen und Umbauten vorgenommen werden unter Beachtung der dafür gelten rechtlichen Bestimmungen. Die Gemeinde Lütjenwestedt möchte in diesen Bereichen, die entsprechend des oben Gesagten als Gemischte Bauflächen dargestellt werden, nicht planerisch regelnd eingreifen.

Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Flächen mit Eignung für ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem und mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft platziert werden (vergl. Kap.

7.2.1.2). Diese Flächen liegen vor allen in den Gewässerniederungen sowie in den Moorbereiche im Norden der Gemeinde.

Landwirtschaftliche Nutzflächen werden in den Bereichen der Flächen 3, 14, 17 und der Fläche für den Gemeinbedarf verloren gehen.

Waldflächen werden durch die Planung voraussichtlich nicht verändert. In der Nähe von Waldflächen ist jeweils der geltende Waldschutzstreifen von 30 m Breite zu beachten.

Waldneuanlagen sind von Seiten der Gemeinde Lütjenwestedt nicht geplant. Gleichwohl können im Gemeindegebiet neue Waldflächen entstehen. Ökologisch wertvolle Feuchtwiesen, Nasswiesen, Röhrichte, Trockenbiotop und andere geschützte Biotoptypen einschließlich des arten- und strukturreichen Dauergrünlands sollen bzw. dürfen nicht zu Wäldern entwickelt werden.

Die prägenden Gewässer bedürfen der Erhaltung und ggf. der ergänzenden Entwicklung naturnaher Uferbereiche.

Quellen und Kleingewässer sind vor Beeinträchtigungen insbesondere durch allmähliche Verfüllungen und Einbeziehung in angrenzende intensive Nutzungen zu schützen.

Nutzungen und Maßnahmen, die beeinträchtigende Auswirkungen auf das Grundwasser, bestehende Grundwasserbrunnen und Trinkwasserversorgungsleitungen haben könnten, sind zu vermeiden.

Die Wassergenossenschaft Nord Lütjenwestedt e.G wies im Rahmen der Beteiligung jedoch darauf hin, dass bevor es in Zukunft zu konkreten Planungen auf den Flächen 14 und 17 kommt, entsprechende Abstimmungsgespräche bezüglich der Wasserversorgung geführt werden müssen.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen von baulichen Entwicklungen ausgenommen werden (=> gemäß der Stellungnahme des Eider-Treene-Verbandes vom 25.01.2023 handelt es sich dabei um Niederungsgebiete mit einer Lage unterhalb von +2,5 m NHN).

Bei der Entwicklung von Bauflächen sind die Zufahrtmöglichkeiten aufgrund der festgelegten Ortsdurchfahrtgrenzen ebenso zu beachten wie die 20 m messenden Anbauverbotszonen an L 127 und an L 308. Voraussichtlich können aus der unmittelbaren Lage einer Bebauung bzw. Wohn- und Arbeitsstätte an den Landesstraßen keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen auf der L 127 und der L 308 entstehen.

Die Gemeinde möchte die bestehende Sandentnahmestelle auch weiterhin für gemeindliche Zwecke nutzen. Sonstige geeignete Flächen für die Rohstoffgewinnung (Sand und Kies, Bodenabbau) sind nach Kenntnis der Gemeinde Lütjenwestedt im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

In dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie sind von Seiten der Gemeinde Lütjenwestedt keine Änderungen geplant; die Nutzung soll fortbestehen.

Aufgrund des § 35 BauGB sind die vorhandenen Biogasanlagen / Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse privilegierte Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde. Die bestehende Anlage an Schobeck / Tackesdorfer Straße soll voraussichtlich in eine gewerblich betriebene Anlage überführt werden, so dass für diese ein Sonstiges Sondergebiet „Biogas“ dargestellt wird.

Maßnahmen mit einer Auswirkung auf den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals werden von der Gemeinde Lütjenwestedt nicht geplant.

7.2.1.10 Wechselwirkungen

Die obigen Beschreibungen verdeutlichen, dass das Gemeindegebiet Lütjenwestedt durch eine sehr unterschiedliche natürliche Rahmgebung geprägt ist: Der Ortsbereich liegt auf einer Anhöhe, die an allen Seiten von Gewässerniederungen umgeben ist. Vor allem im Norden handelt sich um ausgedehnte Niederungen mit vielen Moorflächen.

Das Gemeindegebiet wird in hohem Maß landwirtschaftlich genutzt und auch in der Ortslage ist eine Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe ansässig. Hierdurch kommt es zu Geruchsemissionen, die von hoher Bedeutung für die Möglichkeiten einer Siedlungsentwicklung sind, denn gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sollen gegeben sein. Der Nord-Ostsee-Kanal grenzt im Norden an das Gemeindegebiet. Naturnahe Flächen konzentrieren sich insbesondere auf die Niederungen der Haaler Au und den Norden der Gemeinde. Hier sind auch Flächen eines EU-Vogelschutzgebiets und eines FFH-Gebiets vorhanden. Ein LSG liegt nordwestlich der Ortslage. Durch all diese „Eckpunkte“ wird der Ortsbereich Lütjenwestedt eingefasst, so dass vor dem Hintergrund von Geruchsimmissionen aus landwirtschaftlichen Betrieben sich unter Hinzunahme von oftmals kleinflächigeren geschützten Biotopen, Gewässern, Waldparzellen und Bodenverhältnissen ein begrenzter Raum für Siedlungsentwicklungen verbleibt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Belange von Natur und Landschaft wird in den Kapiteln 7.2.1.1 bis 7.2.1.9 deutlich, dass sich nach Kenntnis und Einschätzung der Gemeinde Lütjenwestedt durch die Darstellung vorhandener Siedlungsflächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich und die Entwicklung künftiger Bauflächen im Außenbereich die Wirkungen auf die Schutzgüter zwar erheblich sein können bzw. werden, dass die zu erwartenden Eingriffe jedoch deutlich minimiert und ansonsten vollständig kompensiert werden können. Es sind darüber hinaus keine darzustellenden Wechselwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand zu erwarten bzw. bekannt.

7.2.1.11 Fehlende Kenntnisse

Es liegen keine aktuell vollständigen Daten vor über immissionsrechtlich relevante Sachverhalte über Geruchsimmissionen hinaus, über Tiervorkommen, über einzelne Vegetationsbestände geplanter Bauflächen, über die Bodenverhältnisse abgesehen von den grundlegenden Informationen aus der Bodenkarten, über die konkreten Bodenwasserverhältnisse in geplanten Bauflächen, über klimatische Details und über die konkrete bauliche Entwicklung der vorgesehenen baulichen Entwicklungsflächen.

Die fehlenden Kenntnisse sind im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. einzelner Vorhabenplanungen / Bauantragstellungen / sonstigen Genehmigungsanträgen zusammenzutragen.

Insgesamt geht die Gemeinde Lütjenwestedt davon aus, dass für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein hinreichender Kenntnisstand vorhanden ist.

7.2.2 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung

Die Planung gibt das Gerüst für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Lütjenwestedt für einen Entwicklungszeitraum von voraussichtlich ca. 15 Jahren unter Beachtung der heutigen und der absehbaren Rahmenbedingungen. Es werden bauliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt, durch die die bestehende Ortsstruktur maßvoll weiterentwickelt werden kann, indem neben einigen Möglichkeiten der Innenentwicklung auch Möglichkeiten für maßvolle flächenhafte Bebauungen im Außenbereich aufgezeigt werden. Die Flächenauswahl wurde unter Berücksichtigung der Umweltbelange einschließlich der des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgenommen, indem auf Grundlage von

verfügbaren Bestandsinformationen nicht nur größere Schutzgebiete, sondern auch Einzelbiotop und lokale Besonderheiten schutzgutbezogen beachtet werden. Zur Bewahrung ökologisch wertvoller Flächen vor erheblichen Beeinträchtigungen und zur Steuerung von Maßnahmen des Naturschutzes auf dafür besonders geeignete Teilgebiete werden Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft benannt.

Einzelvorhaben (Eingriffsvorhaben) in der Gemeinde können so in einen Planungszusammenhang gestellt werden, dass insgesamt eine Verträglichkeit der verschiedenen Nutzungen als gegeben gelten kann. Beeinträchtigungen der Schutzgüter können innerhalb des Gemeindegebietes kompensiert werden.

Prognose des Umweltzustandes bei Nichtumsetzung der Planung

Ohne den Flächennutzungsplan könnte eine gesteuerte städtebauliche Entwicklung nur sehr eingeschränkt stattfinden unter Anwendung des Einfügungsgebots nach § 34 BauGB und es wären auch so genannte privilegierte Vorhaben umsetzbar – nicht jedoch flächige bauliche Entwicklungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich. Da die Bereitstellung von Bauflächen über eine weitere Innenentwicklung hinaus ein Anliegen der Gemeinde ist, könnte diesem Ziel nicht entsprochen werden.

Insgesamt würde sich der Umweltzustand einzelfallbezogen ändern, ohne dass diese Einzelfälle in einem das gesamte Gemeindegebiet betreffenden Planungskontext stünden.

7.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, Standortwahl

Die Gemeinde Lütjenwestedt verfügt bisher über keinen Flächennutzungsplan zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und auch zur Darstellung der geplanten Flächennutzungen unter Berücksichtigung der Belange der verschiedenen Umweltschutzgüter. Ohne die Flächennutzungsplanung wären die Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung auf die Regelungen gemäß der §§ 34 und 35 BauGB begrenzt, und andere Einzelvorhaben im Gemeindegebiet würden ohne dargestellte gemeindliche Planung in ein Genehmigungsverfahren gehen.

Da die Gemeinde insbesondere ihre bauliche Entwicklung vor dem Hintergrund der Vielzahl landwirtschaftlicher Betriebe steuern und fortentwickeln möchte und auch für die Beurteilung anderer Vorhaben eine gemeindliche Planung heranziehen können möchte, ist die Aufstellung des Flächennutzungsplans ein geeignetes Mittel, zu dem es keine andere Planungsmöglichkeit gibt. Die im Zuge des Planaufstellungsverfahrens aufgenommenen wesentlichen Planänderungen sind Kap. 7.1.1 unter „Planungsvarianten“ umrissen.

Bezüglich der Siedlungsentwicklung wurden neben 19 Baulücken auch 20 Flächen des Außenbereichs hinsichtlich ihrer Eignung für eine Siedlungsentwicklung geprüft. Es wurden die geprüften Flächen mit den Nummern 3, 14 und 17 als geeignet bewertet zur Sicherung einer ortsverträglichen baulichen Entwicklung im Rahmen der ihr landesplanerisch zugewiesenen Funktion als ländliche Gemeinde. Hinzu kommt eine geplante Fläche für den Gemeinbedarf. Durch die weitgehend erheblichen Geruchsimmissionen sind nur in begrenztem Umfang weitere Verdichtungen der Ortslage möglich. An der Tackesdorfer Straße ist die nunmehr planzeichnerisch dargestellte Biogasanlage vorhanden und auch der Windpark ist vorhanden.

Für den Dorfbereich werden gemischte Bauflächen dargestellt, so dass hier wie bisher die ortstypische und zur Gemeinde passende Mischung von Gewerbebetrieben, Hofstellen und Wohngebäuden fortbestehen kann.

Für die Entwicklung der Naherholungsfunktion werden mehrere Rad- und Wanderwege dargestellt, wobei in Nähe zum Nord-Ostsee-Kanal eine besondere Attraktivität vorliegt.

7.2.4 Kumulierende Projekte, grenzüberschreitender Charakter der Planung

Im Rahmen der F-Plan-aufstellung werden ortsangemessene Siedlungsentwicklungen geplant. Kumulierende Projekte bestehen über die Darstellung verschiedener geplanter Flächen für die zur Lage im ländlichen Raum passenden Bebauung nicht.

Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter.

7.3. Zusätzliche Angaben

7.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Zur Aufstellung des Flächennutzungsplans werden im Wesentlichen folgende zu nennenden Verfahren angewendet werden und deren Ergebnisse inhaltlich genutzt.

„Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“

Im Flächennutzungsplan werden grundsätzliche Aussagen bezüglich zu erwartender Eingriffe und zu deren Kompensierbarkeit gemacht. Konkretisierende Angaben werden auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf Grundlage der dann geltenden Erlasse erforderlich sein. Grundsätzliche Aussagen hinsichtlich einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung werden schutzgutbezogen in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans integriert.

Über die Belange des Naturschutzes im Bauleitplan ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2 und 2a BauGB zu entscheiden.

Der Eingriff ist soweit wie möglich zu vermeiden (⇒ Vermeidungsgebot). Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren (⇒ Minimierungsgebot). Verbleibende Beeinträchtigungen sind auszugleichen (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit § 1a BauGB).

„Belange des Artenschutzes nach BNatSchG“

Zur angemessenen und fachgerechten Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen gemäß § 44 BNatSchG wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse bezüglich möglicherweise betroffener nach § 7 BNatSchG besonders oder streng geschützter Arten werden in den Umweltbericht in die Kapitel zu den Schutzgütern Pflanzen und Tiere (jeweils einschließlich der biologischen Vielfalt) integriert.

Konkretisierende Angaben werden auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erforderlich sein.

„Geruchsimmissionen“

Aufgrund der Vielzahl aktiver landwirtschaftlicher Betriebe wurde eine Geruchsimmissionsprognose ausgearbeitet, deren Ergebnisse von grundlegender Bedeutung für die Ermittlung von möglichen Bauflächen sind, um für die angestrebte bauliche Entwicklung solche Flächen vorzusehen, für die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als gegeben anzunehmen sind. Voraussichtlich werden im nachgeordneten Bauleitplanverfahren aktualisierte immissionsschutzrechtliche Begutachtungen erforderlich, um die für die Bauleitplanung bzw. für die Baugenehmigungsplanung ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen aufnehmen zu können.

„Umweltverträglichkeitsprüfung“

Der Flächennutzungsplan wird auf Grundlage des BauGB erarbeitet, wonach gemäß § 50 UVPG die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des BauGB durch eine „Umweltprüfung“ gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Die Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB werden jeweils durch eine Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden, der sonstigen Planungsträger, der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit durchgeführt, ausgewertet und die Stellungnahmen, Anregungen und die vorgebrachten umweltrelevanten Informationen einschließlich der nach § 11 Abs. 1 LaplaG abgeforderten landesplanerischen Stellungnahme entsprechend des Beschlusses der Gemeindevertretung in die Bauleitplanung eingestellt.

Es wird nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Gemeinde Lütjenwestedt auf Basis der vorliegenden und im Umweltbericht zusammengestellten Informationen festgestellt werden können, dass unter Berücksichtigung und Umsetzung der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden.

7.3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und der Planrealisierung (⇒ Baugenehmigungsverfahren) werden voraussichtlich folgende erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt und erforderliche Maßnahmen werden zuzuordnen sein:

- Neben den gemäß § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG in der Planung gekennzeichneten gesetzlich geschützten Biotopen unterliegen alle Knicks unterliegen dem Schutz des § 21 LNatSchG.
Die Erhaltung und die Durchführung ggf. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Maßnahmen im Bereich orts- und landschaftsbildprägender Großbäume bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
Die Erhaltung und die Durchführung ggf. Schutz- und Kompensationsmaßnahmen obliegt dem Eigentümer bzw. Ausführenden ggf. beeinträchtigender Tätigkeiten.
- Alle Arbeiten an Gehölzen dürfen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem letzten Tag des Februars ausgeführt werden.
Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden.
- Bei allen Arbeiten an Gehölzen sowie bei baulichen Tätigkeiten an vorhandenen Gebäuden sind die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu beachten.
Es sind Schonfristen einzuhalten, Gebäude und ggf. Großbäume auf Vogel- und Fledermausvorkommen und Gewässer auf ggf. Amphibien zu prüfen.
Diese Aufgabe obliegt der plangebenden Gemeinde und dem Ausführenden.
- Entlang der Flächen für die Forstwirtschaft (⇒ vorhandener Wald) bestehen gemäß § 24 WaldG SH Waldschutzstreifen von 30 m.
Die Einhaltung der Waldschutzstreifen unter Berücksichtigung von Bestandsbebauungen zumindest innerhalb der Grundmauern mit ggf. geringeren Abständen bis zur Waldgrenze obliegt der plangebenden Gemeinde und dem jeweiligen Vorhabenträger.
- Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ und / oder das EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung

und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

- Kompensationspflichtige Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ sollen voraussichtlich außerhalb oder am Rand der jeweiligen Bauflächen oder in den Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft oder in anderen geeigneten innerhalb des naturräumlichen Zusammenhangs z. B. in Ökokonten kompensiert werden.

Die Zuordnung und Bereitstellung der Flächen und die Sicherung einer geeigneten naturnahen Entwicklung muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die plangebende Kommune oder im Rahmen der Baugenehmigungsplanung durch den Vorhabenträger sichergestellt werden.

- Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind die Ergebnisse einer vorliegenden Geruchsprognose zu beachten und ggfs. zu aktualisieren (voraussichtlich insbesondere bezüglich der Teilflächen 14, 17 und der Fläche für den Gemeinbedarf und bei anderen baulichen Entwicklungen innerhalb der Ortslage.

Diese Aufgabe obliegt der plangebenden Gemeinde und ggf. dem Vorhabenträger einer baulichen Maßnahme.

- Im Fall archäologischer Funde wird eine Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt erforderlich.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Lütjenwestedt.

- Zur Sicherstellung der Erschließung und hier insbesondere einer ordnungsgemäßen Regenwasser- und Schutzwasserentsorgung bedarf es im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder der konkreten Vorhabenplanung einer fachtechnischen Prüfung bestehender Ableitungsmöglichkeiten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Die Beachtung dieser Maßgabe obliegt dem Ausführenden im Zusammenwirken mit der plangebenden Gemeinde Lütjenwestedt.

7.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Gemeinde Lütjenwestedt hat den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte ca. 22,32 km² große Gemeindegebiet gefasst. Da bisher kein Flächennutzungsplan vorliegt, wird mit Hilfe dieser vorbereitenden Bauleitplanung die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen zur Bereitstellung neuer Bauflächen auch bezüglich überprüfter Innenentwicklungspotenziale. Im Vorwege hat die Gemeinde bereits eine Prognose der zu erwarten Geruchsbelastungen im Ortsbereich erstellen lassen, um den vielen landwirtschaftlichen Betrieben bzw. der bestehenden Nutzungsstruktur gerecht zu werden mit Blick auf die künftige Entwicklung.

Unter Berücksichtigung bestehender Schutzgebiete und einzelner Biotope nach BNatSchG und LNatSchG, der naturräumlichen / geomorphologischen Gegebenheiten, der Darstellungen übergeordneter Planwerke und auch den rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 1 werden die Planungsziele bzw. die Plandarstellungen wie folgt bezgl. der Umweltschutzgüter betrachtet zur Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit: Es besteht Bedarf zur Bereitstellung von Wohnbauflächen für ein Entwicklungspotenzial von ca. 18 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036, so dass 19 Baulücken / Flächen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich - und 20 weitere Flächen im Außenbereich geprüft wurden hinsichtlich ihrer Eignung für eine bauliche Entwicklung.

Auch nach Prüfung der unter raumordnerischen / städtebaulichen Gesichtspunkten zu priorisierenden Flächen sind aufgrund der Geruchsbelastung weiterhin nur im Nordosten geeignete Potenzialflächen (Flächen Nr. 14 und Nr. 17 für insgesamt ca. 14 Wohneinheiten)

bzw. im Südwesten (Fläche Nr. 3 für insgesamt ca. 2 Wohneinheiten) für Flächen des Siedlungsbereiches entwickelbar und daher in die Planung aufgenommen worden. Hinzu kommen 2 Baulücken für je 1 Gebäude.

Die Ausweisung von neuen Bauflächen ist aufgrund der zahlreichen landwirtschaftlichen Betriebe (Geruchsimmissionen) im Ort bis auf wenige Flächen im Nordosten bzw. Südwesten stark eingeschränkt bzw. planungsrechtlich unzulässig.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB sind die bebauten Flächen im Bereich der Ortslagen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung überwiegend als gemischte Bauflächen (M) und nur am südwestlichen Ortsausgang als Wohnbauflächen (W) dargestellt. Diese Darstellungen im F-Plan sind entsprechend der tatsächlichen Nutzung im Bestand erfolgt und umfassen ca. 36 ha gemischte Bauflächen und ca. 1 ha Wohnbauflächen.

Neben den Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe und den dazugehörigen Wohngebäuden sind sonstige Wohngebäude, Einzelhandel, Handwerksbetriebe, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Anlagen für gemeindliche Zwecke vorhanden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (1999) wurde ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt sowie der Schutz des vorhandenen Knicks und eine Maßnahmenfläche zur Weddelbek. Der Bebauungsplan wird in der Form berücksichtigt, dass in der F-Planzeichnung eine entsprechende Baufläche im Ausmaß des Geltungsbereiches ausgewiesen wird. Allerdings werden aufgrund der dörflichen Prägung des B-Plangebietes und der Geruchsbelastung eine gemischte Baufläche dargestellt und keine Wohnbaufläche.

Am nordwestlichen Ortsrand wird das Areal einer bestehenden Biogasanlage als Sonstiges Sondergebiet „Biogas“ dargestellt. Der bestehende Windpark wird als Sonstiges Sondergebiet „Wind“ in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Ausgehend von der touristischen Attraktivität des Nord-Ostsee-Kanals werden diverse Rad- und Wanderwege dargestellt.

Schutzgut Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt: Lütjenwestedt ist naturräumlich bedingt durch eine Vielzahl ökologisch hochwertiger Flächen gekennzeichnet. Ein FFH-Gebiet, ein EU-Vogelschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und diverse nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG geschützte Biotope, Gewässer, Waldflächen samt Waldschutzstreifen sowie bestehende Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft bilden Eckpunkte für die Flächennutzungsplanung.

Die gemeindliche Siedlungsentwicklung erfolgt so, dass ökologisch wertvolle Flächen ausgenommen werden. Nur bezgl. randlicher Knickstrecken und auch einzelner (Groß-)Bäume kann eine Betroffenheit im Vorwege einer konkreteren Vorhabenplanung nicht ausgeschlossen werden.

Kompensationsmaßnahmen sollen insbesondere in den Gewässerniederungen und Moorbereichen vorgesehen werden, denn hier konzentrieren sich bereits jetzt die geschützten Flächen und auch die Flächen mit einer Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Auch können im Einzelfall zusätzliche Flächen für Kompensationsmaßnahmen zugeordnet werden, sofern eine entsprechende einzelfallbezogene Eignung durch die zuständige Naturschutzbehörde bestätigt werden kann.

Zur Vermeidung von Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG dürfen alle Arbeiten an Gehölzen einschließlich von Pflegeschnitten und das „auf den Stock setzen“ von Gehölzen gemäß § 39 (5) BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 01.03. ausgeführt werden.

Vorhaben in der Nähe oder mit Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE 1823-304 „Haaler Au“ oder auf das EU-Vogelschutzgebiet DE 1823-402 „Haaler Au-Niederung“ bedürfen auf der Ebene der konkreteren Planungen bzw. der Genehmigungsplanung einer Klärung und ggf. einer Prüfung der Verträglichkeit hinsichtlich möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele.

Schutzgut Tiere einschließlich der biologischen Vielfalt: Ausgehend von der o. g. natürlichen Struktur-/Biotopvielfalt ist in Lütjenwestedt eine Vielfalt von Tieren zumindest als potenziell vorkommend zu beachten. Die als Schutzgegenstand bzw. Erhaltungsziel bestehenden Arten im FFH-Gebiet und im EU-Vogelschutzgebiet dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Generell sind die artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen im Zuge nachgeordneter Vorhabenplanungen zu beachten, damit keine Verletzungen der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbotstatbestände eintreten. Dies bedeutet nach derzeitigem Kenntnisstand, dass bei den geplanten Bauflächen 3, 14, 17 und bei der Fläche für den Gemeinbedarf Vogelnist- und -aufzuchtplätze sowie Fledermausquartiere bei Inanspruchnahme von Gehölzen und Altgebäuden zu beachten sind.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung und / oder der Bauausführung bestimmte Ausführungszeiten (=> Schutzzeiten) und ggf. auch artspezifische Kompensationsmaßnahmen wie z. B. das Anbringen von Ersatzquartieren für Vögel oder Fledermäuse umzusetzen sein werden, so dass die örtlichen Populationen und der ökologischen Funktionalitäten von Tierhabitaten fortbestehen können.

Schutzgut Boden und Schutzgut Fläche: Eine Altablagerung wird nicht verändert und in der Planzeichnung gekennzeichnet. Weitere Altablagerungen oder altlastverdächtige Flächen sind in Lütjenwestedt nicht bekannt. Es liegen für das Gemeindegebiet keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel vor.

Die grundsätzliche Eignung als Baugrund mit ausreichender Tragfähigkeit wird nach vorläufiger Einschätzung der Gemeinde Lütjenwestedt und vorbehaltlich ausstehender Ergebnisse von teilflächenbezogenen Baugrunduntersuchungen voraussichtlich für die geplanten Siedlungsflächen Nr. 3, 14, 17 und für die Fläche für den Gemeinbedarf gegeben sein, auch wenn bei der Teilfläche 3 und der Fläche für den Gemeinbedarf Stau- und ggfs. Grundwasser auftreten kann. Zudem wird bauvorhabenbezogen eine Klärung im Vorwege der Baurealisierung erforderlich, um zum einen die individuellen baulichen Anlagen / Gebäude beurteilen zu können und um zum anderen kleinflächige Wechsel im Bodenaufbau erkunden zu können. Der im Allgemeinen flächig anstehende Oberboden (Mutterboden) wird als Baugrund wahrscheinlich nicht geeignet sein.

Für die im bauplanungsrechtlichen Innenbereich liegenden Teilflächen (=> Baulücken) resultiert entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB voraussichtlich kein Kompensationserfordernis. Flächenhafte Kompensationsmaßnahmen für Bebauungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich sollen vorzugsweise in den Bereichen der Gewässerniederungen und der Moore zugeordnet werden in Verbindung mit bestehenden geschützten Biotopen (=> Flächen mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Erhebliche Veränderungen fanden bisher nur in kleinen Teilbereichen durch Abgrabungen zur Sand- und Kiesgewinnung statt, und ist über die Erhaltung einer kleinen Sandgrube für gemeindliche Zwecke keine weitere Abgrabungsfläche vorgesehen.

Schutzgut Wasser: Im Gemeindegebiet sind in Bereichen mit Niedermoorböden und Gleyen oberflächennahe Grundwasserstände zu erwarten, in Pseudogley-Bereichen sind Stauwasserereignisse möglich. Zur Trinkwassergewinnung bestehen zwei Grundwasserentnahmestellen im Dorfbereich. Eine Vielzahl von Kleingewässern besteht. Als Fließgewässer bestehen die Hanerau im Westen, Die Haaler Au im Osten, die Weddelbek im mittleren Gemeindebereich und somit auch im Bereich der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf und die Fuhlenau im Südwesten. Die Eider liegt an einer Exklave nördlich von Lütjenwestedt und der Nord-Ostsee-Kanal wirkt von Norden auch auf die Gemeinde.

Im Bereich von neuen Bebauungen ist grundsätzlich mit einer Änderung der Oberflächenabflüsse zu rechnen und es wird infolgedessen auch eine kleinräumige bzw. auf das Grundstück bezogene Änderung der Grundwasserspeisung gegeben sein. Für neue Bauflächen wird je-

weils eine geeignete Oberflächenentwässerung zu entwickeln sein, wobei im Bereich von Böden mit zumindest zeitweise oberflächennah anstehendem Grundwasser (Gleye, Pseudogleye) eine Versickerung nicht oder nur teilweise möglich sein wird.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete sollen nicht baulich entwickelt werden.

Schutzgut Luft und Schutzgut Klima: Es liegen keine detaillierten Daten zu diesen Schutzgütern vor. Aufgrund der deutlichen Reliefunterschiede sind in Lütjenwestedt kleinklimatische Unterschiede zwischen Niederungen, Höhenlagen sowie durch Hügel, Gehölze und Bebauungen abgeschirmte Lagen festzustellen. Generell können durch Hauptverkehrswege und auch gewerbliche Nutzungen Beeinträchtigungen auftreten, jedoch liegen für Lütjenwestedt keine Anhaltspunkte für eine Erheblichkeit vor. Allerdings sind von den derzeit 27 landwirtschaftlichen Betrieben vor allem durch Tierhaltung und andere landwirtschaftliche Betriebsteile / Betriebsabläufe (Düngemittellagerung und Ausbringung auch von Mist und Gülle), Silagelagerung etc. relevante Geruchsentwicklungen zu beachten; durch deren Betrieb ggf. auch Lärm und Staub.

Schutzgut Landschaft: Für die Landschaft in der Gemeinde Lütjenwestedt sind der weitgehend von der Ortslage bestimmte Kuppenbereich im mittleren Gemeindeteil mit Niederungen im Westen, Norden, Osten und Südwesten charakteristisch. Im Norden sind die Niederungsbereiche besonders ausgedehnt und schließen auch diverse Moorflächen ein, die oft bewaldet sind.

Die geplanten Bauflächen Nr. 3, 14, 17 und die Fläche für den Gemeinbedarf umfassen sehr unterschiedlich strukturierte Bereiche, z. T. mit gliedernden Knicks und sonstigen Gehölzbeständen. Geeignete Maßgaben zur Erhaltung und Neugestaltung des Landschafts- und Ortsbildes sind auf der Ebene der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der Baugenehmigungsplanung zu sichern.

Schutzgut kulturelles Erbe: Es bestehen in der Gemeinde 3 Kulturdenkmale (ehem. Schule an der Schulstraße 5, Wohnhaus Schulstraße 8 und als Gründenkmal eine Doppeleiche am Kirchweg). Zudem sind weite Teile des Plangebietes als archäologische Interessengebiete zu berücksichtigen, so auch für die Bereiche der geplanten Baufläche Nr. 17 und der Fläche für den Gemeinbedarf.

Schutzgut sonstige Sachgüter: es bestehen derzeit 27 landwirtschaftliche Betriebe in Lütjenwestedt, 2 Biogasanlagen sind vorhanden, eine Vielzahl von Flächen ist mit Wald bestanden, eine Gashochdruckleitung quert das Gemeindegebiet, die Trinkwasserversorgung erfolgt über Wassergenossenschaften, eine Kläranlage ist vorhanden, ein Windpark ragt aus südöstlicher Richtung bis in das Gemeindegebiet (4 WEA stehen im Plangebiet), die L 127 quert das Gemeindegebiet und die L 308 verläuft entlang der Exklave nördlich des Nord-Ostsee-Kanals und der Kanal selbst liegt in Nähe zur nördlichen Gemeindegrenze. An diesen Nutzungen bzw. Sachgütern sind von Seiten der Gemeinde Lütjenwestedt keine Änderungen geplant.

Für die Siedlungsentwicklung werden die geplanten Bauflächen 3, 14 und 17 sowie die Flächen für den Gemeinbedarf als geeignet erachtet.

Bezüglich der Planung insgesamt stellt die Gemeinde Lütjenwestedt fest, dass keine Wechselwirkungen über die betrachteten hinaus planungsrelevant sind. Ohne die Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende Siedlungsentwicklung stattfinden, denn die Innenentwicklungspotenziale sind auf einige kleine Flächen begrenzt und ausgehend von den vielen landwirtschaftlichen Betrieben bestehen erhebliche Einschränkungen bezüglich möglicher Bauflächen.

Mithilfe der Planung hingegen kann die Gemeinde eine geordnete städtebauliche Entwicklung sicherstellen. Den gemeindlich geplanten Eingriffen stehen Eignungsflächen für Kom-

pensationsmaßnahmen gegenüber. Im Zuge der nachgeordneten Verbindlichen Bauleitplanung und / oder der Baugenehmigungsplanung werden vertiefenden Prüfungen erforderlich zur konkreten Eingriffsermittlung insbesondere bezgl. der Biotoptypen, Tierarten / Tiergruppen, Bodeninanspruchnahme, der Oberflächenentwässerung, des Immissionsschutzes und des Orts-/Landschaftsbildes.

7.5 Quellen des Umweltberichtes

BCS Stadt + Region (2022): Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Lütjenwestedt.-
Stand November 2022

Gemeinde Lütjenwestedt (1999): Satzung der Gemeinde Lütjenwestedt über den
Bebauungsplan Nr. 1

Gemeinde Lütjenwestedt (2023): Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung zur
frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und die zu der
Planung eingegangenen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten aus
Dezember 2022 und Januar und Februar 2023

Digitaler Atlas Nord – Archäologie-Atlas SH (2023): <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/>

Digitaler Atlas Nord – Digitales Anlagenverzeichnis (2023): <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland>

LLnL SH (2023): Übermittlung bestehender Waldflächen in der Gemeinde Lütjenwestedt.-
shape-Datei

MEKUN SH (2023): Schleswig-Holstein Umweltportal <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/-kartendienste>

MEKUN SH (2023): ZeBIS Schleswig-Holstein.- <http://zebis.landsh.de/webauswertung>

MEKUN SH (2023): Überwachungsplan zur Umsetzung eines Überwachungsprogramms für
Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung in Schleswig-Holstein Anhang 1:
Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein.- Stand 23.02.2023

Landesamt für Denkmalpflege (2023): <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LD/Kulturdenkmale/ListeKulturdenkmale>

Landwirtschaftskammer SH (2020). Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsimmission.
Rendsburg.

Landwirtschaftskammer SH (2022). Auswertung einer Befragung von Landwirten zu
absehbaren Betriebsänderungen vor dem Hintergrund der Ausbreitungsrechnungen
zur Geruchsimmission aus dem Jahr 2020

7.6 Checkliste hinsichtlich der Bestandteile des Umweltberichtes nach Anlage 1 BauGB

In der nachfolgenden Aufstellung wird angegeben, an welchen Stellen des Umweltberichtes die gemäß in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c BauGB erforderlichen Bestandteile berücksichtigt sind:

Ziffer aus Anlage 1 BauGB	Bestandteil gem. Anlage 1 BauGB	Berücksichtigt im Umweltbericht in => Kapitel ggfs. Erläuterung
1.	Einleitung mit folgenden Angaben	
a)	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	Kap. 7.1.1 Detailliertere Angaben in Kap. 7.2.1.4
b)	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden	Kap. 7.1.2.3 Kap. 7.1.2.1
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben	Kap. 7.2
a)	eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann	Bestandsaufnahme schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung / Nichtumsetzung der Planung in Kap. 7.2.2
b)	eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands inkl. Bau- und Betriebsphase bei Durchführung der Planung jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 jeweils im Abschnitt „Bewertung“ bzw. „Bewertung und Betroffenheit durch die Planung“ Die Angaben zu § 1 Abs. 6 Nr.7 a) bis i) sind wie folgt in die Planung eingegangen und berücksichtigt: a) Kap. 7.2.1.2 bis 7.2.1.7 b) Kap. 7.2.1.2, 7.2.1.3 c) Kap. 7.2.1.1

		<p>d) Kap. 7.2.1.8 e) Kap. 7.2.1.6 f) Kap. 7.2.1.6 g) Kap. 7.2.1.1 h) Kap. 7.2.1.6 i) Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8, 17.2.1.9</p>
aa)	des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Kap. 7.2.1 jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8
bb)	der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8
cc)	der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Sofern zutreffend sind die Emissionen jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8 dargelegt
dd)	der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Kap. 7.2.1.4 bezgl. Schutzgut Boden und Kap. 7.2.1.9
ee)	der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	<p>Kap. 7.2.1.1 (menschliche Gesundheit) Kap. 7.2.1.5 (Überschwemmungsgefährdung) Kap. 7.2.1.8 (kulturelles Erbe) Kap. 7.2.1.1 (Störfallbetriebe)</p>
ff)	der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Kap. 7.2.4
gg)	der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Kap. 7.2.1.6
hh)	der eingesetzten Techniken und Stoffe	Sofern zutreffend jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8
	die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf	jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8

	Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen	
c)	eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;	jeweils schutzgutbezogen in Kap. 7.2.1.1 bis 7.2.1.8
d)	in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;	Kap. 7.2.1.2
e)	eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;	Kap. 7.3.2
3.	zusätzliche Angaben	Kap. 7.3
a)	eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	Kap. 7.3.1 Kap. 7.2.1.11
b)	eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	Kap. 7.3.2
c)	eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage	Kap. 7.4

d)	eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	Kap. 7.5
----	---	----------

8. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften als dem Baugesetzbuch festgesetzt sind, sollen nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen werden. In diesem Sinne enthält der Flächennutzungsplan folgende Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen:

- In Lütjenwestedt besteht ein **Landschaftsschutzgebiet**. Dies ist nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen worden.
- Entlang des Nord-Ostsee-Kanals (NOK) ist gemäß § 35 LNatSchG **Gewässerschutzstreifen** von je 50 m Breite gekennzeichnet.
- Der **Waldabstand** ist in der Planzeichnung nur bei Waldflächen zeichnerisch dargestellt, in deren Bereich eine nicht landwirtschaftliche Nutzung vorhanden bzw. beabsichtigt ist. § 24 Abs. 1 LWaldG gilt jedoch bei allen Waldflächen.
- Die **Kulturdenkmäler** gem. Kapitel 3.1.5 werden in die Planzeichnung übernommen.
- **Anbauverbotszone**: Gemäß § 29 Nr. 1 StrWG sind Hochbauten jeder Art längs der Landstraße in einer Entfernung bis zu 20 Meter jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten ausgeschlossen. Die Anbauverbotszone bzw. die Ortsdurchfahrt sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.
- Plangebiet liegt im Zuständigkeitsbereich des **militärischen Flughafens Hohn**. Hier sind Bauhöhen gemäß § 12 LuftVG zu beachten.
- Daneben ist der Bereich einer **militärischen Luftverteidigungsradaranlage** betroffen. Ggf. kann die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu Einschränkungen der Gebäudehöhe führen.
- Der Eider-Treene-Verband, Deich- und Hauptsielverband gab im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu bedenken, dass durch die besondere Lage in Gebieten unter 2,5 m NHN (Niederungsgebiet) es sich um potentielle **überschwemmungsgefährdete Gebiet** handelt. Im Falle eines Deichbruchs oder bei Schöpfwerksversagen kann es womöglich zu Wasserständen von bis zu +1 m NHN kommen. Die Wasserstände können möglicherweise im Zuge des Klimawandels und / oder durch Änderungen der Regulierung im System Eider-Treene sogar höher ausfallen. Um die negativen Folgen für den Wasserhaushalt wenigstens zu mindern, wird empfohlen, in den Planfestsetzungen der Baugebiete sämtliche zur Verfügung stehenden technischen Mittel zur Förderung des Oberflächenwasserrückhalts auszuschöpfen. Zusätzlich zu den im F-Planentwurf erwähnten Abstreubung zur Versickerung und Verdunstung könnten dies beispielsweise Dachbegrünungen (nicht nur auf Nebengebäuden) sowie Anreize zur dezentralen Regenwassernutzung auf den Privatgrundstücken sein. Auf den Verkehrsflächen sollte auf vollversiegelnde Materialien verzichtet und auf weitgehend offenporige Oberflächengestaltungen gesetzt werden.
- Im Gemeindegebiet befindet sich eine **Gashochdruckleitung DN 250 ST- 70 bar** der Schleswig-Holstein-Netz AG, die in der Planzeichnung mit 10 m breiten Schutzstreifen gekennzeichnet wird. Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der

Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung. Folgende Bedingungen und Auflagen sind für die weitere Planung zu berücksichtigen:

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an: SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen. Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind

auszuschließen. Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

9. Abgrenzung von Außen- und Innenbereich

Nicht alle bereits bebauten Grundstücke sind im Flächennutzungsplan durch eine Baufläche abgedeckt. Dies betrifft insbesondere einzelne bebaute Grundstücke im Außenbereich ohne Zusammenhang mit einer Bebauung von zumindest einigem Gewicht.

Diese werden durch Darstellung von beispielsweise Flächen für die Landwirtschaft dem Außenbereich zugeordnet. Damit setzt § 35 Baugesetzbuch in den betroffenen Bereichen einer eventuellen (zusätzlichen) Bebauung, enge Grenzen. Insbesondere sind im Grundsatz nur sogenannte privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, so dass durch diese Darstellung einer weiteren Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden kann. Gleichwohl bleibt die Umnutzung oder Modernisierung der vorhandenen Bausubstanz sowie eine angemessene Erweiterung von Wohngebäuden und Gewerbebetrieben im Rahmen des § 35 Baugesetzbuch möglich.

10. Flächenbilanz

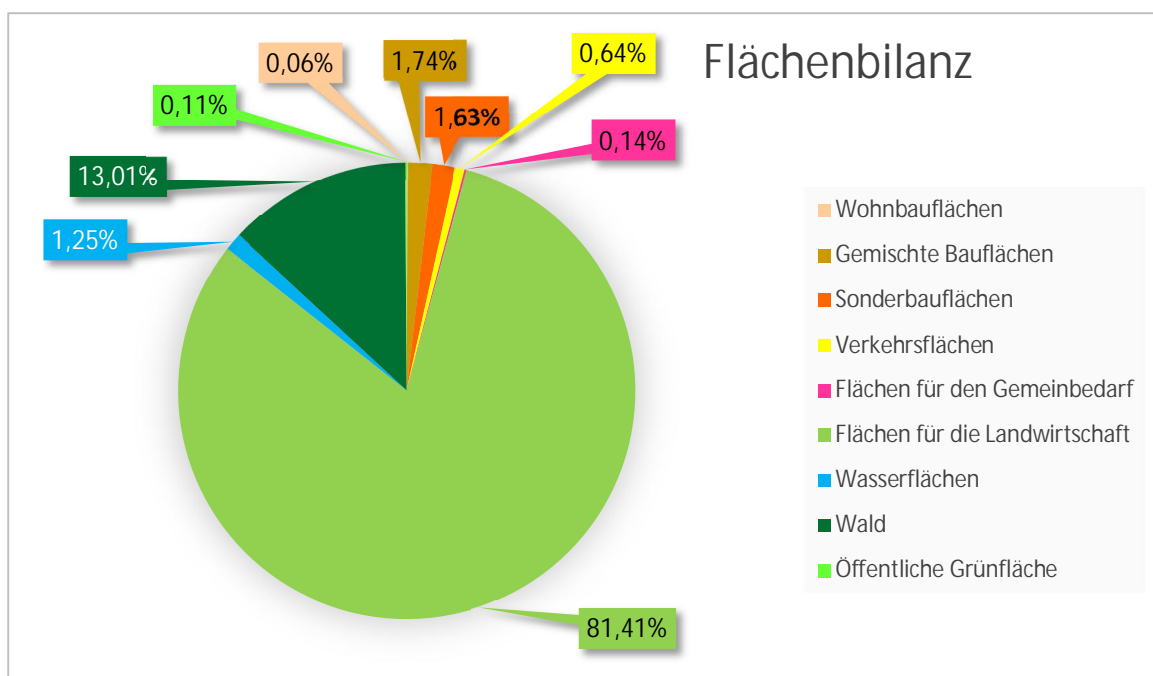


Abbildung 50 - Diagramm Flächenbilanz, erstellt durch dn Stadtplanung, Rellingen

11. Planverwirklichung

Durch die Darstellung des Flächennutzungsplanes soll für die Gemeinde Lütjenwestedt der Entwicklungsrahmen für 15 – 20 Jahre festgelegt werden. Eine Realisierung neuer Darstellungen wird nach dem konkreten Bedarf und den finanziellen und wirtschaftlichen Möglichkeiten entsprechend erfolgen.

Die Gemeinde geht dabei davon aus, dass die Realisierung der Planungsabsichten über die einzelnen Baulücken hinaus die Aufstellung von verbindlichen Bauleitplänen (Bebauungspläne) erforderlich machen wird.

Die notwendigen Beschlüsse werden zu gegebener Zeit gefasst werden. Im Zuge der dann erforderlichen Planverfahren können die Einzelheiten der jeweils beabsichtigten Nutzung geklärt werden, so dass detaillierte Darstellungen im Flächennutzungsplan nicht erforderlich sind.

12. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen im Amt Mittelholstein	10
Abbildung 2 - Diagramm zur Bevölkerungs- und Wohnraumentwicklung, Stand: 31.12.2022	11
Abbildung 3 - Altersstruktur in Lütjenwestedt, Stand: 31.12.2022	12
Abbildung 4 - Anteile der Altersgruppen von 2000 – 2022, Stand: 31.12.2022	12
Abbildung 5 - Wanderungsbewegung, Stand: 31.12.2022	13
Abbildung 6 - Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden in Lütjenwestedt im Jahr 2022	14
Abbildung 7 - Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden	14
Abbildung 8 - Anzahl der genehmigten Wohnungen insgesamt (Neubau und Baumaßnahmen)	15
Abbildung 9 - Ausschnitt Regionalplan (Planungsraum III „alt“) - Gebiet mit besonderer Bedeutung für Erholung und Tourismus-Naturschutz, etc.....	17
Abbildung 10 - Vorranggebiet PR2_RDE_139 für Windenergienutzung (orange schraffiert) (2020).....	18
Abbildung 11 - Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II	20
Abbildung 12 - Übersichtsplan der naturräumlichen Gegebenheiten - Siedlungsbereich/Schutzgebiete.....	22
Abbildung 13 - Archäologische Interessengebiete in Lütjenwestedt.....	24
Abbildung 14 - Ortsentwicklungskonzept: Potentialflächen für die Wohnbauentwicklung.....	27
Abbildung 15 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1 (1999)	28
Abbildung 16 - Luftbild mit Baulücken und Potenzialflächen	31
Abbildung 17 - Übersichtsplan der untersuchten Bauflächen (2020).....	32
Abbildung 18 - Lageplan Geruchsbelastung	33
Abbildung 19 - Übersichtsplan Ausbreitung der Geruchsimmissionen mit möglichen Bauflächen (lila) und vorhandene landwirtschaftliche Betriebe (rot schraffiert)	34
Abbildung 20 - Auswertung der Bedarfsabfrage.....	37
Abbildung 21 - Geruchsimmissionsprognose 2020	37
Abbildung 22 - Geruchsimmissionsprognose 2022 Szenariobetrachtung	37
Abbildung 23 – Entwurf der F-Planzeichnung (Ausschnitt Siedlungsbereich)	40
Abbildung 24 – Variant 1 Ortszentrum und Sportanlage	48
Abbildung 25 - Planzeichnung des B-Plans Nr. 1.....	51
Abbildung 26 - Übersichtsplan der zweiten Ausgleichsfläche „A“ östlich der „Hanerau“	52
Abbildung 27 – Haupttradwege in rot.....	53
Abbildung 28 – Übersichtsplan Ortsentwicklung	54
Abbildung 29 – Lageplan der Altablagerung	58
Abbildung 30 – Übersichtskarte der FFH-Gebiete Lütjenwestedt.....	61
Abbildung 31 – Räumliche Lage der Biogasanlage „LaRa Naturenergie“ bzw. der Fläche des Sonstigen Sondergebiets „Biogas“.....	72
Abbildung 32 – Ortsentwicklungskonzept: Potentialflächen für die Wohnbauentwicklung.....	74
Abbildung 33 - Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 1823-304, gelegen am östlichen Rand der Gemeinde Lütjenwestedt.....	75
Abbildung 34 - Übersichtskarte mit Hervorhebung des FFH-Gebietes 1823-402	76
Abbildung 35 – Planzeichnung des B-Plans Nr. 1	78
Abbildung 36 - Anteile der Altersgruppen von 2000 – 2022, Stand: 31.12.2022.....	82
Abbildung 37 - Haupttradwege in rot.....	84

Abbildung 38 - Übersichtsplan Ortsentwicklung.....	85
Abbildung 39 - Übersichtsplan der untersuchten Bauflächen (2023).....	87
Abbildung 40 – Ergebnisgrafik der Geruchsimmissionen in Lütjenwestedt.....	88
Abbildung 41 - Geruchsimmissionsprognose 2020.....	89
Abbildung 42 - Geruchsimmissionsprognose 2022 Szenariobetrachtung.....	89
Abbildung 43 - Übersichtskarte (o. Maßstab) mit Kennzeichnung der Verbundachsen (grün) und der Schwerpunktbereiche (rot) der Gebiete mit Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.....	98
Abbildung 44 - Lageplan der Altablagerung.....	112
Abbildung 45 - Lage der Grundwasserentnahmestelle am Kirchweg Höchstfördermenge 51.000 m³/Jahr.....	119
Abbildung 46 - Lage der Grundwasserentnahmestelle am Sportplatz Höchstfördermenge 60.000 m³/Jahr.....	119
Abbildung 47 - Archäologische Interessengebiete in Lütjenwestedt.....	129
Abbildung 48 - Kennzeichnung des archäologischen Interessengebietes im Bereich der geplanten Baufläche 14.....	130
Abbildung 49 - Kennzeichnung des archäologischen Interessengebietes im Bereich der geplanten Fläche für den Gemeinbedarf.....	130
Abbildung 50 - Diagramm Flächenbilanz, erstellt durch dn Stadtplanung, Rellingen.....	151
Tabelle 1 – angenommenen Baugrundstücke auf den Baulücken und Potentialflächen.....	45
Tabelle 2 – Anzahl der dargestellten zusätzlichen Wohngrundstücke.....	45
Tabelle 3 - Orientierungswerte nach DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1.....	94
Tabelle 4 - Immissionsgrenzwerte nach § 2 Absatz 1 der 16. BImSchV - Verkehrslärmschutzverordnung.....	94

13. Quellenverzeichnis

. () .

Archäologisches Landesamt. (August 2018). Denkmalliste der Schutzzonen. Kiel.

Archäologisches Landesamt SH. (Juni 2015). Denkmalliste unbeweglicher archäologischer Kulturdenkmale. Kiel.

Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.*(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)).

Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.*(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)).

BCS STADT + REGION. (November 2022). Ortsentwicklungskonzept für die Gemeinde Lütjenwestedt. Lübeck.

Bundesamt für Naturschutz. (März 2020). *Landschaftssteckbrief.* Von <https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69400.html> abgerufen

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV). (1999). *vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.*
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist. (2009).
- Gemeinde Lütjenwestedt. (Juni 2022). *Homepage der Gemeinde Lütjenwestedt.* Von <https://www.luetjenwestedt.de/> abgerufen
- GemeindeLütjenwestedt. (kein Datum). *Bebauungsplan Nr. 1 – südlich Kirchweg .*
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). (2010). *(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist.*
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz), letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (Art. 5 Ges. v. 01.09.2020, GVOBl. S. 508). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG). (kein Datum). *letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773).*
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (kein Datum). *in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist.*
- Google earth. (2022).
- Günther und Pollok Landschaftsplanung. (September 2022). *Darstellung der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG.* Itzehoe.
- Innenministerium des Landes SH. (Dezember 2021). *Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein.* Amtsbl. Schl.-H.
- Katasterauszug für den Geltungsbereich. (kein Datum).
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, Demografiebeauftragter. (November 2022). *2. Demografiebericht Kreis Rendsburg-Eckernförde 2022.* Rendsburg.
- Landesamt für Denkmalschutz. (Januar 2020). *Denkmalliste Schleswig-Holstein.* Kiel.
- Landwirtschaftskammer SH. (April 2020). *Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsimmission.* Rendsburg.
- Landwirtschaftskammer SH. (2022). *Auswertung einer Befragung von Landwirten zu absehbaren Betriebsänderungen vor dem Hintergrund der Ausbreitungsrechnungen zur Geruchsimmission aus dem Jahr 2020.* Rendsburg.
- Melur - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. (2013). *Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“.* Kiel.
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung. (März 2020). *Landwirtschafts- und Umweltatlas.* Von <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php> abgerufen
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein. (Januar 2020). *Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II.* Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration SH. (2021). *Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein - Fortschreibung.* Kiel.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanung. (2001). *Regionalplan für den Planungsraum III.* Schleswig-Holstein.
- Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Landesplanung. (2020). *Regionalplan für den Planungsraum II - Teilfortschreibung Windenergie.* Schleswig-Holstein.

- Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein. (Mai 1999). Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein. Kiel.
- Planzeichenverordnung. (1990). *die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.*
- Pollok, R. (2022). Fotos der Bestandaufnahme.
- S.-H. Gemeindetag SH. (11. Februar 2020). SHGT - info-intern Nr. 35/20 Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL): aktuelle Entwicklungen auf Bundesebene und Muster einer Verzichtserklärung über genehmigte Tierbestände. Kiel.
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV). (August 2013). *(Neugefasst durch Bek. v. 14.8.2013 I 3266).*
- Statistisches Landesamt für Hamburg und Schleswig-Holstein. (Juni 2023). *Regionaldaten für Lütjenwestedt.* Von <http://region.statistik-nord.de/> abgerufen
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). (2003). *in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003, letzte berücksichtigte Änderung: §§ 23 und 29 geändert (Art. 2 Ges. v. 22.04.2021, GVOBl. S. 430)(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)).*
- Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz - LWaldG). (kein Datum). *2004; letzte berücksichtigte Änderung: § 9 geändert (Art. 3 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773).*

Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung Lütjenwestedt am
abschließend gebilligt.

Lütjenwestedt, den

Bürgermeister